

Geschlechtergerechte Behördentexte. Linguistische Untersuchungen und Stimmen zur Umsetzung in der mehrsprachigen Schweiz. Forschungsbericht

ELMIGER, Daniel, TUNGER, Verena, SCHAEFFER-LACROIX, Eva

Abstract

Wie wird die sprachpolitische Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung von Mann und Frau in amtlichen Texten umgesetzt? Dieser Bericht präsentiert Ergebnisse des Forschungsprojekts Sprachpolitik und Sprachgebrauch in der mehrsprachigen Schweiz: Personenbezeichnungen in der Behördensprache. Er gibt eine Einführung zur sprachpolitischen Situation der Schweiz in Bezug auf geschlechtergerechte Sprache, stellt die Resultate der Korpusarbeit vor, die sich mit den zwischen 1849 und 2014 im Bundesblatt veröffentlichten Texten beschäftigt hat, fasst Aussagen von Behördenvertreterinnen und -vertretern zur praktischen Umsetzung zusammen und diskutiert die wichtigsten Befunde. Zwei umfangreiche Anhänge dokumentieren, wie das Thema beim Bund und in ausgewählten Kantonen bislang behandelt worden ist und welche regulierenden Dokumente dazu in den letzten mehr als dreissig Jahren schweizweit erschienen sind. === Ce rapport est issu du projet de recherche Politique linguistique et usage de la langue dans la Suisse plurilingue: noms communs de personne dans le langage administratif. Il contient notamment les résultats de [...]

Reference

ELMIGER, Daniel, TUNGER, Verena, SCHAEFFER-LACROIX, Eva. *Geschlechtergerechte Behördentexte. Linguistische Untersuchungen und Stimmen zur Umsetzung in der mehrsprachigen Schweiz. Forschungsbericht*. Genève : 2017, 237 p.

Available at:

<http://archive-ouverte.unige.ch/unige:92322>

Disclaimer: layout of this document may differ from the published version.



UNIVERSITÉ
DE GENÈVE

Geschlechtergerechte Behördentexte

Linguistische Untersuchungen und Stimmen zur Umsetzung
in der mehrsprachigen Schweiz

Forschungsbericht

Daniel Elmiger, Verena Tunger, Eva Schaeffer-Lacroix

Université de Genève, 2017

Geschlechtergerechte Behördentexte

Linguistische Untersuchungen und Stimmen zur Umsetzung
in der mehrsprachigen Schweiz

Forschungsbericht

Daniel Elmiger, Verena Tunger, Eva Schaeffer-Lacroix

Université de Genève, 2017

Zu den Übersetzungen / À propos des traductions / A proposito delle traduzioni

Allgemein

Der Hauptteil dieses Forschungsberichts ist auf Deutsch verfasst; französische und italienische Zitate aus den Interviews sind in der Originalsprache wiedergegeben.

Im Anhang I (Porträts von Bund und Kantonen) sind die Porträts der französischsprachigen Kantone sowie dasjenige des zweisprachigen Kantons Fribourg/Freiburg auf Französisch verfasst worden.

Übersetzt sind die Hinweise zur Gliederung des Berichts und zur Methodologie (S. 22-23) sowie das allgemeine Fazit am Ende des Berichts (S. 156-163). Die Übersetzungen in französischer und italienischer Sprache befinden sich jeweils in Anschluss an den deutschen Text.

À propos de la traduction

La partie principale de ce rapport est rédigée en allemand. Les notices explicatives concernant la structure du rapport et la méthodologie (cf. 22-23) ainsi que le résumé global en fin du rapport (cf. 157-164) ont été traduits.

Les traductions en français et en italien se trouvent respectivement à la suite du texte allemand.

A proposito della traduzione

Il corpo centrale del presente rapporto è redatto in tedesco. Sono state tradotte le note esplicative concernenti la struttura del rapporto e la metodologia (v. 24-25) e le conclusioni generali alla fine del rapporto (v. 165-172).

Le traduzioni in francese e in italiano sono inserite dopo il testo tedesco.

Dank

Wir bedanken uns bei den folgenden Personen und Institutionen:

- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung SNF
- Kirsten Adamzik, Projektleiterin
- Iwar Werlen, Mitgesuchsteller
- Alessandra Alghisi, Doktorandin im Projekt
- Klaus Rothenhäusler, Korpuserstellung
- Étienne Ailloud, Korpusaufbau
- Silvia Scherz und Ralph Bassfeld, Unterstützung beim Korpusaufbau
- Raphaël Aeschlimann, traduction française
- Chiara Francese-Marinolli, traduzione italiana
- Julien Rondez, Gestaltung des Umschlags

Unser Dank geht natürlich auch an sämtliche Personen, die sich für ein Interview zur Verfügung gestellt haben.

© 2017 Daniel Elmiger (daniel.elmiger@unige.ch), Verena Tunger (info@sprachfragen.ch),
Eva Schaeffer-Lacroix (elacroix@espe-paris.fr)

ISBN 978-1-365-70544-1

Inhalt

1. Einführung	5
1.1 Zur Terminologie	6
1.2 Allgemeine Fragestellungen des Projekts und Methodologie	6
1.3 Einführung in die sprachpolitische Situation der Schweiz in Bezug auf geschlechtergerechte Sprache	9
1.3.1 Ebenen der Sprachpolitik	9
1.3.2 Historischer Abriss zum Thema sprachliche Gleichstellung in der Schweiz	10
1.3.3 Regulierende Texte und Behördensprache	13
1.4 Geschlechtergerechte Sprache, Allgemeines	15
1.5 Personenbezeichnungen	18
Résumé de l'introduction	22
Riassunto dell'introduzione	24
2. Arbeit am Korpus <i>Bundesblatt</i>	27
2.1 Vorstellung des Korpus <i>Bundesblatt / Feuille fédérale / Foglio federale</i>	27
2.1.1 Zu den Daten	27
2.1.2 Technische Funktionalitäten	30
2.2 Angaben zur korpuslinguistischen Untersuchungsmethode	32
2.3 Einzeluntersuchungen	33
2.3.1 Generisch versus spezifisch gebrauchte Maskulina	33
2.3.2 Ausformulierte Doppelformen	36
2.3.3 Asymmetrisch gebildete Personenbezeichnungen	40
2.3.4 Zur Reihenfolge feminin – maskulin / maskulin – feminin	42
2.3.5 Abgekürzte Doppelformen	43
2.3.6 Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen	44
2.3.7 Geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen	49
2.3.8 Metonymisch gebrauchte geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen	55
2.3.9 Kollektiva	58
2.4 Zusammenfassung der Ergebnisse	62
3. Explorative Interviews mit Expertinnen und Experten von Bund und Kantonen	65
3.1 Präsentation der Befragung	65
3.1.1 Ziele	66
3.1.2 Vorgehen	66
3.2 Stellenwert des Themas in den Institutionen	71
3.2.1 Aktualität	71
3.2.2 Anlaufstelle für Fragen	75
3.2.3 Interventionen	77
3.3 Dokumente	85
3.3.1 Regulative Dokumente (Gesetze, Weisungen, Reglemente etc.)	85
3.3.2 Empfehlende Dokumente (Leitfäden, Merkblätter etc.)	94

3.4	Umsetzung	98
3.4.1	Personenabhängigkeit	99
3.4.2	Faktor Sprache	100
3.4.3	Sprachliche Mittel, Einzelformen, Schreibweisen	107
3.4.4	Umstellungsstile und Entwicklungstendenzen	125
3.5	Textqualität	127
3.5.1	Know-how und Erfahrung	128
3.5.2	Gründe für mangelhafte Textqualität	130
3.5.3	Textsorten	132
3.5.4	Merkmale von Textqualität	137
3.5.5	Praktische Konsequenzen für die Textproduktion	139
3.6	Vorbildfunktion der Behördensprache?	141
3.7	Bilanzen	145
3.7.1	Gründe für die heterogene Situation	145
3.7.2	Gemeinsamkeiten	146
3.7.3	Wie entstehen qualitativ gute geschlechtergerechte Behördentexte?	147
3.7.4	Evaluation der Arbeitshypothesen	148
4.	Fazit und Schlussfolgerungen.....	151
4.1	Ein vielfältiges und komplexes Gesamtbild.....	151
4.2	Zusammenhänge zwischen regulierenden Texten, Textpraxis und Wahrnehmung... 151	151
4.3	Geteilte Verantwortung und Verantwortlichkeit	152
4.4	Uneinheitliche Wahrnehmung des Themas	154
4.5	Derzeit keine Dringlichkeit.....	155
4.6	Alter Wein in geschlechtergerechten Schläuchen?	155
4.7	Konvergenz unterschiedlicher Phänomene?.....	156
4.8	Wie sehr hängt geschlechtergerechter Sprachgebrauch mit Personenbezeichnungen zusammen – und wie gut lässt er sich korpuslinguistisch erforschen?	156
4.9	Wie sprachstrukturell sind die Möglichkeiten geschlechtergerechter Sprache?	157
	Bilan et perspectives.....	159
1	Un aperçu varié et complexe	159
2	Liens entre textes régulateurs, pratique textuelle et perception	159
3	Responsabilité et compétences partagées.....	160
4	Une perception disparate du sujet	162
5	Pas une priorité pour l’instant.....	163
6	C’est avec du vieux qu’on fait de l’égalité ?	163
7	La convergence de phénomènes différents ?	164
8	À quel point la formulation non sexiste est-elle liée aux noms communs de personne ? La linguistique de corpus en permet-elle une recherche efficace ?	164
9	À quel point les possibilités de formulation non sexiste sont-elles spécifiques à la langue ?	165

Bilancio e prospettive	167
1 Un quadro vario e complesso	167
2 Legami tra testi normativi, prassi testuale e percezione	167
3 Responsabilità e competenze condivise	168
4 Questione di percezione	169
5 Una questione al momento non prioritaria	170
6 Vecchie idee rivestite a nuovo?	171
7 Convergenza di diversi fenomeni?	171
8 Quanto contano i nomi comuni di persona nell'uso non sessista della lingua e in che misura è possibile analizzarlo attraverso la linguistica dei corpora?	172
9 In che misura le possibilità di un linguaggio non sessista dipendono dalla struttura della lingua?	173
5. Anhang I: Porträts von Bund und Kantonen	175
5.1 Schweizerische Eidgenossenschaft / Confédération suisse / Confederazione Svizzera / Confederaziun svizra	176
5.2 Kanton Basel-Stadt	184
5.3 Kanton Bern / Canton de Berne	186
5.4 État de Fribourg / Staat Freiburg	190
5.5 Canton de Genève	195
5.6 Kanton Graubünden / Chantun Grischun / Cantone dei Grigioni	198
5.7 Cantone Ticino	202
5.8 Canton de Vaud	203
5.9 Canton du Valais / Kanton Wallis	204
5.10 Kanton Zürich	206
6. Anhang II: Zeitleiste	209
7. Bibliografie	229

1. Einführung

Seit dem Ende der 1970er-Jahre gibt es eine vielschichtige Debatte zur Frage, wie in der Sprache Geschlechterverhältnisse und -vorstellungen geschaffen, verfestigt oder relativiert werden. Diese Diskussion wurde und wird noch immer auf verschiedenen Ebenen geführt, etwa auf einer engagiert-feministischen, aber auch in der Öffentlichkeit und in vielen Institutionen. Um die Auseinandersetzung mit diesem Thema in Schweizer Behörden geht es in der vorliegenden Studie, die gleichzeitig ein Abschlussbericht zu einem Projekt ist, das sich von 2013-2016 mit dem Thema Behördensprache und geschlechtergerechte Sprache befasst hat¹.

Das Forschungsprojekt ging der Frage nach, wie sich das Thema der geschlechtergerechten Sprache in der mehrsprachigen Schweizer Behördensprache im Verlauf der Zeit entwickelt und welche Auswirkungen es gezeitigt hat, namentlich auf Text- sowie auf Diskursebene. Untersucht wurden dabei die Bundesebene und bestimmte Kantone: jeweils zwei grosse Deutschschweizer Kantone (BS, ZH), zwei französischsprachige Kantone (GE, VD), das Tessin (TI), die drei zweisprachigen Kantone (BE, FR, VS) und der dreisprachige Kanton Graubünden (GR).

Der vorliegende Bericht gliedert sich in die folgenden Teile:

In Kapitel 1 wird eine allgemeine Einleitung zum Thema und zum Forschungsstand gegeben. Auch die spezifischen Gegebenheiten der Schweizer (Sprach-)Politik werden zusammengefasst. Anschliessend werden die Texte, die im vorliegenden Projekt ausgewertet worden sind, kurz charakterisiert und es werden grundlegenden Annahmen bezüglich sprachlicher Gleichbehandlung sowie Möglichkeiten, diese umzusetzen, skizziert. Dabei spielt auch die Frage, wie der Bereich der Personenbezeichnungen umrissen werden kann, eine wichtige Rolle.

Im ersten empirischen Teil (Kapitel 2) werden die Resultate der Korpusarbeit, die sich mit den zwischen 1849 und 2014 im *Bundesblatt* veröffentlichten Texten beschäftigt hat, dargestellt.

Gegenstand des folgenden Teils (Kapitel 3) sind Interviews, die beim Bund und in den oben erwähnten Kantonen mit Behördenvertreterinnen und -vertretern geführt worden sind. Die befragten Personen setzen sich beruflich mit dem Thema geschlechtergerechte Sprache auseinander, entweder im Redaktionsbereich der öffentlichen Verwaltung oder in einem Gleichstellungsbüro.

Im letzten Teil des eigentlichen Forschungsberichts (Kapitel 4) werden schliesslich die wichtigsten Befunde aus dem Projekt zusammengefasst und diskutiert.

Der dokumentarische Teil dieses Berichts (Anhang I) enthält Porträts des Bundes und der Kantone, die für die vorliegende Studie genauer untersucht worden sind. Darin werden die jeweiligen Bemühungen und Entscheide, die zum Thema geschlechtergerechte Sprache gemacht worden sind, zusammengefasst und kurz kommentiert.

Anhang II präsentiert eine Zeitleiste mit chronologisch geordneten Hinweisen zu wichtigen Entscheidungen sowie Veröffentlichungen.

¹ Titel: *Sprachpolitik und Sprachgebrauch in der mehrsprachigen Schweiz: Personenbezeichnungen in der Behördensprache*, Universität Genf (Projekt N° 143585 des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung SNF) <http://www.unige.ch/lettres/alman/de/recherche/sprachpolitik/> (Januar 2017).

1.1 Zur Terminologie

Der Themenbereich «Geschlecht und Sprache» wird unterschiedlich konzeptualisiert und benannt (vgl. dazu beispielsweise Solís 2011: 181 ff.). Neben dem Ausdruck *geschlechtergerechte Sprache*, der im vorliegenden Bericht am häufigsten verwendet wird, gibt es andere Bezeichnungen, wie etwa *sprachliche Gleichbehandlung/Gleichstellung* (wobei eher rechtliche Aspekte im Vordergrund stehen) oder *nichtsexistische Sprache*.

Was den Begriff *Geschlecht* betrifft, so sind ein paar Hinweise zu unserem Verständnis und Gebrauch sicher hilfreich. In den letzten Jahren ist neben dem traditionellen *Geschlecht* auch der englische Terminus *Gender* immer wichtiger geworden. Wir verwenden hier zumeist den Begriff *Geschlecht*, der grundsätzlich mehrere Ebenen umfassen kann: zum einen eine auf biologischen Kriterien fussende Sexus-Einteilung in (zumeist²) weibliche und männliche Personen, zum anderen auch eine persönliche Geschlechts- oder Gender-Identität, die zwar in den meisten Fällen mit dem biologischen Geschlecht übereinstimmt, aber bei manchen Menschen eben nicht. Dabei handelt es sich beispielsweise um Intersexuelle, bei denen sich das bei der Geburt festgestellte Geschlecht nicht genau einer von zwei Kategorien zuordnen lässt, oder auch um sogenannte Trans-Personen, die ein zunächst festgestelltes Geschlecht nicht als das ihr entsprechende betrachten. Daneben gibt es auch Menschen, die sich nicht mit einer traditionellen Geschlechter-einteilung in Frauen und Männer identifizieren wollen oder können und sich beispielsweise als geschlechtslos bezeichnen.

Individuelle Geschlechtsidentitäten – wie auch allgemein die Vielfalt der Ausformungen von Geschlechtern – können in der Forschung nur dann berücksichtigt werden, wenn Einzelpersonen sich zu ihrer eigenen Person äussern können. Da dies oft nicht möglich ist, gehen wir nicht spezifisch darauf ein und unterscheiden relativ einfach zwischen Frauen und Männern, wohl wissend, dass es sich in der Regel nicht um Selbstzuschreibungen handelt.

1.2 Allgemeine Fragestellungen des Projekts und Methodologie

Das Projekt *Sprachpolitik und Sprachgebrauch in der mehrsprachigen Schweiz: Personenbezeichnungen in der Behördensprache* hat sich allgemein mit der Frage auseinandergesetzt, wie sich die Diskussion um geschlechtergerechte Sprache in einem besonders sensiblen Kontext, nämlich der Sprache der Behörden, niedergeschlagen hat. Dies ist aus zwei Gründen interessant: Zum einen zeigen sich durch die Mehrsprachigkeit der Bundes- und mancher Kantonsbehörden interessante Unterschiede hinsichtlich der Wahrnehmung und der Umsetzung geschlechtergerechter Texte in den verschiedenen Sprachen. Zum anderen scheint es nach über dreissig Jahren politischer Auseinandersetzung mit dem Thema Gleichstellung und Sprache angebracht zu untersuchen, wie es heute wahrgenommen und konkret umgesetzt wird.

In unserem Projekt haben wir uns verschiedener Ansätze bedient, um die komplexe Materie aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu durchleuchten und zu dokumentieren. Die folgenden Forschungsmethoden (Korpuslinguistik, Textlinguistik und Interviews mit Fachleuten) erlauben eine Triangulation verschiedener Daten: jede Methode ergibt unabhängig von den anderen aufschlussreiche Resultate, die allerdings auch in Bezug auf die Befunde der anderen Ansätze inter-

² Die starre Binarität der Geschlechter ist in der feministischen Forschung kritisiert worden, da sie unter anderem verschiedene Formen von Intersexualität ausblende (vgl. z. B. Fausto-Sterling 2000).

pretiert werden müssen. Deshalb werden wir im Kapitel 4 einige relevante Schlussfolgerungen aus dem Projekt ziehen.

Korpuslinguistik

Die Korpuslinguistik befasst sich mit Textsammlungen, die nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgewertet werden können. Die für das Projekt gewählte, sehr umfangreiche Textsammlung ist das schweizerische Bundesblatt (vgl. Kapitel 2.1), das fast seit Beginn des Schweizer Bundesstaates sämtliche offiziellen Dokumente der Bundesbehörden publiziert und in deutscher, französischer und italienischer Fassung erscheint. Die Untersuchung grosser Textmengen erlaubt es – besser als dies in kleineren Einzelfallstudien möglich ist –, allgemeinen Tendenzen nachzugehen und diese über Jahre oder Jahrzehnte hindurch zu dokumentieren. Im vorliegenden Fall geht es vor allem um die Frage, welche konkreten Auswirkungen das Thema geschlechtergerechte Sprache auf die Textproduktion der Schweizer Behörden gehabt hat. Dabei können neuere Entwicklungen (welche etwa ab den 1970er-Jahren sichtbar werden) auch im Lichte älterer Befunde (hier: ab Mitte des 19. Jahrhunderts) betrachtet werden.

Grundsätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass der Sprachgebrauch im Bundesblatt den allgemeinen Sprachgebrauch nur eingeschränkt widerspiegelt: Es handelt sich um formal und thematisch stark reglementierte und formalisierte Texte, in denen der mündliche Sprachgebrauch beinahe vollständig fehlt. Dies legt die Annahme nahe, dass sich manche allgemeinsprachlichen Tendenzen darin nur beschränkt oder mit Verzögerung nachweisen lassen. Dennoch bildet das *Bundesblatt* für unsere korpuslinguistischen Untersuchungen eine gute Grundlage: Zum einen, weil es für die Rechts- und Verwaltungssprache mehr oder weniger verbindliche Regeln gibt, die bei der Formulierung der Texte eingehalten werden sollen (vgl. Adamzik und Alghisi 2017); zum anderen natürlich auch, weil sich bisher nur wenige Arbeiten korpuslinguistisch mit dem Thema Sprache und Gleichstellung auseinandergesetzt haben³. Bisherige Studien mussten sich meistens mit Einzeltexten oder kleinen Textsammlungen begnügen. Diese – meist qualitativ ausgerichteten Arbeiten – können zwar die Verwendung einzelner Formen in bestimmten Texten genau beschreiben (vgl. z. B. Petterson 2011 für eine textlinguistische Untersuchung), doch es lassen sich daraus kaum Tendenzen für langfristige Veränderungen ableiten.

Der Vorteil eines korpuslinguistischen Designs liegt zwar in der Möglichkeit, grosse Datenmengen über längere Zeiträume zu untersuchen, doch natürlich stösst auch dieser Ansatz auf Grenzen. So müssen etwa die Bedingungen, unter denen die Texte entstanden sind, beinahe vollständig ausgeblendet werden: Es kann beispielsweise die genaue Autorschaft nicht berücksichtigt werden (zumal sie oft auch gar nicht bekannt ist) und es ist den Texten in der Regel auch nicht anzusehen, aufgrund welcher formalen oder institutionellen (oder persönlichen) Vorgaben sie erstellt bzw. überarbeitet oder übersetzt worden sind. Darüber hinaus erlaubt es die hier gewählte Methodik auch nicht, die Kohärenz beim Gebrauch der verwendeten Sprachmittel in Einzeltexten zu beurteilen (vgl. aber Elmiger 2012 und 2013a für die Textsorte *Erläuterungen des Bundesrates*, die sogenannten «Abstimmungsbüchlein»).

Eine letzte Beschränkung, die auf forschungspraktische Gründe zurückzuführen ist, bezieht sich auf die ausgewerteten Daten: Aufgrund der begrenzten Mittel, die für die Auswertung zur Verfügung standen, aber auch wegen besonderer formaler Schwierigkeiten bei der

³ Vgl. beispielsweise Haß-Zumkehr 2003, Storjohann 2004, Elmiger 2009, 2011b, 2014, 2015a, Schaeffer-Lacroix 2016.

korpuslinguistischen Auswertung des Französischen und des Italienischen, haben wir uns dazu entschlossen, unsere Untersuchungen weitgehend auf die deutschsprachige Version des Bundesblatts zu beschränken. Die genauere Auswertung der umfangreichen französischen und italienischen Daten muss deshalb späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Textlinguistik

Die Textlinguistik befasst sich mit Texten aller Art unter den Aspekten Gestalt, Inhalt, Funktion, situative Einbettung sowie den intertextuellen Beziehungen zwischen Texten und Textsorten (vgl. Adamzik 2016a). Für ein angemessenes Verständnis von Behördentexten ist folglich ein textlinguistischer Blick von grosser Bedeutung. Die textlinguistischen Untersuchungen, die im Rahmen des Projekts *Sprachpolitik und Sprachgebrauch in der mehrsprachigen Schweiz* durchgeführt worden sind, befassen sich mit diesen und weiteren Gesichtspunkten⁴. Da sie Gegenstand eines derzeit noch laufenden Dissertationsprojektes⁵ sind, werden sie im vorliegenden Bericht nur ansatzweise mitberücksichtigt.

Interviews mit Verantwortlichen für die Textproduktion und Gleichstellungsbeauftragten

Ziel der Interviews, die mit insgesamt 30 Personen auf Bundesebene und in den sieben Projektkantonen geführt worden sind (vgl. Kapitel 3), war es zu erfahren, wie die für die Redaktion bzw. Bearbeitung und Übersetzung von Texten betrauten Personen ihre Praxis erklären und wie sie die Umsetzung geschlechtergerechter Textproduktion generell evaluieren. Dabei zeigt sich unter anderem, wie regulative Texte beurteilt und bei der Textarbeit tatsächlich berücksichtigt werden. Dies ist umso interessanter, als bestimmte Vorgaben – wie etwa diejenige, die im Sprachengesetz festgehalten ist – unterschiedlich verstanden werden und zu verschiedenen Umsetzungsstilen führen können. Neben der praktischen Arbeit der Redaktionsverantwortlichen interessierten aber auch die Perspektiven des eidgenössischen und der kantonalen Gleichstellungsbüros, denn es wurde angenommen, dass sie aufgrund ihrer thematischen Ausrichtung ein besonderes Interesse an geschlechtergerechter Behördensprache hätten. Die Gegenüberstellung der Aussagen aus dem Redaktions- und dem Gleichstellungsbereich zeigt, wie das Thema der geschlechtergerechten Textproduktion in unterschiedlichen Arbeitsfeldern bewertet und umgesetzt wird.

Die Gespräche wurden teilweise mit Personen geführt, die auf Bundesebene direkt oder indirekt für die Qualität von Texten mitverantwortlich sind, welche sich in unseren *Bundesblatt*-Quellen wiederfinden. Auch wenn es naheliegen würde, die Aussagen der befragten Personen direkt mit entsprechenden Texten zu vergleichen, scheint dieses Vorgehen weder sinnvoll noch zielführend, denn weder im Einzelfall noch im Allgemeinen tragen die interviewten Personen direkt und alleine die Verantwortung für bestimmte Texte und deren konkrete formale Gestaltung. Diese liegt vielmehr bei den Institutionen: Die Texte sind oft das Resultat der Zusammenarbeit mehrerer Beteiligter aus unterschiedlichen Abteilungen.

⁴ Bisher erschienen sind Adamzik 2016b, Adamzik und Alghisi 2015 und 2017. Vgl. auch die aktuelle Version der Literaturliste auf der Internetseite des Projekts: <https://www.unige.ch/lettres/alman/de/recherche/sprachpolitik/> (Dezember 2016).

⁵ Alessandra Alghisi: *Verwaltungssprache im digitalen Zeitalter. Textlinguistische Analysen deutsch- und italienischsprachiger Behördentexte der Schweiz* (Projekttitel), unter der Leitung von Kirsten Adamzik.

Sammlung und Dokumentation von regulativen Texten

Neben der empirischen Arbeit verfolgte unser Projekt auch das Ziel, eine möglichst komplette Dokumentation zum Thema Sprache und Geschlecht im Bereich der Schweizer Behörden zusammenzustellen. Dazu gehören alle möglichen regulativen Texte und Leitfäden (vgl. 1.3.3), aber auch Sekundärliteratur. Die Resultate dieser Arbeit finden sich im dokumentarischen Teil dieses Berichts (Anhänge I und II).

1.3 Einführung in die sprachpolitische Situation der Schweiz in Bezug auf geschlechtergerechte Sprache

Um das vorliegende Forschungsprojekt, aber auch dessen Resultate, besser einordnen zu können, ist es nötig, einige Hintergrundinformationen zu den grundlegenden politischen Strukturen der Schweiz sowie zur Schweizer Sprachpolitik zu geben, wobei wir uns auf die grundsätzlichen Punkte sowie die wichtigsten Entscheide auf Bundesebene beschränken⁶.

1.3.1 Ebenen der Sprachpolitik

Die Schweiz kennt als föderalistisches Land keine zentralisierte und einheitliche Sprachpolitik. Bestimmungen in Bezug auf sprachliche Themen können somit auf verschiedenen Stufen getroffen werden, wobei von den drei Hauptebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) die beiden ersten für die Sprachpolitik am bedeutsamsten sind.

Auf Bundesebene sind die allgemeinen Grundsätze zum Thema Sprache in der Schweizer Bundesverfassung⁷ festgehalten. Neben der Festlegung der Landessprachen (Art. 4) und den Amtssprachen des Bundes (Art. 70.1) geht es etwa um die Sprachenfreiheit (Art. 18) oder die Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit sowie der beiden Landessprachen Italienisch und Rätoromanisch (Art. 70.3-5). In der Verfassung ist auch festgehalten (Art. 70.2), dass die Kantone ihre eigene(n) Amtssprache(n) bestimmen. Daraus – und natürlich vor allem auch infolge des Föderalismus- und Subsidiaritätsprinzips – lässt sich ableiten, dass die Kantone für die Ausgestaltung der Sprachpolitik im Rahmen ihrer Amtssprache(n) selbst verantwortlich sind. Dies betrifft im Besonderen auch die Umsetzung der Forderung nach sprachlicher Gleichstellung. Wie die im Projekt berücksichtigten Kantone in dieser Hinsicht bis dato vorgegangen sind, zeigen die Kantonsporträts (vgl. Anhang I).

Wenn wir uns in unserem Projekt ausser in den Gesprächen und der Dokumentenstudie vorwiegend auf die Bundesebene beschränkt haben, dann geschah dies vorwiegend aus forschungspraktischen Gründen: Die Erstellung eines erweiterten Korpus, für welches grössere und zudem auch vergleichbare Textmengen aus den sieben untersuchten Kantonen hätten zusammengetragen werden müssen, hätte die Möglichkeiten des Projekts gesprengt. Auch aus einem anderen Grund scheint eine Beschränkung auf die Bundesebene sinnvoll: Das Sprachengesetz, das für Amtstexte des Bundes (und somit auch für das Bundesblatt) bedeutsam ist, hat in den Kantonen keine oder nicht unbedingt vergleichbare Entsprechungen.

⁶ Zur Sprachensituation allgemein vgl. Lüdi und Werlen 1997 sowie Widmer *et al.* 2004; für eine ausführlichere Darstellung der Schweizer Politik vgl. Klöti *et al.* 2006; zur Organisation der öffentlichen Verwaltung vgl. Ladner *et al.* 2013.

⁷ Vgl. *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999* (Stand am 1. Januar 2016).

1.3.2 Historischer Abriss zum Thema sprachliche Gleichstellung in der Schweiz

Historische Entwicklungen lassen sich nur bedingt an bestimmten Zeitpunkten festmachen, auch wenn Daten (z. B. Veröffentlichungsdaten bestimmter Dokumente) natürlich durchaus symbolisch wichtig sind. Oftmals sind diese jedoch eher Anfangs- oder Endpunkt einer Entwicklung, die – gerade wenn es um geschlechtergerechte Sprache geht – auch zahlreiche Bereiche ausserhalb der Verwaltung (z. B. Medien, Bildung, Gesellschaft) betreffen. Im Allgemeinen kann bei der Verwaltungs- und Gesetzessprache, die sich durch eine gewisse Beständigkeit auszeichnet, davon ausgegangen werden, dass sich manche Entwicklungen erst mit einer gewissen Verzögerung bemerkbar machen. Deshalb kann auch die Zeitleiste im Anhang II dieses Berichts nicht als präzise Abfolge von Entscheidungen und Massnahmen gelesen werden, die sich unmittelbar in der Sprachwirklichkeit niederschlagen.

In diesem Kapitel können die zahlreichen Entwicklungen und Publikationen auf Bundes- und Kantonebene nicht detailliert wiedergegeben werden. Es soll jedoch auf einige Meilensteine eingegangen werden, die für das Verständnis der heutigen Situation wichtig sind (vgl. dazu Adamzik und Alghisi 2015 und 2017 sowie Elmiger 2008 und 2009).

Nachdem die Frage der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ab Ende der 1970er-Jahre zunächst vor allem von feministischen Linguistinnen und anderen Vertreterinnen und Vertretern der Sprachwissenschaft diskutiert wurde, dauerte es einige Zeit, bis sie auch in die Rechts- und Verwaltungssprache Eingang fand. In der Schweiz geschah dies unter anderem im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsartikel (Art. 8, Abs. 3), der 1981 durch eine Volksabstimmung in die Verfassung aufgenommen wurde. Konkret bedeutsam wurde das Thema erst gegen Ende der 1980er-Jahre, als auf Bundesebene eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit der Aufgabe beauftragt wurde, die Möglichkeiten geschlechtergerechter Sprache auszuloten. Sie veröffentlichte 1991 den Bericht *Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache*⁸, in welchem die Möglichkeiten und Grenzen geschlechtergerechter Sprache (damals noch *sprachliche Gleichbehandlung* genannt) aufgezeigt und unter verschiedenen Gesichtspunkten erläutert werden. Darin wird die sogenannte *kreative Lösung* (vgl. dazu 3.6 sowie Adamzik und Alghisi 2017) beschrieben und als möglicher Vorschlag für alle drei Amtssprachen des Bundes⁹ propagiert. Sie dient zur Vermeidung generisch gebrauchter Maskulinformen und ermöglicht die Anwendung verschiedener Strategien (Verwendung von Doppelnennungen, geschlechtsabstrakten und geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen usw.), die teilweise untereinander kombiniert werden können.

In der Folge beschloss der Bundesrat 1993, dass die Empfehlungen dieses Berichts sowohl in der Verwaltungs- wie auch in der Gesetzessprache grundsätzlich umgesetzt werden sollen, wobei die Verwendung geschlechtergerechter Sprache allerdings im Bereich der neuen Erlassente nur für das Deutsche als verbindlich erklärt wurde (Schweizerischer Bundesrat 1993).

Im Artikel 4 des Bundesratsbeschlusses steht: «Die einzelnen Sprachdienste der Bundeskanzlei erarbeiten und aktualisieren jeweils für die Sprache, für die sie zuständig sind, Richtlinien und Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter.» Aufgrund dieser Vorgabe

⁸ Deutsche Version: Schweizerische Bundeskanzlei 1991; französische Version: Chancellerie fédérale 1991; italienische Version: Cancelleria federale 1991a und 1991b.

⁹ Rätromanisch ist erst seit 1996 Teilamtssprache des Bundes.

sind für die drei Hauptamtssprachen¹⁰ des Bundes Leitfäden verfasst worden, die sich eingehend mit den Möglichkeiten und Grenzen geschlechtergerechter Sprache befassen: Den Anfang machte der *Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen* (Schweizerische Bundeskanzlei 1996), dessen erweiterte Fassung 2009 erschienen ist (Schweizerische Bundeskanzlei 2009); der französischsprachige *Guide de formulation non sexiste des textes administratifs et législatifs de la Confédération* (Chancellerie fédérale 2000) und der italienischsprachige *Guida al pari trattamento linguistico di donna e uomo nei testi ufficiali della Confederazione* (Cancellaria federale 2012) folgten in späteren Jahren.

Sowohl der Bundesratsentscheid als auch die verschiedenen Leitfäden zeigen auf, dass das Thema der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter in den verschiedenen Sprachen offenbar recht unterschiedlich wahrgenommen und für die Umsetzungen in den einzelnen Sprachen verschieden beurteilt wird; eine in allen Amtssprachen vergleichbare Vorgehensweise wurde (und wird auch bis dato) nicht angestrebt.

Dies zeigt sich auch beim zunächst letzten Dokument, das für unser Thema von Bedeutung ist, nämlich dem 2007 verabschiedeten und 2010 in Kraft getretenen *Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften* (kurz: *Sprachengesetz*). Schon im Vorfeld der Beratungen im Parlament wurde betont, dass das Thema geschlechtergerechte Sprache sprachenspezifisch – und nicht sprachenübergreifend – umgesetzt werden solle. So steht etwa im vorbereitenden Bericht zum Sprachengesetz: «Le fait que la disposition est applicable à toutes les langues officielles laisse ouverte pour chacune d’elles la possibilité d’évoluer dans ce sens, compte tenu du génie propre à chaque langue»¹¹.

Das Sprachengesetz selber ist in den vier verschiedenen Amtssprachen inhaltlich äquivalent – auch wenn sich bei den gewählten Formulierungen in den einzelnen Sprachversionen gewisse Nuancen aufzeigen lassen (vgl. Elmiger 2009). Der für das Thema sprachliche Gleichstellung entscheidende Passus des Sprachengesetzes ist der Artikel 7, in welchem festgehalten ist:

1 Die Bundesbehörden bemühen sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache und achten auf geschlechtergerechte Formulierungen.

2 Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen; er sorgt insbesondere für die Aus- und Weiterbildung des Personals und für die nötigen Hilfsmittel.

Der Ausdruck («Die Bundesbehörden ... achten auf geschlechtergerechte Formulierungen»)¹² erscheint auf den ersten Blick leicht verständlich, ist zugleich aber wenig verbindlich. Er bezieht sich auf die Veröffentlichungen des Bundes (den Gegenstand der korpuslinguistischen Untersuchung im vorliegenden Bericht), für die verschiedene Regelungen greifen: einerseits zwingend zu beachtende Regeln (wie etwa die Rechtschreibregeln) und andererseits nicht absolut bindende Regelungen (worunter die geschlechtergerechte Sprache fällt, vgl. Adamzik und Alghisi 2017).

¹⁰ Auf Bundesebene gibt es für das Rätoromanische – ausser im Sprachengesetz – keine Vorgaben für geschlechtergerechte Sprache.

¹¹ *LLC, Rapport de la Commission de la science, de l’éducation et de la culture du Conseil national du 15 septembre 2006: 8533.*

¹² Im Französischen: «Les autorités fédérales ... tiennent compte de la formulation non sexiste»; im Italienischen: «Le autorità federali ... provvedono inoltre a un uso non sessista della lingua»; im Rätoromanischen: «Las autoritads federalas sa stentan da duvrar ... formulaziuns na sexistas».

Aufgrund dieser – hier sehr gerafft zusammengefassten – Entwicklung¹³ lassen sich für die Untersuchungen des *Bundesblatt*-Korpus die folgenden Zeitschnitte definieren, die für die Interpretation der Resultate in den empirischen Teilen hilfreich sein können:

a) Vor den 1970er-Jahren

Da die Auseinandersetzung mit dem Thema sprachliche Gleichstellung in allen behandelten Sprachen erst in den 1970er-Jahren eingesetzt hat (vgl. Elmiger 2008: 156 ff.), ist davon auszugehen, dass auch der behördliche Sprachgebrauch bis dahin gänzlich unbeeinflusst davon war und dass er allenfalls Spuren von allgemeinsprachlichen Entwicklungen aufweist, die nicht sprachpolitisch motiviert sind.

b) Ab Ende der 1970er-Jahre bis Ende der 1980er-Jahre

In dieser Zeit beginnt die Auseinandersetzung zum Thema sprachliche Gleichstellung, wobei diese allerdings – zumindest in der Schweiz – noch keinen Niederschlag in der politische Sprachdiskussion gefunden hat. Es kann aber sein, dass sich die allgemeine Auseinandersetzung dennoch in Behördentexten niederschlägt, auch wenn noch keine Regelungen dazu getroffen worden sind.

c) Ab Anfang der 1990er-Jahre bis 2010

Für den amtlichen Sprachgebrauch beim Bund gibt es Lösungsvorschläge und auch Entscheidungen der Bundesregierung, die allerdings zunächst wenig konkret ausgearbeitet sind und für die erst nach und nach konkrete Hilfsmittel in Form von Leitfäden zur Verfügung stehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die getroffenen Entscheide in den Texten der Behörden niederschlagen.

d) Ab 2010

Seit Inkrafttreten des Sprachengesetzes ist das Thema geschlechtergerechte Sprache gesetzlich verankert. Auch wenn die Verbindlichkeit offenbar nur bedingt ist, kann ab Beginn der Zehnerjahre der behördliche Sprachgebrauch mit den gesetzlichen Vorgaben verglichen werden.

Es sei nochmals daran erinnert, dass diese Zeitschnitte nur für die Behördentexte des Bundes relevant sind; für die Kantone müssten teilweise andere Zeitpunkte angenommen werden, da sich bei ihnen die Entwicklungen sehr unterschiedlich gestaltet haben (vgl. Kantonsporträts, Anhang I).

In unserer Forschungsarbeit sind wir von der Hypothese ausgegangen, dass die Regulierung im Bereich der sprachlichen Gleichstellung nur teilweise greift und somit die tatsächlich beobachtbare Textwirklichkeit nicht ganz einheitlich aussieht. Diese Annahme beruht natürlich einerseits auf verschiedenen Beobachtungen und Vorarbeiten zu unserem Forschungsprojekt; andererseits wird sie durch Einzelergebnisse erhärtet, beispielsweise was diejenigen Formen betrifft, die offiziell nicht empfohlen sind, vgl. Alghisi *et al.* (eingereicht).

Die nur teilweise Übereinstimmung zwischen Vorgaben und Textrealität hat verschiedene Gründe, die wir folgendermassen zusammenfassen:

- Zum einen gibt es offenbar keine allgemein verbindliche Definition davon, was unter «geschlechtergerechter Sprache» (bzw. «langage non sexiste», «uso non sessista della

¹³ Für eine ausführlichere Darstellung vgl. Schweizerische Bundeskanzlei 2009: 11-12, Elmiger 2008: 175 ff. und 2009: 58 ff. sowie die Zeitleiste (Anhang II).

lingua» usw.) zu verstehen ist. Die Praxis in den Behörden beruht deshalb auf unterschiedlichen Auslegungen dieser Begriffe (vgl. dazu auch Kapitel 3.3);

- Auch die Verbindlichkeit der regulativen Texte – die zu den nicht zwingend einzuhaltenen Regelwerken gehören – wird offenbar variabel ausgelegt. Eine vollständige Vereinheitlichung, wie sie in anderen sprachlichen Bereichen angepeilt wird (etwa bei der Rechtschreibung oder bei der Verwendung einheitlicher Terminologien) scheint weder angestrebt zu werden noch überhaupt möglich zu sein. Bei einer Nichtbefolgung bestehen offenbar keine Sanktionsmöglichkeiten.
- In den verschiedenen regulativen Texten werden unterschiedliche Lösungsansätze vorgeschlagen, die sich teils gut miteinander kombinieren lassen, teilweise auch unterschiedliche Ziele anvisieren. Während etwa manche von der Verwendung generisch gebrauchter (Maskulin-)Formen grundsätzlich abraten, schliessen dies andere nicht aus.
- Im Bereich der Personenbezeichnungen, der für die geschlechtergerechte Sprache zentral ist, gibt es teilweise unterschiedliche Auffassungen darüber, wie bestimmte Randphänomene zu behandeln sind. Dazu gehören etwa Bezeichnungen für Körperschaften (juristische Personen) oder Personenbezeichnungen als Vorderglied in Komposita (z. B. in *Politiker-gehalt*).

1.3.3 Regulierende Texte und Behördensprache

In der Zeitleiste, aber auch in der Bibliografie, finden sich verschiedene Texte, die sich mit unterschiedlicher Verbindlichkeit mit dem Thema Sprache und Gleichstellung befassen. Diese sind zwar thematisch vergleichbar, haben aber einen teilweise recht unterschiedlichen Status, weshalb wir zwischen den folgenden Kategorien unterscheiden:

A) Regulative Dokumente

Manche Texte stammen direkt aus dem engeren Bereich der (Sprach-)Politik, sind von einer staatlichen Stelle (Bundesrat, Regierungsrat) erlassen oder beschlossen worden und haben deshalb eine bestimmte rechtliche Verbindlichkeit. Sie zielen darauf ab, den Sprachgebrauch in einer gewissen Weise zu steuern. Zu dieser Gruppe gehören beispielsweise sogenannte Erlassentexte, d. h. Verfassungen, Gesetze, Verordnungen sowie Reglemente, Weisungen und Richtlinien. Nicht immer ist aus den Dokumenten klar ersichtlich, welche konkrete Verbindlichkeit und welchen rechtlichen Status sie haben. Es ist in der Regel auch nicht ohne weiteres möglich zu wissen, in welcher Weise – und allenfalls mit welchen Rechtsmitteln – sie im Sprachalltag von Behörden um- bzw. durchgesetzt werden und welche Sanktionen im Falle eines Verstosses drohen. Solche Fragen sind in den Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und von Kantonen erörtert worden (vgl. Kapitel 3).

Die meisten Texte mit rechtlicher Verbindlichkeit siedeln sich im Umfeld der Exekutive und der Behörden an.

B) Leitfäden

Leitfäden sind Hilfsmittel für die praktische Spracharbeit, die darauf abzielen, einen gewünschten Sprachgebrauch zu erklären und zu zeigen, mit welchen Mitteln er realisiert werden kann (vgl. Schlichting 1997, Elmiger 2000 und 2008: 162 ff. und Christen 2004). Sie enthalten in der Regel allgemeine Grundsätze (und eine Rechtfertigung derselben) sowie eine Auflistung von Strategien und Beispielen, die empfohlen sind oder von denen abgeraten wird. Auch bei vielen Leitfäden ist die Verbindlichkeit für den Schreiballtag nicht explizit angegeben (vgl. dazu Kapitel 3.2).

Neben den zahlreichen Leitfäden, die von Behörden herausgegeben worden sind, gibt es auch etliche, die von anderen Institutionen oder von interessierten Einzelpersonen oder Personengruppen stammen. So haben etwa viele Universitäten und Hochschulen eigene Leitfäden herausgegeben, aber auch Gewerkschaften, Kirchen oder feministische Gruppen¹⁴.

Im Rahmen der vorliegenden Studie haben wir uns vorwiegend auf behördlich sanktionierte Texte beschränkt. Auch hier wurde in den Interviews versucht zu eruieren, welchen praktischen Stellenwert sie im Behördenalltag tatsächlich haben.

Die ersten beiden Gruppen von Texten, nämlich diejenigen mit rechtlicher Verbindlichkeit und die Leitfäden, fassen wir unter dem Begriff «regulierende Texte» zusammen, da sie am klarsten darauf abzielen, den Sprachgebrauch zu beeinflussen, indem sie einerseits zeigen, welche Regelungen für welche (Gruppen von) Personen und für welche Texttypen verbindlich sind, andererseits aber auch zeigen, wie geschlechtergerechte Sprache umgesetzt werden kann (bzw. soll).

C) Berichte und Dokumentationstexte

Neben den rechtlich verbindlichen Texten und den Leitfäden gibt es eine ganze Reihe von Texten, die sich allgemein mit dem Thema geschlechtergerechte Sprache befassen. Diese Dokumente sind typischerweise behördenintern verfasst und beziehen sich auf andere Texte (aus den Bereichen A) und B)), indem sie beispielsweise Prozesse oder Ergebnisse dokumentieren, Grundlagen für künftige Entscheidungen liefern usw.¹⁵

D) Parlamentarische Anträge

Das Thema Gleichstellung und Sprache beschäftigt nicht nur die Exekutive und die Verwaltung, sondern auch die Legislative, nämlich in Form von Motionen, Anfragen oder Postulaten, die das Thema sprachliche Gleichbehandlung betreffen (vgl. dazu Anhang II, Zeitleiste). Prinzipiell ist es auch möglich, dass sich die Judikative zu diesem Thema äussert: Ob es jedoch in der Schweiz bislang Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung geworden ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Texte der vier beschriebenen Gruppen werden in den Anhängen dokumentiert. In der Bibliografie wird zusätzlich ein Überblick über die Sekundärliteratur zum Thema geschlechtergerechte Sprache in der Schweiz gegeben. Sie enthält wissenschaftliche Texte, behördenexterne Dokumentationen zum Thema sprachliche Gleichbehandlung, Bibliografien usw.

Behördensprache

Das Projekt *Sprachpolitik und Sprachgebrauch in der mehrsprachigen Schweiz* trägt den Untertitel *Personenbezeichnungen in der Behördensprache*. Was ist unter dem Begriff «Behördensprache» zu verstehen? Bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass er nicht leicht zu umfassen ist, weil er ganz unterschiedliche Formen des Sprachgebrauchs betreffen kann, aber auch teilweise ziemlich verschiedene Kommunikationstypen sowie eine grosse Bandbreite von institutionellen Kontexten.

¹⁴ Vgl. Anhang II (Zeitleiste) für einen Überblick über die entsprechenden Dokumente aus der Schweiz.

¹⁵ Zu erwähnen sind hier insbesondere der Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe des Bundes (Schweizerische Bundeskanzlei 1991) und der Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 15. September 2006 (04.429) in Zusammenhang mit der Erarbeitung des Sprachengesetzes des Bundes.

Die Auseinandersetzung mit dem Komplex «Behördensprache»¹⁶ ist vor allem von den Mitarbeiterinnen des Bereichs Textlinguistik geleistet worden (vgl. dazu die Arbeiten von Kirsten Adamzik und Alessandra Alghisi). Die Vielschichtigkeit dieser Begriffe kann hier nur angetönt werden.

Zum einen geht es bei der Behördensprache (oder -kommunikation) um Kommunikationsformen und Textsorten, die der internen oder externen Kommunikation von behördlichen Institutionen dienen. Darunter fallen ganz unterschiedliche Formen von kommunikativen Aufgaben, z. B. Redaktion von Erlasstexten, Korrespondenz zwischen Behörden und Einzelpersonen, Informationen an die Bevölkerung, Pressearbeit usw. Je nach Kontext können die Vorgaben bezüglich des Inhalts und der Form von Texten, die von Behörden verfasst werden, sehr unterschiedlich ausfallen (vgl. Adamzik und Alghisi 2015, 2017).

Unter dem Begriff *Behördensprache* können zum anderen natürlich auch nur die Texte betrachtet werden, die als (proto-)typisch für behördliche Institutionen gelten (Formulare, Merkblätter, Reglemente usw.): Diese haben bestimmte spezifische Merkmale, z. B. gehören sie zu einer bestimmten, für die Behördensprache charakteristische Textsorte; sie verweisen auf andere behördliche oder rechtliche Texte, sind (ausser im konkreten Austausch mit bestimmten Personen) oft eher unpersönlich formuliert, sind formal und in Bezug auf die verwendete Terminologie und die formale Gestaltung standardisiert¹⁷ usw.

Des Weiteren wird mit dem Begriff *Behördensprache* oder *Amtssprache* manchmal auch eine bestimmte Form des Ausdrucks bezeichnet, der eher negativ bewertet ist: So wird darunter häufig eine stilistisch schlechte, unnötig technisch oder abstrakte Ausdrucksform verstanden, die angeblich charakteristisch für die Sprache der Behörden sein soll – namentlich im Bereich der Rechtssprache und des Austausches zwischen Behörden und der Bevölkerung.

Natürlich können diese drei Gesichtspunkte, nämlich die Kommunikationsformen, die Texte und deren stilistische Bewertung, die Komplexität des Bereichs «Behördensprache» nur ansatzweise skizzieren; eine weitergehende Beschreibung ist in diesem Bericht nicht möglich. Im Rahmen unserer Untersuchungen haben wir uns vor allem mit zwei Ausprägungen von Behördensprache befasst: Einerseits mit den regulierenden Texten, die zum Thema geschlechtergerechte Behördensprache verfasst worden sind, und andererseits mit denjenigen Texten, die im Bundesblatt veröffentlicht sind und somit zu den am meisten kodifizierten Texten gehören, die von den Behörden verfasst bzw. übersetzt werden.

1.4 Geschlechtergerechte Sprache, Allgemeines

Wie bereits erwähnt, gibt es für das Thema unserer Untersuchungen verschiedene Bezeichnungen, die teils neutral, teils eher wertend konnotiert sind (vgl. Solís 2011). Während in älteren Texten oft von sprachlicher Gleichstellung, Gleichbehandlung oder Gleichberechtigung die Rede war, spricht man heute – zumal im Umfeld der Schweizer Behörden – oft von geschlechter-

¹⁶ Neben *Behördensprache* gibt es eine Reihe anderer, inhaltlich mehr oder weniger äquivalenter Bezeichnungen: *Verwaltungssprache*, *Amtssprache*, *Kanzleisprache* usw.

¹⁷ Hinsichtlich der formalen Standardisierung von Behördentexten ist die Frage des Umgangs mit geschlechtergerechter Sprache natürlich nur ein Faktor neben vielen anderen: Reglementiert sind etwa die Rechtschreibung, die Verwendung bestimmter (Rechts-)Begriffe, die formale Gestaltung von Texten (in Form von Schreibweisungen oder Hinweisen zur Erlassredaktion) usw. (vgl. <https://www.bk.admin.ch/themen/lang/04929/index.html?lang=de>, Januar 2017).

gerechter Sprache¹⁸. Was ist darunter zu verstehen – und wie kann dieser Begriff umrissen werden (vgl. dazu auch die Informationen der interviewten Personen in Kapitel 3.5)?

Wie sich herausgestellt hat, gibt es darüber keine klare Übereinkunft. In der deutschen Fassung des Sprachengesetzes steht, dass sich die Behörden um «geschlechtergerechte Formulierungen» bemühen sollen; in den romanischen Sprachen wurde ein leicht anderer Wortlaut gewählt (fr.: «*formulation non sexiste*», it.: «*uso non sessista della lingua*», rom.: «*formulaziuns na sexistas*»). Im Deutschen handelt es sich um ein positiv formuliertes Gebot, während es in den romanischen Sprachen darum geht, etwas – d. h. Sexismus in der Sprache – zu vermeiden. Keiner dieser Begriffe ist rechtlich hinreichend definiert, sodass es nicht ganz verwundert, dass es nicht nur in den regulativen Texten, sondern auch in den Interviews und in der Textproduktion, zu teils beträchtlichen Unterschieden bei der Auslegung kommt. Trotzdem sind die Begriffe natürlich nicht inhaltsleer, sondern sie lassen sich auf eine – allerdings insgesamt mehrheitlich feministisch geprägte – umfangreiche Literatur beziehen, wobei sich durchaus eine gewisse Übereinstimmung in ihrem Gebrauch feststellen lässt.

Wie wird das Thema in den Leitfäden des Bundes beschrieben?

Der deutschsprachige *Leitfaden über geschlechtergerechte Sprache* enthält in den einleitenden Abschnitten eine ausführliche Charakterisierung des zentralen Themas. Zunächst wird eine allgemeine Verbindung zwischen Formulierungspraxis und rechtlicher Gleichstellung hergestellt (S. 13), wodurch die bewusste Anwendung geschlechtergerechter Sprache legitimiert werden soll. Es folgt eine umschreibende Definition geschlechtergerechter Sprache: «geschlechtergerecht formuliert sind Texte, in denen weder Frauen noch Männer sprachlich diskriminiert werden, also Texte, in denen Frauen sprachlich in gleichem Mass sichtbar sind wie Männer.» (S. 15) Es wird auch ein Bezug zum sogenannten *geschlechtsübergreifenden Gebrauch* gemacht, wobei damit generisch gebrauchte Maskulinformen gemeint sind¹⁹. Die ganze Beschreibung ist *ex negativo* formuliert: Es geht also nicht um eine Definition dessen, was geschlechtergerechte Texte sind, sondern darum, woran man *nicht geschlechtergerechte* Texte erkennt:

Nicht geschlechtergerecht formuliert sind dementsprechend Texte, in denen es keine Symmetrie zwischen Frau und Mann gibt, also Texte, in denen Frauen sprachlich diskriminiert werden, indem sie nicht angesprochen werden, während Männer angesprochen werden. Eine solche Asymmetrie besteht in Texten, in denen die maskuline Form nicht nur für die Bezeichnung männlicher Personen verwendet wird, sondern auch für Äusserungen, die sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer beziehen. In solchen Texten hat die maskuline Form also nicht allein eine geschlechtsspezifische, sondern auch eine geschlechtsübergreifende Bedeutung. Diese geschlechtsunabhängige Verwendung der maskulinen Form wird als generisches Maskulinum bezeichnet. (Schweizerische Bundeskanzlei 2009: 15)

Ausdrücklich ausgeschlossen vom geschlechtergerechten Sprachgebrauch sind bestimmte Verfahren wie Generalklauseln (S. 16) oder Legaldefinitionen²⁰ (S. 17). Insgesamt lässt sich

¹⁸ Im Französischen ist häufig auch von *langue/langage épïcène* oder *non sexiste* bzw. von *féminisation (des textes)* die Rede.

¹⁹ Die Bezeichnung *generisch* (z. B. in *generisches Maskulinum*) ist weit verbreitet, aber manchmal missverständlich, da *generisch* auch im Sinne einer verallgemeinernden Bedeutung verwendet wird, etwa in *Die Buche verliert im Herbst ihre Blätter* (im Gegensatz zu einer spezifischen Buche: *Siehst du die Buche dort?*). In diesem Bericht verwenden wir «generisch» im Sinne von «geschlechtsübergreifend» (zur Terminologie vgl. Pettersson 2010).

²⁰ Zu den Legaldefinitionen allgemein vgl. Bratschi 2009.

festhalten, dass sich diese Beschreibung des geschlechtergerechten (bzw. *nicht* geschlechtergerechten) Sprachgebrauchs weitgehend mit der Fachliteratur deckt.

Der französischsprachige Leitfaden *Guide de formulation non sexiste des textes administratifs et législatifs de la Confédération* (Chancellerie fédérale 2000) ist insgesamt viel kürzer als sein deutschsprachiges Pendant und auch in Bezug auf die Situierung und Beschreibung der Thematik weniger explizit. In der Einleitung wird auf die kreative Lösung Bezug genommen (S. 3), indem gleichzeitig darauf verwiesen wird, dass sie nur für das Deutsche verbindlich ist, nicht jedoch für das Französische und Italienische. Dabei wird auf die besonderen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich in diesen beiden Sprachen zeigen («conscient des difficultés particulières que présente cette solution pour les langues latines»²¹, S. 3).

Was genau unter «formulation non sexiste» zu verstehen ist, wird nicht gesagt, doch die Formulierungsvorschläge (S. 4 ff.) zeigen, dass es im Wesentlichen ebenfalls um die Frage der Generizität maskuliner Personenbezeichnungen geht. Die meisten Vorschläge entsprechen denjenigen in anderen Leitfäden; beim letzten (S. 25:) «Recours au masculin générique» zeigt sich jedoch, dass die grundsätzliche Stossrichtung anders ist als im Deutschen: Generisch gebrauchte Maskulinformen gehören hier durchaus zum Spektrum der zugelassenen Formulierungen.

Der italienischsprachige Leitfaden *Guida al pari trattamento linguistico di donna e uomo nei testi ufficiali della Confederazione* (Cancelleria federale 2012) ist der bislang neueste. Darin tauchen die Begriffe *uso* bzw. *formulazione non sessista* (nichtsexistischer Gebrauch / nichtsexistische Formulierung) zwar auf, werden allerdings nicht definiert. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass die *formulazione non sessista* für das Deutsche verbindlich ist (S. 14); allerdings auch, dass sie in allen Amtssprachen Anwendung finden soll (S. 14). Am ehesten als Definition kann die Umschreibung gesehen werden, nach der es im Jahre 1988 (bei der Gründung der interdepartementalen Arbeitsgruppe) um einen Sprachgebrauch ging, der sich explizit an Männer und Frauen wenden soll («un linguaggio amministrativo e normativo che sia esplicitamente rivolto sia agli uomini che alle donne», S. 13). Was dies genau bedeutet und welche konkreten Schlüsse daraus gezogen werden sollen, wird nicht erläutert. Die Maximen (Klarheit offizieller Texte, Mehrheitsgebrauch im italienischsprachigen Raum, Grammatikregeln und Auswirkungen auf die semantische Sprachökonomie in Texten) lassen darauf schliessen, dass es auch hier in erster Linie um den Umgang mit generisch gebrauchten Personenbezeichnungen geht. Dies zeigt sich bei den Mitteln, die zur Erreichung der *parità linguistica* (sprachlichen Gleichbehandlung) vorgestellt werden: Doppelformen sollen mit Bedacht verwendet werden; in normativen Texten sind sie nicht erlaubt. Das generisch gebrauchte Maskulinum (*maschile inclusivo*, S. 30) wird für alle Fälle empfohlen, wo andere Arten von (Um-)Formulierungen sich nicht eignen.

Natürlich erschöpft sich das Thema geschlechtergerechte Sprache nicht in der Frage des Umgangs mit generisch gebrauchten Maskulinformen – auch wenn diese Frage in der entsprechenden Leitfadensliteratur jeweils einen zentralen Stellenwert einnimmt. Daneben werden jeweils auch andere Phänomene thematisiert, bei denen sich in Bezug auf die Geschlechter sprachliche Ungleichheiten zeigen können, so etwa die Frage, wie symmetrisch Personenbezeichnungen gebildet sind und ob paarweise auftretende Bezeichnungen auch semantisch äquivalent sind.

²¹ Dabei geht es u. a. um sprachstrukturelle Unterschiede wie die Tatsache, dass es in den romanischen Sprachen mehr Genusmarkierungen und weniger geschlechtsneutralisierende Formen gibt als im Deutschen.

Der Gebrauch bestimmter Anredeformen (etwa die Anrede *Fräulein*)²² und andere Phänomene (Vermeidung von geschlechterspezifischen Klischees, Verwendung von Illustrationen in Texten usw.) gehören ebenfalls zum Thema Gleichstellung und Sprache. Sie werden in den entsprechenden Leitfäden durchaus behandelt, konnten im Rahmen der vorliegenden Studie allerdings kaum berücksichtigt werden, da sie sich in grossen Textmengen kaum formalisiert erheben lassen. Die Frage, wie diese weiteren Gesichtspunkte der geschlechtergerechten Sprache in Behördentexten umgesetzt sind, bleibt somit weitgehend unbeantwortet.

Schliesslich soll noch auf eine weitere Beschränkung des Blickwinkels der vorliegenden Untersuchung hingewiesen werden. Vor allem in der französischsprachigen Literatur zum Thema Sprache und Gleichstellung ist des Öfteren von «Feminisierung» der Sprache (*féminisation de la langue*) die Rede, wobei es auch um die Frage der Bildung und der Beurteilung von (neuen) Personenbezeichnungen geht (vgl. dazu Elmiger 2008, Larivière 2011 sowie Arbour et de Nayves 2014). Die morphologischen, semantischen und pragmatischen Fragen, die sich dabei stellen, sind zwar von hohem Interesse, müssen hier allerdings ausgeklammert bleiben.

1.5 Personenbezeichnungen

Im Fokus des Forschungsprojekts *Sprachpolitik und Sprachgebrauch in der mehrsprachigen Schweiz: Personenbezeichnungen in der Behördensprache* stehen Personenbezeichnungen; vor allem solche, die unbestimmte Personen oder ganze Personengruppen bezeichnen. Dabei handelt es sich um eine Reihe von Bezeichnungen, die sich als Einzelwort (*Mitglied*) oder als Wortgruppe (*Mitglieder des Parlaments*)²³ dazu eignen, Personen oder Gruppen von Personen zu benennen. Personennamen (wie Vor- und Nachnamen), die sich jeweils auf bestimmte Einzelpersonen beziehen, gehören nicht dazu.

Auch wenn sie sich im Kontext gut bestimmen lassen, ist es nicht ganz leicht, Personenbezeichnungen so zu formalisieren, dass sie sich in grösseren Korpora automatisch suchen lassen. Dies liegt unter anderem an den folgenden Gründen (vgl. auch Elmiger, Tunger & Schaeffer-Lacroix (2017):

- Manche Personenbezeichnungen sind auch als Eigennamen gebräuchlich (*Bischof, Schweizer*);
- gewisse Personenbezeichnungen werden auch zur Bezeichnung von Abstrakta (*Arbeitskraft, Opfer*) oder Konkreta (*Leiter, Mutter*) gebraucht;
- zahlreiche Personenbezeichnungen können auch adjektivisch verwendet werden (*die Berner Innenstadt*); dazu gehören natürlich alle Substantivierungen von Adjektiven und Partizipien (*die Armen, die Führenden, die Angestellten*);
- manche Bezeichnungen können sich sowohl auf Menschen als auch auf Nicht-Menschen beziehen (*die Katze, seine Mitbewohnerin, die Stadt als Auftraggeberin*).

²² Für die Untersuchung des Gebrauchs von *Fräulein / Mademoiselle / Signorina* ist das *Bundesblatt* wohl kaum das geeignetste Korpus. Trotzdem finden sich Belege; *Fräulein* etwa taucht bis 1985 im *Bundesblatt* auf; vereinzelt Belege von *Mademoiselle* und *Signorina* finden sich auch noch in neueren Texten. Zu *Fräulein* und *Mademoiselle* vgl. Elmiger 2008: 217 ff. und 2013b.

²³ Bei unseren Untersuchungen haben wir prinzipiell nur den Kern einer erweiterten Personenbezeichnung berücksichtigt, also beispielsweise *Mitglied* in *ausserordentliches Mitglied der Behörde*.

Typen von Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen lassen sich nach verschiedenen Kriterien einteilen, so etwa nach morphologischen (wie sind sie gebildet?) und semantischen (was für eine Bedeutung haben sie?). Für unsere Untersuchungen haben wir uns vor allem auf die Wortbildung bezogen, da sie die unmittelbarsten Auswirkungen auf die Möglichkeiten und Grenzen geschlechtergerechter Sprache hat; in zweiter Linie kommen auch semantische Gesichtspunkte zum Tragen. Die folgende Zusammenstellung ist ziemlich knapp und muss zwangsläufig viele Ausnahmefälle ausser acht lassen (ausführlicher dazu z. B. Braun 1997: 54 ff.); zusätzliche Gesichtspunkte werden in Kapitel 2 erörtert.

Personenbezeichnungen vs. Kollektivbezeichnungen

Zunächst unterscheiden wir zwischen Bezeichnungen, die sich auf Einzelpersonen beziehen (z. B. *die Wählerin* oder *der Wähler*) und solchen, die sich auf Personengruppen beziehen (*die Eltern*, *das Wahlvolk*). Bezeichnungen für Einzelpersonen sind wesentlich zahlreicher als Kollektivbezeichnungen; bei letzteren ist oft nicht wirklich klar, ob sie sich auf Personengruppen oder auf etwas anderes beziehen, z. B. eine Organisation (*Interessenvereinigung*) oder eine politische Institution (*Parlamentskommission*).

Paarweise vs. nicht paarweise auftretende Personenbezeichnungen

Bei den Personenbezeichnungen, die sich auf Einzelpersonen beziehen, gibt es solche, die paarweise vorkommen, in der Regel mit maskulinem und femininem grammatischem Genus, das üblicherweise mit dem Geschlecht der bezeichneten Person(en) übereinstimmt. Manche Paare bestehen aus Bezeichnungen, die äusserlich unterschiedlich sind (Heteronyme):

- *der Vater, die Mutter, der Onkel, die Tante* (aber: *der Knabe, das Mädchen*)

In der Mehrheit der Fälle unterscheiden sich die beiden Formen allerdings weniger voneinander: unterschiedlich sind beispielsweise die Endungen (a), teilweise auch Teile des Wortstamms (b) oder auch nur der Artikel (c):

- a) *der Kunde, die Kundin; der Parlamentarier, die Parlamentarierin*
- b) *der Arzt, die Ärztin; der Bischof, die Bischöfin*
- c) *der Angestellte, die Angestellte*

Neben den paarweise auftretenden Personenbezeichnungen gibt es auch solche, die nur in einer einzelnen Form existieren: In der Regel können sie sich auf Personen beiderlei Geschlechts beziehen. Sie werden als *geschlechtsabstrakt* bezeichnet. Manche sind vorwiegend als Personenbezeichnung gebräuchlich (d), andere werden nur im übertragenem Sinne als solche verwendet, d. h. sie haben auch noch eine oder mehrere andere Bedeutung(en) (e):

- d) *die Person, der Gast²⁴, das Opfer*
- e) *die Kraft, der Beistand, das Haupt.*

In Bezug auf die geschlechtergerechte Verwendung von Sprache geht es vor allem um die Gruppe der paarweise vorhandenen Formen – und dabei vorwiegend um diejenigen, die denselben Wortstamm haben. Hier kommt es vor, dass die eine – in der Regel die maskuline Form –

²⁴ Die Bezeichnung *Gast* ist ein gutes Beispiel dafür, dass Kategorisierungen wie die hier vorgeschlagene nicht universell sind. So gibt es etwa geteilte Meinungen bezüglich der Frage, ob *Gast* nur in der maskulinen Form existiert (und somit geschlechtsabstrakt ist) oder ob es daneben auch die Form *Gästin* gibt (die regional übrigens attestiert ist), wodurch sich eine paarweise vorhandene Personenbezeichnung ergeben würde.

sogenannt *generisch* verwendet wird, d. h. geschlechtsübergreifend zur Bezeichnung sowohl für Frauen als auch für Männer. Dies ist für unser Thema besonders relevant, da es bei der Diskussion von geschlechtergerechter Sprache sehr häufig um die Frage geht, ob generisch gebrauchte Formen legitim sind oder nicht – und allenfalls vermieden werden sollten.

Dazu folgende Bemerkungen:

- Im Deutschen werden Heteronyme nicht generisch verwendet (*meine Söhne* kann *meine Söhne und Töchter* nicht ersetzen);
- Generische Verwendung findet sich vor allem bei den paarweise auftretenden Bezeichnungen, die einander ähnlich sind. Bei vielen Personenbezeichnungen, bei denen sich die feminine Form formal von der maskulinen Form unterscheidet (z. B. *Politiker/Politikerin* aber auch *Kaufmann/Kauffrau*), gibt es generisch intendierte Formen sowohl im Singular als auch im Plural.
- Bei anderen Formen, vor allem den substantivierten Adjektiv- und Partizipformen, gibt es nur im Singular unterschiedliche Formen (z. B. *ein Angestellter, eine Angestellte*). Im Plural sind Substantivierungen generell geschlechtsneutral, d. h. es gibt keine Genusunterscheidung, weder in der Personenbezeichnung selbst noch in anderen Wörtern (Artikel, Adjektive usw.), die mit dem Bezugswort kongruieren: *die Angestellten*.

Im Rahmen unserer Untersuchungen geht es vor allem um die Frage, wie die generisch intendierten Formen (sowie verschiedenen Typen von Ersatzformen) in Behördentexten, d. h. im deutschsprachigen Bundesblatt, gebraucht (Kapitel 2) und wie sie in den Interviews wahrgenommen und beurteilt werden (Kapitel 3).

Résumé de l'introduction

Structure du rapport

Le chapitre 1 propose une introduction générale présentant le sujet et l'état de la recherche. Les données spécifiques à la politique linguistique en Suisse y sont également rassemblées. Les textes utilisés dans le cadre du présent projet sont ensuite définis, et des hypothèses fondamentales concernant la formulation non sexiste ainsi que des possibilités de mise en œuvre sont ébauchées. Les moyens d'esquisser le domaine des noms communs de personne en constituent également un questionnement majeur.

Les résultats du travail de corpus sont présentés dans la première partie empirique (chapitre 2), qui aborde les textes publiés entre 1849 et 2014 dans la *Feuille fédérale*.

Des entretiens menés auprès de la Confédération et dans certains cantons avec des représentant·e·s de l'administration font l'objet de la partie suivante (chapitre 3). Les personnes interrogées sont concernées par la thématique de la formulation non sexiste dans le cadre de leur profession, que ce soit dans le domaine rédactionnel de l'administration publique ou dans un bureau de l'égalité.

Dans la dernière partie du rapport de recherche proprement dit (chapitre 4), les principaux résultats du projet se trouvent récapitulés et discutés.

La partie documentaire de ce rapport (annexe I) contient des portraits de la Confédération et des cantons qui ont été examinés en détail dans le cadre de la présente étude. Les initiatives et les décisions respectives qui ont été prises relativement à la formulation non sexiste y sont résumées et commentées.

L'annexe II présente une chronologie des principales décisions ainsi que des publications.

Méthodes

Le projet *Politique linguistique et usage de la langue dans la Suisse plurilingue: noms communs de personne dans le langage administratif*²⁵ s'est consacré à analyser les répercussions de la discussion sur la formulation non sexiste dans le contexte particulièrement sensible du langage administratif. L'enquête a concerné le niveau fédéral et certains cantons, à savoir deux grands cantons alémaniques (BS, ZH), deux cantons francophones (GE, VD), le Tessin (TI), les trois cantons bilingues (BE, FR, VS) et le canton trilingue des Grisons (GR).

Dans notre projet, nous avons eu recours à des approches variées afin d'examiner et de documenter le sujet très complexe sous différents angles.

Linguistique de corpus

La linguistique de corpus traite de recueils de textes qui peuvent être exploités à partir de points de vue divers. Le recueil très vaste sélectionné pour le projet est la *Feuille fédérale* suisse, qui publie l'ensemble de tous les documents officiels de l'administration fédérale pratiquement depuis la fondation de l'État fédéral helvétique et paraît en allemand, français et italien. C'est principalement la version allemande du corpus qui a été étudiée.

²⁵ *Sprachpolitik und Sprachgebrauch in der mehrsprachigen Schweiz: Personenbezeichnungen in der Behördensprache*, Université de Genève (projet n° 143585 du Fonds national suisse de la recherche scientifique) : <http://www.unige.ch/lettres/alman/fr/recherche/sprachpolitik/>

Linguistique textuelle

La linguistique textuelle se consacre à l'étude et à la description de divers genres textuels (et réseaux de genres textuels). Le point de vue de linguistique textuelle se révèle ainsi d'une grande importance pour la juste compréhension de textes administratifs. Les recherches réalisées dans le cadre du projet *Politique linguistique et usage de la langue dans la Suisse plurilingue* abordent cet aspect parmi d'autres. Elles font l'objet d'un projet de thèse de doctorat actuellement encore en cours.

Interviews avec des responsables de la production de textes et des délégué·e·s à l'égalité

Des interviews ont été menés auprès de trente personnes employées soit au niveau de la Confédération soit dans l'un des sept cantons inclus dans le projet. Leur objectif était de connaître comment les personnes chargées de la rédaction de textes, de leur traitement ou traduction explicitent leurs bonnes pratiques et évaluent globalement l'utilisation de la formulation non sexiste dans la production textuelle. Les personnes interrogées provenaient de la Chancellerie fédérale, des Chancelleries d'État des cantons et des bureaux cantonaux de l'égalité. Au niveau fédéral, il s'agissait des trois sections linguistiques (allemand, français, italien) et de la Section de terminologie des Services linguistiques centraux de la Chancellerie fédérale ainsi que du Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes (BFEG).

Les entretiens mettent notamment en évidence comment sont appréciés les textes régulateurs et comment ils sont pris en considération lors de l'élaboration effective du texte. Ceci est d'autant plus intéressant que certains desseins – comme celui plus ou moins consigné dans la loi sur les langues – peuvent être compris de manières différentes et mener à des styles variés de mise en pratique.

Recueil et documentation de textes régulateurs

Outre le travail empirique, notre projet poursuivait l'objectif de rassembler la documentation la plus complète possible au sujet de la langue et du sexe dans le domaine de l'administration helvétique. Cela comprend non seulement toutes sortes de textes régulateurs et de guides de bonnes pratiques, mais également des indications bibliographiques. Les résultats de ce travail se trouvent dans la partie documentaire de ce rapport (annexes I et II).

Riassunto dell'introduzione

Com'è strutturato il rapporto

Il primo capitolo introduce l'argomento e fa il punto sullo stato della ricerca. Illustra inoltre brevemente le peculiarità della politica (linguistica) svizzera. Successivamente, vengono presentati i testi che sono stati valutati nell'ambito del presente progetto e vengono formulate alcune ipotesi generali sul pari trattamento linguistico di donna e uomo e sulle possibili strategie per attuarlo. Una questione in questo senso centrale riguarda i nomi comuni di persona.

Nella prima parte empirica (cap. 2) sono presentati i risultati dell'indagine svolta su un corpus di testi, ovvero quelli pubblicati nel *Foglio federale* (versione tedesca) tra il 1849 e il 2014.

Nel capitolo successivo (cap. 3) vengono analizzate le interviste realizzate a rappresentanti delle autorità federali e dei Cantoni esaminati. Le persone intervistate si occupano della questione in esame – uso non sessista della lingua – nell'ambito della loro professione, vuoi perché implicate nell'attività redazionale in seno all'amministrazione pubblica, vuoi perché lavorano in un ufficio per l'uguaglianza fra donna e uomo.

Nell'ultima parte del rapporto vero e proprio (cap. 4) sono riassunte e commentate le conclusioni principali scaturite dal progetto.

La parte documentale del rapporto (all. I) contiene materiale di riferimento della Confederazione e dei Cantoni che è stato esaminato in modo più accurato ai fini del presente studio. Vi sono riepilogate e commentate brevemente le varie iniziative e decisioni prese in merito all'uso non sessista della lingua.

L'allegato II contiene una panoramica cronologica con riferimenti a decisioni importanti e pubblicazioni sulla materia.

Metodologia

Il progetto *Politica linguistica e uso del linguaggio nella Svizzera plurilingue: nomi comuni di persona nel linguaggio amministrativo*²⁶ si è occupato di come il dibattito sull'uso non sessista della lingua abbia influenzato un contesto particolarmente sensibile come quello del linguaggio amministrativo. Sono stati esaminati testi provenienti dall'Amministrazione federale e da alcuni Cantoni, precisamente due grandi Cantoni della Svizzera tedesca (BS e ZH), due Cantoni della Svizzera romanda (GE e VD), il Ticino (TI), i tre Cantoni bilingui (BE, FR e VS) e il Cantone trilingue dei Grigioni (GR).

Nel progetto abbiamo adottato diversi approcci per chiarire e documentare da varie angolature questa materia alquanto complessa.

Linguistica dei corpora

La linguistica dei corpora è una disciplina che si occupa dello studio di raccolte di testi analizzabili da diversi punti di vista. Per questo progetto abbiamo scelto la collezione – estremamente voluminosa – del *Foglio federale* svizzero, che sin quasi dalla nascita dello Stato federale svizzero pubblica tutti i documenti ufficiali delle autorità federali ed è disponibile nelle

²⁶ *Sprachpolitik und Sprachgebrauch in der mehrsprachigen Schweiz: Personenbezeichnungen in der Behördensprache* (progetto n. 143585) del Fondo nazionale svizzero per la ricerca scientifica, descrizione italiana:

http://www.unige.ch/lettres/alman/files/4714/2539/5183/Projektbeschreibung_italienisch.pdf

tre lingue (tedesco, francese e italiano). L'analisi si è focalizzata soprattutto sui testi tedeschi della raccolta.

Linguistica testuale

La linguistica testuale si occupa dello studio e della descrizione di diversi generi testuali (o reticoli di generi testuali). Per inquadrare bene i testi amministrativi è fondamentale esaminarli nell'ottica di questa disciplina. Le ricerche svolte nel quadro del progetto *Politica linguistica e uso del linguaggio nella Svizzera plurilingue* – materia di un progetto di dottorato in corso di svolgimento – approfondiscono questa e altre prospettive di indagine.

Interviste a responsabili dell'attività redazionale e a delegate per la parità fra uomo e donna

L'obiettivo delle interviste, che hanno coinvolto 30 persone a livello federale e nei sette Cantoni scelti per il progetto, era capire come le persone che si occupano della redazione, elaborazione e traduzione dei testi impostano il loro lavoro pratico e come giudicano in generale l'attuazione dei principi del pari trattamento linguistico. Sono state interpellate la Cancelleria federale, le Cancellerie di Stato dei Cantoni e gli uffici cantonali per l'uguaglianza fra donna e uomo. A livello federale sono state ascoltate le tre sezioni linguistiche (tedesco, francese e italiano) e la Sezione di terminologia dei *Servizi linguistici centrali della Cancelleria federale* nonché l'*Ufficio federale per l'uguaglianza fra donna e uomo*.

Dalle interviste è emerso tra l'altro come vengono giudicati i testi normativi e come se ne tenga effettivamente conto nella redazione dei testi. Questo aspetto assume particolare rilevanza visto che alcune direttive – per esempio quelle contenute nella legge sulle lingue – sono interpretate in modi diversi e possono dare origine a stili attuativi diversi.

Raccolta e documentazione dei testi normativi

Oltre al lavoro empirico, il nostro progetto si prefiggeva di raccogliere il più esaustivo possibile sul tema «lingua e genere» nel linguaggio amministrativo svizzero, vale a dire di fare una rassegna completa di testi normativi e linee guida, ma anche indicazioni bibliografiche. I risultati di questa ricerca sono riportati nella parte documentale del rapporto (all. I e II).

2. Arbeit am Korpus *Bundesblatt*

Das Kapitel 2 informiert darüber, wie sich die geschlechtergerechte Sprache in den Behördentexten des Bundes manifestiert.

Die korpuslinguistischen Untersuchungen des *Bundesblatts / Feuille fédérale / Foglio federale* ermöglichen die Quantifizierung und Visualisierung der Daten. Sie dienen dazu, die übrigen Untersuchungen der Arbeitsgruppe mit empirischen Daten zu stützen.

2.1 Vorstellung des Korpus *Bundesblatt / Feuille fédérale / Foglio federale*

2.1.1 Zu den Daten

Das *Bundesblatt* (BBI) ist eine Publikation der Schweizerischen Bundeskanzlei, die als offizielles Organ der Schweizerischen Eidgenossenschaft verschiedene Texte veröffentlicht: Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung (inkl. Gesetzes- und Beschlusssentwürfe), Referendumsvorlagen, Kreisschreiben des Bundesrates, Beschlüsse und Bekanntmachungen des Bundesrates, der Departemente und anderer Amtsstellen des Bundes usw.²⁷

Die Daten der drei Korpora entsprechen den öffentlich zugänglichen Inhalten der Schweizer Bundeskanzlei von 1849 bis 2014 (*Bundesblatt* und *Feuille fédérale*) bzw. von 1971 bis 2014 (*Foglio federale*). Tabelle 1 fasst die wichtigsten Informationen zusammen²⁸:

Bezeichnung	Bundesblatt ²⁹	Feuille fédérale	Foglio federale
Anzahl Wörter ³⁰	203 585 806	239 125 036	85 223 085
Anzahl Texte	65 671	62 366	21 400
Zeitraum	1849-2014	1849-2014	1971-2014

Tabelle 1 – Allgemeine Charakteristiken der drei Datensätze

Die elektronisch zugänglichen Texte des *Bundesblatts / Feuille fédérale / Foglio federale* wurden in einer SQL-Datenbank abgelegt und technisch so aufbereitet, dass sie auf der Plattform des Korpusverwaltungssystems *CQPweb* (Hardie 2012) gehostet werden konnten (Rothenhäusler in Elmiger 2015c). Dies erlaubt unter anderem das differenzierte Durchsuchen der drei Korpora. Man kann auch von der Plattform aus zu den Urtexten zurückkehren und beispielsweise Belege exportieren, für die man sich besonders interessiert.

²⁷ Vgl. das Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (*Publikationsgesetz, PublG*) vom 18. Juni 2004 (Stand am 1. April 2016), Artikel 13 sowie Alghisi *et al.* (im Druck).

²⁸ Ausführlichere Informationen zu den Korpora finden sich in Elmiger 2015c (deutsch) und 2015d (französisch).

²⁹ Die Qualität der Texterkennung liegt in der deutschen Version bei rund 98%. Sie ist anhand von 200 zufällig ausgewählten Fundstellen berechnet worden, wobei jeweils 24 Wortformen (12 vor und 12 nach der Fundstelle) mit dem Originaltext verglichen worden sind. Die Qualität schwankt allerdings stark: Vor allem in den Texten des 19. Jahrhunderts (die teilweise in Fraktur gedruckt waren und deren Rechtschreibung noch nicht normiert war) ist die Texterkennung deutlich schlechter. Für die Texte des 20. und 21. Jahrhunderts kann eine Genauigkeit von 99% angenommen werden.

³⁰ Satzzeichen werden als eigene Formen mitgezählt. Die Bezeichnung «Wort» bzw. «Einzelwort» wird trotzdem beibehalten, weil sie auch bei Abfragen immer wieder auftaucht.

Auf eine Normalisierung der Rechtschreibung und der Interpunktion wurde verzichtet. Ausserdem konnten aufgrund der grossen Datenmengen Fehler der automatischen Texterkennung nicht berichtigt werden.

Annotierung der Daten

Im Zuge der Datenaufbereitung wurden den Formen des Korpus lexikografische Informationen zugewiesen. Alle Daten wurden mit dem *Treetagger* (Schmid 1994) annotiert, was unter anderem das Identifizieren von Vertretern bestimmter Wortarten im Korpus unterstützt. Die Daten des deutschsprachigen Korpus wurden zusätzlich mit dem *RfTagger* (Schmid & Laws 2008) etikettiert, was es erlaubt, gezielt nach Formen zu suchen, die bestimmte Genus-, Kasus- und/oder Numerusinformationen enthalten.

Die folgende Tabelle liefert Detailangaben zur Aufbereitung der Korpusdaten.

Verfügbare Informationen	D	F	I
Ebene Dokument			
URL (intern und extern)	✓	✓	✓
Jahr	✓	✓	✓
Ausgabe des Bundesblattes	✓	✓	✓
automatisch extrahierter Titel	✓	✓	✓
Kurztitel (anhand des automatisch extrahierten Titels)	✓	✓	✓
PDF-Dateiname	✓	✓	✓
Seitenzahl insgesamt	✓	✓	✓
Spracherkennung von anderssprachigen Einschüben (languages_detected)	✓	✓	✓
Ebene Wortgruppe			
Bestimmung der Satzgrenzen	✓	✓	✓
Erkennung von Namen, Orten usw. (Named Entity Recognition, NER)	✓	✓	–
Gliedsatzerkennung (Clause Annotator)	✓	–	–
Tempuserkennung (Clause Tempus Annotator)	✓	–	–
Erkennung von Zeitangaben (Temporal Expression Annotation)	✓	✓	✓
Seitenzahl (Seite, auf der eine Wortform erscheint)	✓	✓	✓
Ebene Einzelwort (Tokenisierung per TreeTagger)			
Wortform	✓	✓	✓
Wortart	✓	✓	✓
feinkörnigeres Taggen per RfTagger	✓	–	–
Lexem	✓	✓	✓

Tabelle 2 – Detailangaben zur Aufbereitung der Korpusdaten

Subkorpora

Um die Untersuchungen auf bestimmte Zeiträume einschränken zu können, wurden auf der Plattform *CQPweb* Subkorpora erstellt. Sie entsprechen den einzelnen Veröffentlichungsjahren oder längeren Perioden: Man kann gezielt das erste Jahrhundert untersuchen (1849-1950), ein

Halbjahrhundert (1849-1900 und 1901-1950), Dekaden³¹ für den Zeitraum 1951-2010 und eine Periode, welche die Jahre 2011-2014 beinhaltet. Die Ungleichheit der Zeiträume hat praktische Vorteile. Die grafische Darstellung der Korpusdaten kann allerdings dadurch in manchen Fällen nicht ganz exakte Relationen suggerieren: Wir haben uns für Balkendiagramme entschieden, da sie helfen, dieses Risiko zu vermindern.

Abfrage der Daten

Die Daten können auf der Seite <http://129.194.16.49/gender/> abgerufen werden. Für die Arbeit mit den Korpora braucht es ein Konto mit Benutzernamen und Passwort³².

Bei der Auswertung ist zu berücksichtigen, dass ältere Texte (im Deutschen vor allem solche aus dem 19. Jahrhundert) zahlreiche Schreibungen aufweisen, die (noch) nicht der amtlichen Rechtschreibung von 1901 entsprechen. Man beachte auch, dass unterschiedliche Schreibungen nicht vereinheitlicht worden sind. Im Deutschen entspricht die Rechtschreibung erst ab Anfang des 20. Jahrhunderts der amtlichen Rechtschreibung. Bis 1860 war das Eszett (ß) gebräuchlich; anschliessend wurde es durch das Doppel-s (ss) ersetzt. Allerdings variiert der Gebrauch sowohl vor als auch nach diesem Zeitpunkt.

Suchanfragetypen

CQPweb bietet zwei Suchanfragetypen an, die *Simple query* und die *CQP syntax*. Die erste der beiden ist eine etwas vereinfachte, reduzierte Version der zweiten. Wir illustrieren die beiden Abfragetypen mit einem Beispiel, mit dem nach Wortfolgen wie *der interessierte Bürger* oder *die stimmfähige Bürgerin* gesucht werden kann.

Simple query

Der Suchanfragetyp *simple query*, auch *CEQL (common elementary query language)* genannt, ermöglicht es, eine Abfragesyntax zu verwenden, die der Syntax der natürlichen Sprache recht ähnlich ist. Man kann in das Suchfeld einzelne Wörter wie *Bürger* oder Wortfolgen wie *Bürger und Bürgerinnen* eintragen, ohne irgendwelche Symbole oder Konventionen kennen zu müssen. Will man jedoch offenere Suchanfragen formulieren, z. B. um alle Wörter, die mit *Bürger* beginnen, zu identifizieren, so hilft das englische Merkblatt *Simple query language syntax*³³ weiter, auf das man auf der CQPweb-Startseite verwiesen wird.

Bei noch komplexeren Suchanfragen muss man die Informationen dieses Merkblatts mit denen des *Stuttgart-Tübingen Tagsets* (Schiller *et al.* 1999) abgleichen, das unter anderem eine normierte Liste der Abkürzungen der verschiedenen Wortarten anbietet. Will man z. B. im Korpus irgendeinen Artikel finden, gefolgt von irgendeinem Adjektiv und einer Form, die mit *Bürger* anfängt, kann man folgende Suchanfrage formulieren: *_ART _ADJA Bürger**.

CQP syntax

Der Suchanfragetyp *CQP syntax* ist eine recht universell verwendbare, mächtige Abfragesyntax. Er erlaubt es, besonders komplexe Untersuchungen zu machen. Die Suchanfrage für das oben erwähnte Beispiel («irgendein Artikel, gefolgt von irgendeinem Adjektiv und einem Wort, das mit *Bürger* anfängt»), kann folgendermassen formuliert werden:

³¹ Eine solche Einteilung in Dekaden wurde auch von Bubenhofer & Scharloth 2014 in einem Korpus vorgenommen, das eine vergleichbare Zeitspanne umfasst (1864 bis 2009).

³² Anfragen an daniel.elmiger@unige.ch richten.

³³ http://129.194.16.49/gender/doc/Simple_query_language.pdf

[pos="ART"]][pos="ADJA"][(word="Bürger.*")&(rfpos="N.*Pl.*")]

Es wurde zusätzlich die Bedingung «Plural» für das Wort *Bürger* angegeben, was mit der *Simple query syntax* für deutschsprachige Daten nicht möglich ist.

2.1.2 Technische Funktionalitäten

CQPweb bietet diverse korpuslinguistische Werkzeuge an, von denen im Folgenden diejenigen beschrieben werden, die für unsere Untersuchungen am relevantesten sind.

Konkordanzerstellung

Mit dem Konkordanzprogramm von *CQPweb* kann man die Frequenz erforschen, die bestimmte Formen wie *Person* oder Wortkombinationen wie *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* im Korpus aufweisen. Die Suchanfragen auf *CQPweb* liefern zwei Typen von Frequenzangaben: Die absolute Frequenz gibt an, wie oft eine Form im Korpus vorkommt. Die relative Frequenz ist ein normalisierter Wert, der einem virtuellen Korpus entspricht, das eine Million Formen enthält. Dieser Wert wird in *WpM* angegeben, was «Wörter pro Million» heisst. Er macht Subkorpora (d. h. in unserem Fall Zeiträume), die unterschiedlich viele Daten beinhalten, untereinander vergleichbar. Daraus lassen sich statistisch gestützte Aussagen über die Häufigkeitsentwicklung bestimmter Wortformen oder Wortfolgen herleiten.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet , ihre	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	bei einem vom Gesetz zugelassenen Versicherer zu versichern .
schreibt Artikel329d OR vor , dass die	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	pro Dienstjahr Anspruch auf mindestens vier Wochen bezahlte I
nehmen der beiden Vertragsstaaten . 4.	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	eines öffentlichen Dienstes des einen Vertragsstaates , die in das
i und -erbringer sowie Arbeitgeber , die	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	in der Schweiz beschäftigen . Dies führt zu einem effizienteren :
der Arbeits- und Lohnbedingungen der	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	belegen . Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgele;
a dem Erlöschen des Lohnanspruchs . 2	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber haben Anspruch auf Famil
tschaft Art. 18 Die landwirtschaftlichen	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	sowie die selbständigerwerbenden Landwirtinnen und Landwirt
den Arbeitgeber und ja nicht gegen die	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	richten . Vorgeschlagen wird , vom Arbeitgeber die Rückfordern
teues Bundesgesetz über die entsandten	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Artikel 1 Gegenstand Im Vergleich zur Fassung des Vernehmlass
durch Volk und Stände folgt , haben alle	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Anspruch auf mindestens fünf Wochen Ferien . In den darauffol

Illustration 1 – Beispiel für Konkordanzzeilen³⁴

Die Suche nach *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* im gesamten Korpus ergibt fast 1500 Okkurrenzen. Man erhält ausser dieser Information zur absoluten Frequenz auch noch eine Information zur relativen Frequenz (7,33 WpM) und zur Anzahl der Texte, in denen das Suchwort vorkommt (357). Projektintern wurden – im Sinne einer Faustregel – Werte von unter 10 WpM als eher niedrig betrachtet.

Frequenzlistenstellung

Eine ergänzende oder alternative Methode zur Konkordanzerstellung ist das Identifizieren der häufigsten Vertreter einer Form oder eines Formtyps durch das Erstellen einer Frequenzliste. Dies kann vom Konkordanzmenü aus mit Hilfe der Funktion *Frequency breakdown* gemacht werden, welche die Wortformen oder Wortfolgen nach ihrer Häufigkeit sortiert.

³⁴ Dies kann man folgender *CQPweb*-Nachricht entnehmen: «Your query «Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer» returned 1,493 matches in 357 different texts (in 203,585,803 words [65,671 texts]; frequency: 7.33 instances per million words), ordered randomly».

Rangfolge	Form	Absolute Frequenz
1	<i>Bürger</i>	11 884
2	<i>Bürgerrecht</i>	3028
3	<i>Bürgern</i>	2621
4	<i>Bürgerinnen</i>	1285
5	<i>Bürgerrechts</i>	1152
6	<i>Bürgers</i>	956
7	<i>Bürgergemeinde</i>	417
8	<i>Bürgerrechtes</i>	337
9	<i>Bürgerspital</i>	321
10	<i>Bürgerin</i>	314

Tabelle 3 – Zehn häufigste Formen für die Suchanfrage *Bürger*. *

Es ist ausserdem möglich, von der Startseite aus lemmatisierte Frequenzlisten zu erstellen: die Angabe einer Grundform (z. B. *Bürger*, *Bürgerin*, *wählen*, *schweizerisch*) erlaubt es, jeweils alle flektierten bzw. konjugierten Formen zu identifizieren. Dies kann besonders bei hochfrequenten Formen von Nutzen sein.

Identifizierung von Kollokationen

Kollokationen sind Formen, die mit auffälliger Häufigkeit in enger Nachbarschaft erscheinen. Sie können Auskunft geben über die Existenz geschlechtergerechter Alternativen zu generischen Maskulina. Man kann zum Beispiel die Kollokationen eines Suchworts ermitteln, die besonders oft in einem Abstand von einer bis drei Formen vor oder nach dem Suchwort erscheinen. Es ist auch möglich, die Kollokationen auf eine bestimmte Wortart zu beschränken. Tabelle 4 führt für die Kollokationspartner des Lemmas *Bürger* die Werte auf, die den *Log-likelihood-Wert* berechnen helfen. Je höher dieser Wert ist, umso auffälliger ist das gemeinsame Auftreten der beiden Kollokationspartner im Korpus vom statistischen Standpunkt aus.

Form ³⁵	absolute Frequenz	erwartete Kollokationsfrequenz	attestierter Kollokationsfrequenz	Log-likelihood-Wert
<i>Schweizer</i>	38 748	17,659	1621	11 540,831
<i>stimmenden</i>	1044	0,476	151	1461,566
<i>stimmberechtigten</i>	5373	2,449	196	1338,325
<i>stimmfähigen</i>	379	0,173	108	1209,256
<i>eigenen</i>	22 567	10,285	201	815,576
<i>absolute</i>	2776	1,265	108	751,343
<i>verfassungsmässigen</i>	688	0,314	75	680,678
<i>Vereinigten</i>	19 301	8,796	158	615,678
<i>wohnenden</i>	–	0,905	84	598,616
<i>einzelnen</i>	58 699	26,752	226	567,144

Tabelle 4 – Adjektivische Kollokationspartner für das Lemma *Bürger*

³⁵ Diese Tabelle ist ein übersetzter Auszug aus der entsprechenden CQPweb-Tabelle.

Diese Kollokationsidentifizierung gibt Hinweise darauf, dass es sich lohnen könnte, im Korpus nach geschlechtergerechten Alternativen für *stimmende/stimmberechtigte/stimmfähige Bürger* zu suchen: *die Stimmenden, die Stimmberechtigten, stimmfähige Personen* usw.

2.2 Angaben zur korpuslinguistischen Untersuchungsmethode

Unsere korpuslinguistischen Untersuchungen konzentrieren sich hauptsächlich auf die deutschsprachigen Daten, also das Korpus *Bundesblatt*, und zwar aus folgenden Gründen: Die Annotierung der deutschsprachigen Daten ist zuverlässiger als die der entsprechenden französisch- und italienischsprachigen Daten; dies liegt zum Teil an linguistischen Besonderheiten dieser Sprachen. So können z. B. viele Formen je nach Verwendungskontext mehreren sprachlichen Kategorien angehören (vgl. Elmiger & Kamber 2016). Dies hat zur Folge, dass geschlechtergerechte Personenbezeichnungen in unserem deutschsprachigen Korpus eindeutiger und in grösseren Mengen nachgewiesen werden können als in den beiden anderen Korpora. Das heisst nicht, dass das französische und das italienische Datenmaterial nicht untersucht wurden: Es liegen Befunde zu den abgekürzten Doppelformen vor (vgl. 2.3.5) sowie zu Einzelformen (z. B. zu *Person, personne, persona*, vgl. 2.3.7)³⁶. Eine ausführlichere – und aufwändigere – Auswertung der französischen und italienischen Daten war im Rahmen des Projekts jedoch nicht realisierbar.

Im Folgenden wird der historische Werdegang von einzelnen Formen oder von Wortkombinationen mit Hilfe von Tabellen und/oder Grafiken dargestellt. Bis zum Jahr 1950 entsprechen die Zeitabschnitte Halbjahrhunderten, ab 1951 Dekaden (vgl. 2.1.1, Subkorpora). In einem ersten Schritt werden die markantesten Höhe- und Tiefpunkte und/oder die Anfangs- und Endpunkte der Zeitkurven der untersuchten Formen oder Formtypen ermittelt. In einem zweiten Schritt wird – soweit sinnvoll und möglich – festgestellt, welche dieser Elemente im Lauf der Zeit häufiger werden, während alternative Formen zurückgehen. Sofern nicht anders vermerkt, geben unsere Tabellen und Grafiken relative Frequenzen an.

Umgang mit niedrigen Frequenzen

Kommt eine Form im Korpus relativ selten vor, also weniger als 500 Mal, kann die Qualität der Suchergebnisse ohne allzu grossen Zeitaufwand manuell geprüft werden. Dies ist vor allem dann nötig, wenn eine Form stark polysem ist oder wenn man nicht sicher sein kann, dass sie Personen bezeichnet. Es ist manchmal auch nötig, manuell zu prüfen, ob eine Form generisch verwendet wird oder nicht (vgl. 2.3.1, Generisch versus spezifisch gebrauchte Maskulina).

Umgang mit hohen Frequenzen

Wenn eine Form im Korpus öfter als 500 Mal vorkommt und wenn die Relevanz der Suchergebnisse nicht unbedingt garantiert werden kann (Zweifel bezüglich der Kategorie, des Numerus, der Bedeutung usw.), dann ist es sinnvoll, eine manuelle Stichprobenuntersuchung von 200 bis 300 Zeilen durchzuführen. Die genaue Grösse der Stichprobe hängt von der Gesamtmenge der zu prüfenden Okkurrenzen ab; wir stützen unsere Entscheidungen auf die Angaben zu Stichprobengrössen auf der Internetseite *SurveyMonkey* (1999-2016)³⁷.

³⁶ Vgl. auch die Auswertung der von der Bundeskanzlei herausgegebenen *Erläuterungen des Bundesrates* (Elmiger 2012 und 2013a).

³⁷ <https://fr.surveymonkey.com/mp/sample-size/>

2.3 Einzeluntersuchungen

2.3.1 Generisch versus spezifisch gebrauchte Maskulina

Maskuline Formen können spezifisch verwendet werden, also zur Bezeichnung von männlichen Referenten, oder auch mit generischer Intention, d. h. zur Bezeichnung aller möglichen Referenten, ungeachtet ihres Geschlechts. Die zweite dieser Verwendungsarten gilt in der Regel als nicht geschlechtergerecht.

Das generisch gebrauchte Maskulinum wurde vor dem Beginn der feministischen Sprachkritik sehr häufig verwendet. Seine Frequenzentwicklung bzw. sein Rückgang kann als Massstab für das Ausmass der quantitativen Ausbreitung geschlechtergerechter Formtypen eingesetzt werden. Es erscheint vor allem im Plural, aber vereinzelt auch im Singular, und zwar in Kontexten, die sowohl Männer als auch Frauen betreffen. Dies illustrieren folgende Beispiele:

*Alle Bürger eines EG-Landes können somit ihren Arbeitsort und auch ihren Aufenthaltsort innerhalb der Gemeinschaft frei wählen und geniessen dort denselben Schutz wie die einheimische Bevölkerung.*³⁸

*Jeder Arbeitnehmer sollte darüber informiert werden, ob und wie seine Telefongespräche am Arbeitsplatz betriebsintern überwacht werden.*³⁹

Ob Einzelformen generisch oder spezifisch verwendet werden, ist häufig nicht offensichtlich: Konsultiert man den grösseren Kontext eines Suchworts, muss man manchmal feststellen, dass ein auf den ersten Blick generisch wirkendes Substantiv spezifisch gebraucht wird⁴⁰. Dies ist der Fall in diesem Zitat aus dem Jahr 1961 (*Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen*): «Zur Aufnahmeprüfung werden zugelassen: Schweizer Bürger, die beim Beginn der Lehre mindestens 15 Jahre, höchstens 18 Jahre alt sind und einen guten Gesundheitszustand besitzen». In einem Abschnitt kurz davor erfährt man, dass es hier um Berufszweige geht, die in den 60er-Jahren eine regelrechte Männerdomäne waren (Maschinenschlosser, Elektromechaniker, Wickler). Explizitere Kontexte, die auf das männliche Geschlecht der Person verweisen, sind z. B. das Wahlrecht vor 1971 und der für Schweizer Männer obligatorische Militärdienst: «Die Volksinitiative «Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht» will die Militärdienstplicht für Schweizer Bürger abschaffen» (Beispiel aus dem Jahr 2012). Das geschlechtsbezeichnende Adjektiv *weiblich* spezifiziert übrigens manchmal ein maskulines Substantiv: Spricht man von «weiblichen Arbeitnehmern» – das ist im Zeitraum 1947-2003 immerhin 4731 Mal der Fall –, so handelt es sich kaum um geschlechtergerechte Sprache im heutigen Sinne, auch wenn in diesem Fall ein eindeutiger Hinweis auf das weibliche Geschlecht geliefert wird.

Ausformulierte Doppelformen (*Bürgerinnen und Bürger*) lassen sowohl im Singular als auch im Plural generell auf eine spezifisch intendierte Verwendung schliessen, da sie sowohl ein maskulines als auch ein feminines Substantiv aufweisen (zu ihrer genaueren Beschreibung und ihrer Identifizierung siehe 2.3.2).

³⁸ *Bericht über einen Beitritt der Schweiz zur Europäischen Gemeinschaft* (1992).

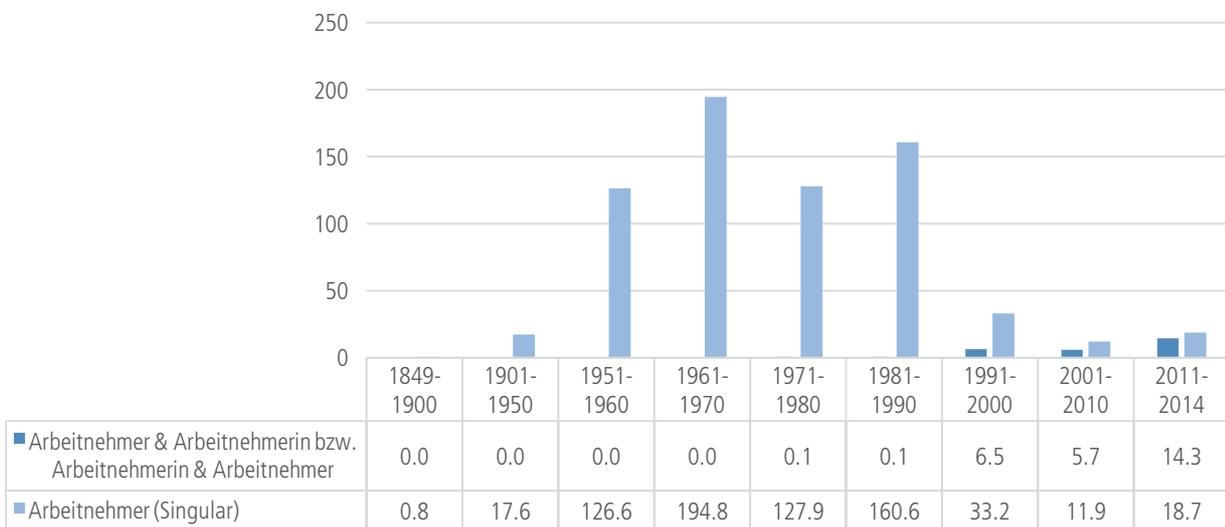
³⁹ *Die Telefonüberwachung im Bund. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates an den Bundesrat über ihre Inspektion* (1993).

⁴⁰ Eine solche verifizierende Vorgehensweise entspricht eher einer qualitativen Forschungsmethode als einer quantitativen und wurde im Rahmen unserer korpuslinguistischen Untersuchungen nur gelegentlich angewendet.

Allgemein scheint es sinnvoll, das Verhältnis zwischen generischen und spezifischen Maskulina im Bundesblatt auf folgende Weise zu eruieren:

- Bestandsaufnahme ausgewählter maskuliner Formen im Singular und im Plural;
- Bestandsaufnahme der entsprechenden Doppelformen im Singular und im Plural;
- Abzug der Frequenzen der Doppelformen von den Frequenzen der einfachen Formen, um letztere nicht zweimal zu zählen.

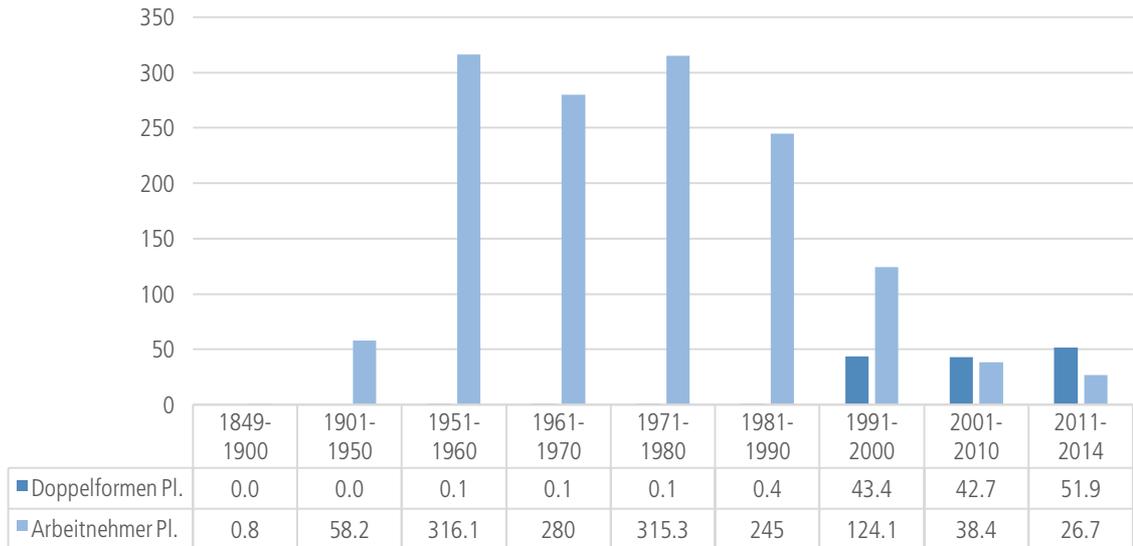
Dieses Vorgehen wurde exemplarisch auf die Form *Arbeitnehmer* angewandt, da die entsprechende Doppelform (*Arbeitnehmer &⁴¹ Arbeitnehmerin* bzw. *Arbeitnehmerin & Arbeitnehmer*) an der Spitze der Frequenzliste der Plural-Doppelformen im Bundesblatt steht (vgl. 2.3.2). In den Grafiken 1 bis 3 erscheinen Lemmata von Einzelformen neben denjenigen von Doppelformen. Die Werte der Einzelformen sind nach manueller Prüfung bereinigt worden, und es wurden nur die Okkurrenzen mitgezählt, die nicht Bestandteil einer Doppelform sind. Man erhält dadurch Werte, die zumindest ansatzweise denen der generischen Maskulina im Plural entsprechen.



Grafik 1 – *Arbeitnehmer* (Singular) versus *Arbeitnehmer & Arbeitnehmerin* bzw. *Arbeitnehmerin & Arbeitnehmer*

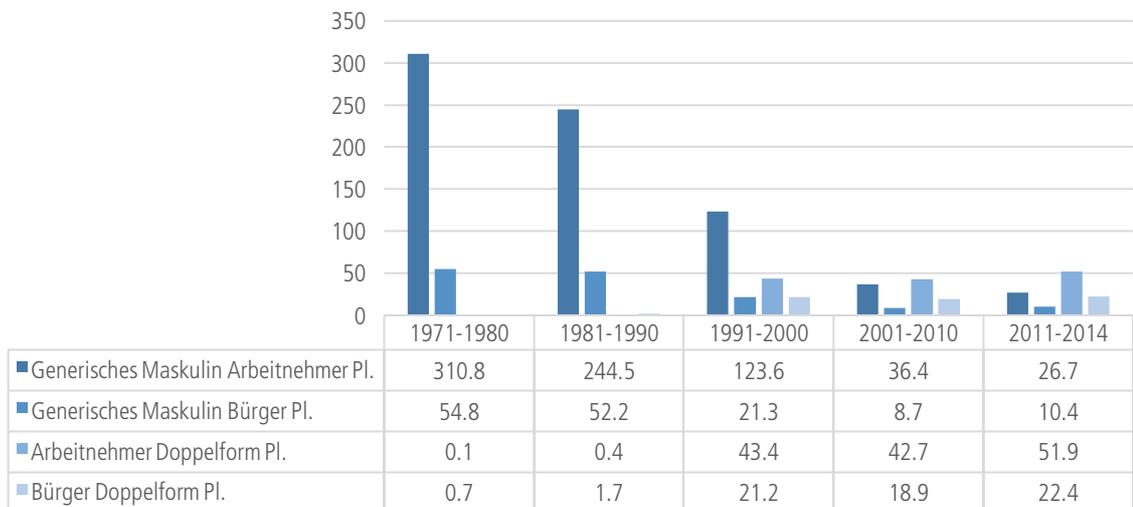
Sowohl Grafik 1 als auch Grafik 2 attestieren den globalen Rückgang der Einzelformen. Die entsprechenden Doppelformen erscheinen ab den 90er-Jahren und haben eine aufsteigende Tendenz. Gleichzeitig wird in beiden Grafiken sichtbar, dass heute insgesamt viel weniger von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Rede ist als während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts; wenn ja, dann aber mehrheitlich in Doppelformen im Plural.

⁴¹ Das Zeichen «&» steht hier und im Folgenden für irgendeine Konjunktion zwischen den beiden Substantiven.



Grafik 2 – Arbeitnehmer (Plural) versus Arbeitnehmer & Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmerinnen & Arbeitnehmer

Grafik 3 stellt die Entwicklung von Arbeitnehmer und die von *Bürger* vor, mit Einschränkung auf die Pluralformen des Zeitraums 1971-2014. Die Form *Bürger* liefert einen guten Vergleichswert, da sie auch in anderen Kontexten untersucht wurde (Elmiger, Tunger & Schaeffer-Lacroix 2017).



Grafik 3 – Generisches Maskulin und Doppelformen im Plural ab den 70er-Jahren

Es wird ersichtlich, dass beide untersuchten generischen Maskulina ab den 70er-Jahren zurückgehen; diese Entwicklung ist besonders deutlich für die Form *Arbeitnehmer*. Die relativen Frequenzen der Doppelformen übersteigen ab der 2000er-Periode diejenigen der generischen Maskulina, aber sie sind insgesamt nicht besonders hoch. Man kann daraus schliessen, dass ihre Verwendung nur eine von mehreren geschlechtergerechten Strategien ist, die ab den 80er-Jahren im Bundesblatt nachgewiesen werden können.

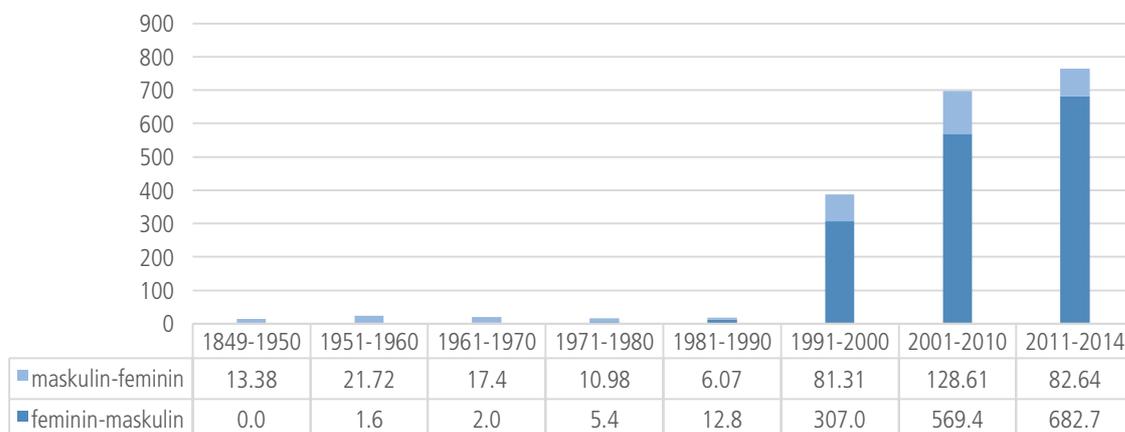
2.3.2 Ausformulierte Doppelformen

Wie schon erwähnt, gelten ausformulierte Doppelformen im Prinzip als geschlechtergerecht. Bei der korpuslinguistischen Untersuchung muss Folgendes berücksichtigt werden: Haben die beiden Substantive einer Doppelform unterschiedliche Attribute, so kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass es sich um eine geschlechtergerechte Strategie handelt (Schaeffer-Lacroix 2016). Die Doppelnennung ist manchmal sogar dadurch motiviert, dass die Vertreter und Vertreterinnen der beiden Geschlechter eben gerade nicht gleich behandelt werden. Dies zeigt folgendes Beispiel, das Gehaltsunterschiede für Männer und Frauen erkennen lässt: «Fr. 1.14 pro Stunde für ledige Arbeiter und alle Arbeiterinnen, die das 20. Altersjahr erreicht haben» (1960)⁴².

Die Identifikation der Doppelformen wird durch die Vielfalt der möglichen maskulinen Substantivendungen erschwert, die sich vor allem im Singular manifestiert. Darüber hinaus lässt das Suchen nach Formen, die auf *-in* enden, im *Bundesblatt* auch andere Elemente als die feminine Singular-Endung finden. Die damit verbundene allfällige Ungenauigkeit wurde durch Stichprobenuntersuchungen kompensiert.

Doppelformen im Plural mit Konjunktion

Der erste Teil unserer Untersuchungen betrifft die Doppelformen im Plural mit einer Konjunktion als Verbindungselement (z. B. *Bürgerinnen und Bürger*). Die gewählten Suchanfragen lassen zwischen Konjunktion und zweitem Substantiv null bis zwei zusätzliche Elemente zu, sodass auch Formen wie *Bürgerinnen und auch viele Bürger* gefunden werden. Soweit möglich, wurde die Relevanz der Okkurrenzen manuell geprüft. Ab den 1990er-Jahren sind die Datenmengen im Bereich der ausformulierten Doppelformen jedoch so gross, dass mit Stichproben gearbeitet wurde, um die Entwicklungstendenzen aufzuzeigen.



Grafik 4 – Doppelformen im Plural mit Konjunktion

Grafik 4 zeigt, dass die ausformulierten Doppelformen ab den 90er-Jahren viel häufiger verwendet werden als davor; vor allem die Belege der Reihenfolge *feminines Substantiv vor maskulinem Substantiv* vermehren sich stark ab diesem Zeitraum. An der Spitze stehen die Lemmata der Kombinationen *Arbeitnehmerinnen & Arbeitnehmer* (1978 Okkurrenzen), *Ausländerinnen & Ausländer* (1870 Okkurrenzen) und *Konsumentinnen & Konsumenten* (1040 Okkurrenzen).

⁴² Bundesratsbeschluss über die Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie (1960).

Die relative Frequenz der Gesamtheit der Doppelformen erreicht in den jüngsten Zeiträumen sehr hohe Werte. Da die häufigste Variante, also *Arbeitnehmerinnen & Arbeitnehmer* bzw. *Arbeitnehmer & Arbeitnehmerinnen*, insgesamt eine Durchschnittsfrequenz von nur 12,43 WpM hat, kann man davon ausgehen, dass besonders viele verschiedene Wörter in Doppelformen vorkommen. Betrachtet man die zwanzig frequentesten Doppelformen der Jahre 2011-2014, so kann man ausserdem feststellen, dass die Themenfelder, zu denen sie gehören, recht vielfältig sind. Sie stammen aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Soziales, Berufswesen, Gesundheitswesen und Rechtswesen.

- *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*
- *Konsumentinnen und Konsumenten*
- *Ausländerinnen und Ausländer*
- *Expertinnen und Experten*
- *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*
- *Patientinnen und Patienten*
- *Bürgerinnen und Bürger*
- *Vertreterinnen und Vertreter*
- *Anlegerinnen und Anleger*
- *Richterinnen und Richter*
- *Kundinnen und Kunden*
- *Ärztinnen und Ärzte*
- *Kandidatinnen und Kandidaten*
- *Schweizerinnen und Schweizer*
- *Migrantinnen und Migranten*

Doppelformen im Singular mit Konjunktion

Es wurde nach Doppelformen im Singular der Reihenfolge *feminin – maskulin* gesucht, die eine Konjunktion enthalten, mit einem Abstand von 0 bis 2 Wörtern zum zweiten Substantiv. Eine Stichprobenuntersuchung von 370 Zeilen hat gezeigt, dass rund 5% der Treffer nicht relevant sind. Tabelle 5 gibt die absolute Frequenz der zehn häufigsten Doppelformen im Singular an. Sie enthalten alle die Konjunktion *oder*. Auf die Angabe von Artikeln und anders flektierten Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit in dieser Darstellung verzichtet (so auch in den Tabellen 6 und 8).

1	<i>Präsidentin oder Präsident</i>	201
2	<i>Vertreterin oder Vertreter</i>	125
3	<i>Täterin oder Täter</i>	123
4	<i>Konsumentin oder Konsument</i>	118
5	<i>Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer</i>	115
6	<i>Patientin oder Patient</i>	98
7	<i>Direktorin oder Direktor</i>	92
8	<i>Konsumentin oder Konsument</i>	91
9	<i>Bundespräsidentin oder Bundespräsident</i>	86
10	<i>Ärztin oder Arzt</i>	85

Tabelle 5 – Absolute Frequenz der zehn häufigsten Doppelformen im Singular, Reihenfolge *feminin – maskulin*

Die Ergebnisse, die man für die Reihenfolge *maskulin – feminin* erhält, sind nicht so zuverlässig wie die der Reihenfolge *feminin – maskulin*: Eine Stichprobe von 300 Zeilen hat 41 nicht rele-

vante Okkurrenzen finden lassen, was fast 14% entspricht. Die relativen Frequenzen in Tabelle 7 wurden dementsprechend angepasst.

1	<i>Vertreter oder Vertreterin</i>	239
2	<i>Beistand oder Beiständin</i>	103
3	<i>Bundesanwalt oder Bundesanwältin</i>	80
4	<i>Täter oder Täterin</i>	80
5	<i>Bundeskanzler oder Bundeskanzlerin</i>	68
6	<i>Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin</i>	64
7	<i>Präsidenten oder Präsidentin</i>	64
8	<i>Vertreter oder Vertreterin</i>	62
9	<i>Empfänger oder Empfängerin</i>	60
10	<i>Bundespräsident oder Bundespräsidentin</i>	56

Tabelle 6 – Absolute Frequenz der zehn häufigsten Doppelformen im Singular, Reihenfolge *maskulin – feminin*

Für beide Reihenfolgen fällt auf, dass die zehn häufigsten Doppelformen der nicht lemmatisierten Frequenzliste die Konjunktion *oder* enthalten. Dies steht im Kontrast zu den Ergebnissen bezüglich der Pluralformen: Für die Reihenfolge «maskulin – feminin» findet man dort bis zur Position 9 und für die andere Reihenfolge sogar bis zur Position 35 die Konjunktion *und*; erst danach tritt *oder* auf. Die Doppelformen mit Konjunktion *und* bezeichnen Gruppen: Sie sind besonders häufig im Plural. Im Singular benennt man in der Regel eine Einzelperson, die entweder eine Frau oder ein Mann ist. Es ist also nicht verwunderlich, im Singular besonders oft die Konjunktion *oder* anzutreffen.

Doppelformen im Plural mit Schrägstrich

Doppelformen im Plural, die einen Schrägstrich als Verbindungselement enthalten (*Leiter/Leiterinnen*), sind im *Bundesblatt* erst ab den 80er-Jahren vertreten. Sie sind insgesamt sehr selten: In der jüngsten Periode findet man für die Reihenfolge *feminin – maskulin* 30 Okkurrenzen (2,7 WpM).

Zeitraum	Reihenfolge feminin – maskulin	Reihenfolge maskulin – feminin
1981-1990	0,0	0,24
1991-2000	0,82	3,44
2001-2010	1,08	3,08
2011-2014	2,7	2,07

Tabelle 7 – Relative Frequenz der Doppelformen mit Schrägstrich (Plural)

Doppelformen im Plural mit Komma

Im Korpus *Bundesblatt* kommen auch Doppelformen mit Komma als Trennungselement vor. Die entsprechenden Suchanfragen (Komma als Trennungselement und null bis zwei zusätzliche Elemente vor dem zweiten Substantiv) liefern eine hohe Prozentzahl nicht relevanter Ergebnisse. Dies ist im Singularmuster so extrem, dass wir auf eine weitere Untersuchung verzichtet haben. Im Plural sind für die Reihenfolge *feminin – maskulin* 75,5% und für die Reihenfolge *maskulin – feminin* 85,4% der Okkurrenzen nicht relevant. Sie wurden manuell aussortiert. Es handelt sich dabei – ausser den üblichen Fällen – insbesondere um folgende Situation: Die Okkurrenz sieht formell wie eine Doppelform aus, aber das Komma trennt zwei unterschiedliche Substantive

voneinander. Dies kann unter anderem daran liegen, dass zwei Doppelformen aufeinanderfolgen, wie in diesem Beispiel aus dem Jahr 2005:

Ärztinnen und	Ärzte, Zahnärztinnen	und Zahnärzte
---------------	-----------------------------	---------------

Manche der nicht relevanten Okkurrenzen sind Bestandteile von Relativsätzen: «Verstärkung der Sanktionen gegen ausländische **Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen** und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden» (2004).

Für die Reihenfolge *feminin – maskulin* wurden 131 valide Okkurrenzen identifiziert. Das früheste Beispiel erscheint 1901: «Gerne wurden auch Familienglieder, welche in einem Winterplatze im Hoteldienst abwesend sind, daheim noch mitgezählt (**Kellnerinnen, Kellner**, Zimmermädchen, Köche, Portiers, Kutscher)»⁴³. Tabelle 8 führt die absoluten Frequenzen der häufigsten Okkurrenzen auf.

Doppelform	absolute Frequenz
<i>Zeuginnen, Zeugen</i>	16
<i>Anwältinnen, Anwälte</i>	12
<i>Ärztinnen, Ärzte</i>	12
<i>Mieterinnen, Mieter</i>	6
<i>Rektorinnen, Rektoren</i>	4
<i>Revisorinnen, Revisoren</i>	4
<i>Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer</i>	3
<i>Gläubigerinnen, Gläubiger</i>	4
<i>Informationsinhaberinnen, Informationsinhaber</i>	3
<i>Konsumentinnen, Konsumenten</i>	3
<i>Mittäterinnen, Mittäter</i>	3
<i>Schülerinnen, Schüler</i>	3
<i>Täterinnen, Täter</i>	3

Tabelle 8 – Doppelformen mit Komma, Reihenfolge *feminin – maskulin*

Die Suche nach der Doppelform mit Komma der Reihenfolge *maskulin – feminin* lässt 157 relevante Okkurrenzen finden. Sie ist vor allem im 1. Halbjahrhundert und in der jüngsten Dekade vertreten. Die häufigste Form erscheint 47 Mal im Zeitraum 1890 bis 1910: *Posthalter, resp. Posthalterinnen*. Die Kommaversion kann einer Doppelform mit Konjunktion vorangehen, wie in diesem Beispiel aus dem Jahr 1902: «Diese Anstalt ist bestimmt zur Versorgung alter ehrbarer **Lehrer, Lehrerinnen**, Erzieher und Erzieherinnen, sowie Lehrers- und Erzieherwitwen»⁴⁴. Tabelle 9 nennt die Doppelformen, die mindestens drei Mal im *Bundesblatt* erscheinen.

⁴³ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Gültigerklärung der Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 (1901).

⁴⁴ Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes (1902).

Doppelform	absolute Frequenz
<i>Posthalter, Posthalterinnen</i>	47
<i>Anwälte, Anwältinnen</i>	24
<i>Lehrer, Lehrerinnen</i>	16
<i>Erben, Erbinnen</i>	10
<i>Zeugen, Zeuginnen</i>	8
<i>Köche, Köchinnen</i>	5
<i>Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen</i>	6
<i>Lastwagenfahrer, Lastwagenfahrerinnen</i>	3

Tabelle 9 – Doppelformen mit Komma, Reihenfolge *maskulin – feminin*

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Doppelformen mehrheitlich mit einer Konjunktion gebildet werden (im Singular meist mit *oder* und im Plural meist mit *und*) und dass Bildungen mit Kommas und Schrägstrichen vergleichsweise selten sind.

2.3.3 Asymmetrisch gebildete Personenbezeichnungen

Paarformen wie *Frauen und Männer* beinhalten asymmetrisch gebildete Personenbezeichnungen. Sie sind den ausformulierten Doppelformen vom semantischen Standpunkt her vergleichbar. Im Korpus sind sie insgesamt eher selten. Potentiell relevante Formen wie die Lemmata der Formen *Bauherr* (568 Okkurrenzen) und *Dienstherr* (498 Okkurrenzen) haben kein feminines Pendant im *Bundesblatt* und andere wie *Familienfrau* (196 Okkurrenzen) oder *Geschäftsherr* (141 Okkurrenzen) kommen fast nie innerhalb einer Paarform vor. Es fällt auch auf, dass die Kombination *Hausfrauen & Hausmänner* im Korpus nur drei Mal belegt ist. Im Singular sind insgesamt nur sehr wenige Paarformen zu vermerken.

Paarformen im Plural

In einem ersten Schritt haben wir per manueller Verifizierung von Konkordanzzeilen die absoluten Frequenzen aller Paarformen im Plural identifiziert, welche mindestens zehn Mal im *Bundesblatt* verzeichnet sind und die als Bindeglieder eine Konjunktion und 0-2 Elemente vor dem zweiten Substantiv enthalten. In einem zweiten Schritt wurden die Lemmata der entsprechenden Formen sowie ihre Komposita inventarisiert.

Paarformen (Lemmata)	Reihenfolge maskulin – feminin	Reihenfolge feminin – maskulin
<i>Damen ... Herren</i> ⁴⁵	2	7991
<i>Männer ... Frauen</i>	771 ⁴⁶	577
<i>-frauen ... -männer</i>	1	12
<i>-frauen ... -herren</i>	0	1
<i>Söhne ... Töchter</i>	41	0
<i>-söhne ... -töchter</i>	11	2
<i>Schwester ... Pfleger</i>	0	31
<i>-schwwestern ... -pfleger</i>	1	53

Tabelle 10 – Absolute Frequenz der häufigsten asymmetrischen Paarformen im Plural

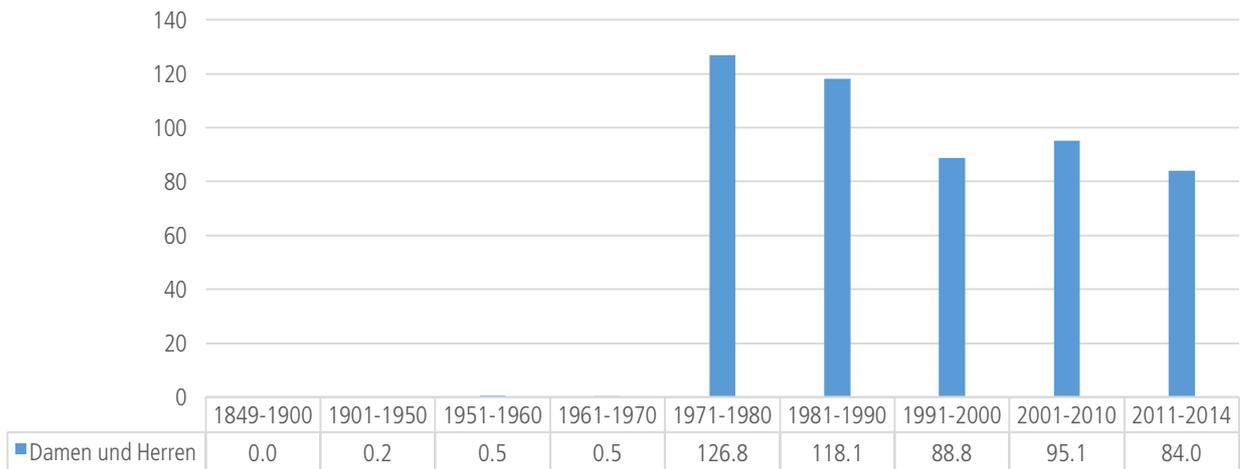
⁴⁵ Wir verzeichnen hier jeweils die häufigere Reihenfolge.

⁴⁶ Darunter sind 63 mit asymmetrischer Zahlenangabe wie in diesem Beispiel: «Gestorben sind während diesen 5 Jahren 10 Kranke (8 Männer und 2 Frauen)». Quelle: *Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes*.

Die absoluten Frequenzen von sechs der Formkombinationen in Tabelle 10 sind sehr niedrig. Wir werden im Folgenden also lediglich die beiden recht häufigen Formkombinationen *Damen & Herren / Herren & Damen* und *Frau & Mann / Mann & Frau* genauer unter die Lupe nehmen.

Damen & Herren

Die Paarform *Damen & Herren* entstammt im *Bundesblatt* vorwiegend Anredesituationen wie *Sehr geehrte Damen und Herren*. Lediglich 19 Okkurrenzen der Reihenfolge *feminin – maskulin* kommen in anderen Kontexten vor, z. B. im Zusammenhang mit der Beschreibung einer Berufskleidung; in diesen Kontexten erscheinen auch die beiden Belege für *Herren & Damen*.



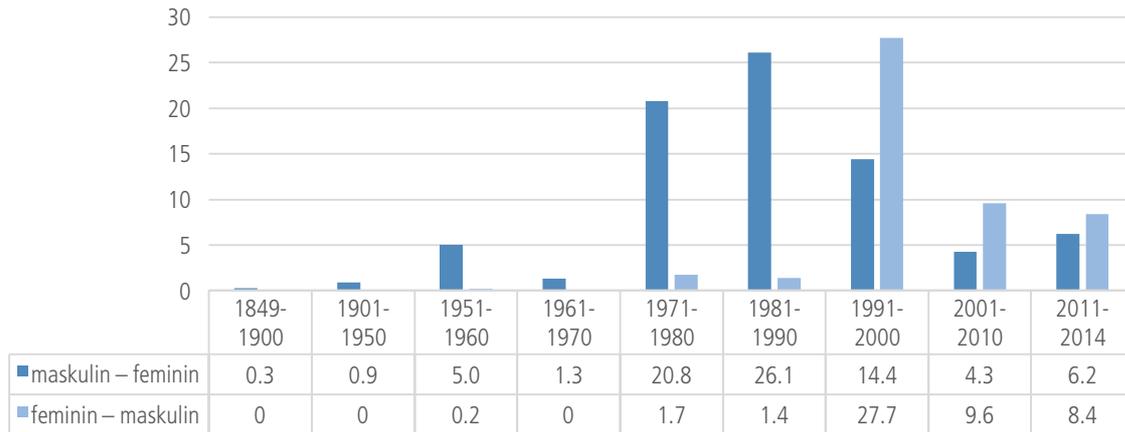
Grafik 5 – Damen und Herren

Vor den 70er-Jahren ist die Doppelform *Damen und Herren* in Anredesituationen nur fünf Mal belegt, und zwar in Reden des Bundespräsidenten an die Völkerbundsversammlung im Jahr 1920 und sich darauf beziehenden Berichten im Jahr 1935. Ab den 70er-Jahren kommt diese Formulierung hauptsächlich in Berichten, Initiativen und Botschaften vor⁴⁷. Sie ist seit den 80er-Jahren zwar im Rückgang begriffen, aber in der neuesten Periode ist sie mit 84 WpM immer noch recht häufig.

Frau & Mann

Die Singularform *Frau & Mann* ist ziemlich frequent. Der Vergleich der Entwicklung ihrer beiden Reihenfolgen lässt eine zeitliche Verschiebung erkennen: Die Kombination *Mann & Frau* erscheint bereits ab der ältesten Periode. Die 80er-Dekade erweist sich hier als besonders fruchtbar, während die Kombination *Frau & Mann* in den 90er-Jahren floriert. Insgesamt sinken die Singularbelege in der neuesten Zeit; man bemerkt allerdings einen leichten Anstieg der Frequenz der Reihenfolge *maskulin – feminin* im Zeitraum 2011-2014.

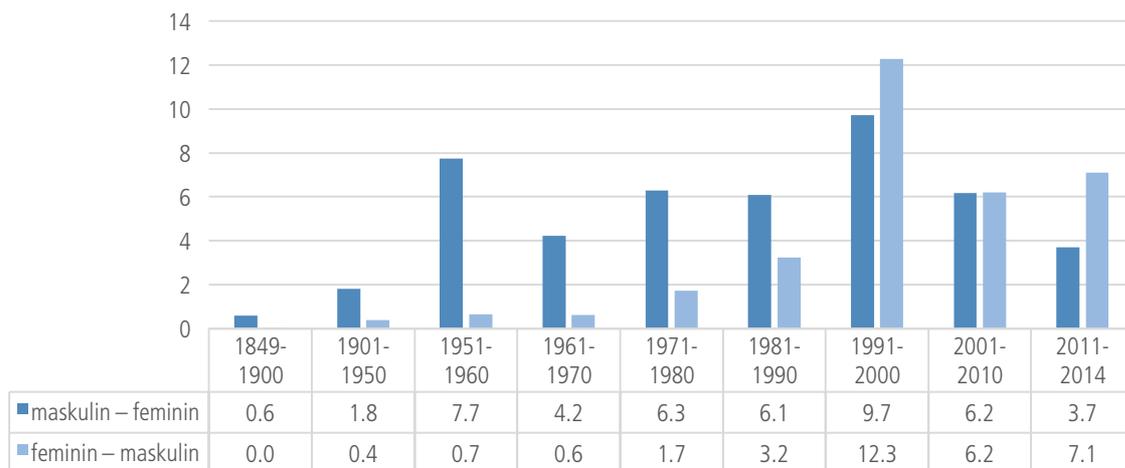
⁴⁷ Beispiele: *Parlamentarische Initiative. Revision des Stiftungsrechts (Schiesser). Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats vom 23. Oktober 2003*; *16. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Gebrauchs-Zolltarifs 1959 (vom 19. Januar 1972)*; *Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes (2014)*.



Grafik 6 – Lemma *Frau & Mann / Mann & Frau* im Singular

Frauen & Männer

Im Plural ist das Bild ähnlich, aber die Belege der Reihenfolge *feminin – maskulin* erscheinen bereits im 19. Jahrhundert, also früher als im Singular. Die Blütezeit ist insgesamt die 90er-Dekade. Ab dieser Zeit kann man eine Art Gegenbewegung beobachten: Die Frequenzen der Kombination *Frauen & Männer* steigen an und die der Kombination *Männer & Frauen* gehen zurück.



Grafik 7 – Lemma *Frau & Mann / Mann & Frau* im Singular

2.3.4 Zur Reihenfolge *feminin – maskulin / maskulin – feminin*.

Der Reihenfolge, in der die femininen bzw. maskulinen Substantive der ausformulierten Doppelformen genannt werden, kann eine gewisse Bedeutung beigemessen werden, besonders was die erste Nennung betrifft. Dabei kann die feminine oder die maskuline Form bevorzugt werden, aber auch die kürzere bzw. längere Form. Ein anderer Gesichtspunkt ist die Konsistenz: Während manche abwechselnde Formulierungen bevorzugen, sprechen sich andere für die Beibehaltung einer bestimmten Reihenfolge aus, so etwa auch der *Leitfaden* (Bundeskanzlei 2009: 21):

Es spielt grundsätzlich keine Rolle, ob die weibliche oder die männliche Form vorangeht. Der Entscheidung für die eine oder die andere Möglichkeit ist oft vom Kontext abhängig. Die einmal gewählte Reihenfolge sollte jedoch über den ganzen Text beibehalten werden. Dies erleichtert die Lektüre des Textes, weil so die Paarform rascher als Einheit erfasst werden kann.

Dort werden noch zwei weitere Kriterien erwähnt, ein pragmatisches und ein prosodisches:

Soll in einem Text die Präsenz von Frauen unterstrichen werden, so wird die feminine Form vorangestellt (nach dem «Titanic-Prinzip» Ladies first): Die Professorinnen und Professoren ... Die Voranstellung der weiblichen Form hat auch rhythmische Vorzüge, denn in der Regel werden Elemente mit mehr Silben vor Elemente mit weniger Silben gestellt.

Diese Empfehlungen lassen einen gewissen Interpretationsspielraum zu.

Unsere Bestandsaufnahme der Doppelformen im Bundesblatt hat es erlaubt, folgende Tendenzen aufzeigen: Es gibt in den älteren Zeiträumen Belege der Reihenfolge *maskulines Substantiv vor femininem Substantiv*, aber ihre relativen Frequenzen sind sehr niedrig. Das Muster *feminines Substantiv vor maskulinem Substantiv* ist vor den 80er-Jahren nahezu inexistent. Es ist ab den 90er-Jahren hochfrequent und seine Frequenzen liegen von Anfang an über denen des anderen Musters. Die Frequenzen der Belege beider Richtungen nehmen tendenzmässig in den letzten drei untersuchten Zeiträumen kontinuierlich zu.

Für die Paarformen mit asymmetrischen Personenbezeichnungen existiert übrigens eine vergleichbare zeitliche Verschiebung, jedoch mit vereinzelt, sehr früh erscheinenden Belegen für die Reihenfolge *feminin – maskulin*. Die quantitative Dominanz der Reihenfolge *feminin – maskulin* in Anredesituationen fällt besonders auf.

2.3.5 Abgekürzte Doppelformen

Der *Leitfaden* (Bundeskanzlei 2009: 22) gibt zu geschlechtergerechten abgekürzten Doppelformen folgende Empfehlung ab: In verknäpften Textpassagen amtlicher Publikationen des Bundes kann der Schrägstrich ohne Bindestrich verwendet werden, wie etwa in *Arbeitnehmer/in*. Die Klammerform wie in *Arbeitnehmer(innen)* ist generell nicht zugelassen. Es wird auch von Formen abgeraten, deren erster Bestandteil nicht problemlos mit *-in(nen)* ergänzt werden kann, z. B. *Assistenzärzte/innen* oder *Ausländern/innen* (vgl. Alghisi *et al.* im Druck).

Es ist formal trivial, die abgekürzten Doppelformen im Plural zu identifizieren, falls ihr femininer Bestandteil die Endung *-innen* aufweist. Im Singular ist man mit denselben Schwierigkeiten wie für die ausformulierten Doppelformen konfrontiert (vgl. 2.3.2).

Formeninventar

Wir haben ermittelt, welche abgekürzten Doppelformtypen im Plural ab wann und wie oft im *Korpus Bundesblatt* vorkommen.

Formtyp	belegt ab...	frühestes Beispiel	absolute Frequenz	relative Frequenz
<i>/innen</i> <i>/in</i>	1979 1963	<i>Ausländer/innen</i> <i>Photolaborant/in</i>	566	2,78
<i>Innen</i> <i>In</i>	1999 2004	<i>RepräsentantInnen</i> <i>VorarbeiterIn</i>	320	1,58
<i>(innen)</i> <i>(in)</i>	1954 1927	<i>Facharbeiter(innen)</i> <i>Kanzlist(in)</i>	239	1,17
<i>/-innen</i> <i>/-in</i>	1993 2007	<i>Einrichtungsberater/-innen</i> <i>Gebietschef/-in</i>	105	0,52
<i>/ innen</i>	1987	<i>Schuler/ innen (sic)</i>	12	0,06
<i>/Innen</i> <i>/In</i>	1992 1995	<i>Hanf-Freunde/Innen</i> <i>Vetreter/In</i>	5	0,02

Formtyp	belegt ab...	frühestes Beispiel	absolute Frequenz	relative Frequenz
<i>(-innen)</i>	1961	<i>Bibliotheksassistent(-innen)</i>	5	0,02
<i>[-innen]</i>	1972	<i>Bewerber[-innen]</i>	4	0,02
<i>/Innen</i>	2003	<i>Ausländer-/Innen</i>	1	0,0001
<i>/~innen</i>	1997	<i>Vertreter/~innen</i>	1	0,0001

Tabelle 11 – Abgekürzte Formtypen im Plural

Wie aus Tabelle 11 ersichtlich wird, erscheinen manche der abgekürzten Doppelformen bereits vor dem Beginn der feministischen Sprachkritik, also vor den 70er-Jahren. Die relativen Frequenzen rangieren lediglich von 0,0001 bis 2,78 WpM. Die einzige für amtliche Publikationen des Bundes zugelassene Variante, also */innen*, ist von allen abgekürzten Doppelformen die häufigste. Weniger frequent sind Formen mit Binnen-I oder Klammern und Formen mit Schräg- und Bindestrich. Andere Formtypen (z. B. */Innen*) bleiben marginal.

Abgekürzte Doppelformen im Singular mit Schrägstrich

Sucht man nach Doppelformen im Singular mit Schrägstrich (*Leiter/in*), so sind etwa 1,5% der insgesamt 1225 Okkurrenzen (6,02 WpM) nicht relevant. Die Doppelform mit Schrägstrich erscheint erstmals im Jahr 1963 mit der Form *Photolaborant/in*. Tabelle 12 zeigt die häufigsten relevanten Formen.

Suchergebnis	absolute Frequenz	relative Frequenz
<i>Widerspruchsgegner/in</i>	509	2,5 WpM
<i>Vertreter/in</i>	317	1,56 WpM
<i>Leiter/in</i>	12	0,06 WpM
<i>Mitarbeiter/in</i>	11	0,05 WpM
<i>Direktor/in</i>	10	0,05 WpM

Tabelle 12 – Doppelformen im Singular mit Schrägstrich

Man kann beobachten, dass alle angeführten Frequenzen sehr niedrig sind. Die beiden häufigsten Formen, also *Widerspruchsgegner/in* und *Vertreter/in*, kommen hauptsächlich in juristischen Texten vor.

Insgesamt finden sich im *Bundesblatt* wenige abgekürzte Formen; die häufigsten von ihnen sind diejenigen mit Schrägstrich, die dem amtlichen Leitfaden entsprechen. Interessant sind aber auch andere Varianten, die von einer gewissen Variabilität und Experimentierfreude zeugen: Zum einen zeigen die Klammerformen, dass schon ab den 1920er-Jahren versucht wurde, feminine Formen sprachlich zu berücksichtigen; die Formen mit Binnengrossbuchstaben (seit 1999 belegt) sind klar dem Einfluss der feministischen Sprachkritik zuzuordnen; sie entsprechen zwar nicht den amtlichen Regeln, haben aber trotzdem eine gewisse – wenn auch spärliche – Präsenz im *Bundesblatt* (vgl. auch Alghisi *et al.*, im Druck).

2.3.6 Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen

Substantivierte Partizip-I-Formen

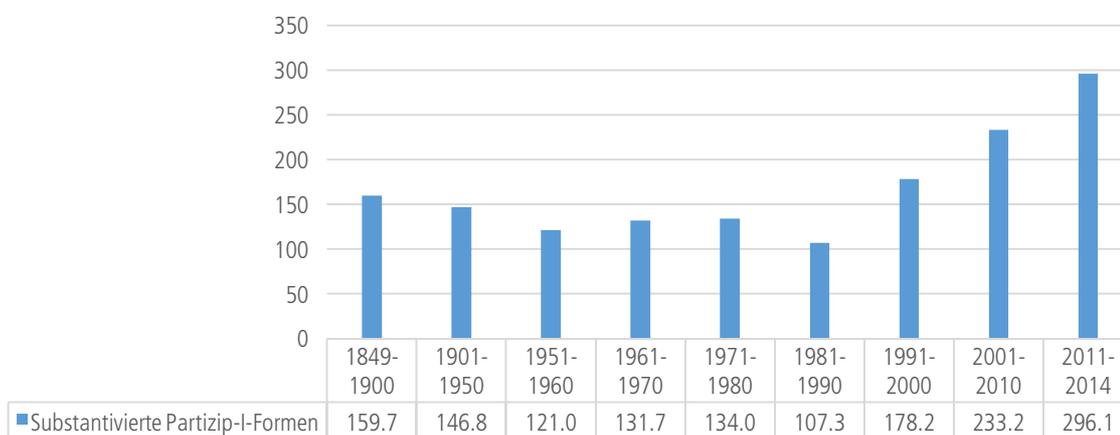
Die Pluralformen von Personenbezeichnungen, die mit Hilfe von substantivierten Partizip-I-Formen gebildet werden (z. B. *Mitarbeitende*), sind geschlechtsneutral und somit in der Regel ge-

schlechtergerecht (Elmiger 2011). Der *Leitfaden* (Schweizerische Bundeskanzlei 2009: 138) empfiehlt ihre Verwendung nur bedingt, da sie im Gegensatz zu den Doppelformen Frauen und Männer nicht explizit nennen. Als akzeptabel gelten die Partizip-I-Formen wie *Reisende*, für die es kein alternatives Substantiv gibt, dessen Pluralform auf *-er* bzw. *-innen* endet (Schweizerische Bundeskanzlei 2009: 137). Im *Leitfaden* wird auch die Aspektproblematik erwähnt, die gern als Gegenargument zur Verwendung von substantivierten Partizip-I-Formen herangezogen wird:

Partizip-I-Formen betonen die Tätigkeit und tragen – wenn sie noch neu und ungewohnt sind – den Bedeutungsaspekt «gerade dabei sein, etwas zu tun». Dadurch wirken sie teilweise inhaltlich unpassend: Während Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger alle sind, die zu einer Rente berechtigt sind, ist man genau genommen nur in dem Moment Rentenempfangende oder Rentenempfangender, in dem man gerade die Rente bekommt. Dieser Bedeutungsaspekt kann aber mit der Zeit auch verschwinden, wie die etablierten Beispiele Studierende oder Alleinerziehende zeigen. (Schweizerische Bundeskanzlei 2009: 137)

Der *Leitfaden* (Schweizerische Bundeskanzlei 2009: 137) liefert eine Liste substantivierter Partizip-I-Formen, an deren Spitze Formen stehen, die «weit verbreitet» sind (*Studierende, Alleinerziehende*) und an deren Ende Beispiele aufgeführt werden, die als «schlicht unmöglich» gelten (*Departementsvorstehende, Jobsharende*). Wir werden im Folgenden diese Einteilung mit dem tatsächlichen Vorkommen entsprechender Formen im Bundesblatt konfrontieren.

Die Endung *-ende(n)* zeichnet nicht nur personenbezeichnende substantivierte Partizip-I-Formen aus, sondern auch eine ganze Reihe anderer Substantive (*Dividende, Gegenden, Wochenende* usw.). Dies erschwert das gezielte Suchen nach relevanten Personenbezeichnungen im Korpus. Es wurde zunächst eine Frequenzliste aller Pluralformen des Typs *+.ende.?*⁴⁸ erstellt, mit Unterdrückung der häufigsten unerwünschten Formen⁴⁹. Grafik 8 zeigt die Entwicklung dieser Formen (die per Stichprobe ermittelte Fehlerquote beträgt 0-0,2%).



Grafik 8 – Substantivierte Partizip-I-Formen

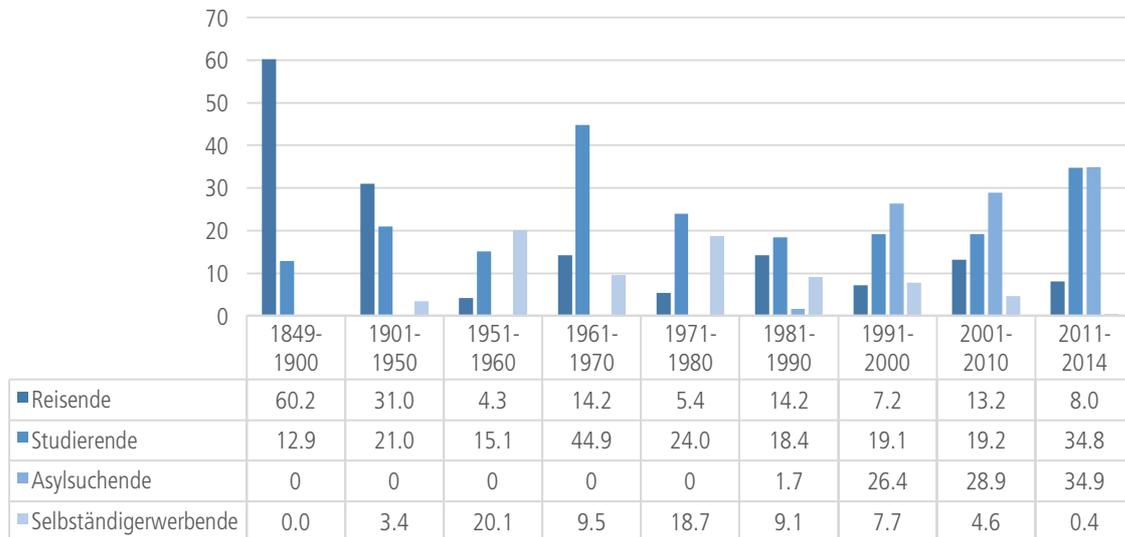
Zunächst kann man festhalten, dass die Verwendung substantivierter Partizip-I-Formen im Plural eine lange Tradition hat. Dieser Formtyp, der bereits ab dem 19. Jahrhundert eine hohe relative

⁴⁸ Das Pluszeichen, der Punkt und das Fragezeichen sind Konventionen der Suchanfragesyntax. Das Pluszeichen zeigt an, dass vor der Form, nach der man sucht, mindestens ein Buchstabe stehen soll. Der Punkt und das Fragezeichen besagen, dass entweder ein oder kein Buchstabe nach der Form stehen kann. Für *+.ende.?* kann man also z. B. *Reisende, Reisender* oder *Reisenden* finden.

⁴⁹ *Dividende.?, Folgende.?, Gegenden, Umfassende.?, Absender, Versender, .+gegenden, Spende.?, Tausende.?*

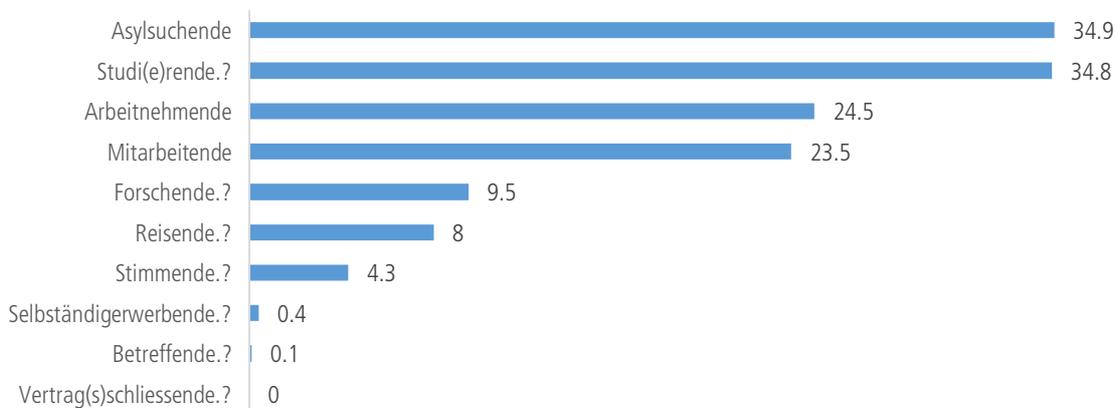
Frequenz aufweist, wird seit den 90er-Jahren jedoch immer häufiger verwendet; die Entwicklungskurve ist seit den 1990er-Jahren recht steil.

Um dieses überblicksartige Ergebnis durch genauere Angaben zu ergänzen, wurden die zehn häufigsten personenbezeichnenden Pluralformen mit Endung *-ende.?* ermittelt. Ihre Komposita wurden nicht mitberücksichtigt, da sie ausser für *Reisende* kaum ins Gewicht fallen. Grafik 9 gibt einen Überblick über die historische Entwicklung der vier häufigsten Formen.



Grafik 9 – Die vier häufigsten Partizip-I-Formen im Plural

Reisende ist im *Bundesblatt* die zweithäufigste und zugleich die älteste unter den substantivierten Partizip-I-Formen. Ihre Blütezeit beschränkt sich allerdings auf das 19. Jahrhundert. Wie auch *Selbständigerwerbende* wird *Reisende* im Lauf der Jahre immer seltener verwendet. Die insgesamt frequenteste Form *Studi(e)rende* kommt im 19. Jahrhundert oft in amtlichen Texten vor; ihre Frequenzkurve verläuft nicht gradlinig: Ein erster nennenswerter Höhepunkt liegt in den 1960er-Jahren; danach sinken die Frequenzen, um erst in der jüngsten Periode wieder anzusteigen. *Asylsuchende* ist eine recht junge, seit den 90er-Jahren im Aufschwung begriffene Erscheinung.

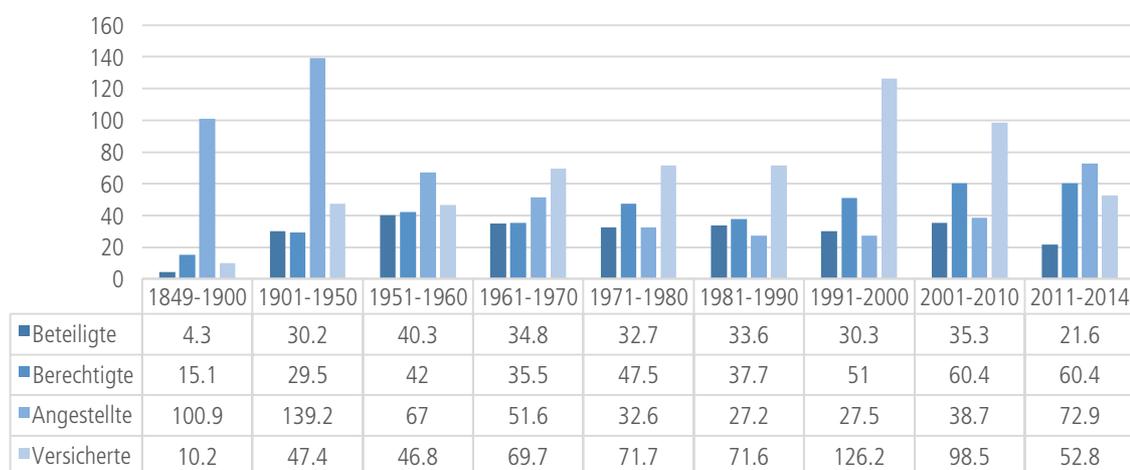


Grafik 10 – Zehn häufigste Partizip-I-Formen, relative Frequenzen in der 2010er-Periode

Grafik 10 führt die Frequenzen auf, die für die zehn untersuchten Partizip-I-Formen im Zeitraum 2011-2014 belegt sind. Man kann feststellen, dass die höchsten Werte unter 35 WpM bleiben. Wie passt dies zur insgesamt aufsteigenden Tendenz der Frequenz der Substantiv-I-Formen in Grafik 8? Dass diese Zahlen relativ tief sind, liegt womöglich daran, dass dieses Muster durch sehr viele unterschiedliche Einzelformen (genannt *types*) realisiert wird, deren Frequenz relativ niedrig bleibt. Das ist ein Indiz dafür, dass die Verwendung von Partizip-I-Formen eine häufig verwendete Strategie für geschlechtergerechte Texte darstellt.

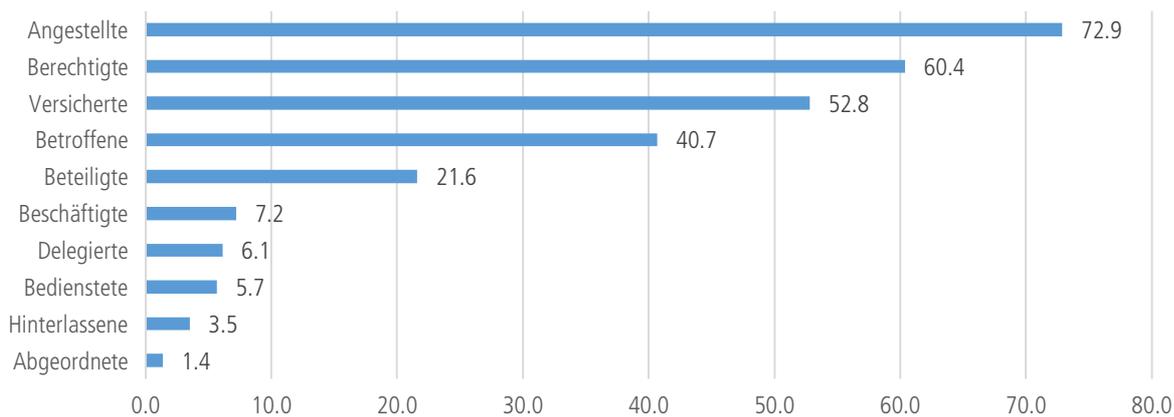
Substantivierte Partizip-II-Formen

Als geschlechtergerecht gelten vor allem die Pluralformen der substantivierten Partizip-II-Formen (z. B. *die Betroffenen* oder *die Berechtigten*). Geschlechtergerechte Singularformen wie *der* oder *die Berechtigte* sind im *Bundesblatt* eher selten vertreten und werden im Folgenden nicht mitgezählt. Die besonders hohen Frequenzen der Partizip-II-Formen und die nicht immer zuverlässige Etikettierung sind das Haupthindernis für eine detaillierte Untersuchung dieses Formtyps. Diese Schwierigkeit hat uns zu folgender Vorgehensweise veranlasst: Es wurden zunächst die zehn häufigsten substantivierten Partizip-II-Formen identifiziert: *Angestellte*, *Versicherte*, *Beteiligte*, *Berechtigte*, *Betroffene*, *Delegierte*, *Abgeordnete*, *Bedienstete*, *Hinterlassene* und *Beschäftigte*. Sie kommen alle mindestens 1000 Mal im *Korpus Bundesblatt* vor. Danach wurde die relative Frequenz dieser Formen und ihrer Komposita untersucht. Wir mussten feststellen, dass manche der Formen, die als Substantiv getaggt sind, adjektivisch verwendet werden. Die manuelle Prüfung von Stichproben hat jedoch gezeigt, dass dies nicht besonders oft der Fall ist. In Grafik 11 kann der Verlauf der vier häufigsten Formen verfolgt werden.



Grafik 11 – Vier substantivierte Partizip-II-Formen und ihre Komposita (Lemmata)

Die relativen Frequenzen der Partizip-II-Formen (mit Ausnahme von *Berechtigte* und *Angestellte*) gehen mit den Jahren tendenzmässig zurück.



Grafik 12 – Relative Frequenzen im Zeitraum 2011-2014

Grafik 12 informiert über die Frequenzen der jüngsten Periode. Lediglich *Angestellte*, *Berechtigte* und *Versicherte* haben in diesem Zeitraum noch eine Frequenz von mehr als 50 WpM. Insgesamt kann man also festhalten, dass sich die geschichtliche Frequenzentwicklung der Partizip-II-Formen auf recht niedrigem Niveau bewegt; dieser Formtyp gehört offensichtlich nicht zu den besonders häufig verwendeten geschlechtergerechten Strategien im Bundesblatt.

Ebenso wie bei den Partizip-I-Formen ist es allerdings schwierig, ein Gesamtfazit zu ziehen: Auch wenn sich bei nur wenigen der frequentesten Partizip-II-Formen der Gebrauch merklich erhöht hat, so ist es dennoch möglich, dass in den letzten Jahren die Gesamtheit vieler verschiedener Einzelformen zugenommen hat: Da die ausschliesslich maschinelle Suche nach solchen Formen nicht zu akzeptablen Ergebnissen führt, lässt sich hier keine abschliessende Antwort geben.

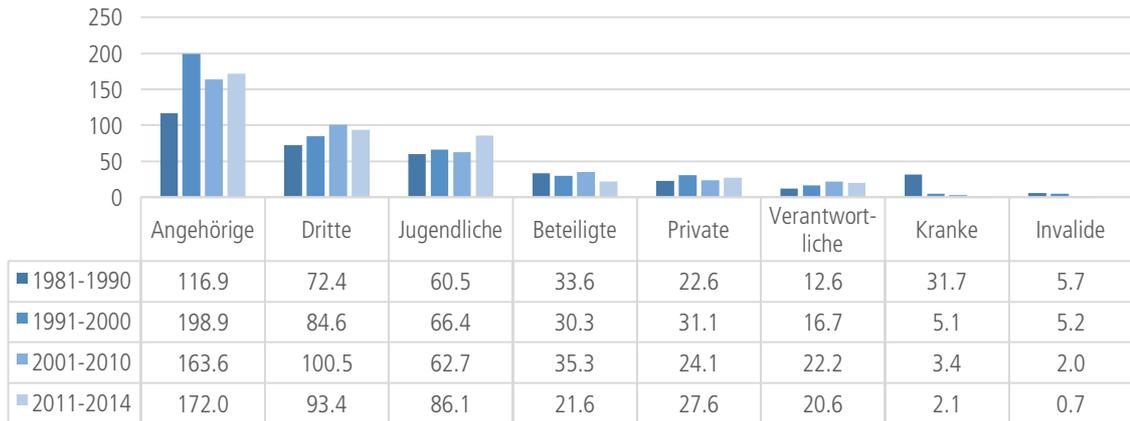
Substantivierte Adjektive

Zu den geschlechtergerechten Formtypen zählt man auch substantivierte Adjektive, vor allem im Plural, wie etwa *die Kranken* oder *die Armen*. Folgende Faktoren erschweren die automatische Suche nach solchen Formen: Erstens bezeichnen manche von ihnen nicht nur Personen. Zweitens ist das automatisch zugewiesene Etikett *Substantiv* nicht immer zutreffend: Es wurde manchmal Adjektiven zugeordnet, die mit einem Grossbuchstaben anfangen.

Die Identifikation der substantivierten Adjektive wurde mit Hilfe einer Liste einschlägiger Adjektive und, falls sinnvoll, ihrer Komposita unternommen. Die Form *Arme* hat sich als besonders polysem erwiesen: Sie taucht im Bereich der Geografie (Flussarm), Industrie (Maschinenteile) und vor allem der Anatomie auf. Der Prozentsatz irrtümlicherweise als Substantive getaggender Adjektive liegt für diese Form bei 21%. Ähnlich verhält es sich mit *Aktive* (*Aktive und Passive*) und *Dritte* (*Dritte Klasse, Dritter Abschnitt*, usw.). *Arme* und *Passive* sind seltener als *Dritte* und wurden also im Folgenden nicht weiter untersucht.

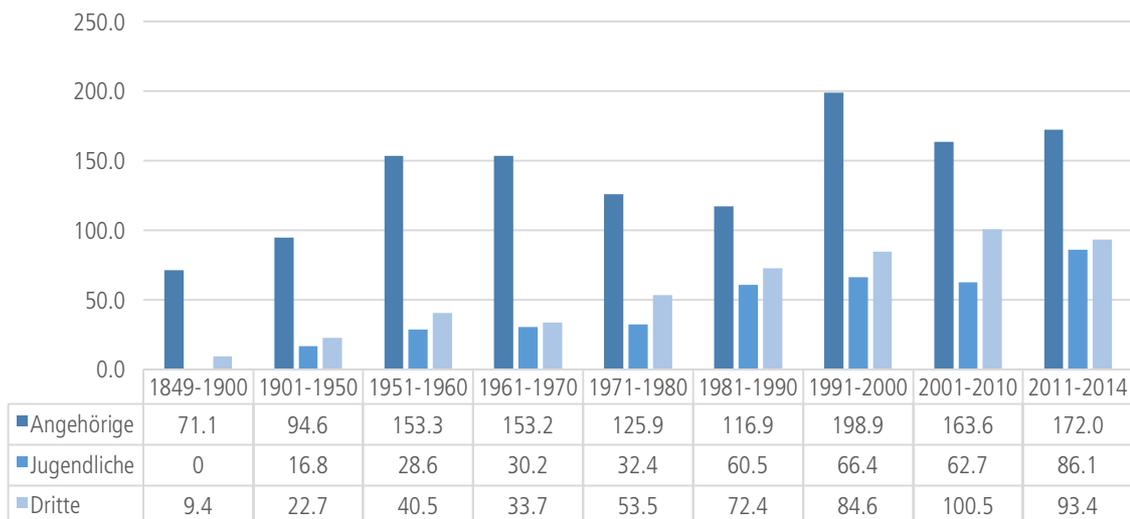
Die absoluten Frequenzen der acht häufigsten Formen rangieren zwischen 1215 Okkurrenzen für *Invalide* und 24 415 Okkurrenzen für *Angehörige* (inklusive ihrer Komposita). Grafik 13 illustriert den aktuellsten Stand der Dinge. Sie führt die relativen Frequenzen auf, die für die Lemmata dieser acht Formen ab den 80er-Jahren belegt sind.⁵⁰

⁵⁰ Der Übersichtlichkeit halber haben wir nur die Form auf *-e* angegeben.



Grafik 13 – Substantivierte Adjektive mit Komposita im Plural (1981-2014)

Wenn man den gesamten Zeitraum überblickt, gehen die relativen Frequenzen von zwei der acht Formen (*Kranke* und *Invalide*) im Laufe der Zeit klar zurück. Sie betreffen den sensiblen Bereich von Krankheit und Behinderung, in dem womöglich in den letzten Jahrzehnten andere Bezeichnungen frequenter gebraucht worden sind.



Grafik 14 – Die drei häufigsten substantivierten Adjektive im Plural und ihre Komposita

Laut Grafik 14 sind *Angehörige*, *Dritte* und *Jugendliche* sowie ihre Komposita mit relativen Frequenzen von über 86 WpM insgesamt recht präsent im Korpus. Ihre Bedeutungen sind im Prinzip neutral, weshalb sie sich möglicherweise besonders gut als geschlechtergerechte Alternativen für unterschiedliche Bezeichnungen eignen.

Es wurde nachgeprüft, ob sich die heute weniger repräsentierten substantivierten Adjektive *Verantwortliche*, *Kranke* und *Invalide* im Korpus als Bestandteil anderer Formtypen stärker durchsetzen, z. B. als Adjektive vor neutral wirkenden Substantiven wie *Person*. Diese Variante kompensiert den Rückgang der drei Formen allerdings nur in geringem Masse.

2.3.7 Geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen

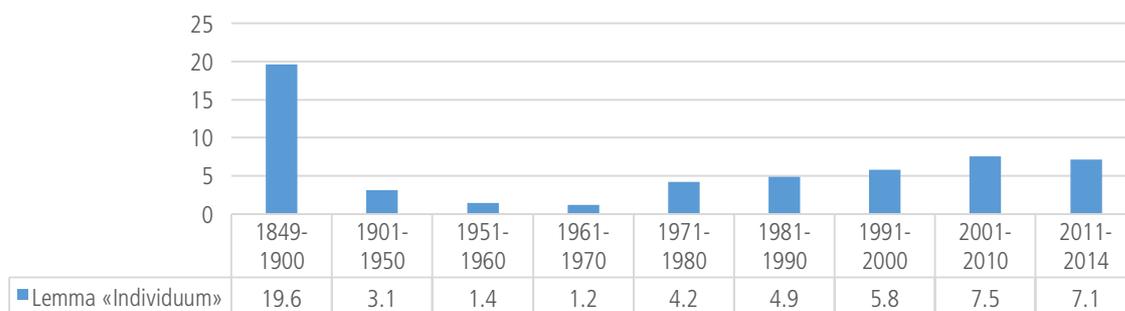
Geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen wie *Menschen*, *Personen* oder *Individuen* sind Substantive, die nicht paarweise vorkommen. Sie beziehen sich auf Personen ungeachtet deren

Geschlechts. Sie erscheinen manchmal in Kontexten, in denen sie etwas anderes als Personen bezeichnen (vgl. dieses Beispiel aus dem Jahr 2012, in dem es um Tiere und Pflanzen geht: «Genetische Vielfalt und Austausch zwischen **Individuen** ist die Grundlage für die Entstehung und Anpassungsfähigkeit der Arten»⁵¹). Gewisse geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen gehören zu der Gruppe von Substantiven, die im übertragenen Sinn auch Menschen bezeichnen können (z. B. *Kopf*). Eine Auswahl von ihnen wird im Abschnitt 2.3.8. behandelt.

Das Lemma *Person* gehört zu den Formen, die sich im Bereich der geschlechtergerechten Strategien im Bundesblatt am stärksten bemerkbar machen. Wir interessieren uns im Folgenden für die einfachen Formen, die Komposita und die Kollokationspartner von *Person* sowie von zweien seiner Synonyme, *Individuum* und *Mensch* (siehe *Digitales Wörterbuch der Deutschen Sprache*, Klein & Geyken 2010). Wir beginnen mit *Individuum*, der seltensten der drei Formen.

Individuum/Individuen

Das Lemma *Individuum* wird von 1849 bis 1900 häufiger benutzt als danach. Ab den 70er-Jahren kann man einen erneuten Frequenzanstieg verzeichnen, der aber nicht zu einem häufigen Gebrauch dieser Form führt.



Grafik 15 – Lemma *Individuum*

Die Identifizierung der Kollokationspartner lässt erkennen, dass *Individuen* 38 Mal mit *Gesellschaft*, 39 Mal mit *Staat* und 39 Mal mit *Gruppen* koordiniert wird. Diese Pluralform erscheint 30 Mal in enger Nachbarschaft zu *Schutz* und 21 Mal zu *Freiheit*. Sie wird 59 Mal durch das Adjektiv *einzel*n spezifiziert. Dieses Beispiel aus dem Jahr 2012 thematisiert die sexuelle Identität von Personen:

*Das Hauptziel des Projekts wird sein, die Kapazität von betroffenen Staaten zu stärken, sodass sie die Rechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Individuen (LGBTs) durch Rechtshilfe, Öffentlichkeitsarbeit und durch Angebote von Trainings für Schlüsselpersonen schützen können.*⁵²

Andere benachbarte Adjektive sind eher negativ besetzt: Es ist z. B. die Rede von verdächtigen, verfolgten, auszuliefernden bzw. ausgelieferten oder verhafteten Individuen.

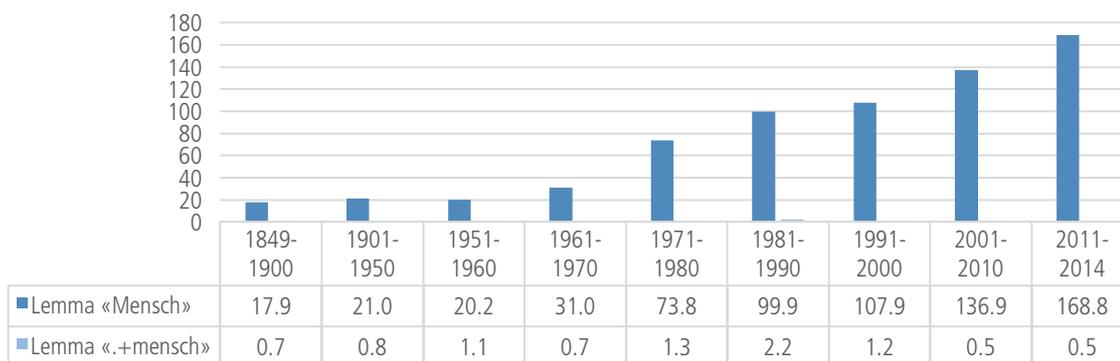
Mensch-en

Eine deutlich andere Entwicklung zeigt sich beim Lemma *Mensch*, das im Laufe der Jahrzehnte immer häufiger gebraucht wird. Grafik 16 verzeichnet für das Jahr 1970 einen ersten deutlichen

⁵¹ *Strategie Biodiversität Schweiz* (2012).

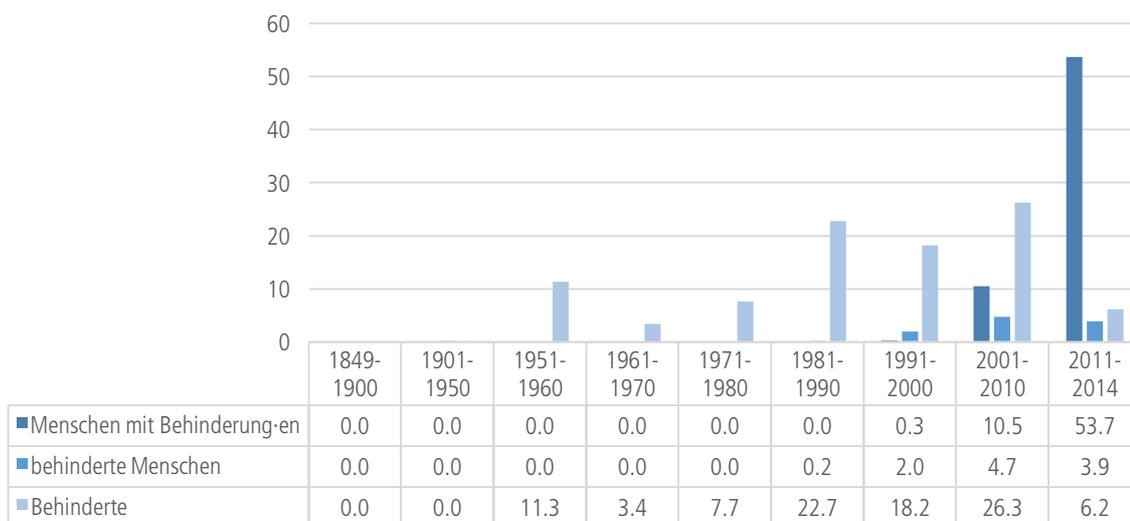
⁵² *Bericht über die im Jahr 2011 abgeschlossenen internationalen Verträge* (2012).

Entwicklungsschub; die in der jüngsten Periode verzeichnete Frequenz ist mit 168,8 WpM recht hoch. Die Komposita hingegen sind insgesamt sehr selten.



Grafik 16 – Lemma *Mensch* und seine Komposita

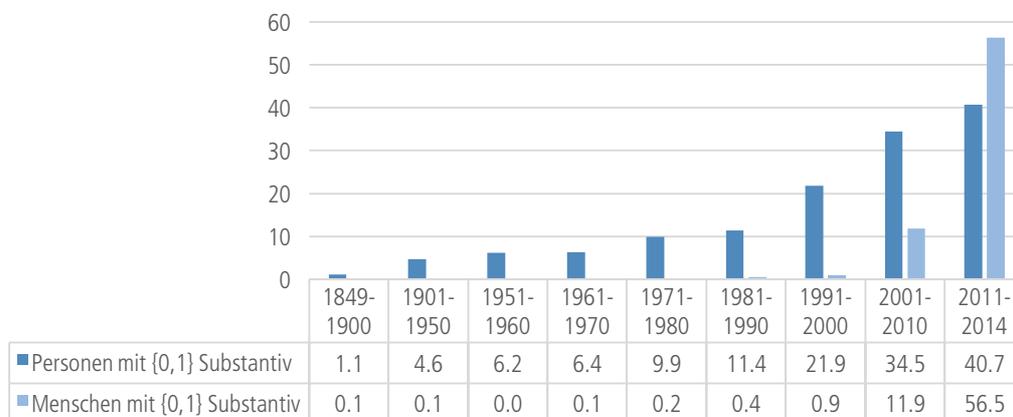
Die häufigsten attributiven Kollokationspartner des Lemmas *Mensch* sind *Präposition + Behinderung* (869 Okkurrenzen, meist *mit Behinderung*), *jung* (247 Okkurrenzen), *alt* (183 Okkurrenzen), *behindert* (181 Okkurrenzen), *einzel*n (124 Okkurrenzen), *betroffen* (95 Okkurrenzen) und *psychisch* (68 Okkurrenzen, meist *mit psychischer Erkrankung*) und *krank* (47 Okkurrenzen).



Grafik 17 – Menschen mit Behinderung-en, behinderte Menschen, Behinderte

Grafik 17 zeigt die relativen Frequenzen der Lemmata von *Menschen mit Behinderung-en*, *behinderte Menschen* und der Pluralform *Behinderte* auf. Auch die Komposita wurden mitgezählt. Die Frequenzentwicklungen der drei Formen bzw. Formtypen sind sehr unterschiedlich: Der Formtyp *behinderter Mensch* bzw. *behinderte Menschen* taucht erst in den 90er-Jahren auf und bleibt sehr selten. Der Frequenzverlauf von *Behinderte* ist unregelmässig: Diese Form erscheint ab den 50er-Jahren, geht dann zurück und steigt ab den 80er-Jahren wieder an, um in der jüngsten Periode wieder abzuklingen. Die präpositionale Formulierung *Menschen mit Behinderung-en* wird seit den 2000er-Jahren verwendet und ist mit 53,7 WpM ab 2011 einigermaßen frequent. Man kann davon ausgehen, dass der Formtyp *Mensch-en mit + Substantiv* eine

Strategie mit guten Zukunftsperspektiven darstellt⁵³. Grafik 18 unterstützt diese Vermutung⁵⁴: Sie zeigt die Entwicklung für die Präpositionalgruppen im Plural auf, die *Menschen* oder *Personen* und *mit* beinhalten. Die Form *Individuen* wurde wegen ihrer niedrigen Frequenz in dieser Grafik nicht mitberücksichtigt.



Grafik 18 – Menschen/Personen mit + Substantiv

Die Frequenzen der schon im 19. Jahrhundert existierenden Variante *Personen mit ...* steigen seit den 90er-Jahren immer stärker an. Die Variante *Menschen mit ...* weist erst ab der 2000-Periode nennenswerte Frequenzen auf, hat aber die Variante mit *Personen* bereits überholt.

Person-en

Die Bezeichnung *Person* ist semantisch gering spezifiziert. Im Gegensatz zu den Singularformen substantivierter Adjektive oder Partizipien entspricht auch die Singularform *Person* den Anforderungen geschlechtergerechter Sprache. Es wurde also die Häufigkeit sowohl der Singular- als auch der Pluralform von *Person-en* untersucht; zuerst einzeln und anschließend mit vorangehendem Adjektiv bzw. mit nachfolgender Präpositionalphrase.

Die Entwicklung der relativen Frequenzen von *Person* bzw. *Personen* im Zeitraum 1849 bis 2014 ist spektakulär. In der folgenden Grafik werden die Ergebnisse des ersten Halbjahrhunderts mit denjenigen der letzten Jahre verglichen. Es zeigt sich, dass heute viel häufiger von *Person(en)* die Rede ist als früher; in jüngster Zeit übertrifft diese Form sogar diejenige sämtlicher Doppelformen zusammengezählt (vgl. 2.3.2).

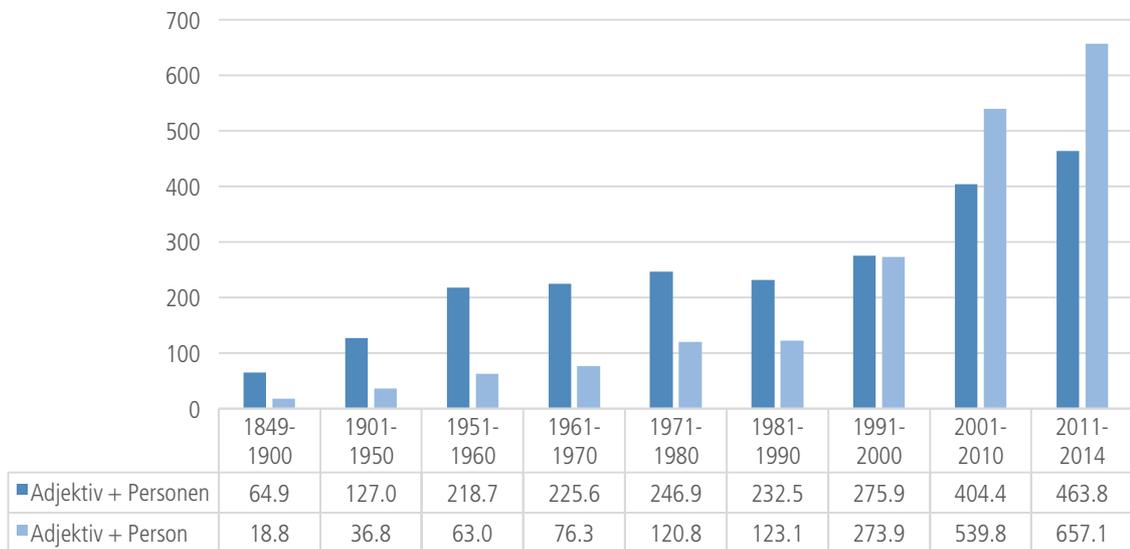
Zeitraum	1849-1900	2011-2014	Entwicklungsspanne
<i>Person</i>	50,2 WpM	894 WpM	17,8
<i>Personen</i>	202,1 WpM	904,9 WpM	4,47

Tabelle 13 – Entwicklungsspanne der Formen *Person* und *Personen*

⁵³ Dieser Formtyp entspricht auch dem *People-first-Prinzip*, das sich für Selbstbestimmung möglichst vieler Menschen (d. h. auch solche mit Behinderung) einsetzt und dafür auch Bezeichnungen favorisiert, bei denen *Mensch* im Zentrum steht. So wurde etwa in der Herbstsession 2016 des Parlaments eine Motion behandelt, die verlangt, dass in der nationalen Gesetzgebung Ausdrücke wie *invalid* zugunsten von *Menschen mit Behinderung* ersetzt wird, wie bisher schon im Behindertengleichstellungsgesetz (vgl. *Tagesanzeiger* vom 23. September 2016).

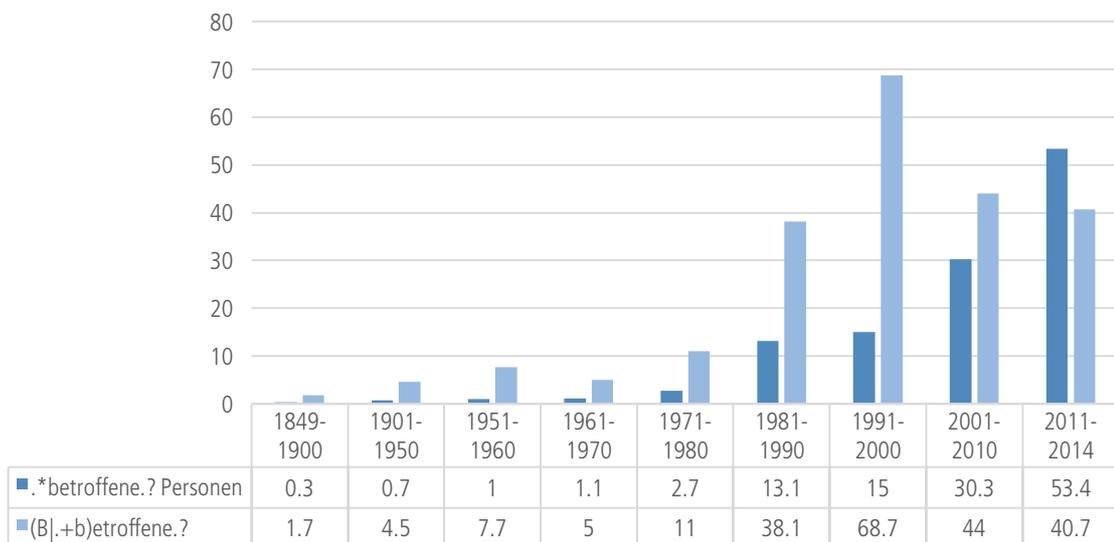
⁵⁴ Diese Grafik enthält geschätzte 4% nicht relevante Okkurrenzen.

Die Singularform ist im Zeitraum 2011-2014 17,8 Mal öfter belegt als im Zeitraum 1849-1900. Ihre historische Entwicklungsspanne ist fast vier Mal grösser als die der Pluralform. Wie man in Grafik 19 sehen kann, ist die Situation mit vorangestelltem Adjektiv ähnlich.



Grafik 19 – Adjektiv vor *Person* bzw. *Personen*

Um einschätzen zu können, inwiefern der Formtyp *Adjektiv + Personen* mit anderen Strategien konkurriert, wurde eine Kollokationsanalyse durchgeführt, mit Beschränkung auf Adjektive, die direkt vor dieser Pluralform erscheinen. Es werden erst ab den 1980er-Jahren relative Frequenzen verzeichnet, die 11 WpM übersteigen. Wir exemplifizieren diese Tendenz am hochfrequenten Adjektiv *betroffen*.

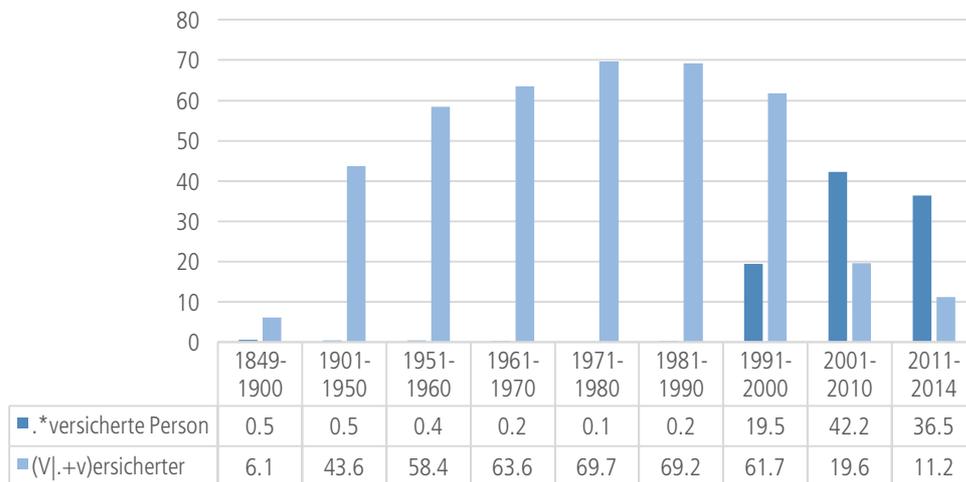


Grafik 20 – *Betroffene Personen* versus *Betroffene* inklusive Komposita (Plural)

Der Vergleich der Entwicklung von *betroffene Personen* mit der des entsprechenden substantivierten Adjektivs *Betroffene* zeigt Folgendes: Die Frequenzen von *Betroffene* steigen bis zur 90er-Dekade an und gehen dann zurück. Diejenigen von *betroffene Personen* steigen regelmä-

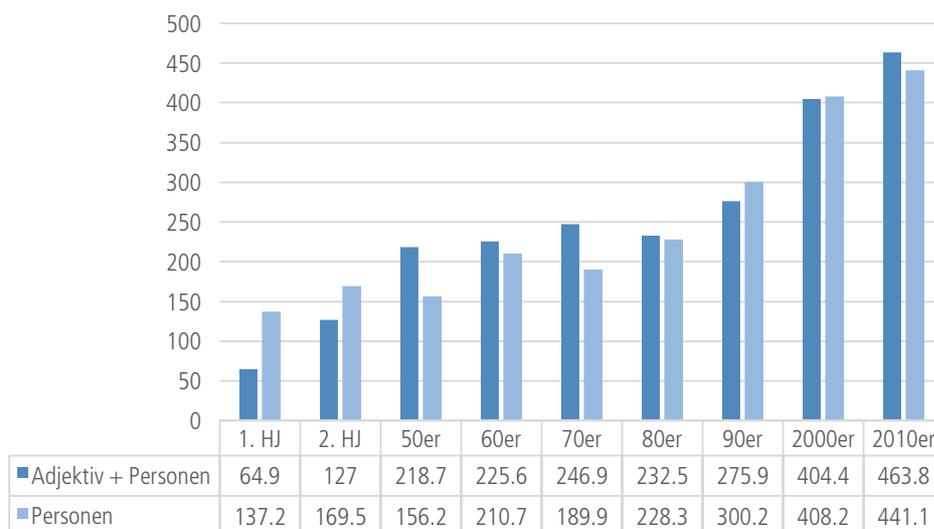
sig an und sind im jüngsten Zeitraum höher als die der Form *Betroffene*. Im Singular erhält man ähnliche Ergebnisse.

Ein zweites Beispiel vergleicht die Frequenz des substantivierten Adjektivs *der Versicherte* im Maskulin Singular mit derjenigen des Formtyps *versicherte Person*, inklusive Komposita. Ein Hinweis: Die substantivierten Adjektive im Singular sind besonders schwer zu ermitteln. Es wurde deshalb die feminine Singularform weggelassen, die nach Schätzung eine Frequenz von lediglich 0,34 WpM aufweist.



Grafik 21 – Versicherter versus versicherte Person und ihre Komposita (Singular)

Grafik 21 legt bei aller gebotenen Vorsicht die Ablösung der in der Regel nicht geschlechtergerechten Singularform *der Versicherte* bzw. *ein Versicherter* durch die geschlechtergerechte Variante *versicherte Person* ab der 90er-Dekade nahe. Die untersuchten Daten unterstützen die Annahme, dass die Kombination *Adjektiv direkt vor ‚Person‘ oder ‚Personen‘* ein formal unkomplizierter, sowohl im Singular als auch im Plural geschlechtergerechter Formtyp ist, der vor allem ab den 90er-Jahren immer stärker genutzt wird.



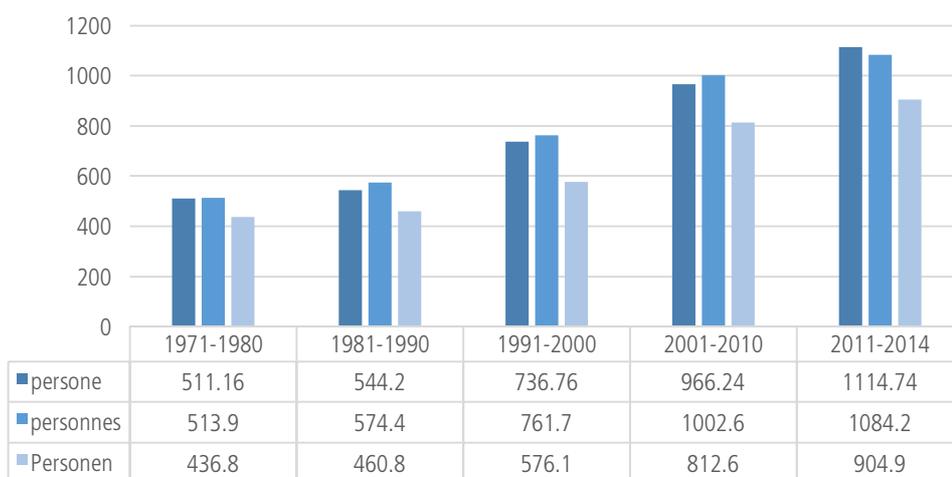
Grafik 22 – Personen mit oder ohne vorangestelltem Adjektiv

Grafik 22 lässt erkennen, dass die Verteilung der Okkurrenzen von *Personen* mit vorangestelltem Adjektiv und der Okkurrenzen ohne Adjektiv recht gleichmässig ist. Unter den attributiven Formtypen, die das Substantiv *Person* beinhalten, dominiert die Adjektivvariante, aber die präpositionale Fügung *Personen mit {0,1} + Substantiv*⁵⁵ ist in der 2010-Periode mit 40,7 WpM ebenfalls einigermaßen präsent.

Insgesamt scheint die Verwendung der Form *Person* eine der beliebtesten Strategien für geschlechtergerechte Sprache darzustellen: Sie ist semantisch neutral und lässt sich über attributive Erweiterungen beliebig mit verschiedenen Inhalten füllen; ausserdem funktioniert sie sowohl im Singular als auch im Plural gut. Kein Wunder also, dass sie im Deutschen so häufig verwendet wird.

Personen, persone, personnes

Da die Verwendung von *Person* bzw. *Personen*, ob mit oder ohne Attribute, im Deutschen eine sehr bedeutende geschlechtergerechte Strategie darstellt, wurden die relativen Frequenzen der Pluralform *Personen* mit ihrer französischen Entsprechung im Korpus *Feuille fédérale* (*personnes*) und der italienischen im *Foglio federale* (*persone*) verglichen. Auf einen Vergleich der Singularformen wurde verzichtet, da das Untersuchen der französischen und italienischen Singularform sich schwierig gestaltet: *personne* kommt oft pronominal in festen Fügungen wie *personne... ne* («niemand») vor. Da für das Italienische erst ab den 70er-Jahren Daten vorliegen, beschränkt sich Grafik 23 auf den Zeitraum 1971-2014.



Grafik 23 – Personen, personnes, persone

Diese Formen sind in allen drei Sprachen auffällig präsent und insgesamt im Aufstieg begriffen. Ihre Entwicklungskurven sind sehr vergleichbar: *personnes* und *persone* haben fast gleich hohe Werte; diejenigen von *Personen* liegen leicht darunter.

2.3.8 Metonymisch gebrauchte geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen

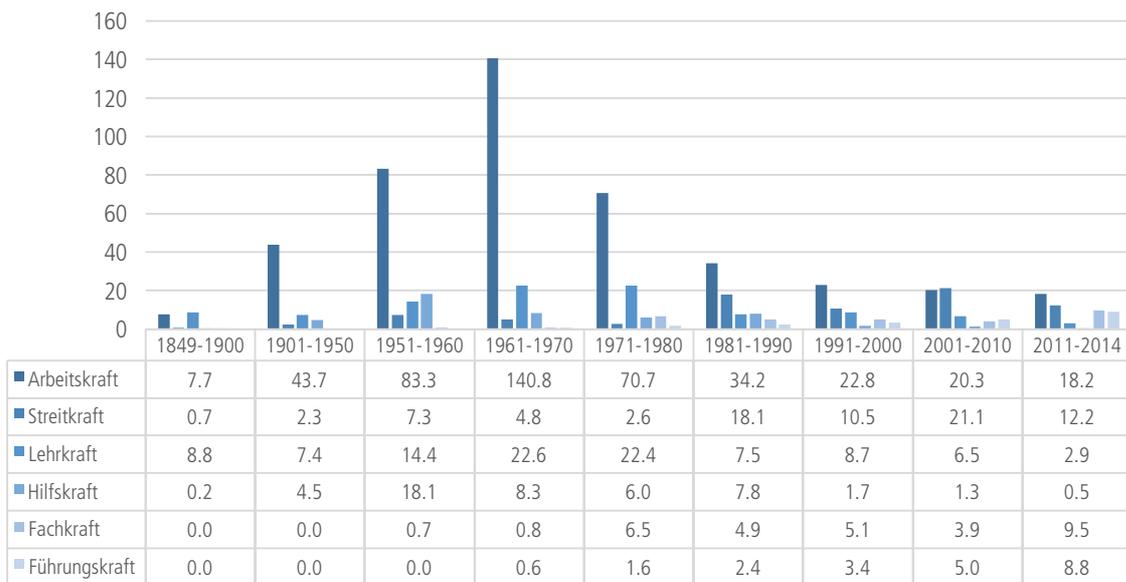
In diesem Abschnitt geht es um metonymisch verwendete Substantive, die einzelne Personen bezeichnen. Sie beruhen auf einer figürlichen Sprachverwendung. Bei ihrer Untersuchung muss bedacht werden, dass sie sehr häufig etwas anderes als Personen bezeichnen. Wir stellen im

⁵⁵ Geschätzte 1% der Werte der Grafik 22 sind nicht relevant. Der entsprechende Formtyp im Singular lässt extrem viele nicht relevante Okkurrenzen finden. Deswegen wurde auf seine Untersuchung hier verzichtet.

Folgenden die Beispiele *Kraft*, *Haupt* und *Kopf* vor, die zwar nur eine Auswahl an möglichen Formen darstellen, deren Untersuchungen aber verlässliche Ergebnisse geliefert haben.

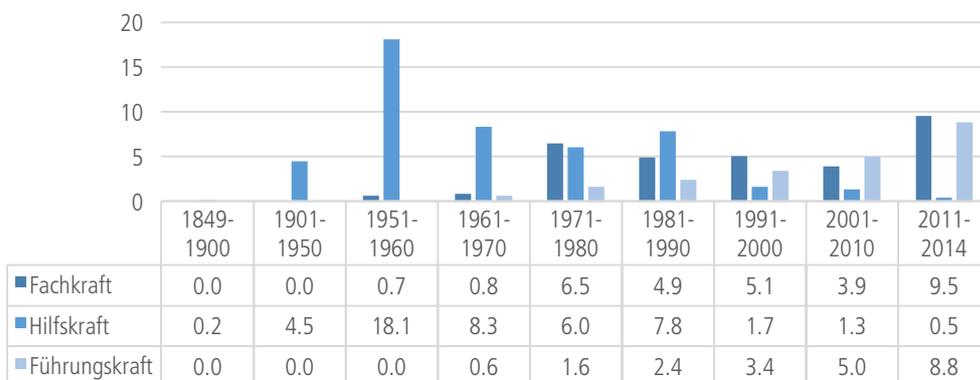
Kraft

Das Lemma *Kraft* bezeichnet seltener Personen als andere Elemente (z. B. *physische Kraft*). Von den insgesamt 68 674 Okkurrenzen sind 55 564 Bestandteil der Fügung «in Kraft treten/setzen usw.». Eine Kollokationsanalyse, eingeschränkt auf Adjektive direkt vor *Kraft*, lässt recht eindeutig Personen bezeichnende Okkurrenzen finden, jedoch in geringer Zahl: *jung/jünger* (104 Mal), *treibend* (91), *tüchtig* (77 Mal) und *verfügbar* (28 Mal). Im Folgenden werden die relativen Frequenzen von sechs der häufigsten Komposita verglichen, die auf *-kraft* enden.



Grafik 24 – Vergleich von sechs auf *-kraft* endenden Formen (Lemmata)

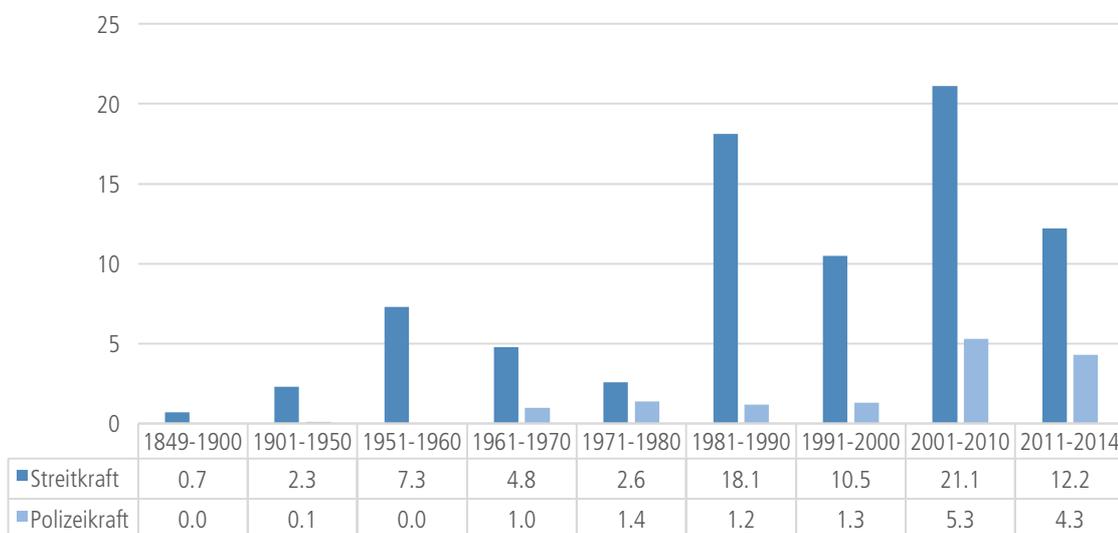
Insgesamt sind die relativen Frequenzen der sechs auf *-kraft* endenden Formen sehr niedrig, ausser für die Form *Arbeitskraft*⁵⁶, die in den 60er-Jahren einen Höhepunkt von 140,8 WpM aufweist. Seither gehen ihre Frequenzen jedoch deutlich zurück.



Grafik 25 – *Fachkraft*, *Hilfskraft*, *Führungskraft*

⁵⁶ Die geschätzte Proportion nicht relevanter Ergebnisse für das Lemma *Arbeitskraft* beträgt 1,5%.

In Grafik 25 kann man sehen, dass die Formen *Fachkraft* und *Führungskraft* im Gegensatz zu *Hilfskraft* in den neuesten Zeiträumen häufiger werden, wenn sie auch insgesamt auf sehr niedrigem Frequenzniveau bleiben.

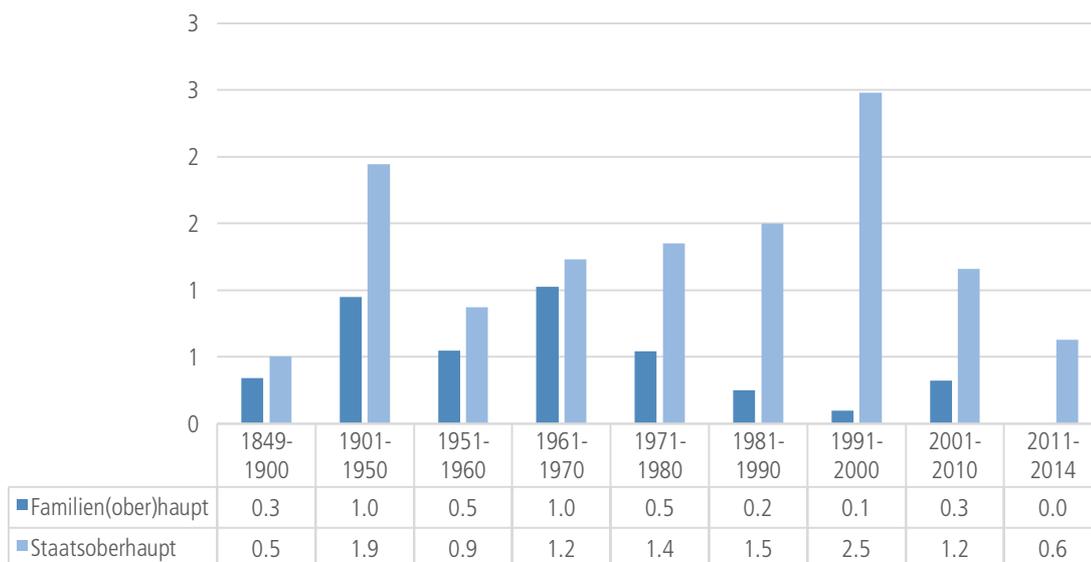


Grafik 26 – *Polizeikraft*, *Streitkraft*

Grafik 26 zeigt, dass auch die Lemmata von *Streitkraft* und *Polizeikraft* in den drei bzw. vier jüngsten Zeiträumen etwas präsenter sind als vorher.

Haupt

Die Form *Haupt* ist extrem polysem und bezeichnet besonders oft Eigennamen: z. B. *Verlag Paul Haupt*, *Weishaupt* oder *Mühlhaupt*. Wir gehen also im Folgenden nicht genauer auf diese Form ein, sondern nur auf die Lemmata der semantisch verlässlichen Formen *Familien(ober)haupt* und *Staatsoberhaupt*.



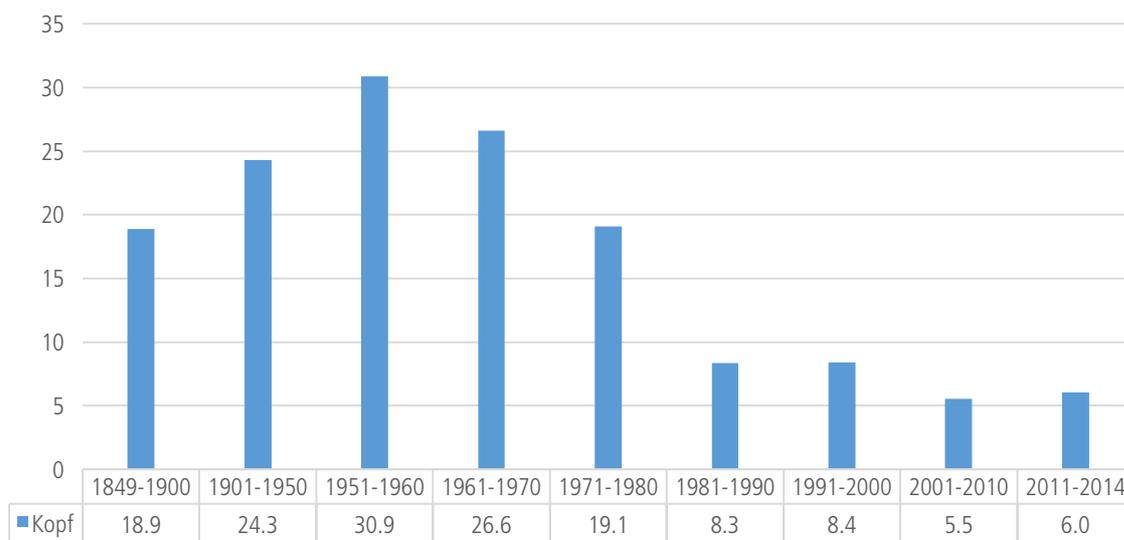
Grafik 27 – *Familien(ober)haupt* und *Staatsoberhaupt*

Grafik 27 kann man entnehmen, dass die untersuchten Formen im Korpus insgesamt selten sind und dass die Frequenzen von *Familienhaupt* bzw. *Familienoberhaupt* ab den 70er-Jahren

zurückgehen: in der jüngsten Periode sind sie gar nicht mehr belegt. Die Form *Staatsoberhaupt* ist nach einem Höhepunkt in den 90er-Jahren in letzter Zeit wieder im Rückgang begriffen, ohne ganz zu verschwinden.

Kopf

Kopf bezeichnet ausser Personen unter anderem auch noch einen Körperteil oder das obere Ende mancher Gegenstände. Diese Form erscheint darüber hinaus in Redewendungen wie etwas *auf den Kopf stellen*. Komposita, die auf *-kopf* enden, sind sehr selten und werden in der Grafik nicht mitberücksichtigt.



Grafik 28 – Lemma *Kopf*

Die Frequenz des Lemmas *Kopf* geht nach einem eher bescheidenen Höhepunkt von 30,9 WpM in den 50er-Jahren klar zurück. Dies wird zusätzlich noch durch die Tatsache verstärkt, dass die Werte wegen der starken Polysemie von *Kopf* um geschätzte 15% geringer sind, als es die Kurve in Grafik 28 nahelegt.

Insgesamt kann man konstatieren, dass die untersuchten metonymischen Formen im *Bundesblatt* kaum ins Gewicht fallen. Daneben gibt es allerdings noch eine grosse Anzahl anderer figürlich verwendeter geschlechtsabstrakter Formen, die sich zur Bezeichnung von Personen eignen. Eine umfassendere Untersuchung solcher Formen wäre wünschenswert und würde genauere Hinweise auf deren allgemeine Eignung für geschlechtergerechte Formen geben. Im Rahmen dieses Forschungsprojekts war dies jedoch nicht durchführbar.

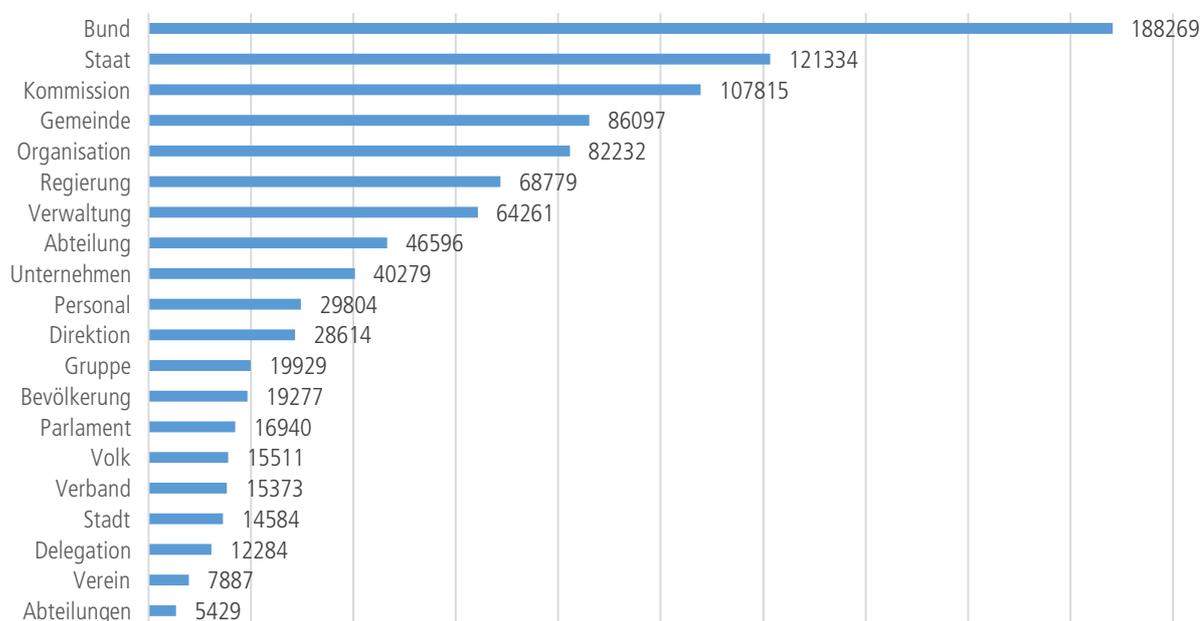
2.3.9 Kollektiva

Kollektiva wie *Kommission*, *Volk* oder *Unternehmen* eignen sich gut für geschlechtergerechte Sprache, denn sie bezeichnen in der Regel klar Gruppen von Personen (z. B. *das Volk*), ohne sich speziell nur auf Männer oder nur auf Frauen zu beziehen. In den Leitfäden für geschlechtergerechte Sprache werden Kollektivbezeichnungen jedoch oft nur eingeschränkt empfohlen. So steht etwa im deutschsprachigen Leitfaden des Bundes (Schweizerische Bundeskanzlei 2009: 32):

Kollektivbezeichnungen rücken die Individuen in den Hintergrund. Sie eignen sich deshalb nicht für Fälle, in denen der Fokus auf jeder einzelnen Person der Gruppe und nicht auf der Gruppe als Ganzer liegt. [...]

Kollektivbezeichnungen verschleiern die Tatsache, dass Handlungen von Menschen mit ihren subjektiven Erfahrungen ausgeführt werden.

Manche Kollektiva können unter anderem auch eine abstrakte Bedeutung haben (z. B. *Die Opposition gegen das Projekt wächst.*), was ihre korpuslinguistische Untersuchung erschwert. Da dieses Problem nicht gänzlich zu lösen ist, wurde eine Auswahl an Formen getroffen und deren absolute Frequenzen im *Bundesblatt* eruiert. Die zwanzig häufigsten Formen erscheinen in Grafik 29. Aus dieser Liste wurden dann Beispiele ausgewählt, deren Untersuchung im gegebenen Rahmen aufschlussreich und machbar erschien. Wir haben sie mit Formen verglichen, zu denen sie inhaltliche Bezüge aufweisen⁵⁷. In allen Untersuchungen dieses Abschnitts (ausser Grafik 29) wurden einfache Formen, Komposita und gegebenenfalls Lemmata mitberücksichtigt.

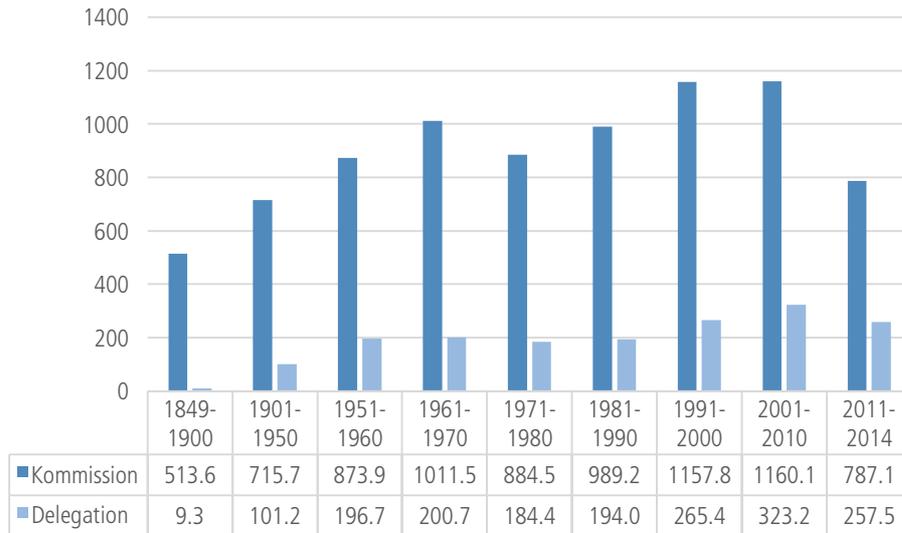


Grafik 29 – Hochfrequente Kollektiva (Lemmata)

Kommission und Delegation

Es wurde zunächst die Entwicklung der hochfrequenten Form *Kommission* und die der weniger häufigen Form *Delegation* untersucht, die laut *DWDS (Digitales Wörterbuch der Deutschen Sprache, Klein & Geyken 2010)* mit *Kommission* sinnverwandt ist.

⁵⁷ Diese Formen erscheinen nicht alle in der Frequenzliste in Grafik 29.

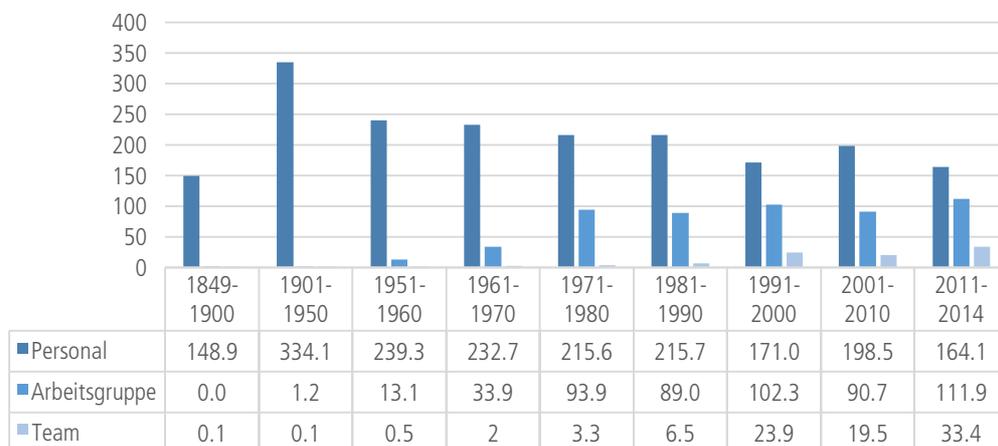


Grafik 30 – Kommission und Delegation (mit Komposita)

Kommission und *Delegation* bewegen sich beide auf sehr hohem bzw. hohem Frequenzniveau. Etwa die Hälfte davon sind Komposita. In der jüngsten Periode ist für beide Formen ein recht starker Rückgang zu verzeichnen. Welche Gründe dafür verantwortlich sind, lässt sich nicht beurteilen.

Personal, Arbeitsgruppe und Team

Die zweite Beispielreihe unserer Untersuchungen bezeichnet Personen, die für jemanden arbeiten und/oder zusammenarbeiten: *Personal*, *Arbeitsgruppe* und *Team*.

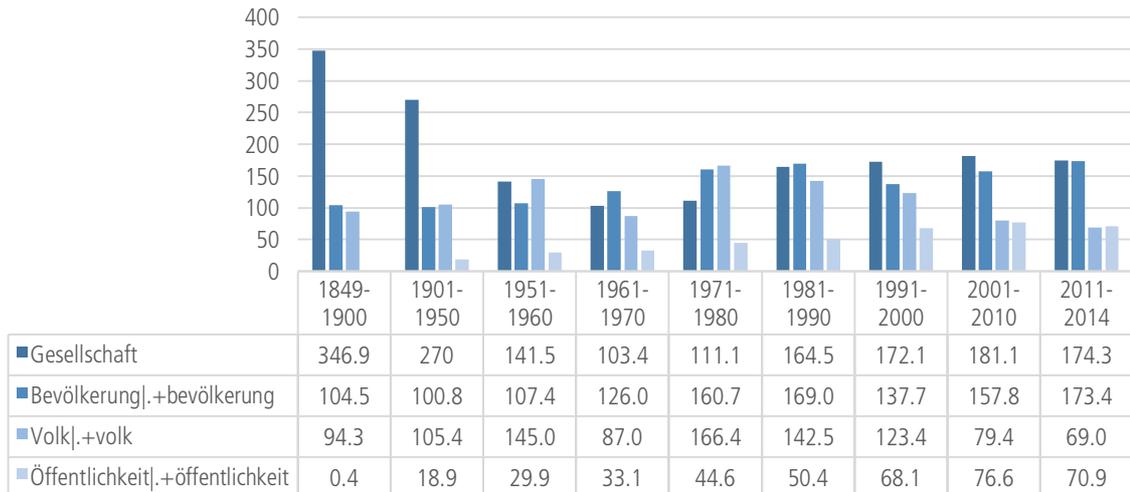


Grafik 31 – Personal, Arbeitsgruppe und Team (+ Komposita)

Aus Grafik 31 wird ersichtlich, dass die Form *Personal* bereits im 19. Jahrhundert recht präsent ist und dass ihre relativen Frequenzen seit den 50er-Jahren insgesamt rückläufig sind. Die Frequenzkurve der Form *Arbeitsgruppe* bewegt sich in die entgegengesetzte Richtung. Die Form *Team* wird seit den 90er-Jahren häufiger, ohne jedoch den Wert von 33,4 WpM zu übersteigen.

Bevölkerung, Volk, Gesellschaft und Öffentlichkeit

Die dritte Beispielreihe betrifft semantisch weniger genau spezifizierte Personengruppen: *Bevölkerung*, *Volk*, *Gesellschaft* und *Öffentlichkeit*.

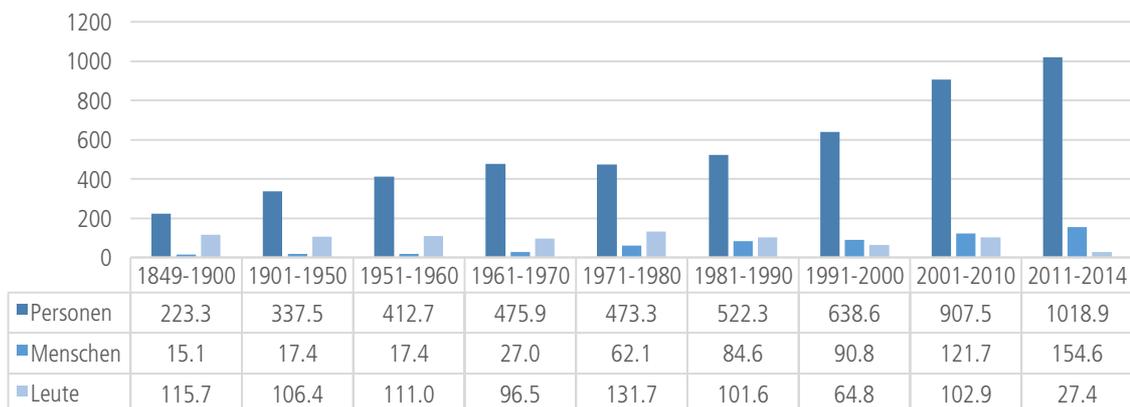


Grafik 32 – Gesellschaft, Bevölkerung, Volk und Öffentlichkeit (+ Komposita)

Während sich die Frequenzen der Form *Bevölkerung* und in eingeschränktem Mass der Form *Öffentlichkeit*⁵⁸ seit dem 19. Jahrhundert mengenmässig nach oben entwickeln, gehen die Frequenzen von *Volk* zurück. Nach einem Rückgang zwischen 1901 und 1980 stabilisiert sich die Frequenzentwicklung von *Gesellschaft* ab den 80er-Jahren. *Volk* und *Öffentlichkeit* sowie *Gesellschaft* und *Bevölkerung* erreichen in der 2010er-Periode fast identische Werte.

Leute versus Personen und Menschen

Abschliessend interessieren wir uns für das Pluraletantum *Leute*, das nicht in der Frequenzliste der Grafik 28 auftaucht (da es keine Kollektivbezeichnung im engeren Sinne ist), das aber im *DWDS* (Klein & Geyken 2010) als Synonym von *Menschen* und *Personen* aufgeführt wird. Die Frequenzen dieser drei Formen werden einander in Grafik 33 gegenübergestellt.



Grafik 33 – Leute, Menschen und Personen (mit Komposita)

Die Frequenzen der Form *Leute* sind von Anfang an nicht sehr hoch. Sie gehen im Lauf der Jahre tendenzmässig zurück, was vor allem im Zeitraum 2011-2014 sichtbar ist. Sucht man nach den

⁵⁸ Eine Stichprobe von 200 Zeilen hat ergeben, dass 5,5% der Okkurrenzen nicht Personen bezeichnen. Die Werte wurden in Grafik 32 nicht angepasst.

häufigsten signifikantesten Kollokationspartnern von *Leute*, so stösst man mit *Stabsoffizier*, *Reeder*, *Oberleutnant* und *Major* auf ein vorwiegend männlich konnotiertes Universum. Dies liegt daran, dass zusammengesetzte Formen wie *Wachmann* zwei Pluralformen haben: einerseits eine maskuline Form *Wachmänner* und eine nicht geschlechtsspezifische Form *Wachleute*, die auch Frauen einschliessen kann. Darin liegt vielleicht einer der Gründe, warum in jüngster Zeit die Form *Personen* und (in eingeschränkterem Mass) die Form *Menschen* weit häufiger benutzt werden als die Form *Leute*.

Die Kollektiva in diesem Abschnitt sollten idealerweise durch weitere hochfrequente Beispiele ergänzt werden. Es zeichnet sich allerdings dank der getroffenen Auswahl eine recht klare Tendenz ab: Nur wenige Formen entwickeln sich mengenmässig deutlich nach oben, und mit Ausnahme von *Kommission* und *Delegation* liegen die Frequenzen aller untersuchten Formen in den jüngsten Zeiträumen unter 180 WpM, was kein sehr hoher Wert ist.

2.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Insgesamt zeichnen die korpuslinguistischen Untersuchungen ein detailreiches, aber teilweise nur skizzenhaftes Bild vom Sprachgebrauch im deutschsprachigen *Bundesblatt*. Dies liegt vor allem daran, dass es nicht möglich ist, Personenbezeichnungen klar zu formalisieren und sie von anderen Bezeichnungen abzugrenzen. Es soll auch nochmals daran erinnert werden, dass in den Untersuchungen nur einem Teil der Strategien nachgegangen wurde, die für geschlechtergerechte Sprache vorgeschlagen bzw. empfohlen werden. Andere, etwa verschiedene Formen von Umformulierungen, bei denen Personenbezeichnungen ganz vermieden werden, sind somit ganz ausgeblendet worden.

Bei denjenigen Strategien, die sich dazu eignen, generisch gebrauchte Maskulinformen zu vermeiden, zeigt sich, dass manche offenbar sehr häufig eingesetzt werden. Dazu gehören einerseits im Deutschen die ausgeschriebenen Doppelformen, die in den letzten Jahrzehnten sehr frequent geworden sind (vor allem in der Reihenfolge feminin/maskulin): In vielen Fällen sind sie zahlreicher als die entsprechenden generisch intendierten Maskulinformen.

Abgekürzte Doppelformen hingegen kommen insgesamt sehr selten vor; auch die Variante mit Schrägstrich, die vom *Leitfaden* des Bundes (Schweizerische Bundeskanzlei 2009: 22) als möglich erachtet wird. Somit entspricht der Gebrauch weitgehend den Empfehlungen des *Leitfadens*.

Bei den geschlechtsneutralen Formen, d. h. bei den substantivierten Adjektiv- und Partizipialformen, ist es schwierig, ein Fazit zu ziehen, da deren Anzahl sehr hoch ist und in unseren Untersuchungen nur eine Auswahl an besonders häufigen Formen berücksichtigt werden konnte. Hier zeigt sich eine deutliche Zunahme bei den Partizip-I-Formen, deren Verwendung teilweise sehr umstritten ist (siehe Kapitel 3.4.3). Bei den substantivierten Adjektiv- sowie Partizip-II-Formen gibt es keine nennenswerten Verschiebungen, was ein Indiz dafür ist, dass diese Formen nicht generell häufiger strategisch zur Vermeidung generisch gebrauchter Maskulinformen gebraucht werden. Allerdings kann es gut sein, dass hier nicht einzelne Formen frequenter werden, sondern dass viele verschiedene Formen häufiger Verwendung finden. Diese Hypothese lässt sich jedoch im gegebenen Rahmen nicht verifizieren, da die Formenvielfalt zu gross ist.

Da im *Korpus Bundesblatt* auch Kollektiva und Metonymien besonders schwer nachzuweisen sind, stützten sich unsere Aussagen ebenfalls auf ausgewählte, besonders häufige Beispiele. Bei den meisten lässt sich kein besonderer Frequenzzuwachs nachweisen; manche haben sogar eine

rückläufige Entwicklung. Ausnahmen sind die Formen *Bevölkerung*, *Öffentlichkeit*, *Fachkraft* und *Führungskraft*. Obwohl hier stichprobenweise gearbeitet werden musste, liegt die Vermutung nahe, dass die meisten dieser Kollektivbezeichnungen und figürlich gebrauchten Personenbezeichnungen zwar im Einzelfall, aber nicht generell eine praktische, vielseitig anwendbare Strategie für geschlechtergerechte Sprache darstellen.

Anders sieht es bei manchen geschlechtsabstrakten Personenbezeichnungen aus, die nur für Menschen verwendet werden: Die klarsten Beispiele dafür sind *Personen* und *Menschen*. Beide sind vielfältig einsetzbar und können beliebig erweitert werden. Dass diese Strategie offenbar nicht nur im Deutschen praktisch ist, zeigen auch die Resultate für die Formen *personnes* (fr.) und *persone* (it.), die in den letzten Jahrzehnten sehr viel häufiger verwendet werden.

Zusammengefasst zeigt sich, dass vor allem zwei Strategien klar häufiger verwendet werden, seit Behördentexte geschlechtergerecht formuliert werden sollen: Einerseits ausformulierte Doppelformen (Paarformen), die am klarsten auf Frauen und Männer Bezug nehmen, und andererseits semantisch «leere» Bezeichnungen wie *Person* und *Mensch*, die geschlechtsabstrakt sind. Diese beiden Strategien sind nicht die einzigen, die im Bundesblatt auftauchen: Bei anderen ist es schwieriger abzuschätzen, wie sich ihre Frequenz im Verlauf der letzten Jahrzehnte verändert hat.

Sind deutschsprachige Texte heute durchwegs geschlechtergerecht formuliert? Diese Frage muss zwar insgesamt verneint werden, doch es zeigt sich, dass die in den letzten Jahren publizierten Texte diesem Postulat weit stärker entsprechen als ältere Texte.

3. Explorative Interviews mit Expertinnen und Experten von Bund und Kantonen

Dieses Kapitel präsentiert die Ergebnisse der Gesprächsdatenerhebung, welche in Form von explorativen ExpertInneninterviews im Rahmen des Projekts durchgeführt worden ist. Es fasst «Stimmen aus der Praxis» zum Thema geschlechtergerechte Behördentextproduktion zusammen und ergänzt damit die korpuslinguistischen Auswertungen von Kapitel 2 sowie die Ergebnisse des Dokumentenstudiums (vgl. Porträts der Kantone und des Bundes im Anhang I sowie die Zeitleiste/Chronologie im Anhang II).

Ein **erster Abschnitt (3.1)** informiert kurz über die allgemeinen Ziele und die Rahmenbedingungen der Befragung (Auswahl der Befragten, Gesprächsleitfäden, Themen, Aufbereitung der Daten und Auswertung). In den anschliessenden Abschnitten werden die Kernbefunde der Gesprächsauswertungen thematisch zusammengefasst und anhand von Interviewzitataten illustriert. **Abschnitt 3.2** befasst sich mit der Bedeutung, welche dem Thema geschlechtergerechte Sprache in den befragten Verwaltungsstellen heute zukommt sowie mit Funktionen einzelner Abteilungen, etwa als Anlaufstelle für Fragen zur Umsetzung oder als Triebfeder von Interventionen. In **Abschnitt 3.3** geht es um die zahlreichen regulierenden Dokumente, in welchen das Postulat der geschlechtergerechten Behördentextproduktion schriftlich fixiert ist: Es werden zwei Dokumentengruppen unterschieden (regulative und empfehlende Texte) und anhand von Interviewaussagen werden ihre Handhabung und ihr Nutzen im Schreiballtag vorgestellt. Wie das Postulat in der Praxis umgesetzt wird, welche sprachlichen Mittel für geschlechtergerechtes Formulieren bevorzugt oder abgelehnt werden und welche Umsetzungsstile die Befragten für sich beanspruchen, wird in **Abschnitt 3.4** behandelt. In welchen Fällen nach Ansicht der Befragten geschlechtergerechtes Formulieren der Qualität von Texten abträglich sein kann, erläutert **Abschnitt 3.5**. Schliesslich fasst **Abschnitt 3.6** die Meinungen der Interviewten zur Frage zusammen, ob die Umsetzung des Postulats in der Behördensprache einen Effekt auf andere Sprachbereiche hat (Medien, allgemeiner Sprachgebrauch). Abschliessend werden einige Bilanzen gezogen (**3.7**).

3.1 Präsentation der Befragung

Ausgangspunkt war der generelle Befund, wonach das Postulat der geschlechtergerechten Textproduktion heute in der mehrsprachigen, föderalistisch organisierten Schweiz auf Bundesebene sowie auf Ebene der Kantone zwar allgemein anerkannt und in diversen regulierenden Dokumenten festgeschrieben ist, die Art und Weise, wie es in Behördentexten umgesetzt wird, jedoch variiert. Anders gesagt: In Texten von Schweizer Verwaltungen existieren hinsichtlich der Anwendung geschlechtergerechter Sprache grosse Unterschiede. **Zwar sind zahlreiche Texte durchwegs geschlechtergerecht formuliert, eine relativ grosse Anzahl aber auch nur teilweise und ein weiterer Teil gar nicht.** Auch die **konkrete Ausgestaltung geschlechtergerechter Sprache variiert** beträchtlich. Insgesamt kann von einer **heterogenen Situation** gesprochen werden. Sie manifestiert sich unter anderem:

- innerhalb der einzelnen Kantonsverwaltungen bzw. innerhalb der Bundesverwaltung;
- innerhalb der Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch);
- innerhalb einzelner Bereiche der Behördensprache (z. B. Gesetzessprache, Verwaltungssprache);
- innerhalb von Textsorten eines Bereichs.

Um Details über die aktuelle Umsetzung der seit über zwanzig Jahren im Gange begriffenen **sprachplanerischen Bestrebungen im Zusammenhang mit geschlechtergerechter Sprache** zu erfahren, wurden deshalb auf Bundes- und Kantonebene⁵⁹ Interviews mit Expertinnen und Experten für Sprache bzw. Gleichstellung geführt. Die Auswertungen dieser Gespräche sind Gegenstand dieses Kapitels.

3.1.1 Ziele

Primärer Zweck der Befragung war es, Aufschluss über Diskurse und Praktiken in Zusammenhang mit geschlechtergerechter Sprache auf Ebene der Schweizer Bundes- und Kantonsbehörden zu erhalten. Besonders interessierte dabei, wie die eingangs erwähnten Unterschiede in ein- und mehrsprachigen Verwaltungen zustande kommen und wie sie von verwaltungsinternen Expertinnen und Experten beurteilt werden.

3.1.2 Vorgehen

Auswahl der Befragten

Um Einblicke in die Praxis der behördensprachlichen Textproduktion sowie einschlägige Beurteilungen hinsichtlich der Umsetzung des Postulats zu erhalten, wurden explorative, semi-strukturierte Interviews mit **TextproduzentInnen** in der Bundesverwaltung und in ausgewählten Kantonen geführt. Gleichzeitig interessierten auch die Evaluationen und redaktionellen Praktiken des eidgenössischen und der kantonalen **Gleichstellungsbüros**, denn es wurde angenommen, dass ihre MitarbeiterInnen aufgrund der thematischen Ausrichtung dieser Verwaltungsstellen ein besonderes Interesse an der Erfüllung des Postulats hätten und zudem die Relevanz des Themas in einem breiteren sozialen Kontext überblicken könnten.

Die Auswahl der Befragten fand in Hinblick auf **ExpertInneninterviews**⁶⁰ statt. Die Gespräche wurden den angefragten Stellen sowie den Beteiligten auch als solche angekündigt. Von den Expertinnen und Experten der oben erwähnten Bereiche wurde erwartet, dass sie

- über ein fundiertes Wissen zu Arbeitsprozessen in einem bestimmten betrieblichen Kontext (Verwaltung, Abteilung) verfügen;
- innerhalb ihres spezifischen Arbeitsbereiches persönliche Erfahrungen und Beobachtungen machen und das Thema folglich unter einem praxisbezogenen Blickwinkel beurteilen können.

Für das Projekt wurde eine Auswahl an Bundesstellen und Kantonsverwaltungen getroffen, wobei die **Ein- bzw. Mehrsprachigkeit der Behörden im Fokus** stand:

1. Ebene Bund:
 - Zentrale Sprachdienste der Bundeskanzlei:
Sektionen Deutsch, Französisch, Italienisch und Terminologie
2. Ebene Kantone:
 - fünf Kantone mit einer Amtssprache:
Basel (Deutsch), Zürich (Deutsch),

⁵⁹ Die Ebene der Gemeindebehörden wurde im Rahmen des Projekts nicht untersucht.

⁶⁰ Bei der Auswahl der Befragten, der Gestaltung des Interviewsettings, der Konzeption des Interviewleitfadens sowie bei der Auswertung der Gesprächsdaten haben wir Erkenntnisse zu Theorien, Methoden und Anwendungen des sogenannten *Experteninterviews* (vgl. Bogner *et al.* 2005) berücksichtigt.

- Genf (Französisch), Waadt (Französisch), Tessin (Italienisch)
- alle drei Kantone mit zwei Amtssprachen: Bern, Freiburg, Wallis (Deutsch und Französisch)
- der Kanton Graubünden mit drei Amtssprachen (Deutsch, Rätoromanisch, Italienisch)

In jeder Verwaltung wurden zwei Stellen schriftlich angefragt, ob eine – und in den mehrsprachigen Verwaltungen zwei – Person(en) zur Teilnahme an der Befragung bereit wäre(n). Bei den kontaktierten Stellen handelte es sich um die **Staats- bzw. Standeskanzleien der Kantone und die kantonalen Gleichstellungsbüros**. Auf Bundesebene wurden drei Sprachsektionen (Deutsch, Französisch, Italienisch) und die Terminologieabteilung der **Zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei** angefragt sowie das **Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann**. Wir erhielten von allen angefragten Stellen Zusagen und konnten die Gespräche planmässig durchführen.

Die Interviews fanden zwischen **November 2013 und April 2015** statt. Bei den meisten Gesprächen waren eine Interviewerin und ein Interviewer anwesend. Die vier Interviews in den Kantonen Freiburg und Zürich wurden von einer Einzelperson (w) durchgeführt. Beim Gespräch mit den VertreterInnen der Sektionen Italienisch und Französisch (Bundeskanzlei) waren drei InterviewerInnen anwesend (2 w, 1 m), bei demjenigen mit der Sektion Terminologie (Bundeskanzlei) ebenfalls (1 w, 2 m).

Insgesamt fanden **21 Interviews mit 30 Personen** statt. Sie dauerten zwischen 26 und 90 Minuten. Die Gespräche wurden in den Institutionen der Befragten geführt (Büro oder Sitzungszimmer) und elektronisch aufgenommen. Manche Personen wurden einzeln befragt, in einigen Verwaltungen wurden wir aber auch von zwei oder drei GesprächspartnerInnen empfangen.

Bei den Befragten handelt es sich um MitarbeiterInnen der Gleichstellungsbüros (alle Frauen, zum Teil in leitender Position) sowie um Personen, welche Behördentexte entweder selbst verfassen/übersetzen oder für die Redaktion von Texten bzw. deren Übersetzungen verantwortlich sind (z. B. von amtlichen Publikationen). Zudem wurden MitarbeiterInnen und Verantwortliche von Terminologiediensten interviewt (Bund sowie Kanton Bern).

Die folgende Tabelle listet die interviewten Stellen, die Anzahl der Befragten sowie weitere Eckdaten der Gespräche auf.

Kanton/ Bund	Arbeitseinheit	Befragte	Bereich	Spr.	Min.	Monat/Jahr
Bern Berne	Amt für Sprachen und Rechtsdienste	1 (w) 1 (m)	R (&T) R	d f	57'	April 2014
	Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern	1 (w)	GL	d	36'	April 2014
Basel	Staatskanzlei: Abteilung Kommunikation	1 (m)	R	d	31'	Dez. 2013
	Abteilung für die Gleichstellung von Frau und Mann	1 (w)	GL	d	35'	Dez. 2013
Fribourg Freiburg	Chancellerie d'État: Publications officielles Secteur Traduction	1 (w) 1 (m)	R Ü	f d	59'	Mai 2014
	Bureau de l'égalité hommes femmes et de la famille	1 (w)	GL	f, d	66'	Mai 2014

Kanton/ Bund	Arbeitseinheit	Befragte	Bereich	Spr.	Min.	Monat/Jahr
Genève Genf	Chancellerie d'État: Direction des affaires juridiques	1 (w)	R	f	40'	Sept. 2014
	Bureau de la promotion de l'égalité entre femmes et hommes	1 (w)	GL	f	30'	Sept. 2014
Grau- bünden Grischun Grigioni	Standeskanzlei	1 (m)	R	d	53'	Jan. 2014
	Übersetzungsdienst	1 (m)	Ü	d	53'	Jan. 2014
Ticino* Tessin	Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann	1 (w)	GL	d	39'	Jan. 2014
	Ufficio della legislazione, delle pari op- portunità e della trasparenza	1 (w)	R & GL	i, f	49'	Sept. 2014
Vaud Waadt	Chancellerie d'État	1 (m)	R	f	26'	Juni 2014
	Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes	1 (w)	GL	f	26'	Juni 2014
Valais Wallis	Parlamentsdienst	1 (m)	R	d	62'	Mai 2014
	Übersetzungsdienst	2 (m)	Ü	f	62'	Mai 2014
	Secrétariat à l'égalité et à la famille	1 (w)	GL	f	32'	Juni 2014
Zürich	Staatskanzlei	1 (m)	R	d	41'	Nov. 2014
	Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann	1 (w)	GL	d	39'	Nov. 2014
BUND	Zentraler Sprachdienst der Bundeskanzlei: Section française	1 (w)	R	f	70'	Dez. 2014
	Divisione italiana	1 (m)	R	f	70'	Dez. 2014
	Sektion Deutsch	2 (w)	R	d	59'	Jan. 2015
	Sektion Terminologie	1 (m)	T	d,	90'	April 2015
		2 (w)	T	f, i		
	Eidgenössisches Büro für die Gleichstel- lung von Frau und Mann	1 (w)	GL	f	32'	Jan. 2015

Legende: R = Redaktion, T = Terminologie, Ü = Übersetzung, GL = Gleichstellung

Tabelle 14 – Im Rahmen des Projekts interviewte Stellen

*Das *Ufficio della legislazione, delle pari opportunità e della trasparenza* des Kantons Tessin ist sowohl für Gleichstellungsfragen als auch für die amtlichen Publikationen zuständig. Hier wurde lediglich eine Person befragt.

Gesprächsleitfäden und Befragungstechniken

Die Interviewleitfäden wurden in Hinblick darauf konzipiert, dass die Gespräche zwischen ExpertInnen (die Befragten) und Quasi-ExpertInnen (die InterviewerInnen) stattfinden würden. Ziel war es, von den Befragten Einzelheiten über die **Zuständigkeiten, Verantwortungen und über praktische Herangehensweisen bei der Umsetzung bzw. Kontrolle der geschlechtergerechten Behördentextproduktion** zu erfahren sowie **Selbstevaluationen und Beurteilungen der Handlungen von Drittpersonen** (direkte MitarbeiterInnen, aber auch Angestellte der Verwaltungen als Ganze) zu erhalten.⁶¹ Bei der Auswahl der Gesprächsthemen orientierten wir uns an im Vorfeld gesammelten projektinternen Hypothesen sowie an Befunden anderer Studien.

⁶¹ Was bei ExpertInneninterviews stattfinden sollte, ist «keine Belehrung oder (abwiegende) Rechtfertigung [...], sondern ein Darstellen und diskursives Erläutern dessen, was [der Experte] macht, und warum er das, was er macht, so macht, wie er es macht.» (Pfadenhauer 2005: 119)

Die projektintern formulierten Hypothesen lauten etwa (Auswahl):

- Im Deutschen ist das Anliegen einer «nichtsexistischen Sprache» gut akzeptiert; Einzelpersonen haben eine davon abweichende Meinung.
- Im Französischen und Italienischen werden «sprachimmanente» Gründe gegen sprachliche Gleichbehandlung geltend gemacht; Einzelpersonen haben womöglich eine davon abweichende persönliche Meinung.
- Im Französischen und Italienischen wird das Thema sprachliche Gleichbehandlung als eine Art von Bevormundung (durch das Deutsche) wahrgenommen.
- In den zweisprachigen Kantonen gibt es wenig Abstimmung zwischen den Sprachen.
- Die Kenntnis der jeweiligen Regelungen und Leitfäden ist variabel.
- Geschlechtergerechtes Formulieren generiert mehr Fehler, ist aufwändiger, muss stärker korrigiert werden.

Zu den **berücksichtigten Studien**, welche sich mit dem schweizerischen Diskurs über geschlechtergerechte Sprache sowie mit den praktischen Konsequenzen des Postulats in Behörden, Medien und in der breiten Öffentlichkeit auseinandergesetzt haben, gehören insbesondere:

- Die Beitragssammlung des Bulletin VALS-ASLA mit dem Titel *Sprachliche Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz. Ein Überblick und neue Perspektiven* (Elmiger & Wyss (Hg.), 2000);
- Beiträge, welche sich mit dem Postulat sowie dessen Umsetzung in der Schweizer Gesetzssprache befassen (die 1990 im Mitteilungsblatt der *Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung* und der *Schweizerischen Evaluationsgemeinschaft* erschienenen *LeGeS*-Artikel; Schiedt & Kamber 2004; Lamb & Nereo 2012);
- *LeGeS*-Beiträge zur mehrsprachigen Behördentextredaktion beim Bund und in den Kantonen (2001);
- die Arbeiten von Daniel Elmiger (vgl. Bibliografie);
- Studien zur Schweizer «Leitfadensliteratur» (v. a. Christen 2004);
- die diskurslinguistische Analyse der Darstellung des Themas in der Schweizer Tagespresse von Solís (2011);
- Artikel zu psycholinguistischen Aspekten (mentalenen Repräsentationen) geschlechtergerechten Sprachgebrauchs (Irmen & Steiger 2005, Braun *et al.* 2007, Gygax *et al.* 2013, Steiger-Loerbroks & von Stockhausen 2014, Sczesny *et al.* 2015).

Die Gespräche waren als **semi-strukturierte, explorative Interviews** konzipiert. Um eine thematische Vergleichbarkeit der Antworten zu erreichen, wurden jedoch im Vorfeld **bestimmte Themenkomplexe identifiziert**, welche in allen Gesprächen angesprochen wurden. Es wurden **zwei Leitfäden** erstellt (jeweils auf Deutsch, Französisch und Italienisch): einer für die Befragungen der ExpertInnen aus den Bereichen Redaktion/Übersetzung/Terminologie und einer für die Interviews mit den Gleichstellungsexpertinnen. Die Leitfäden unterscheiden sich nur geringfügig, die meisten Themen wurden in beide Fragekataloge integriert. Die Reihenfolge der angesprochenen Themen konnte während der Interviews den Gesprächsverläufen angepasst werden.

Die Leitfäden enthalten hauptsächlich **offene Fragen**. Die Interviewten wurden aber auch mit einer Reihe bewusst pointiert formulierter **Aussagen zu geschlechtergerechter Sprache** konfron-

tiert, welche ihnen auf einem Blatt vorgelegt wurden⁶² (vgl. 3.4.2 und 3.5). Zudem wurde ein **Handout mit alternativen Formulierungsmöglichkeiten und Schreibungen** erstellt, zu welchen sie Stellung nehmen sollten (vgl. 3.4.3). Schliesslich wurde den Befragten auch **Artikel 7 (Verständlichkeitsartikel) des Sprachengesetzes des Bundes** zur Beurteilung vorgelegt sowie ein **Handout mit Zitaten**, in welchen die «kreative Lösung» sowie die Vorbildhaftigkeit der Erlasssprache erläutert werden (vgl. 3.6).

Themen

Zu Beginn der Gespräche wurden die Interviewten gebeten, sich und ihre Abteilung kurz vorzustellen (Organisation der Arbeitseinheit, Zuständigkeiten der Befragten und ihrer MitarbeiterInnen, Hauptaufgaben).

Im weiteren Gesprächsverlauf wurden die unten aufgeführten Themenbereiche angesprochen. Dabei wurde besonders auf **Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den jeweils relevanten Amtssprachen** sowie auf die **besonderen Rahmenbedingungen der ein-, zwei oder dreisprachigen Verwaltungen** eingegangen.

Interviewthemen

1. Stellenwert des Themas in der Organisation und Abläufe, bei denen das Thema relevant wird
2. Institutionelle Vorgaben (regulative und empfehlende Dokumente)
 - Existenz, Kenntnis, Handhabung
 - Beurteilung von Nutzen, Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit
3. Präsenz des Themas in der Behördensprache
 - Beurteilung des Ist-Zustandes
 - Vergleich: Ist- und Soll-Zustand
4. Praxis (Umsetzung des Postulats):
 - Anwendung/Bewertung verschiedener Methoden/Strategien/Formulierungsmöglichkeiten/Schreibungen
 - Bedingungen der Umsetzung (individuelle, institutionelle Faktoren)
 - Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsstellen
 - Möglichkeiten der Einflussnahme innerhalb der Verwaltung
5. Vermittlung
 - Sensibilisierung, Know-how
 - Wissensvermittlung, Schulung
6. Beurteilung allgemeiner Repräsentationen zum Thema
7. Diachrone Dimension
 - Früherer und aktueller Stellenwert des Themas für die Arbeit
 - Veränderungen bzgl. Einstellung zum Thema
 - Veränderungen bei der Umsetzung

⁶² Die Befragten konnten wählen, ob und falls ja welche der insgesamt 11 Aussagen zum Thema geschlechtergerechte Sprache sie kommentieren wollten. Die meisten haben zu allen Aussagen Stellung bezogen, einige haben jedoch nur eine Auswahl beurteilt.

Transkription, Datenaufbereitung, Auswertung

In Hinblick auf eine rein inhaltliche Auswertung der Gespräche wurden wörtliche, anonymisierte Transkripte erstellt. Die im Dialekt geführten Gespräche wurden dabei ins Hochdeutsche übertragen. Es wurden lediglich die folgenden Merkmale notiert:

- Einwürfe / kurze Äusserungen / nonverbale Kommunikation [in Klammern]
- [[Anmerkungen der Transkribentin]]
- Unterbrechungen mit Sprecherwechsel: ...
- Parasprachliche Äusserungen ((rires)) oder Anmerkungen ((cherche la feuille))
- stark betonte Silben: Slcher, FAIre, ARTificiel

Für die Bearbeitung und die anschliessende qualitative Auswertung der Gesprächsdaten wurden die Transkripte in die webbasierte Software *Dedoose* importiert.

Mit diesem Programm konnten den einzelnen Transkripten zunächst **Deskriptoren** zugewiesen werden: Ebene (Bund/Kanton), Anzahl Sprachen der Organisation (einsprachig/mehrsprachig), im Gespräch verwendete Sprachen (D, F, I, D-F, D-I-R, D-F-I, F-I), Arbeitsbereich der Person(en), welche am Gespräch teilgenommen hat/haben (Redaktion inkl. Übersetzung, Terminologie oder Gleichstellung).

Anschliessend wurden alle Transkripte sorgfältig **codiert**, d. h. den einzelnen Textpassagen wurden Stichworte (Codes und Unter-codes) zugewiesen, welche zuvor definiert worden waren (z. B. *Leitfäden, Richtlinien, Textarbeit allgemein, Schulung/Weiterbildung, Sensibilisierung, Beurteilung von Dritten, Textsorten, Verwaltungstexte, Gesetzestexte, ausgeschriebene Doppelformen, Legaldefinition, Sprachengesetz, kreative Lösung, Anekdoten* u. w. m.).

Für die Auswertungen wurde zunächst zu jedem Hauptcode ein **Exzerptenblatt** erstellt. Dabei handelt es sich um eine Excel-Übersichtstabelle, in der alle Textstellen (Interviewzitate), welche bei der Codierung mit demselben Stichwort versehen wurden, aufgelistet sind. Die einzelnen Zitate sind dabei mit Metadaten (Angaben der Deskriptoren) versehen, was es erlaubt, sie nach bestimmten Kriterien zu ordnen (nach Kantonen, Sprachen der Verwaltungen, Arbeitsbereichen der Befragten, im Interview verwendeten Sprachen). Schliesslich wurde jedes einzelne Zitat kommentiert/evaluiert und die Gesprächsexzerpte wurden pro Code nach verschiedenen Gesichtspunkten sortiert. Dies ermöglichte es schliesslich bei der Auswertung, alle zu einem Thema gemachten Aussagen zu bündeln und für die zusammenfassenden Darstellungen im vorliegenden Bericht zu untersuchen.

3.2 Stellenwert des Themas in den Institutionen

3.2.1 Aktualität

Zu Beginn jedes Interviews wurde gefragt, wie aktuell das Thema geschlechtergerechtes Formulieren zurzeit im Arbeitsalltag der Befragten sei.

Redaktion, Übersetzung, Terminologie

Die Antworten der Befragten aus den Bereichen Redaktion/Übersetzung/Terminologie zeigen, dass für einige das Wort «aktuell» im Vordergrund stand (Antwortbeispiel: «Es ist immer aktuell. Also, wir achten dauernd darauf, dass es wirklich geschlechtergerecht formuliert ist»), während andere dem Begriff «Thema» mehr Gewicht beimassen (Antwortbeispiel: «Also es ist kein explizites Thema, *nicht* auf kleiner Flamme, sondern wir halten uns daran.»). Trotz dieser

Divergenzen decken sich die Aussagen: Alle Befragten bestätigen, dass sie bzw. ihre Abteilung geschlechtergerechtes Formulieren heute praktizieren, es als selbstverständlich betrachten und es deshalb keine Dringlichkeit habe, etwa als Thema, das aktiv bearbeitet werde oder zu welchem neue Positionen erarbeitet würden.

Als Gegenstand von Diskussionen siedelt sich das Thema vielmehr in der Vergangenheit an – sowohl auf verwaltungsinterner und gesellschaftlicher als auch auf politischer Ebene. Wie die folgenden Zitate verdeutlichen, war dies besonders **in den 90er Jahren und zu Beginn des neuen Jahrtausends** der Fall, zum Zeitpunkt, als in zahlreichen Verwaltungen erste regulative Dokumente verfasst wurden:

- I *Und ist es jetzt in Ihrer Zusammenarbeit etwas, was häufig zum Thema wird?*
T *Eigentlich nicht mehr. Non, je pense – aujourd’hui, normalement, la plupart des textes sont en ordre. [...] Mais au début, on avait encore...*
R *...de la peine.*
I *Au debut, c’était – vous pouvez localiser un peu sur l’axe du temps?*
T *Deuxième moitié des années 90. C’est là qu’on a commencé. Peut-être première moitié des années 2000. (Rédaction & traduction, canton bilingue)*
- I *Und auch politisch sagen Sie, keine Vorstösse mehr, keine ((unverständlich))...*
R *...Nein, nein. Eben ich sage: 90er Jahre ist das so ein bisschen aufgegriffen worden, und nachher sind dann diese Regeln gekommen und man hat begonnen, sich einzurichten, denke ich. (Redaktion, mehrsprachiger Kanton)*

Etliche Personen, die in den Bereichen der Redaktion/Übersetzung/Terminologie behördlicher Dokumente arbeiten, bezeichnen die gegenwärtige Situation als **Umsetzungsphase**:

- I *Wie aktuell ist denn das Thema im Moment bei Ihnen im Alltag?*
R1 *Man macht es.*
R2 *Oui. Application. (Redaktion & Terminologie, zweisprachiger Kanton)*
- R *Wir sind eigentlich in einer praktischen Phase, in der wir pragmatisch probieren, umzusetzen, was wir hier drin [im Leitfaden] ((zögert)) eigentlich ja ausdrücken. Und die Schwierigkeiten bleiben eigentlich die gleichen, wie wir sie auch in [einem] Artikel beschrieben haben, zum Beispiel eben: juristische Personen, das bleibt eine Schwierigkeit. (Redaktion, Bund)*

Auch wenn geschlechtergerechtes Formulieren gesamthaft als relativ unproblematisch betrachtet wird und es heute überall in den Redaktionsalltag integriert ist, fordert es von den interviewten Personen doch immer wieder Zeit und Energie: Die Redaktionsverantwortlichen und ihre Teams müssen einen mehr oder weniger grossen **Korrekturaufwand** betreiben, um sicherzustellen, dass auch die Texte, die sie von anderen Verwaltungsstellen erhalten und für welche ihre Abteilungen verantwortlich zeichnen, die internen Anforderungen an geschlechtergerechte Sprache erfüllen:

- R *Wenn wir Texte korrigieren oder anschauen, oder, dann haben wir das schon auf dem Radar. Also nebst anderen Sachen [...]. Meine Mitarbeiter, die mich dann unterstützen bei solchen Arbeiten, die haben das auf dem Radar und im Grossen und Ganzen versuchen WIR dann zu korrigieren, wenn es geht. (Redaktion, einsprachiger Kanton)*

Gerade im **mehrsprachigen Verwaltungskontext** gibt das Thema auch immer wieder Anlass zu internen **fachlichen Diskussionen**. So stellt sich im **Übersetzungsbereich** öfters die Frage, ob – und wenn ja, wie – eine Formulierung am besten in eine andere Sprache übertragen werden soll:

- Ü *Wir haben dann auch, das ist relativ neu, wir haben eine Intranet-Plattform, auf der wir gerade auch solche Themen ansprechen, so Beispielsätze und so reinton...*
- I *...Also, so wie ein Forum?*
- Ü *Es ist ein Forum, ja, in das jeder seine Frage reinstellen kann: «Wie würdest du das jetzt am besten machen?» und so. Und so tauschen wir auch ein bisschen das Wissen aus, das eben auch – nicht nur, aber eben auch. Natürlich auch alles, was Fachbegriffe sind und so, aber eben auch das geschlechtergerechte Formulieren ist dort auch...*
- I *...Und kommt das häufig vor?*
- Ü *Dass das zum Thema wird? Das ist, ja, ist eigentlich relativ häufig. Also die Frage ist dann meistens: «Wird der Text jetzt nicht zu schwerfällig, wenn ich das und das mache?» Und dann sagen wir: «Mach es doch so und so oder verwende doch den Plural», solche Sachen. (Übersetzung, zweisprachiger Kanton)*

Da geschlechtergerechte Sprache Neologismen hervorbringt, ist das Thema auch in den **Terminologieabteilungen** von Bund und Kantonen präsent. Als Beispiel wird hier die Sektion Terminologie der Bundeskanzlei zitiert, welche die Terminologien in den vier Amtssprachen und im Englischen koordiniert. Gemäss einer befragten Person sorgt die geschlechtergerechte Sprache intern manchmal auch für Meinungsverschiedenheiten:

- I *Also ist es ein Thema bei Ihnen?*
- T *Disons que – enfin pour moi, en tant que responsable du français ici, c’est vraiment un sujet de discorde parfois. Parce qu’effectivement, il y a quand même des orientations différentes selon les langues. (Terminologie, Bund)*

Schliesslich wird das Thema ab und zu von **verwaltungsimterner oder politischer Seite** an die Sprachdienste der Bundeskanzlei herangetragen – auch wenn diese heute in Bezug auf die Thematik in der Regel unabhängig voneinander arbeiten und sich auf die jeweiligen Leitfäden stützen, welche sie für ihre Sprache erarbeitet haben:

- I *Et quelle est donc l’actualité de ce thème dans votre travail quotidien? Dans votre organisation en général?*
- R *C’est un thème qui ((hésite)) devient plus ou moins brulant en fonction d’un certain contexte politique, mais qui ne l’est pas en général. [...] Ça se complique quand, justement, on nous oblige ou on voudrait nous obliger à faire des choses qui ne sont pas en accord avec le génie de la langue. (Rédaction, Chancellerie fédérale)*

Einen detaillierten Überblick über die Umsetzung geschlechtergerechten Formulierens innerhalb der **gesamten Verwaltung** ihres Kantons bzw. des Bundes haben die im Rahmen des Projekts interviewten Personen verständlicherweise nicht. Die meisten Stimmen aus den Bereichen Redaktion/Übersetzung/Terminologie beurteilen jedoch die Gesamtsituation als befriedigend:

- I *Wie haben Sie denn das Gefühl ist die Situation so in den anderen Departementen? [...]*
- R *Ich kann also eigentlich nur so ein bisschen indirekt etwas dazu sagen. Dass man eigentlich NIE Reaktionen hat, dass da etwas nicht in Ordnung wäre in DIEsem Bereich. (Redaktion, mehrsprachiger Kanton)*

Dementsprechend orten sie in der Regel auch **keinen Handlungsbedarf**. Lediglich in einem Kanton wurde von Seiten der Staatskanzlei festgestellt, dass das Personal wieder vermehrt sensibilisiert werden müsste. Es sei jedoch noch unklar, ob und wie das Thema in der Verwaltung angegangen werde, zumal es eines von mehreren sei, die bearbeitet werden müssten.

Gleichstellung

Für acht der zehn interviewten Personen aus dem Gleichstellungsbereich ist geschlechtergerechtes Formulieren **persönlich sehr wichtig**. Innerhalb der Gleichstellungsbüros gilt es als **selbstverständlich**:

GL *Also für uns ist das natürlich State of the Art. Also ohne geschlechtergerechte Formulierungen geht bei uns nichts raus. Das ist klar.* (Gleichstellung, mehrsprachiger Kanton)

Während es in den deutschsprachigen Kantonen Zürich und Basel sowie in Graubünden abteilungsintern derzeit kein relevantes Thema ist, ist es in Gleichstellungsbüros in denen (auch) Französisch formuliert wird, eher ein Gegenstand, über den intern beraten wird: Man spricht häufiger als im Deutschen darüber, **wie etwas formuliert werden soll**.

Bei der **Zusammenarbeit verschiedener Institutionen**, die sich mit Gleichstellung beschäftigen (z. B. innerhalb der *Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten*), ist geschlechtergerechte Sprache heute kein Thema.

In der Deutschschweiz gibt es aktuell kein institutionsübergreifendes Projekt dazu:

GL *Nein ich meine, für uns Fachleute ist es in dem Sinn geGESSEN. Wir wissen, wie wir das machen wollen. Und wenn jetzt eine Fachstelle ein Projekt machen wollte, dann macht sie das einfach so.* (Gleichstellung, einsprachiger Kanton)

Ebenso wenig in der französischsprachigen Schweiz:

ÉG *Ce n'est pas une thématique, j'ai l'impression, sur laquelle les bureaux romands se mettent ensemble pour dire: maintenant, on va faire une action là-dessus. Après, quand il y a la Rédaction de brochures intercantionales, on sent les sensibilités différentes, ça c'est clair.* (Égalité, canton bilingue)

Und auch gemäss dem Kanton Tessin ist geschlechtergerechte Sprache kein Thema bei der institutionellen Zusammenarbeit:

I *Mais dans cette Commission fédérale, on parle de langage ou c'est pas vraiment un thème?*
PA/R *Pochissimo. Pochissimo. Ci sono tanti TEmi urgenti, no? E le risorse sono limitate. Cioè anche per me, eh, dobbiamo fare delle scelte. Quindi ...* (Gleichstellung & Redaktion, einsprachiger Kanton)

Was die Umsetzung sowie deren Qualität in der **gesamten Verwaltung** betrifft, wird von den Gleichstellungsbüros – im Gegensatz zu den Bereichen Redaktion/Übersetzung/Terminologie – Handlungsbedarf geortet, mit Ausnahme der Kantone Wallis und Tessin.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Umsetzung innerhalb der Verwaltung **personenabhängig** sei: «Die, die es umsetzen wollen, tun es, die anderen nicht.» In einem Kanton wird festgestellt, dass die Medienmitteilungen von einer Person verfasst würden, die für das Thema sensibilisiert sei. Diese Person habe folglich eine Schlüsselposition. Für die meisten anderen Personen derselben Verwaltung sei das Thema jedoch nicht relevant und sie würden es auch nicht umsetzen.

Bis auf wenige Ausnahmen finden es die interviewten Gleichstellungsexpertinnen wünschenswert, das Thema wieder aufzugreifen. Das Ziel wäre eine **bessere Sensibilisierung des Personals** sowie eine **einheitliche Praxis innerhalb der eigenen Verwaltung**.

In drei Westschweizer Büros sind denn auch Projekte in Zusammenhang mit geschlechtergerechter Sprache in Planung oder bereits im Gange (vgl. 3.2.3 Interventionen). Für die anderen steht das Thema zum Zeitpunkt der Interviews nicht im Vordergrund. Dass die Thematik **nur zögerlich oder gar nicht bearbeitet** wird, liegt in allen Kantonen sowie auf Bundesebene besonders an folgenden **vier Gründen**:

1. Andere Gleichstellungsthemen haben Vorrang:

GL *Wir haben im Moment andere Prioritäten. So. Wir sind ein kleines Team und haben im Moment die Prioritäten woanders.* (Gleichstellung, einsprachiger Kanton)

2. Das Thema wird nicht als relevant genug angesehen, um es neu zu lancieren:

ÉG *Ben, il y a eu des essais de mettre en place. Maintenant, c'est vrai qu'il faudra un REnouveau aussi en termes de sensibilisation. MAIS la difficulté, c'est de partir avec Uniquement cet aspect-là. C'est TRÈS mal compris.* (Égalité, canton monolingue)

3. Dem Thema wird «emotionale Sprengkraft» attestiert, weshalb es sehr schwierig zu platzieren sei:

ÉG *C'est possible que ce soit passé un peu à l'arrière-plan. Maintenant, c'est – et c'est vrai, on se rend TRÈS facilement attaquable avec cette thématique. Quand on parle d'égalité salariale, personne ne va nous dire: «Vous vous occupez de quelque chose d'insignifiant, vous ferez mieux d'attaquer aux vrais problèmes.» Tandis que là: oui!* (Égalité, Confédération)

4. Die Möglichkeiten, innerhalb der Verwaltung im grösseren Stil zu intervenieren, sind strukturell für die wenigsten Gleichstellungsbüros vorhanden:

GL *Wir haben eben keinen verwaltungsinternen Auftrag und darum entzieht sich das ein bisschen meiner Einflussmöglichkeiten [...]. Aber das wäre sicher sinnvoll, ja, wenn jetzt da das Personalamt ein Update machen würde oder so und für die Kommunikation auch intern arbeitet.* (Gleichstellung, zweisprachiger Kanton)

3.2.2 Anlaufstelle für Fragen

Anfragen aus der Verwaltung

Ob und wie häufig die Abteilungen, in denen die interviewten Personen arbeiten, von Personen aus anderen Departementen zu Fragen des geschlechtergerechten Formulierens kontaktiert werden, variiert je nach Kanton. Einige Stellen aus den Bereichen Redaktion/Übersetzung/Terminologie erhalten selten oder nie solche Anfragen. In diesen Kantonen sind in der Regel die Gleichstellungsbüros die verwaltungsinternen Anlaufstellen. In einigen Kantonen ist die Situation aber auch umgekehrt.

Insgesamt geben die Befragten an, interne Anfragen seien in den vergangenen Jahren **seltener geworden**. So wurde beispielsweise die Stabsstelle für Chancengleichheit des Kantons Graubünden bis zum Jahr 2010 einige Male von Personen aus der Verwaltung um Formulierungshilfe gebeten, nachdem die Leiterin im Jahr 2005 an die Departementsvorsteher einen Brief mit dem Betreff «Wie halten Sie's mit der Sprache?» geschickt und darin erneut ihre Hilfe als «Sprachwerkerin» angeboten hatte. Aktuell gebe es aber praktisch keine Anfragen mehr, ein Umstand, den sich die befragte Person nicht erklären kann.

Wo (noch) Anfragen eintreffen, beziehen sich diese inhaltlich meist auf **konkrete Einzelformulierungen** (z. B. «Wie ist eigentlich die weibliche Bezeichnung von irgendeinem Beruf?») oder auf

Formulierungsstrategien (z. B. «Ich habe hier eine Passage und ich muss das geschlechtergerecht formulieren und ich weiss überhaupt nicht, wie ich das machen kann, es hat dermassen viele Personenbezeichnungen hier drin.»).

Mehrere Befragte berichten aber auch, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Verwaltungsstellen ab und zu erkundigten, **ob es wirklich nötig sei, einen Text geschlechtergerecht zu formulieren**. Dabei scheint bisweilen die **Sinnfrage** im Vordergrund zu stehen, bzw. die Frage nach dem **Geltungsbereich** des Postulats:

- R *Oder letztthin hat mich zum Beispiel jemand aus einem Generalsekretariat angerufen und hat gesagt, er habe da ein internes Papier und ob er das auch geschlechtergerecht formulieren müsse. Und da habe ich gesagt: «Ja, also JA!» (Redaktion, Bund)*

Oder aber die Hilfesuchenden verfügen über **zu wenig Know-how** bzw. **Übung** im Umgang mit geschlechtergerechtem Formulieren:

- I *Sprechen Sie [intern] darüber?*
R *Wenn sich die Leute enervieren, dass sie es machen müssen.*
I *Ah, das kommt vor?*
R *Das kommt schon vor, dass Leute anrufen und sagen: «Sie, das kann doch nicht sein, dass ich jetzt in diesem Satz mit sie, ihr, sein, dessen, deren und ich komme nicht draus und können wir nicht einfach schreiben, dass es für alle gilt?». Und das darf man ausdrücklich NICHT, das steht in unseren Richtlinien. Und dann muss man halt mit den Leuten ein bisschen...»*
I *...Was sagen Sie denen dann?*
R *Dass es A so ist, dass es laut Richtlinien gar nicht anders geht und dass es immer Mittel und Wege gibt, wie man das irgendwie elegant lösen kann. Mehr oder weniger elegant. Manchmal IST es halt schwerfällig, wenn man halt wirklich Paarbezeichnungen verwenden muss, weil es nicht anders geht. (Redaktion, zweisprachiger Kanton)*

Alle Stellen, die mit verwaltungsinternen Fragen konfrontiert sind, verweisen auf die **Richtlinien und Beschlüsse bezüglich geschlechtergerechter Sprache** ihrer Verwaltung.

Während also die Richtlinien im obigen Beispiel die Verwendung der **Legaldefinition** nicht erlauben, ist dies in einem anderen Kanton die Norm. Deshalb fragen hier Personen aus der Verwaltung meist nach dem Wortlaut dieses generellen Vermerks:

- ÉG *Alors, les demandes, c'est justement pour le langage euh – souvent: «Ah, mais il y a une petite phrase qu'on doit ajouter...» – On a une petite phrase qu'on doit ajouter dans les textes de loi: «Vous pourriez nous la donner?» ((rit)).*
I *Alors, on vous demande la petite phrase?*
ÉG *Voilà, exactement.*
I *Et qu'est ce que vous leur donnez?*
ÉG *((rit toujours)) La petite phrase [...], cette fameuse phrase: «Ce texte euh...» – où maintenant, ça vient en haut ou en bas de page effectivement. (Égalité, canton bilingue)*

Schliesslich werden die Abteilungen mehrerer im Projekt befragter Personen heute verwaltungsintern automatisch **im Gesetzgebungsprozess konsultiert**. Einige Stellen übernehmen dabei die Aufgabe, bei den jeweiligen Vorlagen die Verwendung geschlechtergerechter Sprache zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren (vgl. 3.2.3 Kontrolle, Korrekturen, Hinweise).

Anfragen aus der Bevölkerung und von externen Institutionen

Mit externen Anfragen sind vor allem die **Gleichstellungsbüros** konfrontiert; die übrigen interviewten Stellen werden – bis auf den Terminologiedienst des Bundes, der gelegentlich Anfragen erhält – selten oder nie zum Thema geschlechtergerechte Sprache konsultiert. Gemäss Gleich-

stellungsexpertinnen sind jedoch die Anfragen aus der Bevölkerung oder von externen Institutionen zum Zeitpunkt der Interviews **deutlich weniger häufig** als früher. Dies liege unter anderem daran, dass man sich heute via Internet umfassend informieren könne, da viele Leitfäden und Ratgeber online abrufbar sind.

In den meisten Fällen übernehmen die Büros eine **beratende Funktion**: Sie klären Fragen zu Einzelformulierungen oder Formulierungsstrategien und empfehlen weiterführende Literatur.

Zuweilen sind sie jedoch auch **Anlaufstellen für Kritik**, die je nach Kanton aus unterschiedlicher Richtung kommt. So wird beispielsweise das Gleichstellungsbüro eines Westschweizer Kantons des Öfteren auf Texte aufmerksam gemacht, die **nicht geschlechtergerecht formuliert** sind (v. a. Gesetze, Gemeindeordnungen etc.). Das Büro geht diesen Hinweisen nach und tritt mit den entsprechenden Stellen in Kontakt, mit dem Ziel, eine Umformulierung zu erreichen. Im Gegensatz dazu berichtet die Gleichstellungsbeauftragte eines zweisprachigen Kantons, dass sich Bürgerinnen und Bürger bis vor einigen Jahren über ungewohnte Wortformen beschwert hätten, etwa im Bereich der Berufsbezeichnungen, besonders im Französischen:

ÉG *C'est les gens qui écrivaient à l'administration en disant: «Mais ,chauffeuse' – c'est quoi, une chauffeuse'?»* (Égalité, canton bilingue)

Auf Bundesebene erhält das Eidgenössische Gleichstellungsbüro neben konkreten Formulierungsfragen auch heute immer wieder **Anfragen bzw. Rückmeldungen** aus der Bevölkerung oder von externen Institution **zur generellen Praxis der Bundesverwaltung**. Meist widerspiegeln diese Enttäuschung über die Art und Weise, wie geschlechtergerechte Sprache im **Französischen** angewendet wird. Auch wenn diese Feedbacks regelmässig deponiert würden, sei dies laut Gleichstellungsbüro nicht Ausdruck einer generellen Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der Praxis im Französischen. Die Rückmeldungen stammten von einem kleinen, wohl nicht repräsentativen Teil der frankophonen Bevölkerung, der sich mit der Praxis des Bundes nicht anfreunden könne, insbesondere mit der Tatsache, dass im Französischen das generische Maskulinum weiterhin als inklusiv betrachtet und entsprechend verwendet werde. Die Aufgabe des Gleichstellungsbüros sei es, die Praxis der Bundesverwaltung in den einzelnen Sprachen zu rechtfertigen; man verweise auf die Leitfäden, die von den einzelnen Sprachdiensten der Bundeskanzlei entwickelt worden sind. Im Falle des Französischen sei dies jedoch nicht immer unproblematisch, da es Positionen zu erklären gelte, welche mit den eigenen, bürointernen nicht in allen Punkten übereinstimmen. Es gehe jedoch darum, die mehrsprachige Verwaltung als Ganzes zu vertreten.

3.2.3 Interventionen

Die föderalistische Organisation der mehrsprachigen Schweiz bringt es mit sich, dass auch im Bereich der Interventionen, welche im Zusammenhang mit geschlechtergerechter Behördensprache bereits durchgeführt wurden, eine grosse Vielfalt besteht. Die **Zuständigkeiten** und die **Möglichkeiten** der im Projekt berücksichtigten Stellen, hinsichtlich des geschlechtergerechten Formulierens intervenieren zu können, unterschieden sich stark. In den Bereichen Redaktion/Übersetzung/Terminologie wurden zudem unterschiedliche Abteilungen mit ganz verschiedenen Arbeitsschwerpunkten befragt (Standes-/Staatskanzleien, Kommunikations- und Terminologieabteilungen, Sprach-, Übersetzungs- und Rechtsdienste). Schliesslich sind auch die Mandate und Kompetenzen der Gleichstellungsbüros von Kanton zu Kanton verschieden, wie die folgenden Aussagen illustrieren.

In den meisten Fällen haben die Gleichstellungsbüros **keine Kompetenzen** hinsichtlich Aspekten, welche die Behördensprache betreffen:

I *Ist denn ein Handlungsbedarf da?*

GL *Ja sehr.*

I *Wer könnte da die Initiative ergreifen?*

GL *Also, nicht weil ich die Verantwortung von mir weisen wollte, aber bei uns ist eben die Standeskanzlei quasi die Hüterin der Sprachregelungen, von der Verwaltung. Und ich denke, das wäre unbedingt ihre Aufgabe. [...] Könnten mich ins Boot holen und das anbieten, zum Beispiel. (Gleichstellung, mehrsprachiger Kanton)*

Die meisten Büros haben jedoch die Möglichkeit, verwaltungsintern **Anstösse zum Thema** zu geben:

GL *Also wir sind eine kleine Stelle, wir können schon gar nicht irgendwie schauen. Also wir können nicht die Kontrolle haben über all die Texte, die der Kanton produziert. Auch die Staatskanzlei hat das natürlich NICHT. [...] Und von uns kommen dann eher auch Anstösse oder können Anstösse kommen. Wir haben die Möglichkeit anzuregen: «Jetzt müsste man vielleicht einen Leitfaden machen oder jetzt müsste man da mal wieder kontrollieren.» Diese Möglichkeit haben wir also. (Gleichstellung, einsprachiger Kanton)*

Die einzelnen Gleichstellungsbüros bzw. die Abteilungen aus dem Redaktions- und/oder Übersetzungs- bzw. Terminologiebereich in Bezug auf geplante oder bereits durchgeführte Interventionen direkt miteinander zu vergleichen, macht wenig Sinn; ihre Kompetenzen und Arbeitsaufträge sind zu unterschiedlich. Im Folgenden werden jedoch **Handlungsfelder** präsentiert, in welchen mehrere interviewte Stellen aktiv geworden sind oder eine Aktion geplant haben.

Dokumente für die Verwaltung

In allen Kantonen, die für dieses Projekt berücksichtigt wurden, existieren **Texte mit Bezug zur geschlechtergerechten Sprache**: Sie verlangen, dass entweder die **Verwaltungssprache** oder die **Gesetzessprache** oder beide geschlechtergerechte Formulierungen verwenden sollen. Es handelt sich dabei entweder um regulative Dokumente (Gesetze, Weisungen, Reglemente, Beschlüsse etc.) und/oder um empfehlende Texte (Leitfäden, Merkblätter), (vgl. Kapitel 3.3 Dokumente).

Auf die Frage, ob – und falls ja, in welcher Form – die Abteilungen der Interviewten bereits aktiv geworden sind, um die Anwendung oder Umsetzung geschlechtergerechter Sprache innerhalb der Verwaltung zu implementieren, zu fördern oder sicherzustellen, verweisen mehrere Personen auf diese Texte. Sie geben an, die entsprechenden Dokumente seien entweder **auf Initiative ihrer Dienststelle erstellt** worden oder sie selbst bzw. ihre Abteilung hätte **bei der Ausarbeitung mitgewirkt**.

Allerdings liegt die Publikation zahlreicher Dokumente zehn oder gar zwanzig Jahre zurück, weshalb in den Interviews nicht immer eruiert werden konnte, wer damals den Anstoss gegeben hatte. Die Konzeption der **regulativen Dokumente** wurde zwar teilweise von den Gleichstellungsbüros initiiert, diese waren jedoch bei der Redaktion selten federführend und wurden auch nicht in allen Fällen konsultiert.

Ein kantonales Gleichstellungsbüro hat sich vor einigen Jahren überlegt, die **Neufassung** eines regulativen Dokuments zur geschlechtergerechten Sprache zu initiieren. Gemäss Interviewpartnerin habe man sich aber schliesslich **dagegen entschieden**. Diese Entscheidung sei zeitlich mit dem Erscheinen des Stadt-Berner Leitfadens für die städtische Verwaltung (erschieden 2010) zusammengefallen, der in den Medien stark kritisiert wurde.

Vier Gleichstellungsbüros haben **eigene empfehlende Schriften** zum Thema verfasst; in den Kantonen Genf und Bern in Kooperation mit anderen Stellen:

Kanton Genf: *Moreau, Thérèse (2001): Écrire les genres. Guide romand d'aide à la rédaction administrative et législative épïcène. Conférence latine des déléguées à l'égalité (éd.). Genève: État de Genève.*

Kanton Bern: *Ruf, Barbara et Katrin Hans (2005): Geschlechtergerechte Texte und Illustrationen. Bern: Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern und der Erziehungsdirektion des Kantons Bern. (= Textes et illustrations non sexistes. Berne: Bureau de l'égalité entre la femme et l'homme de la Direction de l'instruction publique du canton de Berne.)*

Kanton Waadt: *Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes du canton de Vaud (2007): L'égalité s'écrit. Guide de rédaction épïcène. Lausanne.*

Kanton Basel-Stadt: *Gleichstellungsbüro des Kantons Basel-Stadt (2008): Kompetente Bewerberinnen und Bewerber finden. Tipps und Tricks für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Stelleninseraten. Basel: Justizdepartement.*

Drei weitere als Interventionsmassnahmen bezeichnete Leitfäden stammen von den Sprachdiensten der Bundeskanzlei (vgl. 3.3.2 Empfehlende Dokumente).

Kontrolle, Korrekturen, Hinweise

Als Monitoring- oder Kontroll-Instanz, die innerhalb der eigenen Verwaltung dafür zuständig wäre, flächendeckend die Anwendung und Umsetzung geschlechtergerechter Sprache in Verwaltungs- und Gesetzestexten sicherzustellen, sieht sich keine der Stellen, die im Projekt befragt wurden: Keine Abteilung hat ein solches Mandat. Eine solche Kontrollinstanz ist in den Augen der meisten Befragten auch nicht wünschenswert. Einige wenige fänden es gut, wenn alle Behörden texts systematisch kontrolliert würden; die Umsetzbarkeit ist aber auch für sie nicht realistisch, da dies personelle und finanzielle Ressourcen voraussetzen würde, die nicht vorhanden sind oder für andere Dinge eingesetzt werden sollten.

Ein zweisprachiger Kanton bietet die Kontrolle von Texten hinsichtlich geschlechtergerechter Sprache innerhalb der Verwaltung als **Dienstleistung** an:

- I *Und dann korrigieren SIE das? Oder wer korrigiert...*
- R *...Wenn ich die Gelegenheit bekomme, dann schon. [...] Mit all diesen anderen Berichten, die ich erwähnt habe, die doch auch zahlreich sind, kann man sagen, da ist es überhaupt nicht obligatorisch. Das ist mehr einfach eine Dienstleistung, die wir anbieten. [...] Wir machen einfach Korrekturen und nachher – Also ich meine, jeder macht dann daraus, was er oder sie will. (Redaktion, zweisprachiger Kanton)*

In den anderen Kantonen sowie bei den Sprachdiensten der Bundeskanzlei werden diejenigen Texte, die über die Schreibtische der Verantwortlichen wandern, korrigiert oder mit Hinweisen versehen und an die Absender zurückgeschickt. Allerdings werden die Dokumente nicht von allen befragten Instanzen mit der gleichen Systematik geprüft.

Die Befragten der Sektion Terminologie der Bundeskanzlei weisen im Interview ausdrücklich darauf hin, dass ihre Abteilung keine Korrekturen vornehme und im übrigen auch keine normative Instanz sei. So erarbeite sie keine Sprachnormen und versuche auch nicht, etwas vorzuschreiben. Die vom Terminologiedienst geführte Sprachdatenbank TERMDAT enthalte vielmehr Vorschläge, über deren Anwendung die Anwenderinnen und Anwender selbst entscheiden könnten.

- T *Notre rôle, c'est de donner les outils aux rédacteurs. [...] Nous, on n'a PAS un rôle justement discriminatoire. On n'impose rien. TERMDAT est une banque de données descriptive, non*

pas normative, ce qui veut dire que NOUS dans TERMDAT [...], on donne toutes les formes possibles. Et on explique. On attache une note dans laquelle on dit, voilà: «Dans l'administration, la loi recommande ça. En France, la Commission générale de terminologie recommande ça. En Allemagne, ON a l'habitude d'utiliser ça.» Donc, on essaie d'avoir des fiches les plus complètes possible pour que l'utilisateur final et souvent les traducteurs fassent eux-mêmes leurs choix et prennent leurs responsabilités. (Terminologie, Confédération)

Im Gegensatz zu den Verwaltungstexten durchlaufen **Gesetzestexte** in allen Kantonen sowie auf Bundesebene mehrere Prüfinstanzen, von denen mindestens eine die geschlechtergerechte Sprache im Blick hat. Welcher Stelle die Kontrolle dieses Aspekts schliesslich obliegt, ist von Kanton zu Kanton verschieden. In den meisten Kantonen sowie beim Bund kommt sie einer Stelle aus dem **Redaktionsbereich** zu oder aber einer **Amtsstelle für Gesetzgebung**, nicht jedoch dem Gleichstellungsbüro.

Im Rahmen der Konsultationsverfahren erhalten einige Gleichstellungsbüros stets **alle Gesetzesentwürfe zur Durchsicht**, andere nur **einen Teil**. Ein offizielles Mandat, welches die Prüfung in Bezug auf geschlechtergerechte Formulierungen beinhaltet, hat lediglich die *Abteilung Gleichstellung des Kantons Basel-Stadt*:

- I *Wie ist es denn mit anderen Gesetzestexten oder Verordnungstexten, die eben nichts mit dem Thema Gleichstellung zu tun haben? Werden die dann auch irgendwie angeschaut?*
- GL *Ja, wir haben den Auftrag, also die werden uns alle geschickt und wir können die einfach durchlesen und wenn alles gut ist, reagieren wir nicht. Und wenn wir sehen, irgendetwas ist entweder sprachlich oder dass die geschlechtergerechte Sprache nicht eingehalten wird, dann reagieren wir. Oder auch wenn wir das Gefühl haben, dass irgendwie ein Teil oder dass irgendwie eine Passage der Gleichstellung zuwiderlaufen könnte, reagieren wir auch. (Gleichstellung, einsprachiger Kanton)*

Nichtsdestotrotz prüfen und korrigieren einige Gleichstellungsbüro die Gesetzestexte vor deren Publikation: Sie geben **Hinweise** auf nicht geschlechtergerechte oder fehlerhafte Formulierungen und unterbreiten **Lösungsvorschläge**.

Besonders **systematisch** geht dabei das Gleichstellungsbüro eines zweisprachigen Kantons vor. Hier kontrolliert die befragte Person sämtliche Gesetzesvorlagen sowie die begleitenden Dokumente auch in sprachlicher Hinsicht: Formulierungen, die nicht geschlechtergerecht sind, werden in kantonalen und sogar in eidgenössischen Vorlagen korrigiert. Da es sich bei der Grundlage, auf deren Basis die Texte kontrolliert werden, lediglich um Empfehlungen handelt, hat das Büro jedoch im Prinzip keine Kompetenz, die Korrekturen auch durchzusetzen. Gemäss Interviewpartnerin werden sie jedoch in den meisten Fällen von den Absendern beherzigt und fliessen anschliessend in die Übersetzung ein. Der Erfolg gründe vermutlich darin, dass das Gleichstellungsbüro bei seinen Rückmeldungen nicht nur die Defizite benenne, sondern gleichzeitig die Bemühungen der Verfasserinnen und Verfasser anerkenne. Sie hätte aber auch negative Rückmeldungen erhalten mit der Frage, ob das Gleichstellungsbüro nichts Besseres zu tun habe, als Texte zu korrigieren. Die Befragte betont deshalb, sie habe inzwischen so viel Übung im Korrigieren, dass diese Tätigkeit nur einen kleinen Teil ihres Pensums beanspruche.

Wie auch andere kantonale Gleichstellungsbüros reagiert das *Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann* ab und zu mit Hinweisen an die Autorinnen und Autoren, obwohl sprachliche Aspekte nicht in seinen Kompetenzbereich fallen, sondern bei der Bundeskanzlei angesiedelt sind:

- ÉG *Parfois, dans le cadre justement de la consultation des offices, si on est consulté sur un projet de réponse à une intervention parlementaire, si on voit quelque chose qui VRAIMENT nous frappe, on se permet de faire la remarque même si ce n'est pas de notre compétence en fait.*
- I *C'est de la compétence de qui?*
- ÉG *De la Chancellerie fédérale. (Égalité, Confédération)*

Das *Ufficio della legislazione, delle pari opportunità e della trasparenza* der Staatskanzlei des Kantons Tessin erhält die Gesetze erst kurz vor der Veröffentlichung. Die interviewte Person gibt an, ihr Büro hätte zwar grundsätzlich die Möglichkeit, Korrekturen einzubringen. Da sie aber bei dieser Tätigkeit unter sehr grossem Zeitdruck stünden, sei es nicht möglich, der geschlechtergerechten Sprache viel Aufmerksamkeit zu schenken. Sie fände es daher sinnvoll, wenn dieser Aspekt bereits bei der Redaktion intensiver berücksichtigt würde:

PAR *Quello che si potrebbe fare è sensibilizzare maggiormente, eh soprattutto là dove si fanno delle leggi nuove, dei regolamenti nuovi, sui termini da utilizzare. Quello sì, quello lo possiamo fare e a volte lo facciamo anche, no? Però, a volte, noi riceviamo dei testi di legge e in tempi brevissimi dobbiamo fare il controllo, no? Quindi, non c'è il tempo. Perché questo lavoro bisognerebbe farlo al momento in cui si prepara la legge. [...] E a volte noi riceviamo già i progetti fatti, no? Fatti e finiti. Quindi, possiamo fare delle correzioni ma, dal punto di vista linguistico, sarebbe troppo, cioè ci vorrebbe troppo tempo. (Gleichstellung & Redaktion, einsprachiger Kanton)*

Sensibilisierung, Wissenstransfer, Schulung

In Zusammenhang mit dem Thema Sensibilisierung wurden die Interviewten gefragt, ob sie der Ansicht seien, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden heute bereits ein Vorwissen oder Vorkenntnisse über geschlechtergerechtes Formulieren und dessen Umsetzung in die Praxis mitbringen. Gleichzeitig interessierte, wie der Wissenstransfer innerhalb der Verwaltung stattfindet und ob die einzelnen Abteilungen diesbezüglich (regelmässig) Massnahmen in die Wege leiten.

Andere VerwaltungsmitarbeiterInnen, besonders auch **neue Angestellte** für den Umgang mit geschlechtergerechter Sprache und die für den jeweiligen Kanton bzw. die Bundesverwaltung geltenden Regelungen zu sensibilisieren, steht zum Zeitpunkt der Interviews nicht im Fokus der befragten Personen (vgl. 3.2.1 Aktualität). Auch wenn dies – insbesondere aus Sicht der Gleichstellungsexpertinnen – als wünschenswert betrachtet wird, sind in dieser Hinsicht nur wenige Projekte im Gange oder in Planung (vgl. 3.2.3 Zukünftige Interventionen). Die meisten diesbezüglichen Aktionen gehören der Vergangenheit an, wie beispielsweise das Abgeben von Unterlagen an die neuen VerwaltungsmitarbeiterInnen anlässlich eines Infotages:

ÉG *Il y a des journées pour les nouveaux arrivants [...] dans l'administration cantonale, et on avait un stand pendant cette demi-journée. Et maintenant, il y a un autre concept, [...] donc, il n'y a plus de stands. Mais à ce stand, c'était l'occasion de rappeler cette directive, de donner le Guide de rédaction épïcène. Donc pour nous, c'était aussi l'occasion de transmettre un message, de dire qu'on était là si on a des questions, leurs questions en tant que, voilà, employé-e-s de l'État. Mais on n'a plus la possibilité de le faire. (Égalité, canton monolingue)*

Was das Wissen bzw. das Know-how des Verwaltungspersonals betrifft, so wurde in den Antworten grundsätzlich zwischen **direkten MitarbeiterInnen der befragten Personen (bürointern)** und allen anderen Angestellten der jeweiligen **Verwaltung** unterschieden.

Bürointerne Weitergabe von Wissen

Sowohl bei den Gleichstellungsbüros als auch bei den Abteilungen der Bereiche Redaktion/Übersetzung/Terminologie handelt es sich um eher kleine Organisationseinheiten: Hier arbeiten zwischen 3 und 20 Personen, viele davon in Teilzeit. Personalwechsel sind eher selten.

Insgesamt gibt etwa die Hälfte der Befragten an, die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien heutzutage **bereits für das Thema sensibilisiert** und die Anwendung klappe problemlos. Die andere Hälfte berichtet, dass neue Angestellte bei Stellenantritt ganz **unterschiedliche Vorkenntnisse** besitzen, je nachdem aus welchem **Berufsfeld** sie kommen. Die Gleichstellungsexpertin eines mehrsprachigen Büros hat zum Beispiel die Erfahrung gemacht, dass Personen mit juristischem Hintergrundwissen manchmal weniger sensibilisiert sind und es länger dauert, bis die Anwendung zum Automatismus wird. Dies berichtet auch die Interviewpartnerin eines französischsprachigen Gleichstellungsbüros von einer Person, die zuvor im Journalismus tätig war.

Insgesamt verdeutlichen die Antworten, **dass geschlechtergerechtes Formulieren «gelernt» sein will**. Dabei handelt es sich um einen **Lernprozess mit mehreren Etappen**: Zu Beginn, gewissermassen als Grundvoraussetzung, steht die **Sensibilisierung** für das Thema als Ganzes. Es folgen das Kennenlernen und die Aneignung von **Regeln und Formulierungsstrategien**. Vertrautheit oder gar **Gewandtheit bei der Umsetzung** stellt sich erst nach einiger Zeit ein. Dass Sensibilisierung nicht gleichbedeutend mit Anwendungs-Know-how ist, illustriert eine Interviewpartnerin anhand des Beispiels eines jüngeren Mitarbeiters, der etwas intensiver gecoacht werden musste, obwohl er grundsätzlich für das Thema sensibilisiert war. Das Problem sei zuweilen, den Link zwischen «Wissen» und «Anwendung» herzustellen: Die Sensibilität sei zwar bei den meisten neuen MitarbeiterInnen vorhanden, es sei ihnen aber nicht immer klar, wie sie das geschlechtergerechte Formulieren «konkret anpacken» sollen. Relativ unproblematisch scheint die Umsetzung für die **Übersetzerinnen und Übersetzer** zu sein, die in den mehrsprachigen Kantonen und beim Bund zu arbeiten beginnen: Sie bringen nebst Sensibilität bereits ein relativ grosses Wissen und oft auch praktische Erfahrung aus ihrer Übersetzungsausbildung mit.

Grundsätzlich findet der Wissens- und Know-how-Transfer **innerhalb** der Redaktions-, Übersetzungs- und Gleichstellungsabteilungen statt und kann als **«training on the job»** bezeichnet werden: Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besuchen keine spezifischen Kurse. Sie werden auf **relevante Leitfäden, Merkblätter, Reglement etc. hingewiesen** und **intern geschult bzw. gecoacht**:

- I *Woher haben denn Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überhaupt das Wissen? Also, Sie haben mir jetzt vorhin das Merkblatt gezeigt, ich weiss jetzt noch nicht so genau, was da drauf steht. Also das bekommt mal jeder?*
- GL *Ich würde sagen, es ist learning by doing. Eben, dass man vielleicht am Anfang mal einen Text schreibt und dann sagt jemand, der schon länger hier ist, das würde ich jetzt noch ändern oder: Schau, hier hast du eben nur die männliche Form erwischt. Ehm, ja. Es gibt keinen Lehrgang. Oder vielleicht bei jemandem, der neu kommt, da sagt man: Schau es gibt das vom Bund oder ich habe noch in meinem Computer ein paar Leitfäden abgelegt, die ich gut finde. Dann sage ich: Du kannst mal die anschauen. (Gleichstellung, einsprachiger Kanton)*

Vermittlung innerhalb der Verwaltung

Eine fixe Einführung ins Thema für Personen, die beim Bund oder bei den im Projekt berücksichtigten Kantonen zu arbeiten beginnen, gibt es nicht. Zum Zeitpunkt der Interviews existiert für das Verwaltungspersonal, welches sich für die Thematik interessiert, auch in keinem Kanton ein speziell auf geschlechtergerechtes Formulieren ausgerichtetes Kursangebot. Laut Aussagen einiger Befragten habe dies früher einmal bestanden. Wann dies genau gewesen ist, wussten sie jedoch meist nicht.

Heute ist das Thema in einige **Schreib- und Redaktionskurse** integriert:

So bietet etwa die deutsche Sektion der **zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei** die «Murte-ner Gesetzgebungsseminare» an und seit neuem auch einen Kurs für das Personal der Bundesverwaltung, das amtliche Texte verfasst. In diesen Kursen werden alle Schreibweisungen des Sprachdienstes thematisiert und an die TeilnehmerInnen abgegeben, darunter auch der Leitfa-den zum geschlechtergerechten Formulieren.

Auf Nachfrage bei den Personalabteilungen konnten einige weitere Informationen zum Status des geschlechtergerechten Formulierens innerhalb der Kursprogramme gesammelt werden (Stand Herbst 2015); es liegen jedoch nicht von allen Kantonen Antworten vor.

Der **Kanton Bern** hat einen Kurs mit dem Titel «Anspruchsvolle Texte klar und anschaulich for-mulieren» im Angebot. Gemäss Abteilung für Personalentwicklung ist das Thema dort integriert. Hilfsmittel ist der Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren der Bundeskanzlei.

Bis zum Jahr 2006 wurde im **Kanton Zürich** das Thema in der Ausschreibung zur regelmässig stattfindenden «Schreibwerkstatt» explizit aufgegriffen und im Seminar auch thematisiert. Seit-her wird es jedoch nur bei Bedarf behandelt, d. h. der Referent nimmt darauf Bezug, falls es sich im Seminar gerade ergibt, z. B. aufgrund von Fragen der TeilnehmerInnen.

Auch im **Kanton Graubünden** ist das Thema gemäss Personalamt Bestandteil einiger Kurse: «In den Kursen der zentralen Weiterbildung generell, sowie im Speziellen in den Sprachkursen Italie-nisch und Romanisch, sind die Aspekte der sprachlichen Gleichstellung integriert. Ebenfalls wird im Seminar «Der Dialog in Briefen und E-Mails – Menschlich, passend, lebendig» trainiert, wie Texte geschlechtergerecht formuliert und gleichzeitig gut lesbar sowie verständlich geschrieben werden.» (E-Mail vom 10.09.2015 an V. Tunger).

Laut mündlicher Auskunft des Service der Personalabteilung des **Kantons Wallis** bietet der Kan-ton Kurse auf Deutsch («Amtlich Schreiben ohne Bürokratie») und auf Französisch («Rédiger correspondance et procès-verbaux») an, in denen das Thema auf Initiative der Kursteilnehmerin-nen und -teilnehmer aufgegriffen wird. In der letzten Zeit seien aber gemäss der beiden Refe-renten dieser Kurse keine solche Anfragen aus dem Publikum gekommen. Früher war das The-ma fix in den Kurs integriert.

Die Gleichstellungsbüros haben in den letzten Jahren keine Kurse organisiert oder initiiert. Wie das folgende Zitat zeigt, würden sie die Schulung des Verwaltungspersonals zwar begrüssen, können bzw. wollen dies jedoch selbst zurzeit nicht in die Wege leiten (aus Ressourcenmangel und da das Anliegen nicht prioritär ist):

- GL *Das wäre sicher – ja, es gibt mehrere Sachen: Wir müssten Zeit haben, wir müssten das Budget haben; [...] wenn es freiwillig ist, kommen eh diejenigen, die schon sensibilisiert sind, hm? [...]*
- I *Aber nötig ist er auch nicht unbedingt?*
- GL *Ha, doch, vielleicht wäre es [...]. Ich kann es schlecht beurteilen. Denn wie gesagt, wir haben NICHT in so viele Texte Einblick. Diejenigen, in die wir Einblick haben, die sind gemischt. (Gleichstellung, einsprachiger Kanton)*

Die Recherchen zeigen, dass das Thema heute nicht überall in die Kurse integriert ist und zum Teil nur auf Anfrage der TeilnehmerInnen behandelt wird. Die Schreibkurse sind zudem meist Bestandteil eines vielfältigen Weiterbildungsangebots, ihr Besuch ist in einigen Verwaltungen **freiwillig**. Es kann also davon ausgegangen werden, dass ein Grossteil des Verwaltungspersonals in den letzten Jahren nicht für die Anwendung geschlechtergerechter Sprache sensibilisiert oder

gar ausgebildet wurde. Allerdings sind redaktionelle Fertigkeiten auch nicht für die Arbeit aller Angestellten zentral. Personen, die sich diesbezüglich in Schlüsselpositionen befinden – etwa die befragten Personen –, sind in der Regel sensibilisiert und mit der Anwendung vertraut. Innerhalb der Abteilungen, die sich bei der täglichen Arbeit mit Texten befassen, wird das Know-how intern weitergegeben.

Dennoch stellt sich die Frage, ob eine rein **voluntaristische Strategie** zur Sensibilisierung von Personen, die in Verwaltungen Texte verfassen, reicht. Einige Befragte würden es begrüßen, wenn die Vermittlung von Grundlagen des geschlechtergerechten Formulierens konsequenter stattfände und das Personal zur Anwendung einiger Regeln verpflichtet würde. So könnte gewährleistet werden, dass ein Grossteil der Texte geschlechtergerecht wäre:

ÉG *Je pense que toutes les stratégies sont bonnes. Maintenant que l'on a vu qu'une stratégie Uniquement volontariste n'est pas suffisante, peut-être qu'il est temps de passer à autre chose soit un suivi institutionnalisé des textes pour simplement apprendre à celles et ceux qui rédigent les textes que ça existe et puis qu'ils sont censé-e-s suivre un certain nombre de règles. Uniquement ça, pour que l'information soit au moins acquise à un certain nombre de personnes. Moi, je pense qu'une CENTaine de personnes déjà dans l'administration aux postes clés suffirait pour que les textes soient rédigés à majorité de manière épïcène. Je ne suis pas sûre – il faut –, mais déjà ça, symboliquement, ça ferait de l'État un exemple. (Égalité, canton monolingue)*

Zukünftige Interventionen

Zum Zeitpunkt der Interviews planen zwei französischsprachige Gleichstellungsbüros, **neue regulative Dokumente** für die Verwaltung zu initiieren respektive ein bestehendes Gesetz sowie ein Reglement um einen **Passus zur geschlechtergerechten Sprache zu erweitern**: Die Befragten geben an, diese Projekte bürointern zu bearbeiten und mit ihrem Vorhaben in einem nächsten Schritt an die kantonalen Parlamente bzw. Regierungen zu gelangen. Ziel sei es, die Verwendung geschlechtergerechter Sprache innerhalb der Verwaltung breiter und verbindlicher zu implementieren sowie mithilfe konkreter Anwendungsvorschriften den Gebrauch zu vereinheitlichen.

Zwei Gleichstellungsbüros aus verschiedenen Sprachgebieten betonen die Notwendigkeit, **Formulare**, insbesondere auch **online zugängliche Dokumente** (im Zuge des eGovernment) geschlechtergerecht zu gestalten. Diese beinhalten aktuell grösstenteils nur maskuline Bezeichnungen. Man müsse die Rubriken und Eingabemasken so programmieren, dass geschlechterrelevante Begriffe eine Auswahl böten. Ähnliche Defizite ortet der Befragte einer Stelle aus dem Redaktionsbereich bei den **Mustersammlungen** seiner Verwaltung: Da viele Vorlagen nicht geschlechtergerecht formuliert seien, müssten er und sein Team schliesslich ständig die gleichen Fehler korrigieren.

Als Beispiel für eine **computerbasierte Unterstützungsmethode beim geschlechtergerechten Formulieren**, welche für alle Verwaltungsangestellte zugänglich gemacht werden könnte, wurde von einer Befragten das Vorbild Österreich zitiert. In der Tat hat hier das Dezernat Gender Mainstreaming, welches die Stadt Wien unterstützt, ein *Gendering-Add-In* konzipiert, das nicht geschlechtergerechte Begriffe in Word-Dokumenten findet, sie markiert und geschlechtergerechte Varianten vorschlägt.

Schliesslich erklärt das Gleichstellungsbüro eines zweisprachigen Kantons, welches bereits Sensibilisierungsmassnahmen in Form von **Vorträgen** und **Präsentationen** (mündlich und via Power-

Point) für externe interessierte Stellen durchführt, seine Absicht, in Zukunft diese Dienstleistungen vermehrt auch **verwaltungsintern** anzubieten.

3.3 Dokumente

Wie bereits erwähnt, existieren in allen Kantonen sowie auch auf Bundesebene regulierende Dokumente, welche dem Postulat der geschlechtergerechten Textproduktion gewidmet sind. Im Folgenden wird zwischen zwei Dokumentengruppen unterschieden. Die Gruppe der **regulativen Dokumente** umfasst Texte, die als **verwaltungsinterne Steuerungsinstrumente** bezeichnet werden können und **direktiv** wirken sollen. Es handelt sich um Gesetze, Verordnungen, Weisungen, Richtlinien oder Reglemente, die von den kantonalen Regierungen bzw. von der Bundesversammlung genehmigt, beschlossen oder erlassen worden sind. Die zweite Dokumentengruppe beinhaltet Leitfäden und Merkblätter. Auch ihr Ziel ist es, sprachregulierend zu wirken, sie wurden aber nicht von einer Exekutive verabschiedet. Sie sind als **Hilfsmittel** für die Anwendung geschlechtergerechter (Behörden)Sprache konzipiert und besitzen grundsätzlich **empfehlenden Charakter**.

Verbindlichkeitsgrad und **Geltungsbereich** der Texte sind folglich sehr unterschiedlich. Das nächste Zitat illustriert zudem die Tatsache, dass sie sich hinsichtlich **Detailliertheit** und **Zielpublikum** stark unterscheiden. Gefragt nach der Relevanz der verschiedenen Dokumente antwortet eine Interviewte:

GL *Ich denke, es hat jede [Textgruppe] ihre Berechtigung, je nach Zielgruppe. Ich brauche zum Beispiel selten den [Leitfaden] vom Bund. Also wenn ich jetzt einen Fachbegriff wissen will, ja wie ist jetzt das mit «Hauptmann», da habe ich vor kurzem eine Anfrage gehabt, dass ich schaue, was schlagen denn die vor. [...] [Die verwaltungseigene Richtlinie] ist eher etwas für Fachleute oder für Leute, die wirklich an diesen Texten arbeiten. Andere, wie ein breites Publikum, zum Sensibilisieren reicht eine Broschüre, die noch ein paar Bildchen enthält und ein paar Beispielsätze, die einfach mal auf das Thema anspricht und aufzeigt, wie man es eben AUCH machen könnte, mit Beispielen. Von daher haben ALLE ihre Relevanz. (Gleichstellung, einsprachiger Kanton)*

Im Folgenden werden die beiden Dokumentengruppen kurz vorgestellt und mit den Interviewaussagen zu Nutzen und Handhabung ergänzt.

Eine detaillierte und kommentierte Übersicht über alle vorhandenen Dokumente mit Bezug zur geschlechtergerechten Sprache pro Kanton bzw. für den Bund befindet sich in der Dokumentation im **Anhang I (Porträts der Kantone und des Bundes)**.

Die «Meilensteine» in der Geschichte der geschlechtergerechten Sprache beim Bund und bei den im Projekt berücksichtigten Schweizer Kantonsbehörden sind in der **Zeitleiste** in **Anhang II** aufgelistet.

3.3.1 Regulative Dokumente (Gesetze, Weisungen, Reglemente etc.)

In allen Kantonen sowie für die Bundesbehörden existiert jeweils mindestens ein behördliches Dokument, welches den Gebrauch geschlechtergerechter Sprache für die **Verwaltungssprache** und/oder für die **Gesetzessprache** festlegt. Vielerorts finden sich Dokumente mit Aussagen zu beiden Bereichen. Allerdings sind die Ausführungen zu diesen Domänen nicht nur **unterschiedlich detailliert**, sondern auch verschieden **bindend**, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Das Kapitel 5.8 «Rédaction épïcène» der *Directives et règles à usage interne de l'État (DRUIDE)*, welche der **Kanton Waadt** 2005 erlassen hat, regelt die Anwendung in der **Verwaltungssprache** relativ umfassend:

La directive s'applique à toute la correspondance et à tous les documents publiés par l'État, les services, établissements ou institutions dépendant de l'État, quel que soit le support utilisé. Il s'agit notamment des textes suivants: courriers officiels, circulaires, formulaires, annonces, affiches, programmes, brochures, journaux internes, La Gazette. Journal de la fonction publique. Cette liste est de nature indicative et non exhaustive. (2. Champ d'application)

In Bezug auf **Gesetzestexte** bleiben dieselben Richtlinien jedoch unverbindlich:

Dans la mesure du possible, les textes législatifs seront rédigés de manière épïcène, en s'appuyant sur les outils de rédaction présentés par le Bureau de l'égalité (www.egalite.vd.ch; 4. Règles applicables aux textes législatifs)

Anders sieht die Ausgangslage im **Kanton Bern** aus, wo die bereits 1992 aufgestellte *Richtlinie der Redaktionskommission betreffend die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache/Directives de la Commission de rédaction concernant une formulation des actes législatifs qui respecte l'égalité des sexes* die Umsetzung des Postulats in Erlassen klar einfordert:

1. Erlasse sind von Grund auf so zu gestalten, dass sie in inhaltlicher, systematischer und sprachlicher Hinsicht der Gleichberechtigung von Frau und Mann Rechnung tragen.
1. Les actes législatifs doivent être conçus de manière à respecter, du point de vue du fond, de la systématique et de la langue, le principe de l'égalité des sexes.

Der Text gibt ferner klare Regeln bekannt, wie dies zu erfolgen hat (vgl. Porträt des Kantons Bern, Anhang I).

Auch für die **Verwaltungssprache** gibt es im **Kanton Bern** im Prinzip eine klare Bestimmung. So legt die *Richtlinie zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Personalpolitik des Kantons Bern (Gleichstellungsrichtlinie)/Directives sur l'intégration de la perspective de l'égalité dans la politique du personnel du canton de Berne (Directives sur l'égalité)* von 2004 fest:

Die Kommunikation der Verwaltung richtet sich gleichwertig an Frauen und Männer. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in allen Textsorten geschlechtergerechte Formulierungen. (Kommunikation, Kapitel 2.6.1)

Anders als für die Gesetzessprache, für die eine eigene Richtlinie zum Thema geschlechtergerechte Sprache existiert, ist die Einforderung des Postulats hier jedoch in eine Richtlinie zur Personalpolitik integriert, die mehrere Gleichstellungsthemen behandelt und deren Ziel es ist, die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann beim Arbeitgeber Kanton Bern zu erreichen (vgl. Grundsätze, Kapitel 1.1). Die Richtlinie erwähnt nicht, anhand welcher sprachlicher Strategien die Umsetzung geschehen soll und schlägt auch keine Hilfsmittel (z. B. Leitfaden) vor, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurate ziehen könnten.

Die folgende Auflistung (Tabelle 15) der in den Kantons- und Bundesbehörden vorhandenen Dokumente zeigt zudem eine gewisse Bandbreite an **Textsorten**, deren rechtlicher Status natürlich ganz unterschiedlich ist: Es handelt sich zumeist um Weisungen, Richtlinien und Reglemente, selten um Gesetze. Die Übersicht verdeutlicht auch, dass die meisten Dokumente in den **90er-Jahren und zu Beginn des neuen Jahrhunderts** publiziert worden sind. Die jüngsten Dokumente behandeln die Gesetzessprache (Kantone Freiburg, Genf und Graubünden), wobei sie jeweils ältere Dokumente ablösen oder sich auf diese beziehen. Im Bereich der Verwaltungsspra-

che ist das *Sprachengesetz* des Bundes (2010) das bis dato neuste Dokument. Es ist der **einzige Gesetzestext**, in welchem geschlechtergerechte Verwaltungssprache behandelt wird.

Die Tabelle listet für die zweisprachigen Kantone Bern, Wallis und Freiburg jeweils nur eine Sprachversion auf. Es gibt aber stets auch eine Fassung in der anderen Kantonssprache. Das *Sprachengesetz* des Bundes sowie dessen Verordnung existieren ebenfalls in mehreren Sprachversionen, nämlich in allen vier Landessprachen.

Die *Recommandations concernant l'égalité linguistique entre femmes et hommes* des Kantons Freiburg werden hier der Gruppe der regulativen Dokumente zugewiesen, obwohl sie aufgrund des Titels den empfehlenden zugeteilt werden müssten. Sie sind punkto Verbindlichkeit ein interessanter Fall, auf den weiter unten genauer eingegangen wird.

Kanton/ Bund	Gesetzessprache	Verwaltungssprache
BUND	1993 <i>Bundessratsbeschluss über die Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Gesetzes- und Verwaltungssprache.</i>	1993 <i>Bundesratsbeschluss über die Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Gesetzes- und Verwaltungssprache.</i> 2003 <i>Istruzioni della Cancelleria federale per la redazione die testi ufficiali in italiano.</i> 2008 <i>Schreibweisungen. Weisungen der Bundeskanzlei zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes.</i> 2010 <i>Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG) vom 5. Oktober 2007 (SR 441.1).</i> <i>Verordnung über die Landessprache und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpV) vom 4. Juni 2010 (SR 441.11).</i>
BE	1992 <i>Richtlinien der Redaktionskommission betreffend die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache.</i>	2004 <i>Richtlinien zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Personalpolitik des Kantons Bern (Gleichstellungsrichtlinien).</i>
BS	1989 <i>Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt über die formelle Gesetzestechnik und die Geschlechtsneutrale Gesetzessprache.</i>	
FR	1998 <i>Recommandations concernant l'égalité linguistique entre femmes et hommes.</i> 1998 <i>Égalité linguistique entre femmes et hommes. Liste des noms de profession, titre, fonction ou grade.</i> 2003 <i>Directive technique du Conseil d'État concernant la formulation non sexiste (D3).</i> 2005 <i>Règlement sur l'élaboration des actes législatifs (REAL).</i> 2012 <i>Directives de technique législative. Guide</i>	1998 <i>Recommandations concernant l'égalité linguistique entre femmes et hommes.</i>

	<i>abrégé des principes de rédaction.</i> 2015 <i>Directives de techniques législative. Guide de rédaction.</i>	
GE	1987 <i>Loi sur la forme, la publication et la promulgation des actes officiels (LFPP), (B 2 05).</i> 1988 <i>Règlement relatif à l'usage de la forme féminine des noms de métier, de fonction, de grade ou de titre dans les actes officiels.</i> 2012 <i>Directives de rédaction législative.</i>	
GR	1993 <i>Richtlinien für die Gesetzgebung.</i> 2010 <i>Richtlinien für die Rechtsetzung.</i>	2002 <i>Geschlechtergerechte Sprache in der kantonalen Verwaltung.</i>
TI		2001/2004 <i>Tecniche per la redazione di atti ufficiali.</i>
VD		2005 <i>DRUIDE. Directives et règles à usage interne de l'État (5.8: Rédaction épiciène).</i>
VS	2005 <i>Gesetzestechische Richtlinien.</i>	
ZH	2005 <i>Richtlinien der Rechtsetzung.</i>	1996 <i>Richtlinien zur sprachlichen Gleichberechtigung von Frau und Mann.</i>

Tabelle 15 – Regulative Dokumente zur Gesetzes- und Verwaltungssprache

In den Kantonen Waadt und Tessin gibt es kein regulatives Dokument, welches die geschlechtergerechte Textproduktion in der Gesetzessprache thematisiert. Dies wird in beiden Kantonen als Defizit wahrgenommen. In der Interviewpassage, welche sich auf den Kanton Tessin bezieht, wird jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass diese Umsetzung im Falle des Italienischen aus sprachimmanenten Gründen schwierig zu bewerkstelligen sei:

PAR Un altro problema grosso invece sono le leggi e i regolamenti. Lì non abbiamo una – non abbiamo regole su questo. Ecco, non abbiamo – anche perché è difficile con l'italiano. In italiano non è facile. (Gleichstellung & Redaktion, einsprachiger Kanton)

Wie schon erwähnt, ist neben anderen Aspekten die **Detailliertheit** der einzelnen Dokumente äusserst unterschiedlich. Während einige Texte das Personal lediglich zur **grundsätzlichen Einhaltung des Postulats** der geschlechtergerechten Textproduktion anhalten (allen voran das *Sprachengesetz* des Bundes und die zugehörige Verordnung), ohne speziell auf die Umsetzung einzugehen, präsentieren andere **mehrere mögliche Strategien**, mit denen dies geschehen kann oder soll. Dies ist beispielsweise in den *Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt über die formelle Gesetzestechnik und die geschlechtsneutrale Gesetzessprache vom 28. September 1982* der Fall. Hier wird zudem einigen Formulierungen ein klarer Vorrang gegenüber anderen zugewiesen:

1. Oberbegriffe, die geschlechtsneutral und grammatikalisch neutral sind (das Mitglied), sind Oberbegriffen, die lediglich geschlechtsneutral sind (der Mensch, die Person) vorzuziehen.
2. Oberbegriffe (Grossratsmitglieder) sind der Verwendung des männlichen und weiblichen Begriffes (Grossräte und Grossrätinnen) vorzuziehen. (Abschnitt C zur sprachlichen Gleichbehandlung, Hervorhebungen im Original)

Im Gegensatz dazu sind etwa die 2005 erlassenen *Directives sur l'élaboration de la législation / Gesetzestechnische Richtlinien* des Kantons Wallis bedeutend offener formuliert, nicht zuletzt auch, da sie die Umsetzung lediglich *empfehlen* und nicht explizit einfordern:

Les textes légaux constituent l'un des éléments qui permettent de réaliser le mandat constitutionnel de pourvoir à l'égalité entre les femmes et les hommes: il est dès lors recommandé de concevoir les documents de manière à respecter l'égalité entre les sexes en appliquant les règles dégagées par la Conférence des délégué-e-s à l'égalité, telles que: féminisation des noms, emploi d'expressions génériques ou de pluriels, usage du trait d'union et d'expressions recommandées, etc. (III. Principes, 2. Rédaction épiciène)

Punkto Verbindlichkeit stellt dieses regulative Dokument folglich einen Spezialfall dar (vgl. weiter unten: Status und Verbindlichkeit).

Am anderen Ende der Detailliertheits-Skala siedeln sich schliesslich Dokumente an, welche **den Gebrauch bzw. das Anwendungsverbot** bestimmter Formen oder Schreibungen **explizit regeln**. Zwar stellen auch die 1996 im Kanton Zürich erlassenen *Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann* zunächst verschiedene Möglichkeiten vor (Paarformen, geschlechtsneutrale und geschlechtsabstrakte Ausdrücke sowie Umformulierungen; Art. 2 Verwirklichung der sprachlichen Gleichbehandlung) und weisen darauf hin, dass diese untereinander kombiniert werden können (kreative Lösung, Art. 3). Darüber hinaus legen sie aber auch fest, dass die Legaldefinition nicht verwendet werden darf (Art. 5) und welche Regeln bei der Schreibung von Kurzformen befolgt werden müssen (Art. 6) – wobei sie dies nicht als Gebot formulieren, sondern als Tatsache präsentieren:

Legaldefinitionen, die erklären, dass sich ausschliesslich maskuline oder ausschliesslich feminine Personenbezeichnungen sowohl auf Frauen als auch auf Männer beziehen, werden in den Texten der kantonalen Verwaltung nicht verwendet. (Art. 5)

[...] Für die Kurzform wird die Schreibung mit Schrägstrich unter Beachtung folgender Regeln verwendet:

a) Weglassen [sic] des Schrägstrichs muss ein korrektes Wort bleiben.

b) Nach Weglassen der Endung /in oder /innen muss ein korrektes Wort bleiben. (Art. 6)

Handhabung

Hinsichtlich der Existenz der regulativen Dokumente in den betreffenden Kantonen und beim Bund zeigen sich alle Befragten **gut informiert**. Inwiefern dies darauf zurückzuführen ist, dass sie sich auf die Befragung vorbereitet haben, kann auf der Basis der Gesprächsverläufe nicht festgestellt werden. Jedenfalls nehmen alle interviewten Personen auf die Dokumente Bezug; einige haben die Texte zum Interviewtermin gleich mitgebracht.

Alle Interviewten sagen aus, die Grundsätze, welche in den einzelnen Texten formuliert sind, bei der Textproduktion anzuwenden. Sie weisen jedoch darauf hin, dass dies nicht von allen Verwaltungsangestellten so gehalten werde.

Einige erklären, sie hätten die Dokumente schon längere Zeit nicht zur Hand genommen, da ihnen die Grundsätze sowie die Hauptgebote und -verbote bekannt seien:

GL *Ich ziehe es NICHT zurate. Ich weiss zum Beispiel, dass man nicht [es folgt ein Beispiel eines Verbots]. Und sonst muss ich sagen, habe ich das damals einmal durchgelesen und gefunden: macht Sinn, beziehe mich aber jetzt nicht mehr darauf. (Gleichstellung, einsprachiger Kanton)*

I *Das ist aber ein Dokument, auf das man sich noch bezieht irgendwie oder ist das jetzt einfach in der Schublade?*

- R *Das ist irgendwann einmal beschlossen worden. [...] Und die, die es betrifft, die wissen, es gibt so etwas, irgendwie im Hinterkopf wissen sie das. Aber wie schon gesagt, ich glaube, unterdessen ist das wirklich so Allgemeingut, dass man sich an diese Regeln halten soll. Und wenn es jemand NICHT weiss, wie man sich dran halten soll, dann schaut er halt nach oder fragt andere.* (Redaktion, einsprachiger Kanton)

Dennoch beziehen sich fast alle Interviewten bei der Frage, welche Formulierungen oder Schreibungen sie in ihren Texten anwenden (vgl. 3.4.3 Einzelformen) auf die regulativen Dokumente ihres Kantons. So zum Beispiel auch die folgenden beiden Personen. Bei der Beurteilung verschiedener Varianten zur Wiedergabe der Personenbezeichnung «Teilnehmer» stellen sie fest:

- R *[Variante A (generisches Maskulinum): Teilnehmer] ist sowieso falsch, geht gar nicht wegen der Richtlinien.* (Redaktion, zweisprachiger Kanton)
- R *Also DAS ((zeigt mit dem Finger auf die Variante J (Teilnehmer mit Fussnote/Legaldefinition)) ist wirklich verboten! [...] Das J ist wirklich eigentlich verboten.* (Redaktion, einsprachiger Kanton)

In Situationen, in denen geschlechtergerechter Sprachgebrauch erklärt oder gerechtfertigt werden muss, werden die regulativen Dokumente somit als **Referenzen** herangezogen. Die in den Texten aufgeführten Vorgaben werden zudem von den Befragten weitestgehend gutgeheissen. Über **abweichendes Verhalten** wird in den Interviews kaum berichtet. Als Beispiel sei hier jedoch die Handhabung einer Befragten aus dem Gleichstellungsbereich genannt. Sie gibt an, in den französischsprachigen Texten ihres Büros bei Formulierungen mit der so genannten *reprise pronominale* beide Pronomina zu gebrauchen («les collaborateurs et les collaboratrices, *ils et elles* ...»), obwohl das regulative Dokument die Verwendung lediglich der maskulinen Form vorgibt («les collaborateurs et les collaboratrices, *ils* ...»). Wenn sie Texte anderer Verwaltungsstellen korrigiere, würde sie jedoch die kantonale Vorgabe umsetzen.

Status und Verbindlichkeit

Es ist bereits klar geworden, dass sich in den hier als regulativ qualifizierten Dokumenten ein breites Spektrum an **Modalitätsformeln** findet: Das Postulat wird mit unterschiedlichen sprachlichen Mitteln und Formulierungen eingefordert, was mehr oder weniger grossen Interpretationsspielraum bei der Umsetzung zur Folge hat. Teilweise werden **Einschränkungen** formuliert und/oder die Umsetzung wird an **Bedingungen** geknüpft: Im Bereich der Gesetzessprache gilt das Postulat zum Beispiel in der Regel nur für neue Gesetze und Totalrevisionen, nicht aber für Teilrevisionen. In einigen Dokumenten wird darauf hingewiesen, dass die Texte gleichzeitig andere Maximen erfüllen müssen (Verständlichkeit, Lesbarkeit, Rechtssicherheit; vgl. dazu Kapitel 3.5 zur Textqualität).

Zur Illustration hier einige chronologisch geordnete Passagen aus **Richtlinien** zur Gesetzessprache (Hervorhebungen der Autorin):

Neue Erlasse und totalrevidierte Erlasse, die für Männer und Frauen in gleicher Weise gelten, sind so zu fassen, dass die Geschlechter auch sprachlich gleich behandelt werden. **Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten** [...]. (Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt über die formelle Gesetzestechnik und die Geschlechtsneutrale Gesetzessprache, Kanton Basel-Stadt, 1998)

Sofern sich eine Norm nicht ausdrücklich an Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts richtet, sind die Geschlechter in Erlassen sprachlich gleich zu behandeln. **Indessen sind folgende Ausnahmen und Einschränkungen zu beachten** [...]. (*Richtlinien der Rechtsetzung (vom 21. Dezember 2005)*, Kanton Zürich, 2005)

Das Postulat der sprachlichen Gleichbehandlung ist in der Gesetzessprache **ungleich schwieriger umzusetzen** als in der Verwaltungssprache, weil es in einem Spannungsverhältnis steht zu den für den Gesetzgebungsbereich **wichtigen Prinzipien der Verständlichkeit, der Rechtssicherheit und der Rechtssprachlichkeit**. Die Umsetzung des **an sich unbestrittenen Postulates** hat deshalb **differenziert, nach folgenden Grundsätzen** zu erfolgen. (Richtlinien für die Rechtsetzung, Kanton Graubünden, 2010)

In einigen Texten wird zudem klargestellt, dass die Umsetzung des Postulats **mit der Sprache als solcher vereinbar sein** müsse oder **aus sprachlichen Gründen nicht für alle Sprachen gilt**. Welches die sprachlichen Gründe sind, die geschlechtergerechtes Formulieren verunmöglichen, wird nicht ausgeführt:

1. Bei Amts-, Funktion- und Berufsbezeichnungen sowie in Texten der Verwaltung, die sich nicht an Einzelpersonen richten (Berichte, Informationsschriften usw.), werden die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung **mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Sprachmittel** in allen drei Amtssprachen umgesetzt. [...]

3. Neue Erlasse werden **im Deutschen** von der Bundesverwaltung nach den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung vorbereitet. [Anmerkung: nicht aber im Französischen und Italienischen.] (Bundesratsbeschluss über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache, 1993)

Die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung gelten **aus sprachlichen Gründen nur im Deutschen** [...] [Anmerkung: nicht aber im Rätoromanischen und Italienischen.] (Richtlinien für die Rechtsetzung, Kanton Graubünden, 2010)

Schliesslich gibt es auch den Fall, dass die Umsetzung lediglich **empfohlen** wird (vgl. das Zitat weiter oben aus den *Directives sur l'élaboration de la législation / Gesetzestechnische Richtlinien* des Kantons Wallis, 2005).

Ziel der Interviews war es nun auch, zu erfahren, wie die Befragten selbst den **Status** der einzelnen Dokumente **beurteilen** und ihre **Verbindlichkeit einschätzen**. Für den Bereich der Gesetzessprache zeigt sich (mit Ausnahme des Kantons Genf, vgl. unten) ein relativ einheitliches Bild: Die Befragten nennen die entsprechenden Richtlinien als verbindliche Dokumente. Sie geben an, diese seien den Verfasserinnen und Verfassern von Erlassen etc. bekannt und Gesetzestexte würden nach den dort beschriebenen Grundsätzen und Regeln verfasst.

Im **Kanton Wallis** weist die befragte Person des Gleichstellungsbüros darauf hin, dass die entsprechende Richtlinie lediglich **empfehle, das Postulat umzusetzen**. Die Interviewten aus den Bereichen Redaktion und Übersetzung (von denen jedoch niemand direkt für die Gesetzesredaktion verantwortlich ist) befürworten die Umsetzung und geben an, das Postulat werde in ihrem Kanton auch umgesetzt. Dies geschehe gemäss Richtlinie mithilfe der Fussnote (Legaldefinition). Allerdings wird die Legaldefinition in den *Gesetzestechnischen Richtlinien* (2005) des Kantons Wallis gerade *nicht* empfohlen. Eine andere Richtlinie gibt es in diesem Kanton nicht.

Im **Kanton Freiburg** existieren mehrere regulative Dokumente (vgl. Porträt des Kantons im Anhang). Das älteste stammt aus dem Jahre 1998 und trägt den Titel *Recommandations concernant l'égalité linguistique entre femmes et hommes*. Es wurde von der Staatskanzlei und dem Amt für Gesetzgebung erarbeitet und vom Staatsrat genehmigt. Der Text enthält detaillierte Empfehlungen zur Umsetzung des Postulats, sowohl für die Gesetzes- wie auch für die Verwaltungssprache. Die 2003 erlassene *Directive technique du Conseil d'État concernant la formulation non sexiste* bezieht sich darauf. Letztere ist zwar aufgrund ihres Status verbindlich (es handelt sich um eine Weisung des Staatsrates), ihre Formulierungen bleiben jedoch empfehlend:

Es wird empfohlen, den Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung in der Gesetzessprache **auf allen Stufen** zu verwirklichen: Entwürfe zu Gesetzen, Dekreten, Reglementen und Verordnungen. (Ziffer 01, Hervorhebung im Original)

Auch wenn die Tonalität beider Dokumente wenig verpflichtend ist, werden sie gemäss den drei Befragten aus dem Redaktions- und Gleichstellungsbereich im Kanton Freiburg innerhalb der Verwaltung ernst genommen und von vielen Angestellten inhaltlich befolgt: Eine Befragte bezeichnet die «Recommandations/Empfehlungen» gar als «ziemlich offiziell»; jedenfalls besässen sie in der Wahrnehmung vieler VerwaltungsmitarbeiterInnen diesen Status. Hinsichtlich Rechtsverbindlichkeit erklärt die Befragte aber auch, dass selbst die «Directives/Weisungen» keinen abschliessenden Grad der Verpflichtung aufweisen würden:

- ÉG *Et en général, pour ce qui est dans la loi, c'est comme des recommandations. [Recommandations concernant l'égalité linguistique entre femmes et hommes, 1998]. Alors c'est quand même des recommandations qui sont assez officielles...*
- I *ASSEZ officielles? Ah, c'est intéressant, parce qu'est-ce que ce sont des directives ou bien des recommandations?*
- ÉG *Ça s'appelle recommandations. Et je dois dire, de manière légale, même les directives, ce n'est pas une base légale suffisante pour OBLiger les gens. Des directives c'est: «On souhaiterait que vous fassiez comme ça. On vous propose de faire comme ça». De manière purement légale, pour avoir une base légale qui oblige, il faudrait une loi ou une ordonnance, ça, c'est certain. Pour les gens qui ne sont pas juristes et qui appliquent ça, des recommandations, c'est quand même quelque chose d'assez sérieux qu'il faut prendre PAS à la légère. (Égalité, canton bilingue)*

Im **Kanton Waadt** ist die Situation quasi umgekehrt. Hier existiert zwar eine Staatsrätliche Weisung (*DRUIDE. Directives et règles à usage interne de l'État (5.8: Rédaction épïcène), 2005*), diese wird vom Personal aber eher als *Empfehlung* wahrgenommen:

- I *C'est une directive, n'est-ce pas?*
- R *Oui, c'est une directive du Conseil d'État.*
- I *Quelle est la valeur d'une directive?*
- R *Alors, CETTE directive est censée évidemment être appliquée, mais c'est une directive INterne et il n'y a pas eu de, il n'y a pas un dispositif de suivi, de veille sur cette directive. (Rédaction, canton monolingue)*

Die befragte Person führt dies unter anderem auf das Fehlen einer Instanz zurück, welche für die verwaltungsinterne Einhaltung der Weisung zuständig wäre («un dispositif de suivi», «un peu le gardien de ces règles»):

- R *Je dis que c'est une recommandation. Théoriquement c'est formel, théoriquement on devrait suivre ça à la lettre, MAIS comme il n'y a pas un dispositif de suivi avec un contrôle – vous voyez, en 2007, on fait un premier examen pour voir où on est, comment ça évolue – donc: une directive qui n'est pas accompagnée d'un minimum de dispositif de suivi est perçue comme une recommandation. (Rédaction, canton monolingue)*

Auch im **Kanton Zürich** weist die befragte Person aus dem Redaktionsbereich darauf hin, dass eine Richtlinie allein eigentlich nicht genügt, um die Umsetzung zu garantieren:

- R *Wir haben schon diese Richtlinien, aber die Frage ist dann nachher, kann man es dann auch noch durchsetzen? Weil es eben keine Instanz gibt, die das letztlich überwacht. Sondern es wird dann einfach zwischendrin mal angeschaut und dann gibt es vielleicht mal einen Hinweis. [...]*
- R *Ja, also wissen Sie, [...] unsere Verwaltung ist ziemlich dezentral. Und ((zögert)) die MACHT, wenn Sie so wollen, von der Direktion ist relativ stark. Also, wenn jetzt irgendeine Direktion*

ähm bei ihren internen Sachen das nicht macht, dann hat eigentlich niemand eine grosse Chance, das dort durchzusetzen. (Redaktion, einsprachiger Kanton)

Obschon deutlich wird, dass die regulativen Dokumente im Grunde nicht ausreichend verpflichtend wirken, um die Umsetzung verbindlich zu machen und auch keine Monitoringinstanz in den Verwaltungen vorhanden ist, wird eine **Kontrolle** in diesem Bereich von den wenigsten Befragten gewünscht oder gar gefordert (vgl. 3.2.3). Und selbst wenn es eine solche Kontrollinstanz gäbe, wäre es – so eine befragte Person des Terminologiedienstes der Bundeskanzlei – äusserst fraglich, ob der Vollzug überhaupt stattfinden würde:

- I *Würde es anders sein, wenn diese Normativität strafbewehrt [wäre]? Das heisst, du könntest jemanden bestrafen, wenn er nicht eine Doppelform verwendet. In der Schweiz geht das ja bekanntlich NICHT. Bei Parkbussen geht es. Es ist in Kanada zum Beispiel der Fall, also in Montréal und so weiter, in Québec. Wäre es [...] eine sinnvolle Lösung? Ich meine als Sprachpolizei?*
- T *[...] Ich denke, gerade im Sprachbereich würde es wahrscheinlich, auch wenn man jetzt eine Sprachpolizei hätte, denke ich, die Frage des Vollzugs – Also WIRD dann wirklich angezeigt? [...] Das hat man ja in vielen Bereichen, wo man eigentlich sagt, ja man hat eine RELativ allgemein akzeptierte soziale Norm und hat vielleicht sogar die Möglichkeit, Bussen auszusprechen, aber werden diese dann auch wirklich ausgesprochen? Das ist dann immer so die Frage. (Terminologie, Bund)*

Die interviewte Person erläutert zudem, dass es in der Schweiz generell kein Thema sei, die **Verwendung von Sprache zu reglementieren** und dass auch den Sprachdiensten der Bundeskanzlei keine solche normgebende Funktion zukomme:

- T *Auch wenn wir die Zentralen Sprachdienste von der Bundeskanzlei sind, uns kommt KEIN normatives Mandat zu. Und in der Schweiz generell gibt es ja KEine, es gibt weder eine staatliche noch eine halbstaatliche noch eine private Stelle IN der Schweiz selber, die einen normativen Anspruch bezüglich Sprachfragen beanspruchen könnte. Fürs Deutsche schauen wir zum Duden, fürs Französische allenfalls, was die Académie [française] sagt, im Italienischen gibt es auch Referenzpunkte, aber in der Schweiz selber... (Terminologie, Bund)*

Hinsichtlich Status und Verbindlichkeit der regulativen Dokumente ist schliesslich der **Kanton Genf** zu erwähnen, da er für die Gesetzessprache über eine **besonders ungünstige Ausgangslage** verfügt: Hier wird geschlechtergerechte Textproduktion in drei regulativen Dokumenten thematisiert, die sich **hinsichtlich ihrer Rechtsverbindlichkeit unterscheiden** und darüber hinaus **bezüglich der Umsetzung widersprechen** (vgl. auch das Porträt des Kantons Genf im Anhang I): Während das 1987 geänderte Publikationsgesetz das generische Maskulinum legitimiert und als Norm vorgibt, fordert das ein Jahr später erschienene *Règlement relatif à l'usage de la forme féminine des noms de métier, de fonction, de grade ou de titre dans les actes officiels* (1988) den simultanen Gebrauch der femininen und der maskulinen Form von Funktions- und Berufsbezeichnungen. Die *Directives de rédaction législatives* von 2012 erklären schliesslich beide Vorgehensweisen als legitime Optionen. Die Folge dieser widersprüchlichen Grundlagen ist eine **uneinheitliche Praxis in der Gesetzessprache**. Zwar sind gemäss der interviewten Person aus dem Genfer Redaktionsbereich die meisten Gesetze weiterhin im generischen Maskulinum (so wie es das Publikationsgesetz vorsieht), die Gesetzesredaktion hat sich jedoch in jüngster Zeit verändert. Die Befragte weist darauf hin, dass die neue Kantonsverfassung (2012) geschlechtergerecht formuliert ist und das Schulgesetz (*Loi sur l'instruction publique*), welches 2014 zuletzt geändert wurde, bezüglich geschlechtergerechter Formulierungen heterogen ist:

- R *Et en fait, les seules lois – parce que finalement, on a respecté plus ou moins la loi [Loi sur la forme, la publication et la promulgation des actes officiels, 1987], où tout est au masculin – apparemment la Constitution, ça, c’est particulier – mais le reste n’a rien changé, sauf, il y a les lois du Département de l’instruction publique, où là ils ont l’air d’avoir une volonté tout d’un coup de mettre pas mal de choses au féminin sans pour autant que ce soit très systématique. Ce qui fait qu’au sein d’une même loi, vous pouvez de temps en temps trouver des articles où c’est écrit «le maître, la maîtresse», mais par exemple le titre de la loi, c’est écrit «le maître». Donc EUX, ils ont voulu faire ça et euh – ma foi, ça a passé comme ça. Donc ça fait qu’au sein de la législation genevoise, c’est pas totalement unifié. (Rédaction, canton monolingue)*

Im Sinne einer einheitlichen Praxis müsste man folglich das dem Reglement und der Direktive übergeordnete Publikationsgesetz ändern, was allerdings sehr aufwändig wäre:

- R *Disons, si on voulait tout féminiser, il faudrait déjà modifier cet article 20A [Loi sur la forme, la publication et la promulgation des actes officiels, 1987] et puis après, il faudrait fixer les règles, à savoir comment on va rédiger: est-ce qu’on met des tirets, des barres obliques, des parenthèses et puis ça implique un énorme travail. (Rédaction, canton monolingue)*

Abschliessend lässt sich festhalten, dass es zwar in allen Kantonen sowie für den Bund regulative Dokumente zum Thema geschlechtergerechter Sprachgebrauch gibt. Die Umsetzung des darin zumeist geforderten Postulats beruht jedoch häufig weniger auf deren rechtlichem Status, sondern auf der Art und Weise, wie ihre Verbindlichkeit von den Angestellten wahrgenommen wird. Dieser Umstand kann als einer der Gründe identifiziert werden, weshalb die Umsetzung innerhalb der einzelnen Verwaltungen eher systematisch oder unsystematisch verläuft (vgl. Kapitel 3.4.4 Umsetzungsstile) und die Texte punkto geschlechtergerechte Formulierungen in einigen Verwaltungen heterogener als in anderen ausfallen.

3.3.2 Empfehlende Dokumente (Leitfäden, Merkblätter etc.)

Die Liste empfehlender Literatur zur Anwendung geschlechtergerechter Sprache in öffentlichen und privaten Institutionen ist nach 1990 kontinuierlich länger geworden: Inzwischen besitzt praktisch jede (Fach-)Hochschule und Universität einen eigenen Leitfaden, aber auch zahlreiche Stadtverwaltungen, Verbände, Firmen und weitere Institutionen haben für ihr Personal/ihre Mitglieder Anwendungshilfen oder «Tipps und Tricks» bereitgestellt und in Form von Ratgebern publiziert⁶³. Auch für die im vorliegenden Bericht beleuchteten Kantons- sowie für die Bundesbehörden existieren Dokumente, welche der empfehlenden Literatur zugeordnet werden können. Im Vergleich zu den regulativen Dokumenten (vgl. 3.3.1) sind sie jedoch **weniger zahlreich**. Während die oben beschriebenen Weisungen, Reglemente etc. ausschliesslich für den verwaltungsinternen Gebrauch konzipiert sind, richten sich die empfehlenden Dokumente häufig an ein breiteres Publikum.

Die Abgrenzung zwischen empfehlenden und regulativen Dokumenten geschieht hier in erster Linie aufgrund des unterschiedlichen rechtlichen Status sowie der Verbindlichkeit, welche die Dokumente auf den ersten Blick besitzen: Die sogenannten empfehlenden Texte sind per se nicht verbindlich. Dass sie für das Personal einiger Verwaltungen dennoch als Pflichtliteratur gelten, wird am Ende dieses Abschnitts erklärt.

⁶³ Einige Leitfäden werden von verschiedenen Institutionen verwendet, zum Teil in leicht abgeänderter Form und auf die Bedürfnisse der jeweiligen Organisationen zugeschnitten. So stützt sich etwa der Leitfaden des Kantons Luzern (2007) auf denjenigen der Stadt Winterthur (2005) und die von der ETH publizierten 12 Grundregeln (o. D.) erscheinen im Bildungsbereich auch in diversen anderen Leitfäden.

Tabelle 16 listet in chronologischer Reihenfolge die empfehlenden Dokumente auf, welche von den Verwaltungsstellen des Bundes und der untersuchten Kantone publiziert worden sind. Einige sind in Kooperation mit Einzelpersonen oder verwaltungsexternen Stellen erarbeitet und herausgegeben worden.

Jahr	Bund/Kanton	Titel
1996	Bundeskanzlei, Sektion Deutsch	Schweizerische Bundeskanzlei: <i>Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen</i> . Bern: Schweizerische Bundeskanzlei.
2000	Bundeskanzlei, Sektion Französisch	Chancellerie fédérale: Guide de formulation non sexiste des textes administratifs et législatifs de la Confédération. Berne: Chancellerie fédérale.
2001	Kanton Genf	Moreau, Thérèse: <i>Écrire les genres. Guide romand d'aide à la rédaction administrative et législative épïcène</i> . Conférence latine des déléguées à l'égalité (éd.). Genève: État de Genève.
2005	Kanton Bern	Ruf, Barbara et Katrin Hans: <i>Geschlechtergerechte Texte und Illustrationen</i> . Bern: Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern und der Erziehungsdirektion des Kantons Bern / <i>Textes et illustrations non sexistes</i> . Berne: Bureau de l'égalité entre la femme et l'homme de la Direction de l'instruction publique du canton de Berne.
2007	Kanton Waadt	Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes du canton de Vaud: <i>L'égalité s'écrit. Guide de rédaction épïcène</i> . Lausanne (2 ^e édition 2008).
2008	Kanton Basel-Stadt	Gleichstellungsbüro des Kantons Basel-Stadt: Kompetente Bewerberinnen und Bewerber finden. Tipps und Tricks für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Stelleninseraten. Basel: Justizdepartement.
2009	Bundeskanzlei, Sektion Deutsch	Schweizerische Bundeskanzlei: <i>Geschlechtergerechte Sprache. Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen</i> . (Schweizerische Bundeskanzlei, in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. 2., vollständig überarbeitete Auflage). Bern: Schweizerische Bundeskanzlei.
2009	Kanton Zürich	<i>Merkblatt «Texte formulieren»</i> . Sprechen Sie Frauen und Männer gleichermaßen an. Personalamt des Kantons Zürich.
2012	Bundeskanzlei, Sektion Italienisch	Cancelleria federale: <i>Pari trattamento linguistico. Guida al pari trattamento linguistico di donna e uomo nei testi ufficiali della Confederazione</i> . Berna: Cancelleria federale.

Tabelle 16 – Empfehlende Dokumente beim Bund und in den Kantonen

Merkmale empfehlender Dokumente

Die in der Tabelle aufgeführten Dokumente unterscheiden sich in mehrerer Hinsicht. Zunächst variiert ihre **Detailliertheit und Länge**: Das zweiseitige Merkblatt «Texte formulieren» des Personalamtes des Kantons Zürich ist das knappste, der Leitfaden der Sektion Deutsch der Bundeskanzlei mit 191 Seiten das umfangreichste Dokument. Da die Dokumente ein unterschiedlich breit gefasstes **Zielpublikum** zu erreichen beabsichtigen, variiert auch ihre **Reichweite**. Abgesehen vom Merkblatt des Kantons Zürich sind zwar alle öffentlich zugänglich und im Internet abrufbar. Der französischsprachige und der italienischsprachige Leitfaden der Bundeskanzlei stellen jedoch bereits im Titel klar, für welche Textbereiche sie konzipiert worden sind und dass sie sich folglich an die Angestellten der Bundesverwaltung richten. Obwohl fast alle anderen Leitfäden

ebenfalls zunächst für die eigenen Verwaltungen erstellt worden sind⁶⁴, möchte ihre Herausgeberschaft gemäss Einleitungen meist auch ein breiteres Publikum erreichen:

Conçu d'abord pour les besoins de l'Administration cantonale vaudoise, dotée depuis 2004 d'une directive sur la rédaction égalitaire, ce guide pourra servir de référence dans toute situation d'écriture [...]. Il est ainsi destiné à un large public: des administrations aux entreprises, en passant par les associations. (*L'égalité s'écrit. Guide de rédaction épïcène*, 2007. Introduction, p. 4)

Dieser Leitfaden richtet sich wie sein Vorgänger sowohl an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung, die deutschsprachige Texte geschlechtergerecht verfassen wollen oder sollen, als auch an ein breiteres Publikum in Kantonen, Gemeinden und Organisationen sowie generell an alle Personen, die Hilfestellungen und Tipps für das geschlechtergerechte Formulieren wünsche. (Deutscher Leitfaden der Bundeskanzlei, 2009, S. 10)

Inhaltlich findet sich in allen Dokumente eine Reihe von Elementen, die mehr oder weniger ausführlich behandelt werden⁶⁵: Das Vorwort (in der Regel von einer Patronatsperson aus Verwaltung/Politik verfasst) und/oder die Einleitung legitimieren die Publikation. Dabei wird zumeist über **Sinn und Wichtigkeit des Themas** aufgeklärt (z. B. «Wozu geschlechtergerecht formulieren?» Deutscher Leitfaden der Bundeskanzlei, 2009, S. 12). Zudem wird häufig auf die Existenz eines **Zusammenhangs zwischen Sprache, Denken und (gesellschaftlicher) Realität** hingewiesen. Im Falle des französischsprachigen Leitfadens des Bundes werden diese Aspekte jedoch nicht speziell erwähnt. Vielmehr wird er als Schrift zur Erfüllung eines politischen Auftrages und als **Hilfestellung zur Problemlösung** präsentiert (2000: 7). Der italienischsprachige Leitfaden der Bundeskanzlei bezweckt darüber hinaus **grössere verwaltungsinterne Einheitlichkeit** bei der **Umsetzung** geschlechtergerechten Sprachgebrauchs (2012: 17).

Die einleitenden Abschnitte der Dokumente erklären zudem den Status der Publikationen, welche als **Hilfsmittel**, **Nachschlagewerk** oder **Inspirationsquelle** für geschlechtergerechtes Formulieren und für die Anwendung verschiedener Formulierungsstrategien vorgestellt werden. Da es für die Produktion geschlechtergerechter Texte «keine Patentrezepte» gibt (vgl. Geschlechtergerechte Texte und Illustration, Kanton Bern 2005), wird in der Regel auch die **«kreative Lösung»**⁶⁶ erklärt und erläutert.

Obwohl die Dokumente zunächst als Sammlungen von Vorschlägen (oder eben Empfehlungen) erscheinen, zeigt sich, dass gewisse Formulierungsstrategien ganz klar favorisiert und in manchen Publikationen als Grundsätze präsentiert werden, die es bei der geschlechtergerechten Textproduktion einzuhalten gilt: Es wird somit deutlich gemacht, dass das Nichtbefolgen dieser zumeist als **Regeln** bezeichneter Formulierungs- oder Schreibanweisungen zu Texten führt, die nicht dem entsprechen, was von der Herausgeberschaft und/oder gemäss einem breiteren Konsens unter geschlechtergerecht (bzw. épïcène, non sexiste etc.) verstanden wird. Die Notwendigkeit der Regelbefolgung wird mit Beispielen illustriert und untermauert, welche zuweilen mit Gegenbeispielen kontrastiert werden. In einigen Fällen werden diese konträren Beispielkategorien auch mit Handlungsanweisungen oder anderen Etiketten qualifiziert (z. B. «n'écrivez pas...»

⁶⁴ Im Falle des Kurzleitfadens des Kantons Bern (2005) ist dies allerdings gerade umgekehrt: Er wurde ursprünglich für den Bildungsbereich konzipiert, wurde dann aber auch der Kantonsverwaltung zugänglich gemacht.

⁶⁵ Details zu den einzelnen Leitfäden finden sich in den Porträts der Kantone und des Bundes im Anhang I.

⁶⁶ Die Kombination verschiedener Formulierungsstrategien (Paarbildung, Geschlechtsneutralisation und -abstraktion, Umformulierung) wurde im Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe des Bundes als «kreative Lösung» bezeichnet (1991: 49). Der Begriff bzw. die damit beschriebene Methode wurde in der Folge in diversen Leitfäden und regulativen Dokumente übernommen.

vs «écrivez plutôt...» im *Guide romand de formulation épïcène* oder «nicht» vs. «sondern» im Deutschen Leitfaden der Bundeskanzlei).

Die umfangreicheren Leitfäden geben schliesslich Anleitungen zur Anwendung geschlechtergerechter Sprache in verschiedenen im Verwaltungsbereich zentralen **Textsorten**.

Auch wenn die hier vorgestellten Leitfäden und Merkblätter in Abgrenzung zu den in Abschnitt 3.3.1 beschriebenen regulativen Dokumenten zunächst als **empfehlend** qualifiziert worden sind und von der Herausgeberschaft als «conseils de rédaction» oder «Hilfen» bezeichnet werden, ist ihr Inhalt schlussendlich doch reichlich **verpflichtender** Natur. Denn in allen Leitfäden wird deutlich gemacht: **Wer geschlechtergerecht formulieren will (was freiwillig ist), muss sich an gewisse Regeln halten (die dann obligatorisch sind)**.

La rédaction égalitaire, aussi dite épïcène, repose sur quatre règles de base: [...]. (L'égalité s'écrit. *Guide de rédaction épïcène*, 2007. Quatre règles de base, p. 6)

Geschlechtergerechte Kommunikation umfasst mehr als das Anhängen weiblicher beziehungsweise männlicher Formen. Sie beginnt bereits bei der Konzeption von Texten, Illustrationen und Bildern. Dabei gilt es einige Grundregeln zu beachten. (*Geschlechtergerechte Texte und Illustrationen*, 2005. Einleitung)

Inwiefern schliesslich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Verwaltungen tatsächlich dazu verpflichtet sind, die Leitfäden zu beherzigen, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Im Falle der Bundesverwaltung ist die Verbindlichkeit der Leitfäden für die drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch als gegeben zu betrachten, auch wenn diese Schriften nach ihrem Erscheinen von keinem Gremium als verbindlich bezeichnet und auch nicht bspw. als Richtlinie erlassen worden sind. Sie können jedoch als Erfüllung der in Artikel 4 des Bundesratsbeschlusses von 1993 beschriebenen Forderung betrachtet werden:

4. Die einzelnen Sprachdienste der Bundeskanzlei erarbeiten und aktualisieren jeweils für die Sprache, für die sie zuständig sind, Richtlinien und Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter. (*Beschluss des Bundesrates vom 7. Juni 1993*)

Gleichzeitig handelt es sich um die in Artikel 7. Abs 2 des *Sprachengesetzes* geforderten «Hilfsmittel», die zur Erfüllung des in Abs 1 desselben Artikels für gültig erklärten Postulats der geschlechtergerechten Textproduktion nötig sind.

Abschliessend kann festgestellt werden, dass sich die empfehlenden Dokumente hinsichtlich ihres übergeordneten Ziels mit den regulativen Texten in Einklang befinden: Beide Dokumentengruppen versuchen, den **geschlechtergerechten Sprachgebrauch innerhalb der Verwaltungen zu etablieren**. Da sie in Bezug auf die Anwendung gewisse Vorgaben machen oder gar direkte Anweisungen geben, bezwecken sie zudem, zumindest auf formaler Ebene, regulierende oder sogar **normative Wirkung** zu entfalten.

Nutzen und Handhabung

Aus den im Rahmen des Projekts geführten Gesprächen geht zunächst hervor, dass alle Stellen, welche eigene Leitfäden herausgegeben haben, diese auch benutzen. Die Befragten geben an, der Inhalt der entsprechenden Dokumente fliesse in ihre Textarbeit ein und sie würden die Leitfäden externen Personen weiterempfehlen. Kritik an den «eigenen» Leitfäden wird nicht geäussert.

Grundsätzlich werden Leitfäden von allen Befragten als **nützliche Hilfsmittel** betrachtet. Die Interviewten sagen aus, sie selbst, aber auch andere Verwaltungsangestellte würden sie bei Bedarf

konsultieren. In diesem Zusammenhang erwähnen einige das Intranet ihrer Verwaltung oder weitere für alle Angestellten zugängliche **elektronische Sammlungen von Hilfsmitteln**: Hier seien neben anderen Nachschlagewerken (z. B. Duden, Wörterbücher) auch einer oder mehrere Leitfäden zum Thema geschlechtergerechte Sprache abrufbar.

Als **Nachschlagewerke bei Unsicherheiten oder für Zweifelsfälle** werden zwei der in Tabelle 16 aufgeführten Dokumenten mehrmals zitiert. Bei den Befragten, welche (auch) deutschsprachige Texte formulieren, ist ganz offensichtlich der **Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen** der Bundeskanzlei hoch im Kurs. Auch wenn vereinzelt darauf hingewiesen wird, dass dieses Dokument etwas sehr umfangreich geraten sei und es sich als Einführung für verwaltungsexterne Personen nicht besonders gut eigne, scheinen es die Befragten selbst als verlässlichen Ratgeber zu nutzen. Diese Beurteilung wird dem französischsprachigen Leitfaden der Bundeskanzlei nicht zuteil. Abgesehen von der Französischen Sektion der Zentralen Sprachdienste, welche ihn herausgegeben hat, wird er lediglich einmal zitiert und zwar als Dokument, dessen Lösungsvorschläge für das Französische zu wenig weit gingen und das deshalb nicht nützlich sei. Als Nachschlagewerk für das Französische verwenden und empfehlen die Befragten am häufigsten den 2007 erschienenen Leitfaden des Kantons Waadt *L'égalité s'écrit. Guide de rédaction épicière*.

Abgesehen von diesen beiden Referenzwerken sowie den in der Tabelle aufgeführten Eigenpublikationen werden in den Interviews kaum externe Leitfäden genannt. Eine deutschsprachige Gleichstellungsexpertin gibt an, gelegentlich den **Leitfaden der Stadt Bern** (2010) weiterzuempfehlen (wobei sie, wie auch andere Befragte, darauf hinweist, dass dieser in der Presse stark kritisiert worden ist) sowie den bereits mehrmals aktualisierten *Leitfaden für die sprachliche Gleichstellung* der **Fachhochschule Nordwestschweiz**.

3.4 Umsetzung

Dass die Umsetzung des Postulats der geschlechtergerechten Textproduktion über die ganze Schweiz gesehen, aber auch innerhalb der einzelnen untersuchten Verwaltungen heterogen ausfällt, ist in den letzten beiden Kapiteln bereits mehrfach angesprochen worden. Dies überrascht nicht: Die Faktoren, welche die Umsetzung beeinflussen, sind äusserst zahlreich und vielfältig, ihre Ausprägungen variieren je nach Verwaltung. Bislang wurde festgestellt, dass insbesondere Unklarheiten in Bezug auf Verbindlichkeit, aber auch Geltungsbereich der regulierenden Dokumente mit dafür verantwortlich sind, ob und wie die dort präsentierten Regeln und Strategien angewendet werden. Darüber hinaus wurde deutlich, dass diese Anwendungsregeln für die einzelnen Sprachen variieren und dass auch innerhalb einer Sprache unterschiedliche Strategien favorisiert, empfohlen oder geduldet werden.

In diesem Kapitel werden zunächst zwei weitere Faktoren vorgestellt, welche sich auf die Umsetzung des Postulats auswirken: die **Personenabhängigkeit** (3.4.1) sowie der **Faktor Sprache** im Sinne von Sprachsystem einer Sprachgemeinschaft (3.4.2). Hier werden u. a. auch die Reaktionen der GesprächspartnerInnen auf die kontrovers diskutierte Aussage präsentiert, wonach die Umsetzung in den romanischen Sprachen in der Schweiz durch die Anwendung im Deutschen bestimmt werde. Wie die praktische Umsetzung auf der Textebene konkret aussieht, wird anhand der **Formulierungsstrategien und Schreibweisen** illustriert, welche die Befragten nach eigenen Angaben bevorzugen (3.4.3). Schliesslich in aller Kürze die generellen Einschätzungen der

Interviewten zu Entwicklungen und Anwendung geschlechtergerechter Sprache in ihren Verwaltungen zusammengefasst (3.4.4).

3.4.1 Personenabhängigkeit

Grundvoraussetzung für die Anwendung geschlechtergerechter Sprache ist natürlich der **Wille zur Umsetzung**. Dieser kann zwar institutionell beschlossen und in regulativen Dokumenten festgehalten und schliesslich den Verwaltungsangestellten vorgeschrieben oder empfohlen werden. Ob und wie das Postulat verwirklicht wird, ist jedoch hochgradig personenabhängig.

Zuweilen kann der Entschluss von einer **Gruppe von Personen** ausgehen, getragen oder realisiert werden, wie das folgende Beispiel zeigt. Hier wurde innerhalb eines Kontextes, der im Prinzip keine geschlechtergerechten Gesetzestexte vorsieht, entschieden, die neue Kantonsverfassung geschlechtergerecht zu formulieren (Kanton Genf, vgl. auch 3.3.1). Diese Entscheidung wurde kaum von einer einzigen Person getroffen bzw. umgesetzt:

R *Donc, la Constitution, disons que c'est un nouveau texte. Il y a eu finalement une volonté de féminiser vraiment tous les mots possibles, quoi. Donc, ça, c'est le seul texte qui est comme ça.* (Rédaction, canton monolingue)

Betreffend **Umsetzungswille von Einzelpersonen** wurde bereits erwähnt, dass alle in den Interviews Befragten angeben, diesen zu besitzen, bei der Verwirklichung jedoch ganz unterschiedlich vorgehen. Welche Aspekte ihnen dabei besonders wichtig sind und wie sie diese gewichten und bewerten wird in Kapitel 3.5 (Textqualität) genauer beschrieben. Dass neben dem Willen zur Umsetzung auch weitere persönliche **Grundvoraussetzungen**⁶⁷ wie **Sensibilität** für das Thema sowie **Kenntnisse der sprachlichen Möglichkeiten** nötig sind, belegt diese Selbstevaluation einer Gleichstellungsexpertin:

GL *Also ich bin keine Sprachwissenschaftlerin. Ich würde jetzt mal sagen, in Bezug auf die sprachliche Gleichbehandlung bin ich so gut oder so schlecht, wie ich sprachlich vielleicht grundsätzlich bin. Da habe ich einfach so mein Repertoire und da drin bewegt sich auch DIEse Fragestellung. Aber ich glaube, es hat exTREM viel mit WILLE zu tun, mit Sensibilität und die Grundregeln kennen und halt mir Mühe geben, einen Text eben zu bearbeiten, so, ja.* (Gleichstellung, zweisprachiger Kanton)

Im Bereich der **Berufs- und Funktionsbezeichnungen** zeigt sich die Bedeutung von **Einzelpersonen** besonders deutlich. Zwar ist es heute insbesondere bei der direkten mündlichen oder schriftlichen Ansprache in allen Landessprachen üblich, konkrete Einzelpersonen mit geschlechtsspezifischen Bezeichnungen anzusprechen oder zu betiteln, doch wird dies nicht von allen bezeichneten Frauen gewünscht. So werden bei den Selbstbezeichnungen im **Französischen und Italienischen** individuelle Unterschiede konstatiert⁶⁸. Sie werden auf unterschiedliche subjektive Sensibilitäten und Meinungen darüber zurückgeführt, ob eine Bezeichnung gleichzeitig für Männer und Frauen verwendet werden kann oder ob eine geschlechtsspezifische Bezeichnung für Frauen nötig ist.

Zum Beispiel weist eine interviewte Person darauf hin, dass im Italienischen einige Frauen maskuline Berufs- und Funktionsbezeichnungen bevorzugen würden, während andere feminine Formen zur Selbstbezeichnung wählten:

⁶⁷ Zu Aspekten wie Sensibilisierung, Wissenstransfer und Schulung vgl. auch Kapitel 3.2.3.

⁶⁸ Für das Deutsche wurden in den Interviews keine diesbezüglichen Aussagen gemacht.

- T *Poi ovviamente dipende anche dalle singole persone. Allora lo vediamo bene nell'annuario federale, alcune collaboratrici richiedono l'uso della forma femminile.*⁶⁹ (Terminologia, Confederazione Svizzera)

Auch eine französischsprachige Person erklärt, geschlechtergerechte Funktionsbezeichnungen seien **nicht in jedem Kontext gefragt oder adäquat**: Es gebe innerhalb der Verwaltung durchaus Frauen, die sich selbst mit maskulinen Berufs- oder Funktionsnamen bezeichnen würden und Wert darauf legten, auch so angesprochen zu werden. Sie illustriert dies mit folgendem Beispiel:

- R *Par exemple ici, on a la sautière du Grand Conseil [«Generalsekretärin»] et elle se fait appeler «Madame le sautier», mais c'est ELLE qui veut. Donc [...] Il faut faire très attention protocolairement. On ne peut pas lui écrire «Madame la sautière». (Rédaction, canton monolingue)*

Schliesslich spielen persönliche Vorlieben im behördlichen Kontext auch dann eine Rolle, wenn Verfasserinnen und Verfasser **Texte für andere Personen schreiben** oder Dokumente in deren Namen vorbereiten. Jemand weist darauf hin, dass man in solchen Fällen stets darauf achten müsse, ob die Person, welche den Text schliesslich unterschreibt und verantwortet, geschlechtergerechten Sprachgebrauch befürwortet oder nicht:

- R *NOUS, on rédige aussi des projets de lettre pour d'autres personnes, ça veut dire pour la Chancelière ou pour le Président. Donc, il faut aussi se mettre dans la tête que c'est lui qui écrit et que c'est pas nous ((rit)). Donc il faut voir si lui, il a envie d'écrire comme ça ou pas. Voilà, disons que ce n'est pas moi qui signe. Si c'est moi qui signe, ok, je mets comme je veux. (Rédaction, canton monolingue)*

So habe es ein früherer Vorgesetzter der befragten Person zum Beispiel abgelehnt, Bürgermeisterinnen als *Madame la maire* zu bezeichnen:

- R *J'ai une longue expérience de l'État, si vous voulez, mais pas forcément juste ici. Et dans d'autres départements, par exemple, j'ai travaillé avec X et lui, il ne voulait jamais qu'on mette Madame LA maire, par exemple. Donc, beaucoup de fois j'ai préparé des courriers où je mettais «Madame LA maire» et ça sortait à la fin signé «Madame LE maire». (Rédaction, canton monolingue)*

3.4.2 Faktor Sprache

In der Schweiz zeigt sich seit Beginn der Debatte, dass linguistische und damit verbundene sogenannte kulturelle Gründe zu **unterschiedlichen Bewertungen** der Frage führen, ob und wenn ja in welchen Texten und mit welchen Mitteln geschlechtergerechte Textproduktion in der Behördensprache realisiert werden soll. Besonders deutlich werden diese Gründe sowie teilweise auch die Argumente, aus denen sie abgeleitet werden, auf **Bundesebene**: Zwar geht der erste offizielle Text, welcher sich mit dem Thema «sprachliche Ungleichheiten» in Schweizer Gesetzestexten befasst, noch nicht auf Unterschiede in den Amtssprachen ein: Der 1986 auf Deutsch

⁶⁹ Ob die im Staatskalender (dem Personalverzeichnis der Bundesverwaltung) aufgeführten Personen tatsächlich selbst bestimmen können, mit welcher Funktions- oder Berufsbezeichnung sie – in den drei Sprachen – benannt werden, ist unklar. Die Durchsicht dieses Verzeichnisses legt eher nahe, dass die Entscheidung in den einzelnen Verwaltungseinheiten getroffen wird, möglicherweise von einer Person, die dafür verantwortlich ist, die Daten des Personals in den Staatskalender einzuspeisen. Häufig werden alle Abgestellten einer Abteilung, welche dieselbe Funktion ausüben, gleich bezeichnet. Es gibt aber auch Ausnahmen. Tatsächlich werden Frauen im Französischen sowohl als *chefe* als auch als *chef* geführt. Im Italienischen werde Frauen in leitenden Positionen meist als *capo* bezeichnet; eine *capa* gibt es in der Papierversion lediglich einmal, in der online-Version 15 mal (Stand: 23.11.2015).

und Französisch erschienene bundesrätliche *Bericht über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau»* hält lediglich fest, dass die Gesetzestexte bis anhin männlich formuliert sind und konstatiert, dass dies geändert werden solle. Doch bereits der Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe von 1991 erklärt, dass die **Voraussetzungen**, aber auch die bis dato **geführten Diskussionen in den verschiedenen Landessprachen** bei der Evaluation der Umsetzbarkeit des Postulats berücksichtigt werden müssten:

Der Arbeitsgruppe erschien es wichtig, den Eigenheiten der drei Amtssprachen Rechnung zu tragen und entsprechend individuelle Lösungen zu entwickeln. Sie berücksichtigte zudem den in den drei Sprachregionen unterschiedlichen Diskussions- und Entwicklungsstand. (Schweizerische Bundeskanzlei 1991: 11)

Der ein Jahr später veröffentlichte *Bericht der parlamentarischen Redaktionskommission zur Sprachliche[n] Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache* (1992) benennt die **Umsetzungsproblematik in den Amtssprachen** schliesslich explizit:

Es scheint, dass sich die kreative Lösung im Deutschen verwirklichen lässt, ihre Umsetzung aber im Französischen und Italienischen zu unüberwindbaren Schwierigkeiten führt. (S. 132)

Wie in Kapitel 3.3.1 erwähnt, trägt der 1993 erlassene Bundesratsbeschluss *Die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache* den «sprachlichen Voraussetzungen» schliesslich insofern Rechnung, als er die Umsetzung des Postulats zwar für alle drei Amtssprachen beschliesst, im Bereich der Gesetzessprache jedoch auf die Deutsche Sprache beschränkt. Wie sich diese Sprachfragen in der Folge in den regulativen Dokumenten der einzelnen Amtssprachen niedergeschlagen haben, wird aus dem Porträt des Bundes (im Anhang I) ersichtlich.

Dass in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch, Italienisch sowie in der Teilamtssprache Rätoromanisch ganz unterschiedliche Voraussetzungen, Einstellungen und Umsetzungsbestrebungen bestehen, war bei Projektstart natürlich bekannt. Dieser Umstand beeinflusste auch die Konzeption der Interviews (z. B. bei der Auswahl der untersuchten Kantone und GesprächspartnerInnen, aber auch hinsichtlich inhaltlicher Fragen). Eines der erklärten Ziele der Interviews war es zu erfahren, inwiefern sich die in den regulierenden Dokumenten beschriebenen, aber auch in den Medien verbreiteten und zum Teil aufgrund früherer Forschungen (vgl. die Arbeiten von Daniel Elmiger) oder subjektiver Erfahrungen festgestellten Grundeinstellungen zum Thema und die daraus abgeleiteten Umsetzungsstile in den Gesprächen manifestieren würden und ob Abweichungen oder Veränderungen beobachtet werden könnten.

Tatsächlich werden die Möglichkeiten und Grenzen der einzelnen Sprachen in den Aussagen der Interviewten konstant sichtbar und die GesprächsteilnehmerInnen thematisieren sie auch selbst immer wieder. **Unterschiede bei der Umsetzung in den vier Landessprachen** werden insbesondere bei der **Wahl einzelner Formulierungsstrategien** deutlich, aber auch in Bezug auf **Umsetzungsstile, grundsätzliche Beurteilungen geschlechtergerechter Sprache** (vgl. Elmiger *et al.* 2016) oder hinsichtlich des **Einflusses geschlechtergerechter Sprache auf die Qualität von Texten**. Im Folgenden werden anhand exemplarischer Interviewzitate einige Aspekte illustriert, welche bei der Umsetzung des Postulats im **mehrsprachigen Kontext** der Schweizer Behördensprache eine entscheidende Rolle spielen.

Gleiches Ziel – Spielraum bei der Umsetzung

Als wesentlicher Faktor erscheint die Unterscheidung zwischen *WAS* und *WIE*: In der mehrsprachigen Schweiz ist die grundlegende Stossrichtung des Postulates (*WAS*) beim Bund und in den

Kantone rechtlich sanktioniert (in regulativen Dokumenten, wobei die Verbindlichkeit variiert, vgl. 3.3.1), die Umsetzung (*WIE*) wird aber von jeder Verwaltung und für jede Sprache einzeln geregelt. Wie eine Befragte der Terminologieabteilung des Bundes erklärt, muss folglich zunächst zwischen der Ebene der rechtlich anerkannten **Zielvorgabe** und jener der **Umsetzung** unterschieden werden:

- T *Ci muoviamo su due livelli [...] cioè abbiamo l'obiettivo stabilito dalla legge, no? Anzitutto. E poi c'è però l'attuazione, die Umsetzung. E quella è più libera chiaramente. Cioè l'obiettivo è il pari trattamento linguistico e dev'essere conseguito. Però COME quest'obiettivo, cioè con quali strategie viene realizzato, poi quello VARIA a seconda della lingua. (Terminologia, Confederazione Svizzera)*

Unterschiedliche Sensibilitäten

Ein vor allem in den Medien häufig verwendeter Gemeinplatz geht davon aus, dass sich die Umsetzung in den vier Landessprachen aufgrund **kultureller Wahrnehmungsunterschiede bzw. abweichender Sensibilitäten der einzelnen Sprachgemeinschaften** unterscheiden. Dabei wird oft ein wenig hinterfragtes oder undifferenziertes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Kulturen und Sprachwahrnehmung konstruiert, teilweise auch zementiert: Den Sprachgemeinschaften (Personen aus der Westschweiz, dem Tessin, der Deutschschweiz) werden kulturbedingte Wahrnehmungen und daraus abgeleitete Handlungsmuster pauschal zugeschrieben. Auch in den Interviews werden unterschiedliche Sensibilitäten einzelner Sprachgemeinschaften erwähnt. Wie dies von Sprachexpertinnen und -experten und Gleichstellungsfachpersonen, welche ja von Berufes wegen auf Differenzierungsstrategien spezialisiert sind, zu erwarten war, werden jedoch solche Aussagen stets kontextualisiert und erklärt.

Im folgenden Beispiel wird darauf hingewiesen, dass sich die Wahrnehmungen innerhalb der Gruppe jener, welche dieselbe Sprache sprechen (hier Italienisch) durchaus unterscheiden können:

- T *La percezione di una lingua è un fattore anche molto culturale. Per cui per l'italiano io riscontro una maggiore sensibilità su queste questioni in Svizzera rispetto che in Italia, dove se io dico «la ministra» è peggiorativo in maniera esponenziale, o «l'avvocata» – cioè sono percepiti in maniera MOLTO negativa perché non si è abituati ad avere anche le forme femminili dei ruoli, delle professioni, mentre in un paese come la Svizzera che è per sua natura multilingue, il contatto anche con le altre lingue chiaramente dà luogo a degli scambi. (Terminologia, Confederazione Svizzera)*

Kultur wird in diesem Falle eher an territorialen Grenzen festgemacht. Es wird vermutet, dass der Sprachkontakt des Italienischen mit den anderen Landessprachen im mehrsprachigen Schweizer Kontextes einen **Einfluss auf die Akzeptanz** von Formen habe (in diesem Fall von Einzelformen zu Funktions- und Berufsbezeichnungen). So würden in der italienischsprachigen Schweiz Neubildungen wie *ministra* oder *avvocata* eher verwendet, während sie in Italien (bis dato) weniger akzeptiert würden⁷⁰:

- T *Mi rendo conto che, per esempio, «le architetture» e «le avvocate» ticinesi che ci sono nel nostro annuario federale hanno scelto la forma femminile. Mentre in Italia è molto meno diffuso, cioè sta iniziando adesso ma comunque la consapevolezza culturale è molto più limitata in questo settore. (Terminologia, Confederazione Svizzera)*

⁷⁰ Zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden bei der Verwendung femininer Berufs- und Funktionsbezeichnungen im italienischsprachigen Raum vgl. Lobin 2015.

Interessant ist dabei vor allem, dass das Sprachsystem an sich nicht als alleinige Determinante für die vorherrschende Wahrnehmung betrachtet werden kann. Dass innerhalb einer Gemeinschaft, welche dieselbe Sprache benutzt, unterschiedliche Wahrnehmungen und daraus abgeleitet Bewertungen und Praktiken **koexistieren**, zeigt sich in den Interviews besonders auch in Bezug auf französischsprachige Schweizer Behörden⁷¹: Die Ansichten, wann und mithilfe welcher formaler Strategien geschlechtergerechte Sprache umgesetzt werden sollte, divergieren zum Teil beträchtlich, und zwar sowohl in den ein- wie auch in den zweisprachigen Kantonen. In Bezug auf das Deutsche werden zwar von den Interviewten selbst einheitlichere Positionen bezogen. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch von den BenutzerInnen dieser Sprache unterschiedliche und zum Teil kontroverse Meinungen über Sinn und Unsinn geschlechtergerechter Behördensprache und die Details der Umsetzung bestehen – innerhalb der Behörden, aber vor allem auch in anderen Diskursen (Medien, Bildung, privater Bereich).

Wie zwingend sind «sprachliche Gründe»?

Es stellt sich daher die Frage, wie «zwingend» sprachliche Gründe für die Umsetzung sind, d. h. ob sie einen determinierenden Einfluss darauf ausüben, ob geschlechtergerechte Behördentextproduktion grundsätzlich möglich ist. Dass auch hierzu mehrere Positionen existieren und wie diese umgesetzt werden, illustriert das **Beispiel des Kantons Graubünden**, in welchem neben dem **Deutschen** auch **Rätoromanisch** und **Italienisch** Amtssprachen sind. Eine generell ablehnende Haltung gegenüber der Umsetzung in den beiden romanischen Kantonssprachen besteht bei den Interviewten des Redaktions- und Übersetzungsbereiches zwar nicht, sie weisen jedoch mehrfach darauf hin, dass die Anwendung besonders im Italienischen und teilweise auch im Romanischen mit Schwierigkeiten verbunden sei⁷². Dabei verweisen sie zunächst auf das Referenzdokument ihres Kantons (*Richtlinien zur Rechtsetzung*), welches diesen Punkt ausdrücklich festhält – ohne ihn allerdings zu erläutern – und deshalb eine Umsetzung für diese beiden Sprachen auch nicht vorsieht. Daneben beziehen sie sich auf die Aussagen von Fachleuten, die eine Umsetzung, zumindest für das Italienische, aus praktischen Gründen abzulehnen scheinen. Die Praxis sieht allerdings anders aus: Im Falle des Rätoromanischen praktiziert der Kanton trotz der in den *Richtlinien zu Rechtsetzung* formulierten Vorbehalte zwei verschiedene Strategien. Während geschlechtergerechte Sprache in gesetzessprachlichen Dokumenten, die für den *Bund* auf Romanisch übersetzt werden, nicht angewendet wird (wobei der Übersetzungsdienst der Standeskanzlei Graubünden dann als Auftragnehmer handelt), wird das Postulat bei den *kantonalen* Texten umgesetzt.

Die Redaktionsverantwortlichen wurde deshalb gefragt, wie es zu diesen unterschiedlichen Positionierungen gekommen sei:

- I *Wie kommen Sie dazu zu sagen, auf Kantonsebene machen wir es anders als jetzt für den Bund, im Romanischen?*
- R *Das ist eine Entscheidung, die WIR getroffen haben. [...] Man versucht ja einerseits beim Romanischen möglichst nah beim Deutschen zu sein, in dem Sinne, dass man sagt, da wollen wir es ja möglichst integral umsetzen, beim Romanischen probieren wir es auch. Beim Bund müssen wir uns nach dem Auftraggeber richten, oder. Und beim Italienischen, dort sind es ganz klar Aussagen der Fachleute, sprich von den Übersetzern, die sagen, wir*

⁷¹ Zu den divergierenden Positionen innerhalb der französischsprachigen Schweiz und wie sich diese in den regulativen Dokumenten von Bund und Kantonen niedergeschlagen haben vgl. auch Matthey 2000.

⁷² Dass sprachliche Gleichbehandlung im Italienischen schwierig umzusetzen sei, meint auch die befragte Person des Kantons Tessin (vgl. 3.3.1).

würden da [...] in eine isolierte Situation gehen, wenn man das anders machen würde.
(Redaktion, mehrsprachiger Kanton)

Aus der Begründung geht hervor, dass die Entscheidung nicht so sehr auf linguistischen Aspekten der rätoromanischen oder der italienischen Sprache beruht, sondern eher auf **Gründen der Anpassung** an die Gepflogenheiten anderer Gemeinschaften: Während auf kantonaler Ebene für das Rätoromanische die «Deutschschweizer Praxis» übernommen wird, orientiert man sich im Italienischen am gleichsprachigen «Hinterland» Italien.

Interessant ist schliesslich auch die **Strategie des kantonalen Gleichstellungsbüros**, welche hinsichtlich des Italienischen ganz klar von derjenigen der Staatskanzlei abweicht:

- GL *Also wir nennen [im Rätoromanischen und Italienischen] immer beide Geschlechter.*
I *Also auch jetzt konkret im Italienischen?*
GL *Ja, ganz sicher. Also dort jetzt vom Grammatikalischen her gibt es natürlich ein paar Klippen, das ist klar, oder, aber dann weichen wir aus, so wie ich es im Deutschen ja auch oft mache in Texten, dass man abwechselt, einmal wird das männliche Geschlecht genannt und einmal das weibliche. Und dann geht das eigentlich problemlos.* (Gleichstellung, mehrsprachiger Kanton)

Bei der Beurteilung dieser Aussage muss jedoch bedacht werden, dass das Gleichstellungsbüro keine italienischsprachigen Gesetzestexte verfassen oder übersetzen muss und deshalb bei der Textredaktion sicherlich nicht mit den gleichen Fragestellungen konfrontiert ist wie der Übersetzungsdienst der Standeskanzlei. Nichtsdestotrotz ist die Aussage ein weiteres Beispiel dafür, dass die beiden eingangs genannten Faktoren (Wille zur Umsetzung sowie Personenabhängigkeit) für die grundsätzliche Umsetzung des Postulats **auch bei Sprachen, in denen von verschiedener Seite Umsetzungsprobleme geortet werden**, eine zentrale Rolle spielen. Für den konkreten Fall des Italienischen weist die befragte Gleichstellungsexpertin darauf hin, dass auch hier die «sprachlichen Klippen» umschifft werden könnten. Dies setzt allerdings ein gewisses Mass an Kreativität voraus:

- I *Sie sagen, für uns ist das ohne weiteres möglich?*
GL *((erstaunt)) Ja! Ich sehe da keine Schwierigkeiten. Also es ist eine Sache der Kreativität, finde ich. Das ist in der deutschen Sprache ja genau gleich. Dort könnte man ja auch sagen: «Lehrer heisst jetzt einfach Lehrer, Punkt, fertig. Also wofür muss man da jetzt noch etwas anderes kreieren?» [...] Also für uns ist das keine Frage.* (Gleichstellung, mehrsprachiger Kanton)

Einfluss der Mehrheitssprache Deutsch?

Im öffentlichen Diskurs wird die Art und Weise, wie geschlechtergerechte Sprache in deutschsprachigen Behördentexten umgesetzt wird, gelegentlich als Bevormundung gegenüber den anderen Landessprachen bezeichnet und es wird suggeriert, dass sich die Minderheitensprachen dagegen zur Wehr setzen würden oder müssten. So zum Beispiel im 2015 erschienenen Artikel der *Neuen Zürcher Zeitung* mit dem etwas reisserischen Titel *Widerstand gegen die deutsche Sprachpolizei*, dessen Lead zusammenfasst: «Der Bund setzt die zum Dogma erhobene ‚geschlechtergerechte‘ Sprache nur im Deutschen durch. Die italienische und die französische Sprachgruppe wehren sich bis heute erfolgreich dagegen» (NZZ-Ausgabe vom 4. August 2015). Dass diese Behauptung, die im eigentlichen Artikel auch relativiert wird, nicht vollständig zutrifft, zeigt der vorliegende Bericht. Die dem Artikel zugrundeliegende Annahme, die deutsche Sprache – in der Schweiz die Sprache der Mehrheit – zwingt den anderen Landessprachen (den Minderheitssprachen) auf, das Postulat ebenfalls umzusetzen und lege zudem fest, mit welchen

Strategien dies zu erfolgen habe, kann jedoch als Stereotyp betrachtet werden, der immer mal wieder diskutiert wird.

Weniger als Bevormundung als von Einfluss der «Deutschschweizer» Umsetzung auf die Praktiken der anderen Landessprachen ist zuweilen auch in wissenschaftlichen Artikeln die Rede. So beschreibt etwa Anna Bonetti in ihrer Darstellung zur Genese des italienischsprachigen Leitfadens der Bundeskanzlei das diesbezügliche Verhältnis zwischen den Landessprachen zunächst mit den Worten: «In Svizzera, la spinta a favore di un uso non sessista della lingua proviene soprattutto dall'area germanofona» (2012: 170).

Auch für das Rätoromanische stellen Anna-Alice Dazzi Gross und Ester Caduff (2000) fest, dass «die sprachliche Gleichbehandlung im Rätoromanischen wohl nur deshalb ein Diskussionsthema wurde, weil sie im deutschen und schweizerdeutschen Sprachraum diskutiert wurde» (S. 49). In ihrem Artikel zur sprachlichen Gleichberechtigung im Rätoromanischen erläutern die Autorinnen, dass ein wesentlicher Faktor für die Orientierung an den deutschsprachigen Positionen die Tatsache gewesen sei, dass zahlreiche rätoromanische Texte (u. a. Lehrmittel) aus dem Deutschen übersetzt werden «oder zumindest sehr stark vom Sprachgebrauch des schweizerdeutschen Sprachraums beeinflusst [werden]» (2000: 48). Die Positionen der französisch- bzw. italienischsprachigen Gebiete seien zwar nicht ausgeblendet, für das Rätoromanische jedoch nur in bestimmten Fällen herangezogen worden, nämlich «dort, wo man Richtlinien zur Vermeidung von Sexismen in der deutschen Sprache nicht auf das Rätoromanische anwenden konnte und darum nach romanischen, beziehungsweise romanistischen Lösungen gesucht werden mussten.» (2000: 49) Der Einfluss der Deutschschweizer Diskussionen und Praktiken auf die Umsetzung im Rätoromanischen wurde in den Interviews ebenfalls angesprochen (vgl. oben, Anpassung des Rätoromanischen an Deutschschweizer Gepflogenheiten bei kantonalen Texten).

Zum Schluss jedes Interviews wurden die Befragten mit einer Reihe von bewusst **pointiert formulierten schriftlichen Aussagen** konfrontiert. Es handelt sich unter anderem um kontrovers diskutierte Behauptungen, die in der Vergangenheit zum Thema geschlechtergerechter Sprache geäußert worden sind. So zum Beispiel auch die Ansicht, wonach sich die Sprachgemeinschaften der Minderheitensprache bei der Umsetzung von der Deutschen Sprache bevormundet fühlen – wobei die Behauptung nicht expliziert, ob es sich dabei um die Deutschschweizer Behördensprache oder allgemein um die Deutsche Sprache handelt: Wie die Aussage «In der Westschweiz und im Tessin wird das Thema sprachliche Gleichbehandlung als eine Art Bevormundung durch das Deutsche wahrgenommen» in den Kantonen sowie beim Bund beurteilt wird, zeigt die Zusammenstellung in Tabelle 17. Die Aussage wurde nicht von allen Befragten kommentiert.

Bund/ Kanton	Antwort
BUND	<p>R (Deutsch): ((schmunzelt, überlegt)) Also jetzt WIE es in einem anderen Landesteil WAHrgenommen wird, kann ich wirklich NICHT sagen. Und ((zögert)) ich kann nur sagen, dass WIR als deutschsprachige Mehrheit sicher die sprachliche Minderheit nicht bevormunden wollen. Wir können höchstens einfach zeigen, dass es umsetzbar ist und ((zögert)) wären sicher nicht abgeneigt, wenn sie auch den Versuch unternehmen würden, das umzusetzen. Aber sonst ist das erstens ein sehr heikles Thema und zweitens weiss ich es wirklich nicht, WIE sie es wahrnehmen.</p> <p>R (Französisch): Pas une influence sur notre pratique, mais une influence sur ce qu'on voudrait nous voir faire. Peut-être qu'on – évidemment, les minorités linguistiques sont justement des minorités souvent on nous demande: Mais pourQUOI vous ne faites PAS comme nous? Puisque chez NOUS, ça marche BIEN! Pas forcément toujours, mais là on oublie facilement la difficulté. De ce point de vue-là, donc c'est pas une influence directe. C'est ce qu'on entend: Pourquoi vous ne le faites PAS, puisque chez nous, ça marche? [...] Je réponds que le français n'est pas l'allemand ((rit)). Et je leur explique pourquoi cela ne marche pas aussi facilement comme ça. [...] Mais c'est pas – c'est généralement pas, euh, dit de manière totalisée ((rit)), totalisatrice et dictatoriale, c'est plus de la curiosité.</p> <p>GL (Deutsch, Französisch, Italienisch): Ah! Alors, je crois que c'est la première fois que j'entends ça!</p>
BE	GL: Das kann ich nicht beurteilen. Ich merke einfach, dass die Zurückhaltung grösser ist [im Französischen und Italienischen], hätte ich das Gefühl – oder zumindest war.
BS	R: Das kann ich nicht beurteilen. GL: Kann ich schlecht beurteilen.
FR	GL: Alors je ne peux pas tellement me prononcer pour le Tessin. Pour la Suisse romande, je n'ai PAS l'impression du tout que ça a à voir avec l'allemand. J'ai plutôt l'impression que [...] enfin la grande controverse, c'est qu'en français il y a UNE sacrée sainte institution qui s'appelle l'Académie française et qui décide de certaines règles. C'est des gens qui ont entre 90 et 100 ans, je ne sais pas quoi, il sont «immortels» comme on les appelle et ils décident et c'est LA référence pour TOUT le monde francophone. Et je pense que les gens qui ne veulent absolument PAS entrer en matière par rapport à ce langage épïcène, ils pensent qu'il n'y a QUE cette Académie française qui PEUT être la référence. Et je pense que ce n'est pas par hasard le fait que le langage épïcène a eu tout de suite un plus grand impact au Québec, en Suisse romande, en Belgique et en dernier lieu en France parce que vraiment, c'est une institution qui compte énormément et dont ils sont fiers dans le monde entier. Et ça, je pense que c'est plutôt ça. Je ne pense pas que ça a grand-chose à faire avec l'allemand. Oui, mais ça, c'est mon avis.
GE	<p>R: Euh non, je ne crois pas. [...] Genève est de toute façon assez autonome ((rit)). [...] Mais je pense qu'après, c'est des questions où chacun pense comme il veut, mais ce n'est pas une question de domination linguistique.</p> <p>GL: Alors ça, je n'ai jamais entendu. [...] Moi, ce que j'entends beaucoup, c'est vraiment, c'est lourd [...]. Mais que ce soit une domination allemande, vraiment, je n'ai jamais entendu ça.</p>
GR	<p>R1: Ist das so bei uns? [...] Gut, das ist natürlich im Tessin und in der Westschweiz im Verhältnis zum Deutschen auch ein bisschen Mehrheit/Minderheit. Bei uns ist es natürlich auch. Deutsch ist natürlich SEHR dominant, oder, das ist klar. [...]</p> <p>R2: ...Im Romanisch sind wir ja weiter als der Bund...</p> <p>R1: ...Eben. Aber das hat jetzt – als Bevormundung ist das nie aufgefasst worden.</p> <p>GL: DAS kann ich schlecht beurteilen.</p>
VD	GL: Je ne suis pas sûre que c'est un effet de domination par l'allemand, je ne suis pas sûre que ce soit ça. Par contre, en Suisse romande, il y a clairement une influence culturelle française et en France, les questions de langage épïcène sont vraiment TRÈS, très loin derrière nous, vraiment très loin. Donc NOUS, je dirais, on souffre PLUS de l'influence française, où les titres par exemple sont RArement féminisés par exemple, où c'est vraiment pas du tout la règle du langage. Je pense qu'on souffre plus de cette influence-là que du fait de se dire si on féminise, c'est une influence allemande.

VS	R: Persönlich habe ich NICHT das Gefühl, aber, ich weiss nicht. GL: Ah, peut-être un peu! ((réfléchi)) [...] C'est peut-être de ces thématiques [...] où la sensibilité est un peu différente d'un côté et de l'autre. «Domination», je ne dirais peut-être pas que c'est la «domination de l'allemand», mais c'est peut-être PERçu un tout petit peu différemment. Ça, c'est possible, c'est bien possible. On a peut-être une plus forte domination du français parisien et de la France. Est-ce que le langage épïcène en Allemagne est utilisé? On sait qu'en France, ce n'est pas le cas [...]. Peut-être bien que s'il y avait une ouverture en France, pour nous, ça nous faciliterait aussi le passage.
ZH	R: Das weiss ich nicht. GL: Kann ich nichts dazu sagen

Tabelle 17 – Reaktionen auf die Aussage: *In der Westschweiz und im Tessin wird das Thema sprachliche Gleichbehandlung als eine Art Bevormundung durch das Deutsche wahrgenommen.*⁷³

Zunächst kann festgestellt werden, dass sich die Befragten der beiden einsprachigen Kantone Zürich und Basel nicht in der Lage sehen, die Aussage zu kommentieren. Vom Kanton Tessin sowie vom Italienischen Sprachdienst der Bundeskanzlei liegen leider keine Antworten vor. Die Redaktionsverantwortlichen des Kantons Graubünden stellen zwar einen Einfluss fest, lehnen aber das Konzept der «Bevormundung» in dieser Beziehung deutlich ab. Auch von den Französischsprachigen wird keine direkte Bevormundung festgestellt, zum Teil wird diese Idee sogar als völlig abwegig bewertet: Einflüsse auf die Praktiken innerhalb der französischsprachigen Behördensprache werden eher im Nachbarland Frankreich oder allgemein im französischen Sprachraum geortet. Die Stellungnahme des Französischen Sprachdienstes des Bundes legt allerdings nahe, dass eine Beeinflussung der Art und Weise, wie das Postulat im Französischen umgesetzt werden sollte, von Deutschschweizer Seite zwar stattgefunden habe und immer mal wieder stattfinde, dies aber keine Effekte auf die tatsächliche Umsetzung (gehabt) habe.

Auch die befragte Person des Redaktionsbereichs des Kantons Bern räumt ein, die Überlegungen zur Mehrheitssprache dieses Kantons (Deutsch) hätten bei der Ausarbeitung der kantonalen Richtlinien einen Einfluss auf die Vorschläge zur Umsetzung im Französischen gehabt. Dies wird allerdings nicht als Kommentar zur oben diskutierten Aussage bemerkt, sondern an einer anderen Stelle im Gespräch. In der Tat hat der Kanton Bern bereits 1992 als einer der ersten Kantone eine Richtlinie zur geschlechtergerechten Sprache in der Gesetzessprache erlassen, in welcher für das Französische zumeist die gleichen Strategien wie fürs Deutsche festgelegt sind. Diese Entscheidungen – nicht aber die grundsätzliche Entscheidung, geschlechtergerechte französische Gesetzestexte zu produzieren – stellt die befragte Person zum Zeitpunkt des Interviews rückblickend etwas in Frage:

R *Maintenant, avec mon expérience – ça s'est fait à une époque ou j'étais tout nouveau, si on veut, par ici – [...] je pense qu'on ferait plus attention de rester dans le cadre des possibilités de la langue elle-même [= le français] sans se laisser trop influencer par l'autre langue majoritaire [= l'allemand].* (Rédaction, canton bilingue)

3.4.3 Sprachliche Mittel, Einzelformen, Schreibweisen

In den regulativen Dokumenten von Bund und Kantonen sowie in den Leitfäden wird eine Reihe sprachlicher Mittel besonders häufig genannt. Ihre Anwendung wird je nach Dokument vorge-

⁷³ Die Aussage lautet im Französische bzw. Italienischen: «En Suisse romande et dans le Tessin, la question de la parité linguistique est perçue comme un effet de domination par l'allemand.» / «Nella Svizzera romanda e nel Ticino, il problema della parità linguistica è percepito come un effetto del dominio del tedesco.»

schrieben oder empfohlen, teilweise werden sie auch als ungeeignet qualifiziert oder nur für bestimmte Textsorten erlaubt. Der Deutsche Leitfaden der Bundeskanzlei stellt der detaillierten Präsentation dieser sprachlichen Möglichkeiten die Bemerkung voran: «Jedes dieser Mittel hat Vor- und Nachteile, und je nach Kontext eignet sich eines dieser Mittel besser als ein anderes.» (2009: 19) Zahlreiche Dokumente erwähnen sie auch in Zusammenhang mit der oftmals empfohlenen *kreativen Lösung*, einer Strategie zur geschlechtergerechten Textredaktion, bei der mehrere sprachliche Mittel kombiniert werden können.

Ziel der Interviews war es nun auch zu erfahren, wie Expertinnen und Experten für Sprache und Gleichstellung die **Praktikabilität der einzelnen Mittel bewerten** und welche sie bzw. ihre Dienststellen **anwenden oder ablehnen**. Zu diesem Zweck wurde ihnen pro Sprache ein A4-Blatt mit einer «Wolke» vorgelegt, welche die einzelnen Mittel anhand einer Beispielbezeichnung im Plural illustriert (dt. *Teilnehmer* / frz. *participants* / ital. *collaboratori*).

Die vorgeschlagenen Varianten lassen sich folgenden Mitteln zuordnen:

- Generisches Maskulinum (Variante A: *Teilnehmer*)
- Ausgeschriebene Doppelformen (Variante B: *Teilnehmerinnen und Teilnehmer*)
- Schreibungen für abgekürzte Doppelformen⁷⁴ (Varianten C, D, E und F: *Teilnehmerinnen/Teilnehmer*, *Teilnehmer/-innen*, *Teilnehmer/innen*, *TeilnehmerInnen*)
- Substantivierte Partizipien I (Variante G: *Teilnehmende*)
- Geschlechtsabstrakte Formen (Variante H: *teilnehmende Personen*)
- Umformulierungen (Variante I: *Wer teilnimmt, ...*)
- Legaldefinition (Variante J: *Teilnehmer¹* & Fussnote)

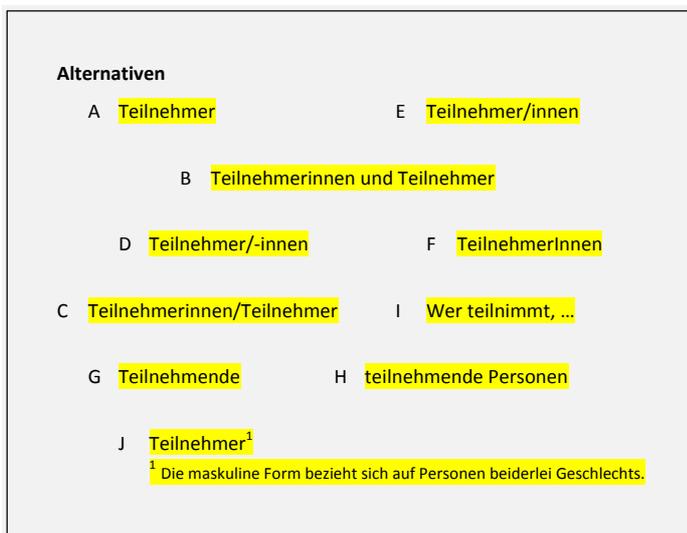


Illustration 2 – In den Interviews verwendetes Handout zur Frage «Welche dieser Formen und Schreibungen verwenden Sie? Welche nicht?» (Deutsch)

⁷⁴ Neuere Schreibweisen wie z. B. der Unterstrich zur Markierung des Gender_gaps in *Teilnehmer_innen* oder das Gendersternchen in *Teilnehmer*innen* standen nicht zur Debatte. Sie kommen bis dato in keinem für die Behörden relevanten Regeldokument vor und sind bisher auch im *Bundesblatt* nicht belegt. Auch die Klammerschreibung *Teilnehmer(innen)* findet sich in keinem regulierenden Dokument und wurden deshalb nicht abgefragt.

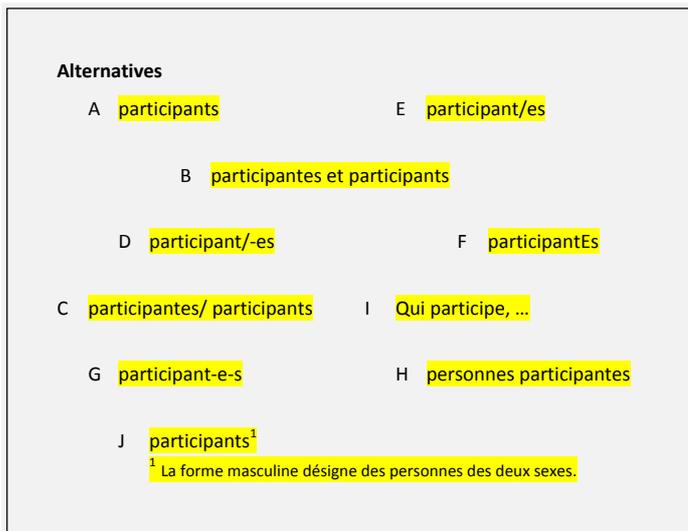


Illustration 3 – In den Interviews verwendetes Handout zur Frage «Welche dieser Formen und Schreibungen verwenden Sie? Welche nicht?» (Französisch)

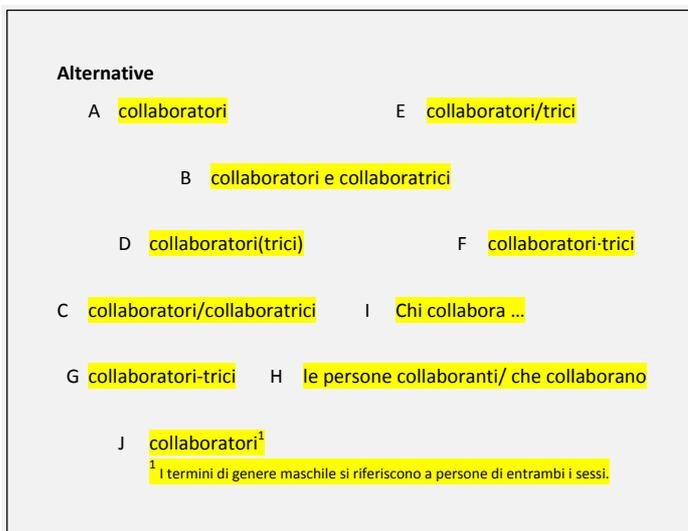


Illustration 4 – In den Interviews verwendetes Handout zur Frage «Welche dieser Formen und Schreibungen verwenden Sie? Welche nicht?» (Italienisch)

Auf den Handouts ist jedes Mittel mit einem Grossbuchstaben gekennzeichnet, sodass die Befragten im Gespräch leicht darauf Bezug nehmen konnten. Die in den unten zitierten Gesprächsstellen genannten Buchstaben A bis J beziehen sich auf die in den drei Sprachen dargestellten Varianten.

Um den Befragten optisch eine Auswahl zu präsentieren und sie nicht anhand einer unter Umständen als wertend empfundenen Liste zum chronologischen Abarbeiten der einzelnen Varianten anzuleiten, wurden diese als «Wolke» dargestellt. Die Interviewten konnten selbst wählen, ob und in welcher Reihenfolge sie sich zu den einzelnen Formen äussern wollten. So haben schliesslich auch nicht alle Beteiligten sämtliche Formen beurteilt. Dies ist auch der Grund, weshalb die untenstehenden Tabellen zu den einzelnen Mitteln Lücken aufweisen und darin nicht immer alle interviewten Stellen aufgeführt sind.

Im Folgenden werden die Aussagen der Befragten zu den einzelnen Mitteln kurz vorgestellt. Die Bezeichnungen «verwendet», «abgelehnt», «möglich» in den Tabellen fassen diese zusammen:

Sie beziehen sich ausdrücklich auf die **Praxis der Befragten und ihrer Abteilungen/Büros** und **erlauben daher keine** generellen Rückschlüsse auf die allgemeinen Praktiken in den Behörden der entsprechenden Kantone oder des Bundes.

Generisches Maskulinum/masculin générique/maschile inclusivo

Die Verwendung des generischen Maskulinums wurde und wird auch heute in allen drei Sprachen kontrovers diskutiert. Die Meinungen darüber, ob diese Form geschlechtergerecht sei, gehen auseinander, besonders im Französischen und Italienischen (vgl. Elmiger *et al.* 2016).

Kanton/ Bund	A Teilnehmer		Kanton/ Bund	A participants		Kanton/ Bund	A collaboratori	
BE	R	abgelehnt	GE	R	verwendet	GR	Ü	verwendet
BS	R	abgelehnt	VD	R	verwendet	TI	R	verwendet
VS	R	verwendet*	VS	R	verwendet			
VS	Ü	verwendet*						
			BUND	R	verwendet	BUND	R	verwendet
BUND	T	verwendet*	BUND	T	verwendet	BUND	T	verwendet

*in Ausnahmefällen verwendet

Tabelle 18a – Verwendung von Variante A in den Bereichen Redaktion/Übersetzung/Terminologie (Deutsch, Französisch und Italienisch)

Kanton/ Bund	A Teilnehmer		Kanton/ Bund	A participants		Kanton/ Bund	A collaboratori	
BS	GL	abgelehnt	FR	GL	abgelehnt	TI	GL	abgelehnt
			VS	GL	abgelehnt			
BUND	GL	abgelehnt	BUND	GL	abgelehnt			

Tabelle 18b – Verwendung von Variante A im Gleichstellungsbereich (Deutsch, Französisch und Italienisch)

Die Tabellen zeigen, dass das generische Maskulinum in der Behördensprache in allen Sprachregionen der Schweiz verwendet wird. Es wird jedoch ein deutlicher «Graben» zwischen Befragten aus den Bereichen Redaktion/Übersetzung/Terminologie und dem Gleichstellungsbereich sichtbar, denn letztere lehnen es in allen drei Sprachen klar ab.

Die drei Befragten, welche angeben, es **in deutschsprachigen Texten** zu verwenden, sind der Ansicht, dass es eigentlich nicht geschlechtergerecht sei. Sie geben aber an, es gelegentlich dennoch zu verwenden, und zwar aus folgenden Gründen:

- wenn klar ist, dass das Zielpublikum eines Textes nur aus Männern besteht (VS Ü)
- aus Zeitnot oder Platzgründen beim Übersetzen aus dem Französischen (VS Ü)
- «unbewusst» (die befragte Person versucht in der Regel, es *nicht* anzuwenden) (VS R)
- wenn Satzkonstruktionen/Texte aufgrund der Verwendung ausgeschriebener Doppelformen unverständlich würden (BUND T)

Die interviewte Person des Terminologiedienstes der Bundeskanzlei ersetzt das generische Maskulinum *Teilnehmer* durch *Gesuchsteller* und legitimiert dessen Verwendung wie folgt:

T *Ich würde Sicher zwischen A [Gesuchsteller] und B [Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller] schwanken. Wenn die Sache schon wahnsinnig komplex ist und immer noch diese Possessivkonstruktion mit sich zieht, dann kann es sein, dass es einfach völlig unverständlich wird, wenn da die weiblichen Formen noch mitgenommen werden. (Terminologie, Bund)*

Während im Deutschen der Gebrauch des generischen Maskulinums von den Befragten als nicht geschlechtergerecht erachtet wird, fällt die Beurteilung des *masculin générique* im Französischen bzw. des *maschile inclusivo* im Italienischen unterschiedlich aus: Die Gleichstellungsexpertinnen lehnen seine Verwendung ab. Das italienische *maschile inclusivo* wird jedoch von den Befragten aus dem Redaktions- und Terminologiebereich als «neutrale Form» qualifiziert, da es beide Geschlechter inkludiere (wie der Name bereits sage). Im Leitfaden der Bundeskanzlei, der *Guida al pari trattamento linguistico*, wird sein Gebrauch denn auch empfohlen, unter anderem aus Gründen der Verständlichkeit und der Stilistik (2012: 21). Auch in den Gesprächen mit französischsprachigen Redaktions- und TerminologieexpertInnen wird darauf hingewiesen, dass das *masculin générique* zur Bezeichnung beider Geschlechter verwendet werden könne. Dies wird unter anderem damit begründet, dass sich französischsprachige Frauen traditionellerweise von dieser Form ebenfalls angesprochen fühlten und es auf der Textebene andere Möglichkeiten (als die explizite Nennung) gebe, Frauen sichtbar zu machen. Der französischsprachige *Guide de formulation non sexiste* der Bundeskanzlei erwähnt seinerseits das *masculin générique* nur ganz am Rande, mit einem einzigen Satz: Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht systematisch alle anderen im Leitfaden vorgestellten Mittel ersetzen sollte (2000: 25). Sein Gebrauch wird weder verboten noch explizit empfohlen⁷⁵.

Die unterschiedlichen Positionen spiegeln sich in der Praxis wider und werden in der **Gesetzes-sprache** besonders offensichtlich: Auf Bundesebene stehen in den französischen und italienischen Versionen der Erlasstexte Formen im generischen Maskulinum, im Französischen sind sie in einigen Gesetzen mit einer Legaldefinition versehen (vgl. unten). Die Gesetze der Kantone Tessin, Genf (mehrheitlich) und Waadt verwenden ebenfalls das generische Maskulinum, diejenigen der zweisprachigen Kantone Freiburg und Bern hingegen nicht. In den Walliser Gesetzen wird diese Form in beiden Kantonssprachen mithilfe einer Fussnote für geschlechtergerecht erklärt.

Ausgeschriebene Doppelformen

Ausgeschriebene Doppelformen werden **in allen drei Sprachregionen und in allen Bereichen** (Redaktion, Terminologie, Übersetzung, Gleichstellung) verwendet, allerdings **nicht in allen Textsorten**.

Im Deutschen wie auch im Französischen werden die ausgeschriebenen Doppelformen von zahlreichen Befragten als das **in Laufftexten am häufigsten benutzte Mittel** bezeichnet. Es wird jedoch in beiden Sprachen zuweilen darauf hingewiesen, dass die **Reihenfolge umgekehrt** sei, also die feminine Form vor der maskulinen erscheine:

- Ü *In einem laufenden Text wäre sicher das häufigste B [Teilnehmerinnen und Teilnehmer], also die Paarform. (Übersetzung, zweisprachiger Kanton)*
- R *Moi, j'utilise d'abord le B [participantes et participants], mais dans l'autre sens: le masculin d'abord, le féminin après, en français. Donc c'est le B clairement. Mais j'ai des collègues qui apprécient le G [participant-e-s], par exemple. (Rédaction, canton bilingue)*

⁷⁵ Zur Beurteilung des generischen Maskulinums in anderen französisch- und italienischsprachigen Leitfäden (auch im Ausland) vgl. Elmiger *et al.* 2013.

Ausgeschriebene Doppelformen werden bevorzugt, da sie **beide Geschlechter integral und symmetrisch abbilden**⁷⁶:

- GL *Also ich muss sagen, ich ziehe grundsätzlich die Nennung der beiden Geschlechter allem anderen bei weitem vor.*
I *In allen drei Sprachen?*
GL *Ja.*
I *Auch wenn es lang und länger wird?*
GL *Das ist egal. Man kann ja, eben, wenn es Fortsetzungstexte sind, dann kann man ja eben mit der Abwechslung oder irgendwie so etwas arbeiten. Aber grundsätzlich finde ich es einfach wichtig, dass es sichtbar ist. (Gleichstellung, mehrsprachiger Kanton)*

Für längere Texte, in denen Personenbezeichnungen wiederholt auftreten, werden sie als **ideale Einstiegsformen** bezeichnet:

- GL *In Laufertexten würden wir mal mit B [Teilnehmerinnen und Teilnehmer] einsteigen. Und dann, wenn sich das B zu häufig wiederholt, sind wir sehr schnell beim I [Wer teilnimmt, ...]. [...]. Oder dann auch beim G [Teilnehmende]. (Gleichstellung, zweisprachiger Kanton)*

Wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Deutsch der Zentralen Sprachdienste Texte aus anderen Landessprachen ins Deutsche **übersetzen**, ersetzen sie das generische Maskulinum der Ausgangstexte konsequent durch die Paarform:

- I *Wie ist es bei den Übersetzungen [...] vor allem vom Französischen und Italienischen? Was sind Ihre Beobachtungen im Gebrauch?*
R1 *Also ich meine, wenn WIR übersetzen, dann ist klar, dass wir die Personenbezeichnungen auflösen in Mann und Frau, also in weibliche und männliche Bezeichnungen.*
R2 *Auch wenn es in den Ausgangstexten nicht so ist! Also es IST auch nicht so ((lacht)).*
R1 *Ja, in den allermeisten ist es nicht so. (Redaktion, Bund)*

Die uneingeschränkte Verwendung ausgeschriebener Doppelformen im Französischen wird lediglich **von der Sektion Französisch der Zentralen Sprachdienste relativiert**. Gemäss der befragten Person findet sich diese Form zwar in den Texten ihrer Abteilung, die MitarbeiterInnen würden aber nicht dazu ermutigt, sie zu verwenden:

- R *Celle-là [B: participantes et participants] se trouve. Elle n'est pas forcément encouragée, mais elle se trouve et elle n'est en tout cas pas corrigée. (Rédaction, Chancellerie fédérale)*

Diese Zurückhaltung wird im Interview mit dem Argument bzw. anhand eines Beispiels erklärt, wonach das simple Benennen beider Geschlechter den realen Anliegen der Frauenförderung nicht dienlich sei:

- R *[Les doubles formes] sont souvent un peu artificielles et puis surtout, ce qui me désole, c'est que justement, quand le sujet redevient brulant, on pense que les doubles formes, c'est la solution à tous les problèmes. Ce n'est PAS la solution à tous les problèmes, mais on a eu un cas relativement récent où justement, il s'agissait de promouvoir – c'était une action politique – de promouvoir les femmes dans certaines circonstances politiques. Je trouvais que c'était à la limite de l'insultant de proposer simplement la double forme. [...] ON réfléchit de la manière dont on rédige les textes. Ce n'est pas un petit [...] qu'on colle, paf! Et voilà, les*

⁷⁶ In den Interviews lag der Thematik der geschlechtergerechten Sprache als solcher eine binäre Konzeption des Geschlechterbegriffs (Frau/Mann) zugrunde. Die zurzeit in anderen Kreisen (z. B. an Universitäten, in Deutschland und Österreich auch in der Verwaltung) diskutierte Sichtbarmachung alternativer Geschlechteridentitäten wurde bei der Konzeption der Interviews nicht einbezogen. Von Seiten der Befragten wurde sie ebenfalls nicht thematisiert.

femmes seront contentes! Je veux dire. Ça ne fait strictement RIEN à la carrière politique des femmes. Donc, je pense que la double forme, [...] dans la plupart des cas, n'est PAS particulièrement satisfaisante sur le plan linguistique. (Rédaction, Chancellerie fédérale)

Nach Ansicht der interviewten Person sind Doppelformen im Französischen deshalb selten ein geeignetes Mittel, um geschlechtergerechte Texte zu produzieren:

- I *Et quand est-ce qu'elles sont appropriées?*
R *Elles sont rarement appropriées, mais si elles le sont, on les utilise!* (Rédaction, Chancellerie fédérale)

Im Italienischen **konkurrieren** schliesslich die ausgeschriebenen Doppelformen stark mit dem häufig verwendeten **maschile inclusivo**. Sie werden zwar ebenfalls verwendet, gemäss der Befragten hängt ihr Gebrauch jedoch von der Länge des Textes sowie von der Textsorte ab. Während sie im Deutschen und, wenn sie dem masculin générique vorgezogen werden, auch im Französischen gerade in längeren Texten häufig vorkommen, werden sie im Italienischen eher in **kurzen Texten**, in **Briefen** oder **Reden** gebraucht:

- R *Si vous me dites lettres, discours, je vous dis: bon le B [collaboratori e collaboratrici] vous le voyez très souvent, toujours ou presque toujours. Si vous me dites textes normatifs, je pense que [...] c'est plutôt le A [collaboratori].* (Redazione, Cancelleria federale)

- PA/R *Il B [collaboratori e collaboratrici] è quello che preferisco [...] però mi rendo conto che questo può essere fatto in un testo breve, non in un testo lungo, perché diventa pesante.* (Redaktion & Gleichstellung, einsprachiger Kanton)

Abgekürzte Doppelformen

Als geeignete Mittel für sogenannte **verknappte Texte** (besonders Formulare, Listen, Verzeichnisse), in denen der Platz beschränkt ist, nennen die regulativen sowie die empfehlenden Dokumente der Behörden in der Regel Schreibungen, bei denen die Doppelformen **abgekürzt und mit einem typografischen Element** versehen sind (Bindestrich, Schrägstrich, im Französischen «point médian», im Deutschen Binnen-). Zahlreiche Dokumente regeln den Schreibgebrauch in diesem Bereich besonders explizit, indem sie lediglich gewisse Schreibungen (für einige, nicht aber für andere Textsorten) erlauben und damit implizit andere Schreibungen generell verbieten.

Die Variante C: Teilnehmerinnen/Teilnehmer, bei der lediglich das «und» der ausgeschriebenen Doppelform durch einen Schrägstrich ersetzt wird, findet bei den wenigsten Befragten Anklang. Für das Deutsche wird sie von sechs der sieben Personen, welche sich dazu geäussert haben, abgelehnt. In einem Kanton wird sie als mögliche Schreibung erwähnt, die jedoch nicht favorisiert werde. Die meisten Befragten erachten diese Schreibung als unproduktiv. Der Tenor lautet: Wenn schon abkürzen, dann richtig (z. B. *Teilnehmer/-innen*).

Im Französischen wird die Variante C: *participantes/participants* von drei Befragten aus den Bereichen Redaktion/Übersetzung/Terminologie als mögliche und verwendete Schreibung genannt; eine Person lehnt sie ab. Im Gleichstellungsbereich wird sie von allen drei Personen, welche auf diese Form reagiert haben, abgelehnt.

Als Begründung für die Ablehnung führt die befragte Person aus dem Redaktionsbereich die **negativ konnotierte Symbolik des Schrägstrichs** an. Dieser markiere einen Ausschluss/eine Ausgrenzung. Die Person lehnt daher grundsätzlich alle Personenbezeichnungen mit Schrägstrich ab:

- R *Alors, de ce que nous avait expliqué Madame Moreau [R hat seinerzeit einen Kurs bei ihr besucht] ((rit)) il ne fallait pas mettre de barre oblique parce que c'est exclusif [C: participantes/*

participants, D: participant/-es, E: participant/es]. Donc moi, j'essaie de ne pas mettre de barre oblique. Donc, je mets plutôt des tirets, finalement. (Rédaction, canton monolingue)

Dem Schrägstrich zieht sie die von Thérèse Moreau propagierte Verwendung des Bindestrichs vor, deren Vorteile die Autorin des *Guide romand d'aide à la rédaction administrative et législative épïcène* (2001) unter anderem wie folgt begründet:

Le trait d'union a, également, l'avantage d'être positif dans l'imaginaire linguistique alors que la parenthèse indique que l'on a mis pendant plusieurs siècles les femmes entre parenthèses. Quant à la barre d'exclusion, son nom indique déjà la construction de deux mondes séparés. (2001: 17)

Schliesslich geben die **Sektionen Italienisch und Terminologie der Bundesverwaltung** an, Variante C: *collaboratori/collaboratrici* zu verwenden.

Die folgenden Tabellen fassen die Antworten zu den verschiedenen abgekürzten Schreibungen pro Sprache und Bereich zusammen. Die eben besprochene Variante C: *Teilnehmer/Teilnehmerinnen* ist darin nicht mehr aufgeführt.

Kanton/ Bund		D Teilnehmer/-innen	E Teilnehmer/innen	F TeilnehmerInnen
BE	R	verwendet	abgelehnt	abgelehnt
BS	R	möglich*	abgelehnt	abgelehnt
FR	Ü	möglich	verwendet	abgelehnt
GR	R	abgelehnt		
VS	R	abgelehnt		
ZH	R			abgelehnt
BUND	R		verwendet	abgelehnt

*möglich, wird aber vermieden

Tabelle 19a – Verwendung der Varianten D, E und F in den Bereichen Redaktion und Übersetzung (Deutsch)

Kanton/ Bund		D Teilnehmer/-innen	E Teilnehmer/innen	F TeilnehmerInnen
BE	GL	verwendet		
BS	GL		verwendet	abgelehnt
GR	GL	abgelehnt	abgelehnt	abgelehnt
VS	GL	abgelehnt	abgelehnt	
ZH	GL	abgelehnt	verwendet	möglich*

*möglich, wird aber vermieden

Tabelle 19b – Verwendung der Varianten D, E und F im Gleichstellungsbereich (Deutsch)

Das deutsche Binnen-I (Variante F: *TeilnehmerInnen*) wird in keinem regulativen Dokument empfohlen und in einigen sogar explizit abgelehnt. Auch bei den deutschsprachigen Befragten ist es nicht beliebt; es wird als «grammatisch falsch» und «nicht gut» bezeichnet oder es wird erklärt, dass diese Schreibung laut Richtlinien nicht erlaubt sei. Es scheint lediglich im Gleichstellungsbereich des Kantons Zürich vorzukommen, wobei sich die Befragte selbst deutlich von seiner Verwendung distanziert:

GL *Manchmal brauchen wir auch F [TeilnehmerInnen], ehm, ich finde es aber – ICH brauche F NICHT. Es gibt andere, die das brauchen. (Gleichstellung, einsprachiger Kanton)*

Was die Varianten mit Schrägstrich (D: Teilnehmer/-innen, E: Teilnehmer/innen) betrifft, so verteilen sich die Antworten auf zwei Gruppen: Die einen verwenden nur Variante D, die anderen nur Variante E. Einzig die interviewte Person aus dem Übersetzungsbereich des Kantons Freiburg gibt an, **beide Varianten** zu verwenden, wobei sie dies nicht willkürlich tut, sondern verwaltungsintern beschlossene Regeln befolgt:

- Ü *Also [...] D [Teilnehmer/-innen] würden wir z. B. zulassen, wenn effektiv ein Wortteil ersetzt wird. Also sagen wir «Fachfrauen/-männer» [...]. Hingegen bei «Teilnehmer»: Man hängt ja für das Weibliche nur noch etwas an. Und deshalb haben wir gesagt, ohne Auslassungsstrich. (Übersetzung, zweisprachiger Kanton)*

Die befragte Person eines kantonalen Redaktionsbüros gibt schliesslich an, Abkürzungen wie die vorgeschlagenen aus Gründen der **Lesbarkeit** in der Regel **grundsätzlich zu vermeiden**:

- R *Wir vermeiden diese Striche. Weil das einfach wegen der Lesbarkeit nicht gut ist. (Redaktion, einsprachiger Kanton)*

Welche abgekürzten Schreibungen **im Französischen** zum Zuge kommen, zeigen die folgenden Tabellen – wobei hier eine Kategorie mehr als im Deutschen zur Auswahl stand, nämlich zusätzlich Variante G (*participant-e-s* oder *participant·e-s*) mit Bindestrich bzw. Mittelpunkt.

Kanton/ Bund		D participant/-es	E participant/es	F participantES	G participant-e-s participant·e-s
BE	R	möglich	möglich	abgelehnt	möglich*
FR	R		verwendet		verwendet
GE	R	abgelehnt	abgelehnt	abgelehnt	verwendet
VD	R	verwendet			verwendet
VS	R	abgelehnt			abgelehnt
BUND	R	abgelehnt	möglich	abgelehnt	abgelehnt

*möglich, aber nicht favorisiert

Tabelle 20a – Verwendung der Varianten D, E, F und G im Redaktionsbereich (Französisch)

Kanton/ Bund		D participant/-es	E participant/es	F participantES	G participant-e-s participant·e-s
FR	GL		abgelehnt	abgelehnt	verwendet*
GE	GL	abgelehnt	abgelehnt		verwendet
VD	GL		abgelehnt	abgelehnt	verwendet
VS	GL	abgelehnt	abgelehnt		verwendet
BUND	GL		möglich	abgelehnt	verwendet

*verwendet, aber nicht favorisiert

Tabelle 20a – Verwendung der Varianten D, E, F und G im Gleichstellungsbereich (Französisch)

Auch im Französischen werden die abgekürzten Doppelformen⁷⁷ vor allem in **Kurztexten** verwendet. Ihr Beliebtheitsgrad variiert jedoch. So gibt eine befragte Person an, Doppelformen in der Regel auszuschreiben (Variante B) und **nur in Ausnahmefällen abzukürzen**:

⁷⁷ Für Details zu den abgekürzten Doppelformen im Französischen vgl. Elmiger 2008 und 2014.

- R *Ce que je tolère c'est ce genre [D: participant/-es, E: participant/es], dans les listes par exemple. Oui, avec un trait et puis juste comme ça. (Rédaction, canton monolingue)*

Eine interessante Unterscheidung findet in Bezug auf **Korrespondenz-Textsorten** statt, wo zwischen Brief und E-Mail unterschieden wird. Jemand erklärt, abgekürzte Schreibungen nur in **E-Mails** zu verwenden:

- I: *Dans quel contexte vous utilisez une forme abrégée?*
R: *Dans les mails. Tandis que dans les lettres j'aurais plutôt tendance à écrire – mais comme on écrit de plus en plus de mails, voilà. Mais dans une lettre j'utiliserais plutôt «participantes et participants» [B]. (Rédaction, canton monolingue)*

Anders als im Deutschen, wo (ausser im Kanton Freiburg) die Schreibungen exklusiv gehandhabt werden (entweder Variante D oder E), nennen die Befragten **für das Französische zuweilen zwei Varianten**. Im Gleichstellungsbereich des Bundes wird zum Beispiel sowohl Variante E: *participant/es* als auch G: *participant-e-s* verwendet und zwar in Abhängigkeit davon, ob die abzukürzenden Bezeichnungen paarweise oder nicht paarweise auftreten:

- ÉG *La barre oblique: oui, ça dépend de la terminaison. Si on ne peut pas le faire comme un G [participant-e-s] on va essayer de le faire comme un E [participant/es]: «éditeur/trice». (Égalité, Chancellerie fédérale)*

Differenziert geht man auch im Redaktionsbereich des Kantons Fribourg vor, wo die Frage, ob überhaupt abgekürzt wird, aber auch die Verwendung der abgekürzten Schreibungen von mehreren Kriterien abhängen:

- R *Si vous entendez la différence entre le [féminin et le masculin] vous mettez les deux termes en entier: collaborateur – collaboratrice. C'est «le collaborateur ou la collaboratrice», etc. Si vous n'entendez PAS la différence ou bien si c'est le même mot, par exemple «le ou la juge» alors vous mettez «le ou la juge», etc. Si vous n'entendez PAS, par exemple «le député – la députée», il y a juste un «e» à la fin, donc c'est «le ou la député-e». (Rédaction, canton bilingue)*

Im Kanton Fribourg wird laut dieser Person, abgesehen von der Schreibung mit Bindestrich, auch die Varianten mit Schrägstrich praktiziert. Allerdings sei letztere **Stelleninseraten** vorbehalten:

- R *Et puis la forme abrégée pour les mots pour lesquels on entend une différence entre le masculin et le féminin, chez nous, c'est uniquement par exemple dans des offres d'emploi. Vous mettez «collaborateur/trice». «Nous cherchons un collaborateur, un, une» (Rédaction, canton bilingue)*

Die Aussagen für das **Italienische** sind nicht sehr zahlreich und die Begründungen für den Gebrauch oder die Ablehnung wenig ausführlich: «[E: *collaboratori/trici*] non mi piace tanto, però l'ho anche già utilizzato» (Redaktion, Tessin), «le F [*collaboratori·trici*] est carrément proscrit ou on dit à éviter» (Redaktion, Bund).

Kanton/ Bund		D collaboratori(trici)	E collaboratori/trici	F collaboratori-trici	G collaboratori-trici
TI	R		möglich*	abgelehnt	
BUND	R	abgelehnt	möglich	abgelehnt	verwendet
BUND	T	abgelehnt		abgelehnt	abgelehnt

*möglich, aber nicht favorisiert

Tabelle 21 – Verwendung der Varianten D, E, F und G in den Bereichen Redaktion/Terminologie⁷⁸ (Italienisch)

Die befragte Person, welche bei der Sektion Terminologie für die italienische Sprache zuständig ist, gibt zu bedenken, dass die Varianten D, F sowie G vom **morphologischen Gesichtspunkt her betrachtet problematisch** seien und eigentlich nur Variante C: *collaboratori/collaboratrici* korrekt sei:

T *Allora D [collaboratori(trici)], F [collaboratori-trici] e G [collaboratori-trici] a mio parere sono sbagliati da un punto di vista morfologico, perché non si capisce, qua nella forma base, qual è il punto di divisione dei morfemi e quindi non è chiaro. Tra queste forme quella linguisticamente corretta è la C [collaboratori/collaboratrici]* (Terminologia, Cancelleria federale)

Substantivierte Partizip-I-Formen im Deutschen

Substantivierte Partizip-I-Formen (Variante G: *Teilnehmende*) werden von 12 der 30 Interviewten als in deutschen Texten verwendetes Mittel bezeichnet: Sie würden **zur Umsetzung der kreativen Lösung** dienen, besonders als **Alternative für die ausgeschriebenen Doppelformen**. Lediglich eine Person gibt an, solche Formen nicht zu verwenden.

Kanton/ Bund		G Teilnehmende	Kanton/ Bund		G Teilnehmende
BE	R	möglich*	BE	GL	verwendet
BS	R	möglich*	GR	GL	möglich*
FR	Ü	möglich*	VS	GL	verwendet
GR	R	möglich	ZH	GL	verwendet
VS	R	abgelehnt			
VS	Ü	verwendet			
BUND	R	möglich*	BUND	GL	möglich*
BUND	T	verwendet			

*möglich, aber nicht favorisiert

Tabelle 22 – Verwendung der Variante G in den Bereichen Redaktion und Übersetzung sowie im Gleichstellungsbereich (Deutsch)

Die Sternchen in den Tabellen zeigen allerdings auch, dass einige Befragte Vorbehalte gegenüber dieser Variante äussern. Sie geben an, persönlich den Gebrauch zu vermeiden und stellen fest, dass substantivierte Partizip-Präsens-Bezeichnungen **grundsätzlich zu oft** und häufig auch **unreflektiert verwendet** würden. Besonders kritisch wird dieses Mittel im folgenden Zitat beurteilt:

R *Dummerweise hat der ERSte Leitfadens [des Bundes, 1996] das mit dem Partizip Präsens ins Spiel gebracht und das ist jetzt einfach ein Jekami sondergleichen. Also das ist, glaube ich,*

⁷⁸ Für den italienischsprachigen Gleichstellungsbereich liegen nicht genügend Angaben zur Verwendung der einzelnen Schreibungen vor.

das Schlimmste, was man machen konnte [...], denn jetzt gibt es die Velofahrenden, die Fahrenden tout court, haben wir auch: die Fahrenden im Strassengesetz, also nein, wirklich! Weil die Leute einfach nicht überlegen und im Nachhinein sagen, jetzt tätschen wir da gerade mal Peng überall Partizip Präsens rein und dann kommt das schon gut. (Redaktion, zweisprachiger Kanton)

Die befragte Person sagt ferner aus, dass viele Leute die **Form falsch verwenden** würden:

- R *Also ich habe, wie Sie vielleicht schon gemerkt haben [...], berechnete Vorurteile gegenüber dem Partizip Präsens, weil es ja meistens falsch gebraucht wird. Es wird ja nicht von einem Verb, von einem aktiven Aktionsverb [abgeleitet], sondern man sagt einfach: Verb, ergo kann Partizip Präsens und dann das Ganze noch substantivieren und dann [...] haben wir's [...]. Das ist so die Einstellung von den Leuten. Und das ist eine falsche Einstellung, weil es nicht geht. Also, wenn ich lese «die Amtsvorstehenden», sorry, dann wird es mir anders, oder. Es GEHT einfach nicht. Es gibt kein Verb «ich amtsvorstehe».* (Redaktion, zweisprachiger Kanton)

Die Interviewten derjenigen Stelle, welche den oben kritisierten Leitfadentext erarbeitet und herausgegeben hat, äussern ähnliche **Vorbehalte**. Sie erwähnen aber auch, dass einige substantivierte Partizip-Präsens-Formen inzwischen **stark im allgemeinen Sprachgebrauch verankert** seien. Die Interviewten stellen fest, dass sich ihre eigene Haltung gewissen Personenbezeichnungen gegenüber dadurch allmählich verändere:

- R1 *Es gibt so mehr oder weniger akzeptierte oder verbreitete Partizip-Präsens-Formen: «Teilnehmende» habe ich das Gefühl, ist jetzt eines, das sich langsam so immer mehr etabliert, von dem ich selbst nicht so recht weiss, wie ich es eigentlich finde und ich habe das Gefühl, dass sich meine Haltung dazu wandelt. Ich finde es immer weniger schlimm ((lacht)).*
- R2 *Ja, je häufiger man es sieht, desto abgehärteter wird man ((lacht)). Aber ich finde einfach diese Partizip-Präsens-Ding nicht das Allheilmittel. Also ich würde es eher auflösen. «Die Mitarbeitenden» würde ich immer noch auflösen.* (Redaktion, Bund)

Dass der **allgemeine Sprachgebrauch** die Behördensprache hinsichtlich der Verwendung gewisser Partizip Präsens-Formen (z. B. *die Studierenden*)⁷⁹ beeinflusst, berichtet auch die Person, von der die obigen kritischen Zitate stammen:

- R *«Studierende» mussten wir jetzt lassen, weil es eben zum Teil auch in Deutschland schon so gebraucht wird. Dort haben wir kein Brot mehr. Aber «die Mitarbeitenden», da WEHren wir uns nach wie vor, denn jemand, der nach Hause geht, arbeitet nicht mehr MIT an etwas, dann ist er fertig.* (Redaktion, zweisprachiger Kanton)

Schliesslich macht auch eine befragte Person der Sektion Terminologie des Bundes darauf aufmerksam, dass bei der Verwendung von Partizip-Präsens-Formen (Variante G: *Teilnehmende*, aber auch Variante H: *teilnehmende Personen*) Vorsicht geboten sei, da diese **in gewissen Kontexten unpassend** sein können. Sie illustriert dies anhand der Bezeichnung *Gesuchstellende* bzw. *gesuchstellende Personen* und kommt zum Schluss, dass die beiden Varianten zuweilen eben **gerade nicht als Alternativen zu den Doppelformen** verwendet werden könnten:

- T *[Je nach Kontext] ist es sogar auch noch wichtig zu betonen, dass es gesuchstellende Personen sind und nicht Institutionen beispielsweise oder Vereine oder was [...]. «Gesuchstellende» [G] ist dann auch – Ach, es ist ein kleines Monster, oder? «Die Gesuchstellenden werden gebeten, sich beim Schalter 4 zu melden».* Da wäre wahrscheinlich «gesuchstellende

⁷⁹ Vgl. dazu Kapitel 2.3.6: Die Form *Studierende* (bzw. früher auch *Studirende*) war schon im 19. Jh. eine weit verbreitete Form im *Bundesblatt*.

Personen» [H] – Wenn es dann nun DIEser Satz ist, ist es klar: «Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden gebeten, sich beim Schalter 4 anzumelden». Also ich denke, es HÄNGT eben wirklich vom Kontext ab. (Terminologie, Bund)

Geschlechtsabstrakte Formen

Geschlechtsabstrakte Formen wie Variante H *teilnehmende Person / personnes participantes / persone collaboranti/che collaborano* werden ebenfalls **in allen drei Sprachen verwendet**.⁸⁰ Für jede Sprache finden sich auch Befragte, welche sie ablehnen. Gründe für die Verwendung werden in den Interviews selten genannt. Häufig wird der Gebrauch lediglich festgestellt (z. B. «Variante H verwenden wir auch»), in einigen Fällen wird dazu bemerkt, dass auch dieses Mittel eine gangbare **Option bei der Anwendung der kreativen Lösung** sei.

Kanton/ Bund		H teilnehmende Personen
BE	R	eher nicht
BS	R	verwendet
FR	Ü	möglich*
VS	R	möglich
BUND	R	eher nicht
BUND	T	verwendet

Kanton/ Bund		H personnes participantes
FR	R	abgelehnt
GE	R	verwendet
VS	Ü	verwendet
BUND	R	möglich
BUND	T	abgelehnt

Kanton/ Bund		H le persone collaboranti / che collaborano
BUND	R	möglich
BUND	T	abgelehnt

*möglich, aber nicht favorisiert

Tabelle 23a – Verwendung der Variante H in den Bereichen Redaktion/Übersetzung/Terminologie (Deutsch, Französisch und Italienisch)

Kanton/ Bund		H teilnehmende Person
GR	GL	abgelehnt
VS	GL	verwendet
ZH	GL	verwendet
BUND	GL	abgelehnt

Kanton/ Bund		H personnes participantes
FR	GL	verwendet
GE	GL	möglich
VD	GL	möglich

Tabelle 23b – Verwendung der Variante H im Gleichstellungsbereich (Deutsch und Französisch)⁸¹

In gewissen Kontexten kann die Tatsache, dass geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen **unpersönlich wirken**, von Vorteil sein, in anderen weniger: Eine Befragte aus dem Gleichstellungsbereich erklärt etwa, es sei zuweilen unpassend, die Realität auszublenden. Geschlechtsabstrakte Bezeichnungen wie z. B. *Lehrpersonen* brächten dies jedoch unweigerlich mit sich:

- GL *Also ICH habe zum Beispiel in der Vernehmlassung zum neuen Schulgesetz [...] zum Beispiel geschrieben, dass ich es SCHLECHT finde, dass immer nur das Wort Lehrpersonen verwendet wird. Ich würde es vorziehen, wenn immer wieder auch Lehrerinnen und Lehrer explizit genannt werden.*
- I *Warum? [...] Es ist ja geschlechtergerecht.*
- GL *Es ist schon, ja, aber es hat auch gewisse Nachteile. Es verschleiert eben die Realität zum Teil auch und das finde ich nicht gut. (Gleichstellung, mehrsprachiger Kanton)*

⁸⁰ Vgl. dazu Kapitel 2.3.7: Geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen mit dem Lemma *Person* wurden im *Bundesblatt* in allen drei Sprachen als bedeutende Strategie identifiziert.

⁸¹ Für das Italienische liegen zu dieser Variante (H) keine Aussagen vor.

Hinsichtlich des **Italienischen** wird schliesslich bemerkt, dass das Beispiel *persone collaboranti* schlecht gewählt sei, da *collaboranti* generell negativ besetzt sei.

Als Strategie (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnung auf der Basis des Wortes Person) wird das Mittel jedoch von der Sektion Italienisch des Bundes als verwendete Alternative bezeichnet:

R *Mais c'est tout à fait possible: H [Le persone che collaborano] on peut l'utiliser dans le cadre d'un texte si on ne veut pas marquer une différence liée au sexe. Aussi c'est une solution qui se prête, mais alors s'il vous plaît avec «le persone che collaborano» [et pas: le persone collaboranti]. (Redazione, Cancelleria federale)*

Umformulierungen

Auch Umformulierungen im Stil von *Wer teilnimmt, ...* werden in allen drei Sprachen verwendet.

Kanton/ Bund		I Wer teilnimmt	Kanton/ Bund		I Qui partecipe, ...	Kanton/ Bund		I Chi collabora ...
BE	R	verwendet	VD	R	möglich*	TI	R	abgelehnt
BS	R	verwendet						
FR	Ü	verwendet						
VS	R	möglich						
VS	Ü	verwendet						
BUND	R	möglich	BUND	R	abgelehnt	BUND	R	möglich
			BUND	T	abgelehnt	BUND	T	abgelehnt

*möglich, aber nicht favorisiert

Tabelle 24a. Verwendung der Variante I in den Bereichen Redaktion/Übersetzung/Terminologie (Deutsch, Französisch und Italienisch)

Kanton/ Bund		I Wer teilnimmt	Kanton/ Bund		I Qui partecipe, ...	Kanton/ Bund		I Chi collabora ...
BE	GL	verwendet	FR	GL	verwendet	TI	GL	abgelehnt
GR	GL	verwendet	GE	GL	möglich			
ZH	GL	verwendet	VD	GL	möglich			

Tabelle 24b. Verwendung der Variante I im Gleichstellungsbereich (Deutsch, Französisch und Italienisch)

Wie die geschlechtsneutralen Begriffe wird auch die Variante I als mögliches Hilfsmittel bezeichnet, um in Texten mit sehr vielen und häufig wiederkehrenden Personenbezeichnungen **auf stilistischer Ebene zu variieren** (kreative Lösung).

Im **Deutschen** werden sie von einigen **neutral als Option**, von anderen aber auch als **besonders gute Lösung** betrachtet:

GL *I [Wer teilnimmt, ...] finde ich auch gut. Eben, das kann dann elegante Lösungen geben. (Gleichstellung, einsprachiger Kanton)*

Umformulierungen zu finden, wird jedoch als **zeitaufwändig** betrachtet. Jemand bezeichnet sie schliesslich als gute Möglichkeit, dem «Problem» ausweichen zu können, d. h. keine passende geschlechtsspezifische Formulierung finden zu müssen:

Ü *Oder was ich gerne mache, ist natürlich, wenn ich Zeit habe, umformulieren oder eben «wer teilnimmt, der...» und so weiter. Ich umschiffe das Problem gerne so, quasi.* (Übersetzung, zweisprachiger Kanton)

Auch für das Französische wird ihr neutralisierender Effekt betont:

GL *I [Qui participe, ...] ja, das sowieso. Das ist neutral. I finde ich sehr gut.* (Gleichstellung, zweisprachiger Kanton)

ÉG *«Qui participe...» [I], ça peut être une manière de rendre les choses épicènes, pour alléger les textes au maximum.* (Égalité, canton monolingue)

Bedenken stilistischer Art werden allerdings für das **Italienische** geäussert. Die Sektion Italienisch der Zentralen Sprachdienste gibt zwar an, man könne dieses Mittel im Rahmen der kreativen Lösung verwenden, müsse aber darauf achten, dass der Text dadurch nicht «bizarr» werde. Die befragte Person im Tessin lehnt den Gebrauch eher ab und erklärt, es sei «unglücklich», im Italienischen einen Satz mit «Chi...» zu beginnen.

PA/R *Chi collabora* ((lacht)).

I *Perché ride?*

PA/R *Si, perché è molto* ((lacht)). *Si, la frase, hm mi piace meno. Non è che mi sembri felice, questa del cominciare [...] col chi.* (Redaktion & Gleichstellung, einsprachiger Kanton)

Legaldefinition

Eine generalisierende Erläuterung, welche erklärt, dass sich das im Text gewählte generische Maskulinum sowohl auf Männer als auch auf Frauen bezieht, kommt laut Aussagen der Interviewten in allen drei Landessprachen vor, insbesondere in der **Gesetzessprache**. In Zusammenhang mit der Verwaltungssprache wird die Legaldefinition (in Form einer dem Text vorangestellten Bemerkung oder einer Fussnote) selten erwähnt.

Kanton/ Bund	J Teilnehmer ¹ ¹ Die maskuline Form bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.	J participants ¹ ¹ La forme masculine désigne des personnes des deux sexes.	J collaboratori ¹ ¹ I termini di genere maschile si riferiscono a persone di entrambi i sessi.	
BS	R abgelehnt	FR	R möglich*	
GR	R verwendet	GE	R abgelehnt	
VS	R verwendet	VD	R verwendet	
ZH	R abgelehnt	VS	R verwendet	
		VS	Ü verwendet	
BUND	R möglich*	BUND	R verwendet	
			GR	Ü verwendet
			TI	R verwendet**
			BUND	R verwendet

*in Ausnahmefällen möglich; **verwendet, aber von der befragten Person persönlich abgelehnt

Tabelle 25a – Verwendung der Variante J in den Bereichen Redaktion und Übersetzung (Deutsch, Französisch und Italienisch)

Kanton/ Bund	J Teilnehmer ¹ ¹ Die maskuline Form be- zieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.
BE	GL abgelehnt
BS	GL abgelehnt
GR	GL abgelehnt
ZH	GL abgelehnt
BUND	GL abgelehnt

Kanton/ Bund	J participants ¹ ¹ La forme masculine dé- signe des personnes des deux sexes.
FR	GL abgelehnt
GE	GL abgelehnt
VD	GL abgelehnt
VS	GL verwendet
BUND	GL abgelehnt

Kanton/ Bund	J collaboratori ¹ ¹ I termini di genere mas- chile si riferiscono a per- sone di entrambi i sessi.
TI	GL abgelehnt

Tabelle 25b – Verwendung der Variante I im Gleichstellungsbereich (Deutsch, Französisch und Italienisch)

Im Kanton Wallis wird die Legaldefinition in der Gesetzessprache konsequent angewendet. Dies obwohl das Mittel im Abschnitt über die sprachliche Gleichbehandlung der *Gesetzestech-nischen Richtlinien* (2005) nicht als Option aufgeführt wird. Im «ranghöchsten» Gesetzesdokument, der *Kantonsverfassung*, wurde die Generalklausel benutzt (vgl. Porträt des Kantons Wallis, Anhang I). Auch für die Befragten aus dem Redaktions- und Gleichstellungsbereich ist sie für Gesetzestexte üblich; ihr Gebrauch wird nicht in Frage gestellt:

- R *Bei den Gesetzen haben wir jetzt seit ein paar Jahren die Praxis eingeführt, dass wir eine Fussnote machen. Die sind maskulin ausformuliert, aber es gibt in den Eingangsbestimmungen diese Fussnote [...]. Und so sind unsere Gesetzestexte eigentlich maskulin formuliert. Eine Zeit lang hatten wir sogar noch einen eigenen Absatz in den Gesetzen, aber das haben wir jetzt abgeschafft und achten darauf, dass es bei der Fussnote [bleibt]. Und so gesehen ist eigentlich bei den Gesetzen das Problem nicht mehr. (Redaktion, zweisprachiger Kanton)*

Für **Gesetzestexte** wird sie als geeignet bewertet, da sie ein **einheitliches Vorgehen** garantiere. Gefragt nach der Beurteilung der *kreativen Lösung* erklärt denn auch die befragte Person aus dem Redaktionsbereich:

- R *Ja, ha. «[...] möglichst freie Kombination aller zur Verfügung stehender Mittel». [...] Für die Gesetzestechnik geht das nicht. Für den Erlass eines Gesetzes oder eines allgemeingültigen Beschlusses geht das nicht. Man kann nicht einmal so und einmal so. Das [finde] ich schade für die Kohärenz einer Gesetzessammlung, wenn einmal diese Form gewählt wird und einmal diese. Auf Gesetzesebene würde ich das jetzt gar nicht begrüßen. Auf einer unteren Ebene, die weniger verbindlich ist oder so – wieso nicht? [...] Aber bei der Gesetzestechnik sollte man von mir aus gesehen einheitlich vorgehen.*
- I *Ok. Und einheitlich heisst bei Ihnen Fussnotenlösung?*
- R *Für uns ist das jetzt die Fussnote, ja. (Redaktion, zweisprachiger Kanton)*

In den meisten Kantonen sieht die Praxis jedoch anders aus: Die Legaldefinition ist nicht erlaubt und wird von den Befragten selbst nicht bzw. nur in Ausnahmefällen verwendet. Im Kanton Freiburg war sie z. B. nie eine Option, auch nicht in der Gesetzessprache. Allerdings sei sie von einigen Dienststellen zuweilen als Möglichkeit verwendet worden, explizite Mittel zur Umsetzung des Postulats zu vermeiden:

- R *[W]as auch nicht geht ist J [Legaldefinition], das geht nicht.*
- I *Gab es das früher?*
- R *Nein, offiziell gab es das nie. Aber es gab schon Direktionen, die versuchten, sich so aus der Affäre zu ziehen.*

Die Freiburger Befragten räumen aber ein, dass die Legaldefinition in der Gesetzessprache **ausnahmsweise verwendet** werde (sowohl im Deutschen, wie auch im Französischen). Sie beziehe sich dann jedoch niemals auf einen ganzen Text, sondern lediglich auf einen bestimmten Artikel:

- R *Ça peut arriver qu'on fasse une exception. [...] Par exemple, si dans un article il y a «le président ou la présidente, le premier vice-président ou la première vice-présidente, le deuxième vice-président» na na na, où ça devient trop LOURD, on met une note d'article, mais juste pour l'article où on dit justement que pour ne pas nuire à la lisibilité, nous utiliserons que le masculin. [...] Ou il y a une énumération de fonctions, par exemple, masculin – féminin, où ça devient trop lourd et puis INcompréhensible quoi. [...] C'est arrivé dans la loi sur le Grand Conseil. (Rédaction, canton monolingue)*

Auch der Deutsche Sprachdienst der Bundesverwaltung lehnt ihre Verwendung ab, billigt sie in Ausnahmefällen jedoch ebenfalls. Wie im Kanton Freiburg betreffen diese Ausnahmen die **Ebene der Textqualität**:

- R *J [Legaldefinition] geht gar nicht.*
 I *Aber gibt es jetzt nicht noch das eine oder andere Gesetz, wo dann doch einzelne Personenbezeichnungen noch so definiert werden?*
 R *[...] Also wir sagen das auch im Leitfaden: Wenn es jetzt wirklich eine Bestimmung GIBT, die SO viele Personenbezeichnungen enthält und man KEine schlaue Lösung finden kann, dass es dann IMMer noch besser ist, also dass man die Leute auch nicht «verrückt» macht und es nicht ad absurdum führt, dass man dann vielleicht bei dieser EInen Bestimmung eine Fussnote macht und sagt: Aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet man in dieser einzelnen Bestimmung auf die geschlechtergerechte Formulierung. Aber dass man quasi eine Generalklausel am Anfang macht, das geht nicht. (Redaktion, Bund)*

Es kann somit festgestellt werden, dass die Legaldefinition in einigen Verwaltungen toleriert wird, wenn **Personenbezeichnungen in Texten besonders gehäuft auftreten** und die **Verständlichkeit/Lesbarkeit** durch die Wahl anderer Mittel zur Umsetzung des Postulats massgeblich beeinträchtigt wäre.

Auch wenn sie von der interviewten Person persönlich abgelehnt und bürointern auch nicht verwendet wird, schätzt schliesslich die Befragte des Eidgenössischen Gleichstellungsbüros die Legaldefinition im Vergleich zur Nichtumsetzung des Postulats **als kleineres Übel** ein:

- ÉG *Et puis justement le J [définition légale], on n'utiliserait pas non plus.*
 I *Mais qui se retrouve quand même relativement fréquemment encore dans tout type de textes. Qui n'émanent PAS de votre bureau, bien sûr.*
 ÉG *Oui, c'est sûr. Ben, disons par rapport à des personnes qui n'ont PAS du tout pensé à la problématique, c'est quand même évidemment «mieux», entre guillemets. (Égalité, Confédération)*

Tabelle 25b zur Verwendung im Gleichstellungsbereich zeigt zudem, dass sie mit Ausnahme des Kantons Wallis **von allen Gleichstellungsexpertinnen klar abgelehnt** wird. Sie wird unter anderem als «unzeitgemäss», «ärgerlich», «keine Option» oder «überflüssig» bezeichnet:

- I *Fällt Ihnen selbst auf, ob ein Text geschlechtergerecht formuliert ist oder nicht?*
 GL *Ja sehr. Mir fällt es vor allem auf wenn er nicht [so formuliert ist]. [...] Ich merke auch sehr stark, wenn das nicht ist, also wenn jemand [...] einfach nur in der männlichen Form zum Beispiel formuliert wird. Oder, was ich eigentlich noch fast ((atmet ein)) ärgerlicher finde, wenn jemand mit einer Fussnote schreibt «Die Frauen sind mitgemeint», das finde ich einfach nicht mehr zeitgemäss. (Gleichstellung, einsprachiger Kanton)*
 I *Was halten Sie vom J [Legaldefinition]?*
 GL *((liest und lacht)). Ja, die begegnet mir leider immer wieder mal. Aber nein, von der halte ich eigentlich nichts.*
 I *Aber wieso denn nicht? Für gewisse Leute ist das einfach die einzige, die geht.*
 GL *((liest die Fussnote)): «Die maskuline Form bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts». [...] In der Auffassung von diesen Leuten ist das ja dann sowieso so [...], dass das Maskulin*

beides sei, dann müssen sie es nicht auch noch schreiben ((lacht)). (Gleichstellung, zweisprachiger Kanton)

Auch eine (in der Behördensprache wohl nicht praktizierte und grundsätzlich selten verwendete) **Generalklausel zur Legitimation des Gebrauchs femininer Personenbezeichnungen** wird nicht als korrekt betrachtet:

GL *Ich habe es auch schon UMgekehrt gesehen, dass es heisst «Teilnehmerinnen, die feminine Form bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts». Das finde ich schon spannender, weil es etwas durchbricht. Aber eigentlich AUCH nicht korrekt.* (Gleichstellung, zweisprachiger Kanton)

Interessant ist schliesslich die Umsetzung in der **Gesetzessprache auf Bundesebene**. Seit 2005 sind einige, jedoch nicht alle **französischsprachigen Gesetze** mit einer Legaldefinition versehen: Die Bedeutung des **Sternchens (frz. *astérisque* *)**, welches dem Titel nachgestellt ist, wird jeweils in einer Fussnote erklärt: «Les termes désignant des personnes s'appliquent également aux femmes et aux hommes»⁸². In den deutschen bzw. italienischen Versionen dieser Gesetze findet sich diese Praxis nicht. Gemäss der interviewten Person der Sektion Französisch der Bundeskanzlei wurde das Sternchen 2005 im Zollgesetz, *Loi sur les douanes** (LD), zum ersten Mal verwendet. Diese Handhabung gehe nicht auf die Initiative des französischen Sprachdienstes zurück, welcher in seinem *Guide de formulation non sexiste* von der Legaldefinition abrät (2000: 25). Sie sei vielmehr vom damaligen Präsidenten der Parlamentarischen Subkommission der französischen Sprache festgelegt worden. Die interviewte Person berichtet zudem, die Entscheidung sei nur für das Französische getroffen worden; die Subkommissionen der deutschen und der italienischen Sprache hätten die bisher eingeführten Regelungen beibehalten (Deutsch: Anwendung der ausgeschriebenen Doppelformen, Italienisch: generisches Maskulinum):

I *Et qui avait décidé pour l'astérisque?*

R *Le président de la sous-commission de langue française. [...] Mais [...] le parlement s'était déjà exprimé là-dessus, donc l'allemand, enfin la sous-commission de langue allemande, avait accepté donc le dédoublement, accepté la nouvelle règle et les deux langues latines ((mot incompréhensible)) selon leurs règles ((mot incompréhensible)). Et au bout de quelques années, il y a de nouveau eu [...] une incitation à changer les règles, donc la sous-commission de langue allemande, elle restait là ou elle en était, la sous-commission de langue française a dit: ni, ni, ni et puis est arrivée cette solution et la sous-commission de langue italienne a dit que le débat avait déjà eu lieu, point.* (Rédaction, Chancellerie fédérale)

Das Beispiel zeigt, dass – zumindest auf Bundesebene und insbesondere für die Gesetzessprache – zuweilen auch **politische Gremien**⁸³ für die Umsetzung des Postulats zuständig sind, welche unabhängig von den interviewten Sprachdiensten der Bundeskanzlei agieren:

I *Et tout ça bien que dans le guide de 2000 soit écrit: «L'explication dans une note de texte ou au début est à éviter.»*

R *Mais le parlement n'est pas tenu de respecter les règles ((rire)) de l'administration [...]. On nous a consultés, mais notre avis – il y a un point où la question linguistique n'est plus une question linguistique, mais une question politique et les intérêts ne sont pas les mêmes.*

⁸² Vgl. z. B. *Loi fédérale sur la géoinformation (Loi sur la géoinformation, LGéo)**.

⁸³ Die Website der (nationalen- und ständerätlichen) Redaktionskommissionen fasst die Zuständigkeit dieser Gremien (eines pro Sprache) wie folgt zusammen: «Die Redaktionskommission überprüft den Wortlaut der Erlasse und legt deren endgültige Fassung für die Schlussabstimmung fest.»

(<https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/weitere-kommissionen/kommission-redk>, Dezember 2016)

Nous sommes tenus à appliquer NOS règles ((rit)) à NOtre domaine de compétence. [...] le legislaTEUR, ce n'est PAS l'administration, c'est le parlement. Donc, c'est LUI qui décide de la forme finale. (Rédaction, Chancellerie fédérale)

3.4.4 Umsetzungsstile und Entwicklungstendenzen

Umsetzungsstile

In der Evaluation der eigenen Praxis, aber auch in der Bewertung der Anwendung innerhalb der gesamten Verwaltung oder der Art und Weise, wie das Postulat in anderen Sprachgemeinschaften umgesetzt wird, treten einige **Attribute** wiederkehrend auf: So wird mehrmals von **systematischer, integraler, pragmatischer oder punktueller Umsetzung** gesprochen. In einigen Fällen werden diese Begriffe von den Befragten selbst genannt, in anderen konnten sie den Aussagen auch bei der Interviewauswertung zugeordnet werden.

Zum Beispiel können die **bürointernen Praktiken aller Gleichstellungsbüros** als **systematisch** (das Postulat wird immer umgesetzt) und **integral** (es wird in allen Textorten berücksichtigt) bezeichnet werden. Dies auf Grund von Selbstevaluationen wie der folgenden:

GL *Also hier in der Arbeit natürlich spielt es eine Rolle, in dem Sinn, dass WIR auf jeden Fall darauf achten, dass WIR unsere Texte geschlechtergerecht formulieren. Etwas anderes käme für uns gar nicht in Frage. Also INtern auf jeden Fall. (Gleichstellung, einsprachiger Kanton)*

Die befragte Expertin des **Walliser Gleichstellungsbüros** bezeichnet die eigene Vorgehensweise selbst als **pragmatisch**: Geschlechtergerechte Sprache werde zwar, so berichtet sie, in den eigenen Texten verwendet («On le met parce qu'on a un rôle quand même un peu symbolique»), man dränge die Umsetzung des Postulats anderen Abteilungen jedoch nicht auf:

ÉG *C'est du pragmatisme et c'est de l'efficacité. Moi, ce que je veux [...], c'est qu'on avance sur la thématique de l'égalité entre hommes et femmes de la meilleure manière possible. [...] Le langage a un rôle, voilà, c'est important, ça je ne mets pas en question. Par contre, le faire et crisper les gens et si c'est PLUS que ça qu'ils voient comme action de notre bureau, ça ne mène NULLE part. [...] Alors POUR NOUS, ça ne pose pas de problème parce que NOUS, on le fait, dans nos lettres et puis là on a cette manière de faire. Mais après, l'imposer à d'autres quand on n'a pas cette sensibilité, ça devient une contrainte qui risque d'avoir des effets contreproductifs. (Égalité, canton bilingue)*

In manchen Fällen beziehen sich die oben genannten Attribute auch auf die Umsetzungsstile ganzer **Sprachgemeinschaften**. So bezeichnet zum Beispiel eine befragte Person der Terminologieabteilung der Bundeskanzlei die Praxis der **Deutschsprachigen als systematisch**, diejenige der **Französischsprachigen als pragmatisch**:

T *C'est vrai que les germanophones sont beaucoup plus strictes et même voilà, droit au but. Cette adaptation disons des textes, donc, on a eu des fois des remous, des remarques comme ça, on sait vraiment voilà: on est intransigeant sur la question, on féminise systématiquement. En français, on est beaucoup plus souple. C'est-à-dire qu'on laisse avant tout l'usage parler ET l'élégance de la phrase. [...] Et alors, en français, on est beaucoup plus pragmatique. Donc là, on a une approche, on dit: ben voilà, je suis désolée, je ne peux pas mettre «le, la ou et les la et -ées ou -és», etc. Donc on va mettre au masculin comme c'est l'usage, et puis voilà. (Terminologie, Chancellerie fédérale)*

Es wird somit unterschieden, ob **prinzipiell immer** eine geschlechtergerechte Formulierung gefunden werden muss (Deutsch: Ja, Französisch: Nein) oder ob zuweilen **auch das Nichtanwenden gestattet** ist (Französisch: Ja, Deutsch: Nein).

Der **Umsetzungsstil der Italienischsprachigen** wird von der Terminologieabteilung ebenfalls als **pragmatisch** qualifiziert und gleichzeitig von einem Stil, der sich an Prinzipien orientiert, abgegrenzt:

T *Però generalmente anche per gli italofoeni non è una questione di principio quanto tanto una questione pragmatica.* (Terminologia, Cancelleria federale)

Ein **systematisches Vorgehen** wird indes nicht nur in deutschsprachigen Texten, sondern auch in **französischsprachigen** festgestellt. So kann auch die Selbstevaluation der Umsetzung in der französischsprachigen Gesetzessprache des Kantons Bern dieser Beurteilung zugeordnet werden:

R *Et puis nous, nous suivons une ligne, comme c'est nous qui décidons, donc pour la législation en français, c'est moi qui décide, on suit une ligne assez pratiquement stricte. Mais c'est pas une discussion politique.*

Hier wird die Praxis der Behördensprache allerdings nur **punktuell** bewertet, da sich das Urteil lediglich auf einen Bereich, die **Gesetzestexte**, bezieht.

Sichtbare Entwicklung

Zwar zeigen sich die Befragten der einzelnen Verwaltungen bei den globalen Beurteilungen der Umsetzung, aber auch bei der Bewertung der Umsetzungsfreudigkeit der Angestellten nicht in allen Verwaltungen zufrieden. Insbesondere die Gleichstellungsexpertinnen orten Verbesserungspotenzial und Handlungsbedarf (vgl. 3.2.1 Aktualität). Dennoch verdeutlichen die Gespräche, dass sich die **geschlechtergerechte Textproduktion** in den letzten Jahren in allen Landessprachen **quantitativ und qualitativ verändert** hat.

Für das **Deutsche** wird von den Befragten klar geäußert, dass sich der **Anteil geschlechtergerecht formulierter Behördentexte** bzw. solcher, in denen **Anstrengungen zur Umsetzung des Postulats sichtbar** sind, innerhalb der ganzen Behördentextproduktion in den vergangenen Jahren **vergrößert** habe. Einige Stellen, darunter auch die Sektion Deutsch der Zentralen Sprachdienste des Bundes, stellen fest, dass geschlechtergerechtes Formulieren **selbstverständlicher** geworden sei und man sich als Redaktionsverantwortliche im Kontakt mit Personen, die es vielleicht einmal vergessen hätten, **weniger stark dafür einsetzen müsse**, «dass es dann doch noch gemacht wird.»

Unterschiedliche Einschätzungen erfahren die Praktiken in den zwei Kantonssprachen der **Walliser Behörden**. Die deutschsprachige Person aus dem Übersetzungsbereich beobachtet, dass man zwar im Deutschen häufiger als früher versuche, das Postulat umzusetzen. Diese Tendenz wird für das Französische jedoch nicht festgestellt:

Ü *Also für mich ist es jetzt eigentlich immer schon so gewesen. Ich sehe es vielleicht bei Texten von anderen. Also in den französischen Texten nicht unbedingt. Dort sehe ich keine grosse – also ausser jetzt in den Erlassen, das mit der Fussnotenlösung, das schon. Sonst sehe ich in den französischen Texten keine grosse Entwicklung. In den deutschen dafür, also wenn ich sehe, was andere Dienststellen AUF Deutsch schon rausgeben, sehe ich schon, dass es sich verstärkt.* (Übersetzung, zweisprachiger Kanton)

Nach Ansicht der befragten Person spielen die Übersetzerinnen und Übersetzer in den einzelnen Verwaltungsabteilungen eine entscheidende Rolle, denn sie fungieren als **Multiplikatoren** und tragen so zur **internen Wissensvermittlung** bei:

- Ü *Ich habe das Gefühl, es wird verstärkt, dass schon geschlechtergerecht formuliert wird. [...] Was vielleicht eben auch dadurch bedingt ist, dass wir [...], die Übersetzer schon mal sensibilisieren und diese Übersetzer sind dann ja in den einzelnen Dienststellen, Departementen und die geben natürlich [...] diese Info auch weiter, oder: «Schaut ein bisschen, Leute, was ihr tut!» [...] Ich habe schon das Gefühl: Tendenz steigend. (Übersetzung, zweisprachiger Kanton)*

Stimmen aus anderen Westschweizer Verwaltungen berichten jedoch auch für die **französische Sprache** von Entwicklungen. So stellt jemand fest, dass einige, ursprünglich als «künstlich» wahrgenommene **Neubildungen** inzwischen ins **behördensprachliche Vokabular integriert** seien:

- R *Ce que je peux peut-être dire, c'est qu'à l'époque où cette chose [le règlement cantonal] a été diffusée il y avait quand même une certaine méfiance parce que – aujourd'hui, en 2014, dire «cheffe» avec deux ff-e ne pose plus aucun problème. MAIS en 2005, c'était tellement nouveau à l'oreille, à l'œil qu'on trouvait ça un petit peu artificiel. Aujourd'hui, c'est quelque chose qui est naturel. (Rédaction, canton monolingue)*

Auch auf **Ebene der französischsprachigen Bundesbehörden** hat laut der interviewten Person des Französischen Sprachdienstes eine Entwicklung stattgefunden. Sowohl in der Verwaltungs- wie auch in der Gesetzessprache werde heute zumeist eine **inkludierendere Sprache** gewählt. So würden heute immer öfter **Pluralformen, geschlechtsneutrale Begriffe** und **Kollektivbezeichnungen** verwendet:

- R *Les règles [...]: utiliser un langage justement qui permet à tout le monde de se sentir intégré. Donc on utilise de plus en plus [...] de termes épicènes, on utilise de plus en plus le pluriel, on utilise de plus en plus des collectifs. Enfin, c'est possible. C'est une évolution qui se voit aussi, mais même dans le langage législatif. Par exemple quand le code pénal a fait l'objet d'une révision en profondeur, le message précisait bien qu'on avait choisi certains termes plus que d'autres pour TENIR compte de cette évolution. Donc, ça on fait naturellement, maintenant. (Rédaction, Chancellerie fédérale)*

Im Gegensatz dazu wird die im **Kanton Waadt** konstatierte Entwicklung als weniger umfassend und weniger ausgeprägt bezeichnet:

- R *Il me semble qu'il y a un petit peu deux catégories. [...] Si je vois par exemple les syndicats, eux appliquent vraiment très strictement le langage épicène dans les lettres qu'ils envoient. Pour l'administration, je dirais que les CHOses les plus élémentaires maintenant existent: [...] Je prends un exemple: S'il y a des réunions avec le personnel, il est évident que maintenant TOUT le monde dit «Chères collaboratrices, chers collaborateurs». Donc, il y a un certain nombre de réflexes qui existent et qui sont appliqués de manière générale. (Rédaction, canton monolingue)*

Im Unterschied zur systematischen und integralen Umsetzung des Postulats im Gewerkschaftsbereich (welcher nicht zu den Behörden im engeren Sinne gehört), ist nach Ansicht der befragten Redaktionsperson die Systematik in der Verwaltung **auf einige Grundaspekte beschränkt**, darunter die **geschlechtsspezifische direkte Anrede** oder die Abschaffung der Bezeichnung *Mademoiselle*.

3.5 Textqualität

Die Interviews dienten auch dazu, Einschätzungen, Erfahrungen und Standpunkte hinsichtlich der Frage zu erheben, inwiefern die Umsetzung des Postulats die Qualität der Texte beeinflusst. In den politischen, gesellschaftlichen und medial geführten Diskussionen über Sinn und Unsinn

geschlechtergerechter Behördentexte oder über die Anwendung konkreter sprachlicher Mittel wurden in der Vergangenheit in allen Sprachen immer wieder Argumente angeführt, wonach geschlechtergerechte Sprache Texte beeinträchtigt. Pauschalisierende Einwände werden auch heute angebracht. So wurde und wird z. B. geäußert, geschlechtergerechte Sprache mache Texte **unlesbar, unverständlich**, ihre Umsetzung sei kompliziert und **aufwändig**.

In den regulativen Dokumenten finden sich zahlreiche Textstellen, welche mehr oder weniger offensichtlich bezwecken, Argumente dieser Art zu relativieren oder zu entkräften (häufig im Vorwort oder in der Einleitung). Teilweise wird unter Bezugnahme auf diese Vorbehalte von gewissen Umsetzungsstrategien abgeraten, während gleichzeitig die Vorteile anderer Mittel herausgestellt werden. Es scheint, dass die Autorinnen und Autoren von Leitfäden, aber auch die Urheberschaft der regulativen Dokumente sowie die Gremien, welche sie schliesslich «verordnen», unter einem mehr oder weniger grossen **Legitimierungsdruck**⁸⁴ stehen: Die Wahl der in den Dokumenten empfohlenen Mittel wird deshalb **gerechtfertigt**; das Zielpublikum soll von der Sinnhaftigkeit des Anliegens, aber auch von der Anwendbarkeit der einzelnen Strategien **überzeugt** werden. Es wird versucht, zu erklären, dass die Qualität von Texten nicht unter der Umsetzung des Postulats leide.

Stilistische Aspekte, aber auch Überlegungen zum Zeitaufwand, welcher mit geschlechtergerechtem Formulieren verbunden sein kann, wurden in den Gesprächen von allen Interviewten verschiedentlich thematisiert. Die Befragten wurden zudem gebeten, gezielt zwei allgemeine Aussagen zu den oben genannten Vorbehalten zu kommentieren bzw. aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen zu evaluieren. Die Aussagen lauteten⁸⁵:

1. «Sprachliche Gleichbehandlung macht Sprache unlesbar und unverständlich.»
2. «Geschlechtergerechtes Formulieren ist aufwändiger und macht Texte unlesbar.»

In diesem Kapitel werden die Evaluationen dieser beiden Aussagen mit weiteren Äusserungen, welche hinsichtlich der Qualität von Texten gemacht wurden, kombiniert⁸⁶. Es wird gezeigt, welche Faktoren nach Ansicht der Interviewten bei der Umsetzung des Postulates einen Einfluss auf Textqualität haben (können) (3.5.1, 3.5.2) und dass die Evaluationen je nach Textsorte variieren (3.5.3). Weiter werden Meinungen der Befragten zur Kompatibilität von geschlechtergerechter Sprache mit stilistischen Ansprüchen an Texte sowie mit Kriterien wie Verständlichkeit und Lesbarkeit präsentiert (3.5.4). Schliesslich werden die praktischen Konsequenzen, welche für die Redaktion von Texten festgestellt werden und deren Beurteilungen zusammengefasst (3.5.5).

3.5.1 Know-how und Erfahrung

Grundsätzlich zeigen die Gespräche, dass sich sowohl die befragten SprachexpertInnen aus den Bereichen Redaktion, Übersetzung, Terminologie als auch die Interviewten aus dem Gleichstellungsbereich allesamt **bewusst** sind, dass die unreflektierte Umsetzung des Postulats die Qualität von Texten negativ beeinflussen kann. Es wird deutlich, dass sie die zur Verfügung stehenden

⁸⁴ Die Argumente werden in der öffentlichen Diskussion oft auch mit der finanziellen Frage verbunden: Sollen (Steuer-)Gelder in Behörden für geschlechtergerechte Sprache verwendet werden?

⁸⁵ Französisch: 1. «La parité linguistique rend le langage illisible et incompréhensible.» 2. «La formulation non sexiste a un cout élevé et rend les textes illisibles.

Italienisch: 1. «Il pari trattamento linguistico rende il linguaggio illeggibile e incomprensibile.» 2. «Il pari trattamento linguistico ha un costo elevato e rende i testi illeggibili.»

⁸⁶ Da die Befragten wählen konnten, ob sie die Aussagen kommentieren wollten, liegt für die hier erwähnten Behauptungen nicht von allen Interviewten ein Statement vor.

sprachlichen Mittel überlegt einsetzen und ihre **Wahl auf die jeweiligen Textsorten abstimmen**. Je nach Arbeitsbereich wird geschlechtergerechte Sprache natürlich mehr oder weniger stark mit weiteren Kriterien koordiniert, welche für die Qualität von Texten verantwortlich sein können. Der Behördensprache als solcher wird von aussen häufig ein eher negatives Image attestiert⁸⁷ (z. B. sei sie schwer verständlich, kompliziert, aber auch trocken, hölzern u. v. m). Für Personen, welche in Verwaltungen Texte verfassen, übersetzen oder verantworten, besteht somit die Herausforderung darin, die Ansprüche der Öffentlichkeit (der Bürgerinnen und Bürger) mit den in regulierenden Dokumenten fixierten Forderungen (Schreibweisungen und Anleitungen/Leitfäden unterschiedlicher Art) und schliesslich auch mit ihren persönlichen Anforderungen an Texte in Einklang zu bringen.

Einige Befragte geben an, öfters die Wahl ihrer Mittel bzw. die Frage, ob ein Mittel in einem konkreten Fall adäquat ist oder nicht, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern intern zu **diskutieren, Lösungen zu hinterfragen und anzupassen**. Gleichzeitig werde jedoch versucht, bei der Anwendung möglichst **kohärent** vorzugehen, weswegen man in der Regel auf die in Leitfäden empfohlenen oder in den regulativen Dokumenten vorgegebenen Mittel zurückgreife. Eine befragte Person aus dem Redaktionsbereich eines französischsprachigen Kantons erwähnt, dass in ihrer Abteilung eine **Spezialistin für geschlechtergerechte Sprache** arbeite. Diese Mitarbeiterin werde von anderen in Zweifelsfällen konsultiert und häufig gebeten, Texte durchzusehen.

Wie in Zusammenhang mit der Wissensvermittlung (Kapitel 3.2.3 Interventionen) besprochen, wird auch bei der Beurteilung der Qualität geschlechtergerechter Texte die **Bedeutung von Know-how und Erfahrung** betont. Zahlreiche Interviewte sind der Ansicht, gute geschlechtergerechte Texte zu produzieren sei in der Regel unproblematisch. Dabei gehen sie zumeist von sich selbst aus und geben an, persönlich keine unbewältigbaren Schwierigkeiten damit zu haben bzw. nur selten an ihre Grenzen zu kommen. Natürlich sind die befragten ExpertInnen mit der Thematik, aber auch mit den Anwendungsstrategien bestens vertraut. Hinsichtlich der generellen Umsetzbarkeit räumen sie jedoch ein, dass diese **gewisse Qualifikationen voraussetze**. Die Antworten zeigen, dass damit insbesondere der **persönliche Wille, Anwendungswissen, Übung**, aber auch **Sprachgefühl** und **Kreativität** gemeint sind. Dazu einige Beispiele (Hervorhebungen der Autorin):

- GL *Ich denke, [...] je nachdem, **welche Techniken man beherrscht**, kann man auch bei den schwierigen [Texten], das einfacher machen. (Gleichstellung, einsprachiger Kanton)*
- R *Ich glaube in sonstigen Textsorten [abgesehen von Gesetzestexten], **wenn das jemand beherrscht**, also das fällt gar niemandem mehr auf, habe ich den Eindruck. (Redaktion, einsprachiger Kanton)*
- GL *Mit ein wenig, ja, **wenn man es will** und **ein bisschen ein gutes Sprachgefühl** entwickelt, dann kann man das gut lösen. (Gleichstellung, einsprachiger Kanton)*
- GL *Aber im Grossen und Ganzen, wenn wir eben **erfahrene Übersetzerinnen und Übersetzer** erwischen, das können wir ja nicht beeinflussen, dann ist es eigentlich reibungslos. (Gleichstellung, mehrsprachiger Kanton)*
- R *[Ich] denke, Sprache ist auch etwas Lebendiges, mit dem man – wie soll ich sagen – [...] **sehr vielseitig arbeiten** kann und **man findet praktisch immer eine Lösung**, um einen Text so hinzukriegen. (Redaktion, einsprachiger Kanton)*
- ÉG *Je ne pense pas que ça rende les textes illisibles quand c'est bien fait. **Quand on a appris à bien écrire de manière épiciène**. (Égalité, canton bilingue)*

⁸⁷ Vgl. z. B. die Darstellung der Behördenkommunikation in Kirsten Adamziks Artikel «Alltag und öffentliche Verwaltung» (2016) sowie die Dissertation zum Thema Behördensprache, welche Alessandra Alghisi im Rahmen dieses Forschungsprojekts erarbeitet (in Vorbereitung).

3.5.2 Gründe für mangelhafte Textqualität

In den Gesprächen wurde mehrfach ausgesagt, dass zwar längst nicht alle Behördentexte geschlechtergerecht seien, der Anteil Texte, in welchen versucht werde, das Postulat umzusetzen, jedoch grösser geworden sei. Auch wenn die meisten Interviewten diese grundsätzliche Entwicklung begrüssen, wird auch auf **unglückliche oder unbefriedigende Umsetzungsversuche** hingewiesen. Daraus resultieren nach Ansicht der Befragten fehlerhafte, zu schwerfällige und/oder schlecht lesbare Texte. Dies sei vor allem auf **ungenügendes Know-how** bzw. **die falsche Anwendung einzelner sprachlicher Mittel** zurückzuführen. Als weiterer Grund wird mehrmals der **Zeitpunkt, zu welchem geschlechtergerechte Sprache bei der Textproduktion berücksichtigt wird**, erwähnt.

1) Ungenügendes Know-how und falscher Einsatz sprachlicher Mittel

In **französischen Laufftexten** werden besonders Doppelformen als problematisch betrachtet, da deren **Kongruenz** (*accords*) sowie im Besonderen die **Personalpronomen** (*reprises pronominales*) nicht immer korrekt behandelt würden bzw. den Verfasserinnen und Verfassern die Regeln manchmal nicht klar seien. Auch würden in den negativen Feedbacks, mit welchen die Befragten zuweilen konfrontiert sind, öfters die **Abkürzungszeichen in den Kurzformen (Schrägstriche, Bindestriche)** als unschön oder störend empfunden:

- ÉG *Disons que le but est bien de trouver une solution qui satisfasse tout le monde. Le but, ce n'est pas non plus d'embêter les gens avec ce langage épïcène.*
I *Qu'est-ce qui rend le texte ou la perception énervante?*
ÉG *Par exemple, c'est «les participantEs», E, E, E, donc il y a ce tiret: «participant-e-s». [...] Donc après, il ne savent plus où mettre les tirets, où mettre les -s. Vous avez «participantes ET participants». Enfin, c'est toujours ça, de ce côté-là qui énerve un petit peu les gens alors que ce n'est pas si difficile, enfin... (Égalité, canton monolingue)*

Auch in den **deutschsprachigen Texten** scheint die **pronominale Wiederaufnahme** für manche Personen ein Stolperstein zu sein (vgl. 3.2.2 Anlaufstelle für Fragen). Zudem wird mehrfach erklärt, dass Texte, in denen **Doppelformen gehäuft** vorkommen, zuweilen **schwerfällig** seien. Den Verfasserinnen und Verfassern fehle zum Teil das Know-how, diesem Umstand mit Kreativität zu begegnen (z. B. indem andere Formulierungen gewählt würden):

- R *Da fehlt's zum Teil auch ein wenig am Wissen, was man machen könnte oder wie man das sprachlich geschickt in den Griff bekommt, ohne dass man 47 Doppelbezeichnungen hintereinander hat und so diese Geschichten. (Redaktion, einsprachiger Kanton)*

Schliesslich wird von mehreren Interviewten kritisiert, substantivierte Partizip-Präsens-Formen (z. B. *die Studierenden, die Mitarbeitenden, die Auszubildenden*) würden inflationär gebraucht und teilweise falsch gebildet (vgl. 3.4.3 Einzelformen). Ausserdem sei ihre Verwendung nicht selten ungeschickt: So würden die Pluralformen inzwischen auch im Singular anstelle geschlechtsspezifischer Personenbezeichnungen verwendet (z. B. *der Mitarbeitende* statt *der Mitarbeiter* oder *die Studierende* statt *die Studentin*).

2) Zeitpunkt der Textarbeit

Hinsichtlich des Zeitpunktes, zu welchem geschlechtergerechte Sprache im Redaktionsprozess berücksichtigt werden sollte, sind sich die meisten Befragten, welche sich dazu geäussert haben, einig. Ihr Standpunkt deckt sich mit der Empfehlung zahlreicher regulierender Dokumente: **Texte**

sollten von Anfang an geschlechtergerecht konzipiert werden. Die Befragten erklären, **nachträgliches Überarbeiten sei zeitaufwändig⁸⁸ und führe manchmal zu unbefriedigenden Lösungen.** Diese Einschätzung teilen besonders Personen aus dem Redaktionsbereich, welche für die sprachliche Prüfung oder die Publikation von Texten verantwortlich sind. So zum Beispiel die Befragten der Sektion Deutsch der Zentralen Sprachdienste des Bundes, wo Änderungen häufig direkt vorgenommen und die Texte nicht immer an die AutorInnen zurückgeschickt werden:

- R *Damit man auch sprachlich möglichst befriedigende Lösungen finden kann, ist es schon so, dass wir das dann selbst probieren. [...] MANCHmal ist es schon aufwändig, wenn es so Häufungen von Personenbezeichnungen hat, dass man DANN wirklich eine Lösung findet, die noch ((zögert)), ja, die «verhebt» und aber irgendwie noch lesbar ist, das ist schon mit einem gewissen Aufwand – aber ich meine, es gibt auch eine Routine. Man weiss, man hat inzwischen seine Werkzeuge. (Redaktion, Bund)*

Auch die interviewte Person eines kantonalen Übersetzungsdienstes ändert bei der Prüfung deutscher Texte ab und zu die Formulierungen der Ausganstexte, um sie stilistisch zu verbessern:

- Ü *[I]ch bekomme in den meisten Fällen schon die deutsche Übersetzung und muss die dann prüfen. Ja gut, DORT vielleicht MANCHmal, also wenn dann halt wirklich so ein Paragraph oder ein Abschnitt nur Personenbezeichnungen und sagen wir, der Übersetzer hat einfach konsequent die Paarform verwendet, macht man sich vielleicht manchmal Gedanken, ob es nicht irgendeine kreativere Lösung gäbe [...] Also vor allem im Deutschen, wenn dann auch noch Relativsätze hinten dran kommen [...] das wird dann halt schon schnell einmal unübersichtlich und da [...] überlege ICH mir: Gibt es hier nicht vielleicht eine andere Lösung, bei der die geschlechtergerechte Formulierung gewahrt ist, aber eben nicht irgendwie zehn Paarformen hintereinander? (Übersetzung, zweisprachiger Kanton)*

Hinsichtlich der Redaktion von Gesetztestexten bemerkt eine Person aus dem Redaktionsbereich: Wenn Texte von Anfang an geschlechtergerecht konzipiert würden, könne **die Argumentation zum Teil so geführt werden, dass viele Probleme erst gar nicht entstünden.**

Schliesslich erwähnen einige Befragte, sie würden sogar in an und für sich korrekten Texten erkennen, dass diese erst **nachträglich «geschlechtergerecht gemacht»** worden seien:

- R1 *Darum habe ich eben vorhin auch gesagt, dass es wirklich darauf ankommt, dass die Leute von Anfang an – Also wenn die Leute erst im Nachhinein sagen: «Äh, ich habe es vergessen!», ...*
R2 *...im Nachhinein, c'est trop tard.*
I *Aber es kommt vor und dann müssen Sie ja das im Nachhinein noch korrigieren?*
R1 *Nicht einmal. Ich MERke einfach, dass das jemand war, also man MERKT es. (Redaktion, zweisprachiger Kanton)*

Solche Texte seien zuweilen «unlesbar und unverständlich» (Antwort auf Aussage 1):

- GL *[Das] kann stimmen, wenn man einfach am Schluss immer noch ein -in dranhängt und wenn man sich nicht die Mühe macht, das schön und sinnvoll zu machen. (Gleichstellung, einsprachiger Kanton)*

⁸⁸ Einzig die befragte Person eines Westschweizer Gleichstellungsbüros betrachtet den Zeitaufwand als verhältnismässig klein. Zur Aufgabe dieser Person gehört es, alle Texte hinsichtlich der Anwendung geschlechtergerechter Sprache zu korrigieren. Dass sie dafür sehr wenig Zeit benötige, führt sie auf ihre grosse Erfahrung bei dieser Tätigkeit zurück.

3.5.3 Textsorten

Um qualitativ gute geschlechtergerechte Texte zu produzieren, muss nach Ansicht der Befragten die Wahl der Mittel den verschiedenen Textsorten angepasst werden: Bei der Beurteilung der alternativen Formen, Formulierungsmöglichkeiten und Schreibungen (vgl. 3.4.3) wird deshalb besonders häufig erwähnt, für welche Textsorten sie nach Meinung der Interviewten in Frage kommen und für welche nicht. Einzelne Textsorten, aber auch generell verknappte Texte oder Laufftexte werden auch an anderen Stellen in den Gesprächen immer wieder erwähnt. In den folgenden Ausführungen werden lediglich die Aussagen zu zwei häufig erwähnten Textarten zusammengefasst. Es handelt sich um Stellenanzeigen bzw. Ausschreibungen und um den Bereich der Gesetzessprache, wobei in den Gesprächen insbesondere die Erlasstexte angesprochen wurden.

Stellenanzeigen und Ausschreibungen

Interessant ist zunächst die Tatsache, dass – mit einer Ausnahme – alle Befragten, welche sich zu Stellenanzeigen/Ausschreibungen geäußert haben, betonen, in dieser Textsorte sei es besonders wichtig, **systematisch beide Geschlechter** zu nennen⁸⁹. Während die Deutschsprachigen, aber auch einige Französischsprachige dies heute als gegeben betrachten («eine Stellenausschreibung, die NUR männliche Formen verwendet, das ist ein NO-Go.» Terminologie, Bund) und nicht weiter kommentieren, heben einige **Französisch- und Italienischsprachige** die Notwendigkeit der Doppelnennung explizit hervor. Dabei handelt es sich um GesprächspartnerInnen, die in den Interviews eine pragmatische Haltung zur Umsetzung des Postulats befürworten, das *masculin générique* bzw. das *maschile inclusivo* nicht grundsätzlich ablehnen und es für Gesetzestexte gutheissen. Hinsichtlich Stellenanzeigen erklären diese Personen jedoch, das generische Maskulinum könne aus Gründen der **Referenz** nicht verwendet werden, da mit Stellenanzeigen stets Einzelpersonen angesprochen würden. So erklärt zum Beispiel die Befragte des Walliser Gleichstellungsbüros, welche im Gespräch mehrmals erwähnt, ihr Büro wende geschlechtergerechte Sprache zwar an, sie fände es aber persönlich problematisch bzw. kontraproduktiv, die Umsetzung des Postulats flächendeckend zu verordnen:

ÉG *J'ai beaucoup de peine avec le langage épicène. Alors vous allez être étonnés. [...] Je le trouve très utile dans les offres d'emploi. Je le trouve très utile dans les fonctions. Je le trouve très utile quand on a une personne derrière. Donc là, effectivement, je suis fervente de ce langage DANS ce contexte-là. Après, quand il est amené jusqu'au bout, moi je le trouve extrêmement difficile et contreproductif.* (Égalité, canton bilingue)

Gemäss der Terminologieabteilung des Bundes sind auch gewisse Formulierungen wie etwa Kollektivbezeichnungen in Stellenanzeigen unpassend:

T *Per esempio una tendenza – ecco questa coMune a tutte le lingue – è quella di utilizzare dove possibile dei nomi collettivi che possano includere sia il maschile che il femminile: «die Leserschaft» per esempio in tedesco o «il pubblico». [...] È un maschile ma non è riferito a una persona specifica, è un nome collettivo. Però è chiaro che abbiamo dei casi in cui questo non si può fare, per esempio nelle messe a concorso dei posti vacanti. Ecco lì, in tutte le lingue dev'essere chiaramente indicato.* (Terminologia, Cancelleria federale)

⁸⁹ Dies ist nach Einschätzung der Befragten in Stellenanzeigen der kantonalen Verwaltungen sowie des Bundes heute in allen Sprachen auch der Fall. Eine rechtlich bindende Regelung (in Form eines Gesetzesartikels), welche die Nennung beider Geschlechter in Stellenausschreibungen einfordert oder das Nichtbeachten sanktioniert, ist niemandem bekannt. Auch nicht dem *Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann*, welches im Rahmen des Projekts speziell zu dieser Frage schriftlich konsultiert worden ist.

Für die befragte Person aus dem Redaktionsbereich des Kantons Freiburg ist die Umsetzung des Postulats in den französischsprachigen Stelleninseraten des Kantons ebenfalls zwingend. Allerdings ist in diesem Kanton die Anwendung des *masculin générique* auch für alle anderen Textsorten keine Option. Deshalb erwähnt sie es in diesem Zusammenhang auch nicht. Die Wahl der geeigneten Form in **verwaltungsinternen Ausschreibungen**, in welchen unspezifische Bezeichnungen möglich sind, wird daher von **stilistischen Überlegungen** beeinflusst, welche in diesem Fall **persönliche ästhetische Vorlieben** widerspiegeln:

- R *Moi, j'aime assez privilégier des formulations un peu neutres. [...] Souvent, on a par exemple la composition d'une commission. [...] Souvent, ils mettent «un représentant ou une représentante de la direction XY». Je préfère mettre «UNE personne représentant la direction». C'est neutre, c'est plus fluide. [...] Si on dit «la commission se compose d'un président ou d'une présidente» j'aime assez mettre «une personne assumant la présidence», par exemple. C'est LONG, mais je trouve plus élégant. Et puis la forme abrégée pour les mots pour lesquels on entend une différence entre le masculin et le féminin, chez nous c'est uniquement par exemple dans des offres d'emploi. Vous mettez «collaborateur/trice». (Rédaction, canton monolingue)*

Die Frage nach der **Notwendigkeit** der heute üblichen Doppelbezeichnung in Stellenanzeigen wird schliesslich von einer französischsprachigen Person aufgebracht. Sie erklärt, ihre Kolleginnen hätten sich seinerzeit alle auf ein im generischen Maskulinum formuliertes Inserat hin gemeldet. Heute würden die Stellenangebote in der Bundesadministration jedoch stets die maskuline und die feminine Bezeichnung verwenden:

- R *J'ai une petite remarque à faire en liminaire: Dans la perspective de votre visite, j'ai pu voir, [à] toute petite échelle, ce n'est pas un échantillon représentatif de la population, mais néanmoins [...], donc: toutes mes collègues [...] qui ont commencé à travailler à la Chancellerie, enfin la plupart avant moi ou en même temps que moi et d'autres collègues dans les départements, je leur ai demandé si elles se souvenaient de la manière dont était rédigé l'annonce. L'annonce était TOUJOURS au masculin à l'époque, AUCUNE ne s'est dit à un moindre moment: je ne peux pas poser ma candidature. Donc ((rires)). [...] Parce que maintenant on fait attention à ça aussi dans les – toutes ont cherché UN traducteur [...]. Ça n'a jamais empêché aucune traductrice de faire acte de candidature. (Rédaction, Chancellerie fédérale)*

Gefragt nach der Beurteilung dieser Praxis, antwortet sie, es müssten sich vor allem auch die grundsätzlichen Einstellungen gegenüber Gleichstellungsthemen (Im Zitat: Tätigkeitsfelder für Mädchen und Knaben) ändern:

- I *Mais vous trouvez que c'est [...] superflu ou que c'est une bonne chose?*
R *Je pense que ce qui serait VRAIMENT important et nécessaire de faire, c'est qu'à l'école, on ne pense pas que les filles sont faites pour la coiffure et les garçons pour les maths. Je veux dire une fois que ce soit vraiment inscrit dans les mentalités PEU importe la manière dont on rédige les annonces. (Rédaction, Chancellerie fédérale)*

Die interviewte Person ist der Meinung, es schade zwar nicht, die Gleichbehandlung der Geschlechter auf sprachlicher Ebene sichtbar zu machen, es sei aber gleichzeitig unklar, ob dies dem Anliegen tatsächlich nütze:

- I *Mais, pour vous, est-ce qu'il y a une relation entre égalité et puis visibilité des formes féminines et masculines dans les textes? C'est un peu ça le noyau de l'affaire, hein? Est-ce qu'il faut traduire une égalité de traitement, une égalité de droit au niveau de la surface de la langue, si on veut?*

- R *Je ne suis pas sûre que l'effet se détermine. Mais par contre, je ne pense pas non plus que ça fasse forcément du mal. [...] On attend des miracles. C'est PAS comme ça qu'on change la société. Je ((hésite)) pense que les deux évoluent en même temps.* (Rédaction, Chancellerie fédérale)

Gesetzestexte

Deutschsprachige Gesetzestexte werden seit einigen Jahren sowohl in den Kantonen wie auch beim Bund unter Zuhilfenahme von ausgeschriebenen Doppelbezeichnungen, besonders aber auch von geschlechtsneutralen oder geschlechtsabstrakten Formen verfasst.⁹⁰ Die französischsprachigen Gesetze der Kantone Freiburg und Bern sind ebenfalls geschlechtergerecht formuliert. Beim Bund, in den Kantonen Tessin, Genf und Waadt, herrscht das *generische Maskulinum* vor – wobei die Auffassungen darüber, ob dieses auch geschlechtergerecht sei, auseinandergehen. Die Situation im Kanton Genf ist heterogen (die Verfassung sowie das neue Bildungsgesetz sind geschlechtergerecht, die übrigen Gesetze verwenden das generische Maskulinum).

Gesetzessprache umfasst eine Vielzahl von Textsorten, die sich häufig aufeinander beziehen: Neuere Erlasse verweisen auf ältere, es existieren aber auch diverse weitere Texte wie (Teil)revisionen, Verordnungen, Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Botschaften etc., die miteinander vernetzt sind. In den Interviews wurde häufig über «die Gesetzessprache» als Ganzes gesprochen, teilweise auch explizit über einzelne Textsorten, zumeist über Erlasse (Gesetze) oder Botschaften.

Die Anwendung geschlechtergerechter Sprache in der Gesetzessprache ist teilweise umstritten. In den Gesprächen wurden insbesondere die folgenden drei Vorbehalte geäußert:

1) Der Zeitaufwand, Gesetzessammlungen integral umzuformulieren, ist zu gross.

Einige Befragte erklären, das Postulat solle deshalb nur in neuen Gesetzen oder bei Teilrevisionen umgesetzt werden⁹¹.

2) Die Verständlichkeit kann leiden.

Auch wenn sie der Umsetzung des Postulats in der Gesetzessprache gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt sind, befürchten zudem etliche Interviewte, dass die Verständlichkeit, aber auch die Eindeutigkeit der ohnehin oft komplizierten Erlassentexte unter der geschlechtergerechten Sprache leiden könne:

⁹⁰ Der Kanton Wallis stellt in dieser Hinsicht eine Ausnahme dar. Neuere Gesetzestexte führen in beiden Kantonssprachen meistens (jedoch nicht immer) die Legaldefinition. Gleichzeitig wird aber auch mit geschlechtsabstrakten Formen gearbeitet, besonders im Bildungsbereich: Im 2013 erlassenen *Gesetz über die Primarschule* finden sich z. B. sowohl die Fussnote (und generische Maskulina wie *Schüler, Inspektor*) als auch die geschlechtsabstrakte Bezeichnung *Lehrperson/Fachperson*. Im *Gesetz über die Orientierungsschule* von 2009 ist die Legaldefinition in Artikel 2 (Gleichstellung) enthalten. In diesem Text stehen zahlreiche *generische Maskulina*; die Bezeichnungen *Lehrer* und *Lehrperson* werden ebenfalls verwendet. Im *Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule* von 2011 gibt es keine Legaldefinition. Hier werden neben geschlechtsneutralen bzw. -abstrakten Ausdrücken wie *Personal/Lehrpersonen/Lehrerschaft* auch *generische Maskulina* wie z. B. *Schüler* (Pl.) oder *Schuldirektor/Schulinspektoren* verwendet. Doppelbezeichnungen kommen nicht vor.

⁹¹ Vgl. dazu beispielsweise auch die Antwort des Regierungsrates des Kantons Zürich (KR-Nr. 355/1998) auf die 1998 eingereichte Motion 441. *Sprachliche Gleichstellung der Geschlechter in Gesetzestexten*, in welcher die sprachliche Anpassung sämtlicher Gesetzestexte, in denen noch die männliche Sprachform gehalten wird, gefordert wurde. Die Antwort geht besonders auf die Mehrbelastung des Parlaments sowie den administrativen Mehraufwand ein, den ein solches Unterfangen mit sich bringen würde. Die Motion wurde abgelehnt.

- R *Je serais assez favorable à ça, mais ça complique passablement la lecture d'un article de loi quand même. Qui sont déjà suivant des cas ((rit)) assez compliqués. Donc c'est vrai que si on rajoute à chaque fois trois phrases parce que c'est écrit «le, la», enfin – on en vient des fois à plus très bien savoir à ce que veut dire la phrase en fait.* (Rédaction, canton monolingue)
- R *Quand on a tendance à TROP neutraliser, parfois le texte devient moins clair ou plus sujet à interprétation, ce qui peut poser des problèmes à certains juristes qu'on peut tout à fait comprendre.* (Rédaction, canton bilingue)

Darüber hinaus wird ein auch für Verwaltungstexte angesprochenes **Dilemma** besonders für Gesetzestexte erwähnt:

- R: *Denn am Schluss finde ich [...], das ist ja auch ein wenig eine Interessensabwägung: Was ist eigentlich [...] wichtiger, dass der Normadressat oder die Normadressatin versteht, was man sagt oder dass man jetzt da diese Prinzipien von der geschlechtergerechten Behandlung verwirklicht? Dann bin ICH jetzt in der Tendenz [...] eigentlich für Verständlichkeit. Weil ich finde, das ist eigentlich das Wichtigste, das der Gesetzgeber machen muss, nämlich Normen machen, die man versteht.* (Redaktion, einsprachiger Kanton)

In dieser Aussage werden zwei in den regulierenden Dokumenten häufig formulierte Forderungen angesprochen, denen Behördentexte heute gerecht werden sollen: Die Texte sollen **sowohl verständlich als auch geschlechtergerecht** formuliert sein.

Auch im Sprachengesetz des Bundes werden beide «Maxime» eingefordert und zwar in Absatz 1 des so genannten **Verständlichkeitsartikels** (Art. 7 SpG):

Sprachengesetz

Artikel 7, *Verständlichkeit / Compréhensibilité / Comprensibilità / Chapavladad*, Abs. 1

D: Die Bundesbehörden bemühen sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache und achten auf geschlechtergerechte Formulierungen.

F: Les autorités fédérales s'efforcent d'utiliser un langage adéquat, clair et compréhensible et tiennent compte de la formulation non sexiste.

I: Le autorità federali si adoperano ad usare un linguaggio appropriato, chiaro e conforme alle esigenze dei destinatari; provvedono inoltre a un uso non sessista della lingua.

R: Las autoridades federales se stentan da duvrar ina lingua adequata, clera e chapavla sco er formulaziuns na sexistas.

Unter dem Titel *Verständlichkeit* werden in diesem Artikel mehrere Aspekte zusammengefasst: Es geht nicht nur darum, eine *sachgerechte* und *klare* Sprache zu wählen, sie soll auch *bürgerfreundlich* sein (also geeignet für ein durchschnittlich verständiges Zielpublikum). Die Forderung der geschlechtergerechten Sprache scheint daneben eher eine zusätzliche zu sein. Dies wird in der italienischen Version besonders deutlich, da die Forderung hier von den zunächst genannten Aspekten, welche die Verständlichkeit betreffen, syntaktisch als Nachtrag abgegrenzt ist ([...]; *provvedono inoltre a un uso non sessista della lingua*).

Laut Aussagen der Befragten gibt es in der Praxis öfter Fälle, in denen die erwähnten Anforderungen **konkurrieren**. Als TextproduzentInnen stehen die Interviewten nicht selten vor der texterischen Herausforderung, die beiden Hauptmaximen (Verständlichkeit und sprachliche Gleichstellung) zu vereinbaren oder aber einer von beiden den Vorzug zu geben. «Alles unter einen Hut bringen zu wollen» sei manchmal gar nicht so einfach:

T Das führt dann zu diesen Formen: «die Teilnehmenden». Man spürt, wie die Leute dann irgendwo einfach – um beidem gerecht zu werden – versuchen, einen Weg zu finden. (Terminologie, Bund)

Vergleicht man die Sprachversionen von Art. 7 des Sprachengesetzes, stellt man zudem fest, dass die **Wortwahl in den einzelnen Sprachen variiert**:

Deutsch	Französisch	Italienisch	Rätoromanisch
sachgerechte und klare Sprache	langage adéquat, clair	linguaggio appropriato, chiaro	lingua adeguata, clera
bürgerfreundliche Sprache	langage compréhensible	linguaggio conforme alle esigenze dei destinatari	lingua chapavla
geschlechtergerechte Formulierungen	formulation non sexiste	uso non sessista della lingua	formulaziuns na sexistas

Tabelle 26 – Sprachvergleich von Artikel 7, Abs. 1 des Sprachengesetzes SpG

Unklar ist auch, ob evt. mit *bürgerfreundlich* ebenfalls die Tatsache gemeint ist, dass die Bevölkerung aus Männern und Frauen besteht und man deshalb beide sprachlich nennen bzw. mit Behördentexten symmetrisch ansprechen müsse. In den Gesprächen war jedenfalls die Auslegung des Begriffs umstritten. So wurden der italienischsprachigen, teilweise auch der französischsprachigen Schweizer Bevölkerung unterschiedliche Vorstellungen darüber zugeschrieben, was *bürgerfreundlich* sei (vgl. die Ausführungen zum *maschile inclusivo*, bzw. zum *masculin générique*).

3) Geschlechtergerechte Sprache macht in Gesetzestexten keinen Sinn.

Zwei Interviewte aus dem italienischen bzw. französischen Sprachgebiet weisen zudem explizit darauf hin, dass die Anwendung geschlechtergerechter Sprache, besonders die Doppelnennung beider Geschlechter, **aus legistischer Perspektive im Grunde genommen falsch** sei. Eine befragte Person aus dem Redaktionsbereich des Kantons Bern, wo die Gesetze in beiden Kantonssprachen konsequent geschlechtergerecht verfasst werden, erklärt, dass sich Personenbezeichnungen in Gesetzestexten nie auf spezifische, reale Personen bezögen, sondern grundsätzlich abstrakt seien:

R Du point de vue législatif, c'est dans le fond une idiotie puisqu'on ne s'adresse pas à des personnes directement, enfin les règles, les normes, ça PEUT s'adresser à des personnes, mais c'est pas des personnes, c'est pas VOUS, c'est pas MOI, c'est tout le monde, général et abstrait. Donc dans CE principe, c'est faux. (Rédaction, canton bilingue)

Das Argument der **Abstraktheit der Rechtssprache** wurde bereits 1991 im Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe diskutiert. Dort wird es wie folgt zusammengefasst:

Die Gesetzessprache richtet sich nicht direkt an die einzelnen Rechtssubjekte, sondern regelt Rechtsverhältnisse; weil kein direkter Personenbezug vorliegt, drängt sich auch eine explizite Nennung der Geschlechter nicht auf. (Schweizerische Bundeskanzlei 1991: 28)

Die Autorenschaft des Berichts war jedoch der Meinung, das Argument sei «nur bedingt stimmig» und treffe «höchstens auf den Gesetzgeber als Normproduzenten zu» (1991: 29). Sie entkräftete das Votum mit der folgenden Argumentation:

Die Rechtsunterworfenen sind nämlich durchaus gehalten, die jeweiligen Normen ganz konkret zu befolgen, also beispielsweise dieses zu tun und jenes zu lassen. Sobald sie Rechtssätze aufneh-

men, treten hinter den abstrakten Rechtsverhältnissen faktische Personen und konkrete Situationen hervor. Selbst wenn wir Rechtstexte nicht in der Absicht zur Hand nehmen, einen Einzelfall zu lösen, evozieren die vielen Personenbezeichnungen doch konkrete Personen – und Personen ist es nun einmal eigen, dass sie ein bestimmtes Geschlecht haben... (1991: 29)

Der Grund, weshalb man geschlechtergerechte Gesetzestexte dennoch akzeptieren könne, ist gemäss der interviewten Person, von welcher obiger Einwand stammt, nicht rechtlicher, sondern **politischer, symbolischer** Natur. Man sei der Meinung, solche Texte könnten **exemplarische Funktion** übernehmen (vgl. 3.6 Vorbildfunktion der Behördensprache). Die Person gibt denn auch an, in diesem Sinne das Vorhaben persönlich gutzuheissen:

R *Si on fait cet exercice-là [rédaction non sexiste de textes légaux], c'est parce qu'on pense que ces textes officiels ont une certaine PORTée et peuvent être utilisés aPRÈS comme modèle ailleurs. C'est la seule justification pour les textes législatifs [...] où l'aspect si on veut masculin – féminin n'a dans le fond absolument RIEN à voir. [...] C'est NUL! MAIS on peut l'accepter politiquement parce qu'on pense que ça peut avoir une INfluence. C'est ma vision personnelle, et c'est aussi pour ça que je suis d'accord de marcher dans cette affaire, si on veut. (Rédaction, canton bilingue)*

Sie spricht damit zwei grundlegenden Aspekte an, die – neben weiteren Argumenten – auch im Bericht von 1991 zur Legitimation einer geschlechtergerechten Gesetzessprache herangezogen wurden: einerseits den «symbolischen Effekt, den das Sichtbarmachen der Geschlechter im prestigeträchtigen und mit der Würde des Offiziellen ausgestatteten Bereich des Rechts haben wird» (1991: 33), andererseits die Annahme, die Nennung beider Geschlechter könne auch die Wahrnehmung der Wirklichkeit verändern: «Die Sprache kann der Gleichstellung der Geschlechter durchaus zum Durchbruch verhelfen» (1991: 33).

3.5.4 Merkmale von Textqualität

Ästhetik und Stil

Aus den Antworten der Befragten aller Sprachen geht auch hervor, dass die Anwendung geschlechtergerechter Sprache **nicht immer zu ästhetisch (stilistisch) befriedigenden Lösungen** führen könne. Während dieser Umstand die Gleichstellungsexpertinnen etwas weniger zu beschäftigen scheint – ihnen ist mit Ausnahme der Befragten des Kantons Wallis die systematische Umsetzung besonders wichtig –, sind stilistische Überlegungen für die interviewten SprachexpertInnen aus den Bereichen Redaktion, Übersetzung und Terminologie häufig zentral. Für sie stellt sich somit manchmal die Frage, ob stilistische Abstriche zugunsten der geschlechtergerechten Sprache in Kauf genommen werden dürfen oder nicht.

Die folgenden vier Beispiele dienen zur Illustration der Tatsache, dass diese Frage sowohl bejaht als auch verneint wird. Wie sich zeigt, hängt die Antwort jedoch davon ab, **ob man überhaupt eine Wahl hat oder nicht**.

Im **Deutschen** hat man in den Kantonen wie auch beim Bund diese Wahl heute nicht. Da das Postulat möglichst konsequent umgesetzt werden soll, müssen Einbussen stilistischer Art bei der Textqualität hie und da in Kauf genommen werden:

R *Das IST natürlich dann so ein bisschen ein Abwägen, aber wir halten uns grundsätzlich daran [das Postulat umzusetzen], aber versuchen also Texte möglichst LERlich zu machen, weil das kann man, wie soll ich sagen, nicht verLEUGnen, dass gewisse Formulierungen sehr behäbig und schwerfällig daherkommen. [...] Es gibt Tipps, wie man es umgehen kann, aber es ist manchmal auch steril, wenn man zum Beispiel Personen vermeidet in einem Satz. [...] Also wenn man zwei Semester Germanistik studiert hat, weiss man: Das ist eigentlich ein*

ganz schlechter Satz, so ohne Subjekt und mit Relativsätzen oder weiss ich was. [Also] wie soll ich sagen, man macht eher so beim ästhetischen Anspruch dann ein Stück weit Abstriche. (Redaktion, einsprachiger Kanton)

Auch für das **Rätoromanische** geben die Interviewten an, dass geschlechtergerechte Sprache konsequent angewendet werde, jedenfalls innerhalb des Kantons Graubünden bei Übersetzungen aus dem Deutschen. Das bedeutet gemäss Aussagen der Person aus dem Redaktionsbereich dieser Verwaltung: Wenn Paarformen im deutschen Ausgangstext vorkommen, werden sie auch so übersetzt. Laut Übersetzungsdienst führt dies jedoch zum Teil zu «unmöglichen Konstruktionen.» Das Problem des Abwägens zwischen stilistischen Textmerkmalen und der Umsetzung des Postulats würde sich daher eigentlich auch im Romanischen stellen. Wie im Deutschen, müssen aber offenbar auch hier Abstriche jeweils hingenommen werden:

R *In den [rätoromanischen] Gesetzestexten ist das natürlich dann immer so ein bisschen, wie soll ich sagen ((zögert)) hat es ein ambivalentes Verhältnis [...] – es gibt ja so die Eugen-Hubersche Regel «pro Absatz ein Satz», zum Beispiel. Und die kann man dann natürlich zum Teil nicht mehr einhalten. Gut, es liegt dann manchmal schon an den deutschen Ausgangstexten, dass die vielleicht auch schon an der Grenze sind.* (Redaktion, mehrsprachiger Kanton)

Anders sieht dies im **Französischen** aus, wo die Umsetzung des Postulats nicht überall systematisch erfolgt (vgl. 3.4). Zwar erklären alle Personen aus französischsprachigen Verwaltungen, die im Rahmen des Projekts untersucht wurden, das Postulat im Grossen und Ganzen umzusetzen. Einige pflegen aber nach eigenen Angaben einen «pragmatischen» Umsetzungsstil: Hinsichtlich Textqualität bedeutet dies zum Beispiel, dass geschlechtergerechte Formulierungen zugunsten des Stils oder der Verständlichkeit manchmal verworfen werden. Die folgende Äusserung stammt aus der Sektion Terminologie des Bundes, wo so eine Entscheidung offenbar grundsätzlich möglich ist. Gemäss einer der befragten Personen steht im Französischen die **Eleganz des Satzes an erster Stelle**. Zwar versuche man, geschlechtergerecht zu formulieren, wenn jedoch eine Lösung mit abgekürzten Doppelformen oder wegen Schwierigkeiten der Kongruenz (*accords/reprises pronominales*) zu kompliziert würde, entscheide man sich für das in dieser Sprache ebenfalls übliche *generische Maskulinum*:

T *Donc là, on a une approche, on dit: ben voilà, je suis désolée, je ne peux pas mettre «le, la ou et les la et -ées ou és», etc. Donc, on va mettre au masculin comme c'est l'usage et puis voilà.* (Terminologie, Chancellerie fédérale)

Die Wahl zwischen einer geschlechtergerechten Formulierung und dem *generischen Maskulinum* besteht schliesslich auch im **Italienischen**. So könne letzteres gemäss einer befragten Person des italienischen Sprachdienstes auch verwendet werden, um die Schwerfälligkeit von Texten zu vermeiden:

R *E i colleghi della divisione italiana hanno anche pubblicato un fascicolo che si chiama «Guida al pari trattamento linguistico» e lì è chiaramente consigliato l'uso del maschile inclusivo soprattutto per non appesantire la sintassi della frase. Anche perché molto spesso in italiano non è sufficiente aggiungere una -e alla fine per avere la forma femminile. Per esempio parliamo di «collaboratore» e «collaboratrice».* (Terminologia, Cancelleria federale)

Verständlichkeit und Lesbarkeit

Die Beurteilung der zu Beginn dieses Kapitels erwähnten Aussage «Sprachliche Gleichbehandlung macht Sprache unlesbar und unverständlich» fällt zwar auf den ersten Blick heterogen aus, da einige Befragte die Behauptung klar ablehnen und ihr andere teilweise zustimmen. Im End-

effekt sind sich die Interviewten jedoch einig, dass es grundsätzlich möglich ist, verständliche und gut lesbare geschlechtergerechte Texte zu produzieren. Es gibt keine Person, welche der Aussage vorbehaltlos zustimmt.

Neun Personen (3 aus dem Redaktions- und 6 aus dem Gleichstellungsbereich) lehnen sie jedoch zunächst entschieden ab. Sie erklären, es gebe **immer Möglichkeiten, das Postulat gut umzusetzen**. Das Resultat hänge von der **Art und Weise** ab, wie man es umsetze. Die Auffassung dessen, was die Qualität eines Textes ausmacht, ist jedoch individuell. Während die Person, von der das folgende Zitat stammt, geschlechtsneutrale Formen als gute Lösung betrachtet, gibt es durchaus auch Stimmen, die sich gegen dieses Mittel aussprechen (vgl. 3.4.3):

ÉG *[La parité linguistique rend le langage illisible et incompréhensible.] Non, je ne suis pas d'accord parce qu'il y a diverses techniques pour un langage non sexiste. On peut déssexuer le langage, donc passer par des termes réellement épiciques, neutraliser le texte, parler de «personnes» plutôt que d'une personne qui exerce un travail ou quelque chose comme ça. (Égalité, canton bilingue)*

Weitere zwölf Personen (4 Redaktion, 2 Übersetzung, 1 Terminologie, 4 Gleichstellung) sind mit der Aussage **teilweise einverstanden**. Sie erklären, dies könne der Fall sein, wenn sprachliche Mittel **schlecht angewendet** werden:

T *Bon, «la parité linguistique rend le langage illisible et incompréhensible»: pas systématiquement. Il PEUT, hein. (Terminologie, Chancellerie fédérale)*

Ü *Wenn jetzt jemand STUR immer «Teilnehmerinnen und Teilnehmer» schreibt, dann verstehe ich schon, dass ein Text schwer wird. Also ich finde, er wird schwerfällig. Darum müsste man eben ein bisschen kreativ sein und versuchen umzuformulieren. Also dieses Problem sehe ich schon. Gerade im Deutschen. (Übersetzung, zweisprachiger Kanton)*

Dass geschlechtergerechte Texte teilweise in der Öffentlichkeit negativ beurteilt werden, wird auch darauf zurückgeführt, dass man nicht an sie gewöhnt sei:

ÉG *Le point 2 [La parité linguistique rend le langage illisible et incompréhensible.], il est en partie vrai aussi, hein. C'est bien la difficulté qu'on a. C'est que ce n'est pas facile à lire, oui. Ça, je pense il faut aussi – on n'est pas habitué à ce langage-là. (Égalité, canton bilingue)*

Grundsätzlich sind alle Interviewten bestrebt, bei der Umsetzung des Postulats möglichst gut verständliche und lesbare Texte zu produzieren. Sie geben an, dies gelinge ihnen auch in den meisten Fällen. Wie das folgende Zitat illustriert, kommen jedoch auch SpezialistInnen für Texte oder Gleichstellung zuweilen an ihre Grenzen:

R *Ich muss ehrlich sagen, es gibt schon auch so Texte, wo ich denke: Oh Mann, MUSS jetzt das sein? ((lacht)) Also, wo man es verflucht, einfach weil man auf keinen grünen Zweig kommt. Nein, [...] je nachdem, WIE man es macht, ist es sehr gut möglich, wirklich lesbare und verständliche Texte zu machen. (Redaktion, Bund)*

3.5.5 Praktische Konsequenzen für die Textproduktion

Arbeitsaufwand

Der Aussage «geschlechtergerechtes Formulieren ist aufwändiger und macht Texte unlesbar» stimmen lediglich zwei Personen vorbehaltlos zu. Diese Zustimmung wird nicht weiter erklärt. Etliche Befragte erklären sich mit dem ersten Teil der Aussage einverstanden (Aufwand), nicht jedoch mit dem zweiten (unlesbare Texte, siehe oben 3.5.4). Jemand relativiert jedoch die

Zustimmung zum Mehraufwand mit dem Hinweis, dass Textproduktion an und für sich ja bereits mit einem gewissen Aufwand verbunden sei:

- R *Manchmal ist es aufwändiger, wenn man es nicht, wie soll ich sagen, eben schreiben kann, wie einem der Schnabel gewachsen ist. Andererseits: Wir schreiben NICHTS so, wie uns der Schnabel gewachsen ist, oder. Es ist IMMER auch Aufwand dabei, intellektueller, bei den Texten.* (Redaktion, einsprachiger Kanton)

Ausserdem wird auch bei der Beurteilung des (Mehr-)Aufwandes erklärt, dieser hänge davon ab, wieviel **Übung** man im geschlechtergerechten Formulieren habe:

- R *Es wird eben aufwändig für die, die sich nicht so gewohnt sind. Also die, die einen Text ohne geschlechtergerechtes Formulieren schreiben würden und dann hingehen müssen und dann das jetzt anpassen müssen, weil sie jetzt wissen «Aha, ich muss ja noch DAS machen». Weil die Leute, die das autoMATisch so schreiben, die sind, würde ich sagen in der Minderheit, die das mitdenken, aber es gibt doch noch ziemlich viele, die das nicht so automatisch haben.* (Redaktion, einsprachiger Kanton)

Schliesslich ist die Umsetzung des Postulats in der Behördensprache auch für einige Befragte mit mehr Aufwand verbunden, weil sie für die Texte anderer Angestellter verantwortlich sind. Sie müssen Dokumente speziell auch unter diesem Gesichtspunkt **prüfen** und Unterlassungen oder fehlerhafte Anwendungen geschlechtergerechter Sprache **korrigieren**:

- I *Für Sie ist es aufwändiger, weil Sie es korrigieren müssen?*
R *Ja klar, weil ich es korrigieren muss. Das ist logisch.* (Redaktion, einsprachiger Kanton)

Es kann auch vorkommen, dass geübte TextproduzentInnen einmal einen etwas grösseren Aufwand betreiben müssen, bis sie mit der Qualität eines geschlechtergerechten Textes zufrieden sind, wie die folgende Bemerkung illustriert:

- Ü *Also das gibt es manchmal schon, wenn man irgend so einen Absatz hat, denkt man «Ach waren das schöne Zeiten» ((lacht)). Es war einfach immer die männliche Form und Schluss.* (Übersetzung, zweisprachiger Kanton)

Die Interviews zeigen jedoch, dass die Befragten insgesamt **keinen besonderen persönlichen Mehraufwand** diagnostizieren.

Positive Herausforderung

Die Beurteilungen der persönlichen Praxis im Umgang mit geschlechtergerechter Sprache zeigen, dass die im Rahmen des Projekts interviewten Personen allesamt über ein ausgeprägtes Anwendungswissen und reichlich Übung verfügen. Persönliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung werden selten thematisiert; sie werden eher (ungeübten) Drittpersonen attestiert. Das Unterfangen, Behördentexte geschlechtergerecht zu formulieren, wird insgesamt als **relativ unproblematisch** dargestellt. Da die Interviews mit ExpertInnen eines bestimmten Bereichs geführt wurden, ist die grundsätzliche Gelassenheit in Bezug auf das Thema als solches nicht erstaunlich. Inwieweit hierfür die soziale Erwünschtheit oder Effekte des Interviewsettings verantwortlich sind, kann nicht festgestellt werden.

Gewisse Hürden bezüglich Lesbarkeit und Verständlichkeit bei der Umsetzung können aber nicht ganz wegdiskutiert werden, wie die folgenden Beispiele veranschaulichen. Nichtsdestotrotz wird die Aufgabe eher als positive Herausforderung denn als lästiger Prozess oder aufwändiger und schwer realisierbarer Zusatzaufwand beurteilt (Hervorhebungen der Autorin):

- ÉG *Pour moi, c'est PLUtôt, au contraire, un défi de créativité de trouver une manière qui soit légère, respectueuse de l'égalité et puis qui puisse être convaincante. C'est donc un défi de langue française que d'arriver à vraiment – de rendre les textes épiciques sans que ça alourdisse les textes.* (Égalité, canton monolingue)
- Ü *Es ist auch eine gewisse Herausforderung, mal zu sehen, wie kriegt man jetzt doch noch etwas Lesbares hin und trotzdem ist die sprachliche Gleichbehandlung verwirklicht.* (Übersetzung, zweisprachiger Kanton)
- R *Notre travail et notre défi est justement de faire en sorte que ce soit lisible et compréhensible. Parce que les textes de loi, c'est pas uniquement – on ne les publie pas, ils doivent être appliqués, ils doivent être lus par les citoyens ET citoyennes ((rit)), voilà.* (Redaktion, zweisprachiger Kanton)

3.6 Vorbildfunktion der Behördensprache?

In ihrem Bericht hatte die interdepartementale Arbeitsgruppe des Bundes 1991 für die Umsetzung des Postulats die *kreative Lösung* vorgeschlagen, womit die «möglichst freie Kombination, aller zur Verfügung stehenden Mittel» gemeint war (Schweizerische Bundeskanzlei 1991: 51) bzw. die Kombination von Doppelformen, geschlechtsabstrakten und -neutralen Bezeichnungen, Umformulierungen etc. Die Autorenschaft argumentierte, die Forderung nach geschlechtergerechter Sprache könne mithilfe dieser Strategie gerade auch bei der **Redaktion von Erlassen** befriedigend verwirklicht werden:

Als kreativ wird die Lösung bezeichnet, weil die Redaktion der Erlasse nicht an Automatismen gebunden ist und deshalb eine weitgehend natürliche Ausdruckweise mit grosser Akzeptanz garantieren kann. (1991: 51)

Es ging also im Wesentlichen darum, Möglichkeiten für geschlechtergerechte Formulierungen zu präsentieren, die vom Zielpublikum (bestehend aus mehreren Gruppen mit unterschiedlichen Interessen und Sensibilitäten) **verstanden, toleriert und im besten Fall gutgeheissen** würden⁹². Die **Notwendigkeit der Akzeptanz** geschlechtergerechter Sprache wurde im Bericht auch mit der **Vorbildhaftigkeit** der Gesetzessprache erklärt. Einer geschlechtergerechten Vorschriftensprache wurde ausserdem das **Potenzial** attestiert, auf andere sprachliche Bereiche Einfluss nehmen zu können:

Dies ist vor allem auch deshalb wichtig, weil die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Vorschriftensprache vorbildhaft sein muss, wenn sie auch auf andere Bereiche öffentlicher Sprachverwendung (z. B. Sprache der Medien, der Politik, der Wissenschaft) ausstrahlen will. (1991: 51)

Ziel der Interviews war es nun auch zu erfahren, wie diese vor 25 Jahren formulierten Aussagen von den Befragten heute beurteilt würden. Die Interviewten erhielten deshalb ein Handout mit den beiden oben aufgeführten Berichtszitaten (in ihrer Sprache). Sie wurden gebeten, vor dem Hintergrund dieser Zitate die **Vorbild- oder Modellfunktion der Behördensprache (Verwaltungs- und/oder Gesetzessprache) einzuschätzen**. Weiter wurden sie gefragt, ob und falls ja **in welchen Bereichen öffentlicher Sprachverwendung** ihrer Ansicht nach Einflüsse der Behördensprache festgestellt werden könnten.

Zwar sind sich die Befragten einig, dass in der Behördensprache besonders verantwortungsvoll mit (geschlechtergerechter) Sprache umgegangen werden muss, da sie Kriterien der Verständ-

⁹² Vgl. dazu auch die Forderungen in Artikel 7 Abs 1 des Sprachengesetzes zur Verständlichkeit von Behördentexten.

lichkeit, Bürgerfreundlichkeit und im Falle der Gesetzessprache auch Rechtsverbindlichkeit erfüllen müsse (vgl. auch Abschnitt 3.5 zur Textqualität).

Zur Frage nach der Vorbildfunktion äusserten sich jedoch nicht alle Befragten. Wer dazu Stellung nahm, sprach der Behördensprache eine gewisse Modellfunktion nicht grundsätzlich ab. Die Zustimmung war aber nicht immer eindeutig und häufig nuanciert.

So wurde zum Beispiel geäussert, Verwaltungstexte könnten theoretisch eine Vorbildrolle übernehmen, weshalb man sich besonders bemühen sollte, qualitativ gute geschlechtergerechte Behörden texts zu formulieren:

GL *Ich denke, es ist wichtig, dass man, dass WIR das richtig formulieren, auch eben um zu zeigen: Ja, es ist möglich, dass man einen schönen Text schreiben kann, ohne dass man ständig darüber stolpert. Und daher kann es ein Vorbild sein. Wie fest es dann als Vorbild auch genutzt wird, ist dann der anderen Seite sozusagen überlassen. (Gleichstellung, einsprachiger Kanton)*

Gerade bei Textsorten, mit welchen die einzelnen **Bürgerinnen und Bürger häufig direkt in Kontakt** kämen (z. B. Formulare), sei es wichtig, positive Signale zu setzen:

GL: *Ich denke, dass die Sprache dort, wo sie GANZ nah an der Bevölkerung ist, irgendwie auf Formularen, [...] irgendein Steuerformular, irgendwie so was – wenn sie finden, das ist nicht korrekt und sie sich nicht ANgesprochen fühlen oder sogar irritiert sind. Wenn das dort eben im anderen Sinn POSitiv daher kommt, dann denke ich, kann das eine Auswirkung haben. (Gleichstellung, zweisprachiger Kanton)*

Die Befragte eines kantonalen **Gleichstellungsbüros** attestiert ihrer Verwaltungseinheit eine **symbolische Rolle**:

ÉG: *Nous, on le met parce qu'on a un rôle quand même un peu symbolique, on va dire. (Égalité, canton bilingue)*

Der **Bundesverwaltung** wird ebenfalls eine **klare Vorbildfunktion** zugesprochen, allerdings nicht nur im Bereich der geschlechtergerechten Sprache, sondern z. B. auch in Bezug auf die Mehrsprachigkeit:

T *Die Bundesverwaltung hat tatsächlich Vorbildfunktion. Ich denke, das ist etwas, das ich in vielen Bereichen bei meinen Kolleginnen und Kollegen in den Bundesämtern vermisse, dieses Bewusstsein, beispielsweise auch für die Mehrsprachigkeit. Also WENN NICHT die Bundesverwaltung, WER DANN? Weil IRgendjemand MUSS Vorbildfunktion wahrnehmen und ich denke, die Verwaltung ist dazu prädestiniert. Weil ich eben schon auch denke, solange es in der Verwaltungssprache nur die Männer gab, war es tatsächlich in der Regel sicher schwieriger für die Frauen, da bin ich vollends überzeugt. Und dass man zum Beispiel jetzt nicht nur von Piloten spricht oder von Mechanikern oder Astronauten. Ich denke, das [...] ist so ein wechselseitiger Prozess. Und insofern habe ich eben auch gedacht, das ist so ein Argument [...], das manchmal noch gebracht wird: «Ja, das nützt ja eh nichts.» Doch, doch! Es nützt SCHON, aber es ist auch nicht das Allerheilmittel. (Bund, Zentraler Sprachdienst, Sektion Terminologie)*

Dass die Behördensprache eine Modellfunktion innehat, findet auch die folgende Person aus dem Übersetzungsbereich:

Ü *Ja. [...] Wir haben doch eine gewisse Vorbildfunktion. Nur schon auf unserer Stufe. Wenn ich jetzt gerade eine Pressemitteilung oder irgendwas übersetze, dann sehe ich, wird das von dieser Zeitung übernommen [...] und irgendwann [...] verwendet das jeder, oder. Man muss sich dann auch bewusst sein, dass man eine gewisse Vorbildfunktion gerade eben auf*

Kantons- und Bundesstufe hat und ich finde, darum muss man das auch wirklich VORleben quasi. (Übersetzung, zweisprachiger Kanton)

Als Bereich, in dem die Modellhaftigkeit sichtbar werde, wird mehrmals die **Presse** genannt. Allerdings nur, wenn sie die **Formulierungen wörtlich übernimmt**, z. B. aus Gesetzestexten oder Pressemitteilungen:

GL *[Die Vorbildhaftigkeit] war ja damals sicher auch ein Grund, dass man gesagt hat, im Gesetz muss, sollte es eben eigentlich so sein. Und die, die es dann nachher transportieren, die Medien, halten sich natürlich dann auch in der Regel an die Ausgangstexte. Das gleiche ist natürlich mit Medienmitteilungen, vor allem, wenn sie zum Teil einfach übernommen werden, dann ist das natürlich dann 1:1 drin. Also ich denke, für mich hat dieser Satz eigentlich immer noch seine Berechtigung. (Gleichstellung, mehrsprachiger Kanton)*

Andere Befragte sind jedoch gegenteiliger Meinung und geben an, die Presse übernehme die in der Behördensprache praktizierte sprachliche Gleichbehandlung eben gerade nicht:

R *Die Medien halten sich ja dann NICHT daran. Also die finden, zugunsten der Lesbarkeit soll man gewisse Regeln über die Klinge springen lassen und gerade DIEse Regeln müssen oft dran glauben. (Redaktion, einsprachiger Kanton)*

Auch die Ausstrahlung der Behördensprache wird von einigen eher gering eingeschätzt, besonders im Vergleich zur Pressesprache, welcher grösserer Einfluss zugesprochen wird. Um die Sensibilisierung in der Bevölkerung oder gar Veränderungen im allgemeinen Sprachgebrauch herbeizuführen, wäre es deshalb nötig, dass geschlechtergerechte Sprache **auch in der Sprache den Medien Anwendung** finden würde:

ÉG *[Pour conscientiser la population], il faudrait vraiment qu'il y ait DES domaines particulièrement représentatifs au niveau de la communication qui s'y mettent. Donc: les journaux. En tout cas, la rédaction des journaux en Suisse romande, elle n'est pas du tout égalitaire. Donc, «les médias», entre guillemets, n'ont pas intégré ça. (Égalité, canton monolingue)*

Ein Effekt geschlechtergerechter Behördensprache auf den **allgemeinen Sprachbereich** wird schliesslich hinsichtlich der Verwendung von **substantivierten Partizip-I-Formen** (*Mitarbeitende* etc., vgl. 3.4.3) festgestellt. Allerdings wird dieser Einfluss nicht als besonders glücklich bezeichnet, da er in der Bevölkerung Automatismen hervorrufe, die zu unbefriedigenden Personenbezeichnungen führten.

Die Befragten des Terminologie- und Redaktionsbereichs des Kantons Bern erwähnen neben der **Signalwirkung**, welche Behördensprache nach aussen durchaus haben könne, auch die umgekehrte Situation: Zuweilen werde die **Behördensprache von anderen Sprachbereichen beeinflusst**:

R1 *Es ist ein wenig gespalten, denn auf der einen Seite teile ich die Meinung von R2, [wonach] wir eine Auswirkung HABen: Nur schon das Ausdeutschen oder Ausfranzösisieren von bestimmten Funktionen oder von bestimmten Berufsbezeichnungen ist natürlich SCHON auch ein Zeichen: «Hey, im Fall, es geht auch, dass eine Frau jetzt das und das macht.» Auf der anderen Seite denke ich aber auch, dass WIR immer mehr auch beeinflusst werden von aussen. Also gerade eben, alles was so pädagogisch, sozial, so das ganze Wischiwaschi – also ohne jetzt niemanden beleidigen zu wollen – [...] das ist so diffus, [...] das sind so Termini, die sie mal einfach in die Landschaft rausschmeissen [...]. Und wir müssen das nachher zum Teil übernehmen [z. B. in der Vorschriftensprache]. (Redaktion, zweisprachiger Kanton)*

Eine befragte Person der Sektion Deutsch der Bundeskanzlei weist schliesslich darauf hin, das zur Beurteilung vorgelegte Zitat von 1991 (vgl. oben) sei in einem gewissen **Kontext** entstanden und beziehe sich in erster Linie auf die **Gesetzessprache**:

- B *Man muss das vielleicht im Kontext von diesem Bericht 1991 sehen. Das war eine Zeit [...], in der man versucht hat, das Bewusstsein zu wecken, dass das ein wichtiges Anliegen wäre. Und ich glaube, das steht hier so ein bisschen im Kontext, inwiefern ist das jetzt wichtig, dass Gesetzestexte, also das war sehr zentriert darauf, wie macht man es bei Gesetzen [...]. Man könnte auch sagen, es ist doch völlig egal, es liest sowieso niemand das Gesetz, wieso muss man es denn dort machen? Es wäre doch wichtiger, dass man es in den Zeitungen macht. Ich interpretiere das in DEM Kontext. Dass man sagt: HIER können wir ansetzen, und doch hat man auch gesehen, man KANN es umsetzen [und] es hat vielleicht einen Einfluss darauf, wie es dann nachher in andere Texten – es ist ja nicht so, dass der Bund irgendjemandem vorschreiben kann, wie er schreiben soll. (Redaktion, Bund)*

Zwar wird der Gesetzessprache insgesamt eine etwas bedeutendere Vorbildfunktion als der Verwaltungssprache zugesprochen. Aber auch diese Wirkung wird als nicht besonders gross eingeschätzt, da schliesslich nur ein **kleiner Anteil der Bevölkerung tatsächlich Erlassstexte lese**:

- R *Ich glaube schon, dass es diese Wirkung hat. Ich glaube schon. Wobei: Man darf sich, man darf das fast nicht überschätzen. Man muss sich überlegen: Wie viele Leute Lese wirklich Gesetze? (Redaktion, einsprachiger Kanton)*

Eine befragte Person aus dem Kanton Genf ist daher der Meinung, die Bevölkerung kümmere sich wenig darum, WIE ein Gesetz formuliert sei:

- R *Je pense que le peuple s'en fiche complètement de la manière dont on peut rédiger les lois. (Rédaction, canton monolingue)*

Im Falle der neuen Kantonsverfassung, deren geschlechtergerechte Formulierung von fast niemandem zur Kenntnis genommen worden sei, würden aber die sprachlichen Änderungen auch nicht besonders ins Auge springen:

- R *Mais disons du point de vue langage, je ne suis pas sûre que les gens aient fait attention. Parce que ça ne saute pas non plus forcément – enfin, déjà je ne sais pas si le citoyen a pris la peine de la lire en entier parce que même moi qui suis juriste, c'est dur de lire ce texte en entier. Du coup, on fait plus attention au fond finalement qu'à la forme, dans une première lecture. (Rédaction, canton monolingue)*

Eine nennenswerte Ausstrahlung der Erlasssprache auf andere sprachliche Bereiche wird also nicht festgestellt. Effekte würden sich jedoch **innerhalb der Gesetzessprache** zeigen. Hier nehme die Art und Weise, wie Erlasse redigiert sind, eine **Multiplikatoren-Rolle** ein, da Begrifflichkeiten in anderen Texten, welche sich auf die Erlasse beziehen, übernommen würden.

3.7 Bilanzen

Die Interviews haben die zu Beginn des Projekts vermutete Situation bestätigt: Das Postulat der geschlechtergerechten Behördentextproduktion wird zwar von den befragten ExpertInnen in den Verwaltungen **allgemein anerkannt, seine Umsetzung ist jedoch vielfältig** und führt keineswegs zu Uniformität. Die Auswertungen der Interviews haben gezeigt, dass die grundsätzliche Realisierung in den Behörden insbesondere von nachfolgenden Aspekten beeinflusst wird.

3.7.1 Gründe für die heterogene Situation

Personenabhängigkeit

Der Sensibilisierungsgrad für das Thema, der Wille zur Umsetzung, das Anwendungswissen und die Erfahrung im Umgang mit geschlechtergerechten Formulierungsstrategien sind bei Personen, welche in Verwaltungen Texte produzieren, unterschiedlich ausgeprägt.

Faktor Einzelsprache

Es gibt in den einzelnen Amtssprachen unterschiedliche Traditionen, die sich auf die Textpraxis auswirken. Innerhalb einer Sprache werden aber auch gegenläufige Umsetzungsstrategien verfolgt (besonders im Französischen und im Rätoromanischen, weniger im Deutschen und im Italienischen).

Stellenwert des Themas bei der Textproduktion

Je nachdem, in welchem Bereich die TextproduzentInnen arbeiten (Redaktion, Übersetzung, Terminologie, Gleichstellung) liegt ihr Fokus bei der Textredaktion auf unterschiedlichen sprachlichen und/oder gesellschaftlichen Aspekten.

Verbindlichkeit und Inhalt regulierender Dokumente

Es bestehen Unsicherheiten bezüglich des Status der regulierenden Dokumente. Die Formulierungen in den Texten eröffnen zudem unterschiedlich grossen Interpretationsspielraum hinsichtlich der konkreten Umsetzung. Die Wahrnehmung der Verbindlichkeit, die Interpretation der Dokumente sowie die daraus abgeleiteten Umsetzungsstrategien sind personenabhängig.

Umgang mit Zwei- und Mehrsprachigkeit

Während in den zweisprachigen Kantonen Bern und Freiburg der Wille zur Zusammenarbeit und zur Angleichung der Vorgehensweisen dominiert, ist dies in den Kantonen Wallis und Graubünden weniger ausgeprägt der Fall. Bei den zentralen Sprachdiensten der Bundeskanzlei zeigt sich das Bedürfnis nach einer unabhängigen Umsetzungspraxis in den einzelnen Sprachen besonders stark.

Sprachplanerische Interventionen

Die Möglichkeiten der einzelnen befragten Stellen aus dem Redaktions- und Gleichstellungsbe- reich, die Umsetzung zu kontrollieren, zu steuern bzw. innerhalb der gesamten Verwaltung zu intervenieren, sind verschieden.

Beurteilung von Textqualität

Der Einfluss von geschlechtergerechter Sprache auf die Qualität von Texten wird unterschiedlich bewertet. Die Kriterien, die dabei eine Rolle spielen, sind vielfältig (Verständlichkeit, Lesbarkeit, Ästhetik, Stilistik) und werden verschieden stark sowie in unterschiedlicher Reihenfolge gewichtet.

Textsortenabhängigkeit

Die Systematik bei der Umsetzung sowie die konkrete Anwendung sprachlicher Mittel werden den Textsorten angepasst. Innerhalb einer Textsorte variieren die Strategien ebenfalls.

Gesellschaftspolitische Relevanz

Die Gewichtung, aber auch die Einschätzung von sprachlichen und gesellschaftspolitischen Argumenten ist unterschiedlich, sowohl bei den interviewten Personen wie auch bei den übrigen Angestellten einer Verwaltung.

Definition von geschlechtergerechten Texten

Die Einschätzungen davon, wann ein Text geschlechtergerecht ist, gehen auseinander, ebenso die Beurteilungen verschiedener Umsetzungsstrategien (besonders der Gebrauch des *masculin générique* im Französischen und des *maschile inclusivo* im Italienischen).

3.7.2 Gemeinsamkeiten

Neben den zahlreichen Unterschieden und Divergenzen, die bei der Auswertung der Interviews sichtbar geworden sind, lassen sich auch etliche Gemeinsamkeiten in den Beurteilungen und bei den Praktiken der interviewten Personen feststellen:

- Alle Befragten stellen fest, dass der Anteil geschlechtergerecht formulierter Texte über ihre gesamte Verwaltung hinweg betrachtet in den letzten Jahren zugenommen hat.
- Die Umsetzbarkeit des Postulats in der Behördensprache wird von niemandem in Frage gestellt. Die Interviewten sind der Ansicht, es sei grundsätzlich möglich, gute geschlechtergerechte Behördentexte zu verfassen.
- Alle Befragten sind bestrebt, qualitativ hochstehende geschlechtergerechte Texte zu produzieren. Sie geben an, bei der Umsetzung nur selten an Machbarkeitsgrenzen zu stossen.
- Die Befragten verfügen alle über ein grosses Anwendungswissen und genügend Erfahrung, um das Postulat umzusetzen. Sie orten aber bei anderen Verwaltungsmitarbeitenden Defizite in gewissen Bereichen.
- Die Interviewten kennen die regulierenden Dokumente ihres Kantons bzw. des Bundes und geben an, sich an die Vorgaben zu halten.
- Ein Grossteil der Befragten betont schliesslich auch den Zeitfaktor, welcher bei der Implementierung geschlechtergerechter Sprache in die Behördensprache eine Rolle spielt: Sprache wird als entwicklungsfähig betrachtet, Einstellungen und Wahrnehmungen von Personen, die Texte konzipieren und rezipieren, veränderten sich ebenfalls: Die Anwendung gewisser Vokabeln (z. B. weibliche Personenbezeichnungen in den romanischen Sprachen), aber auch Formulierungsstrategien (z. B. die Anwendung von Partizip-I-Formulierungen im Deutschen oder der Gebrauch von Doppelformen in den romanischen Sprachen) werde immer selbstverständlicher.

3.7.3 Wie entstehen qualitativ gute geschlechtergerechte Behördentexte?

Aus den Antworten geht ebenfalls hervor, dass Personen, welche in Behörden geschlechtergerechte Texte produzieren, mindestens die folgenden vier Ansprüche koordinieren müssen (Illustration 5):

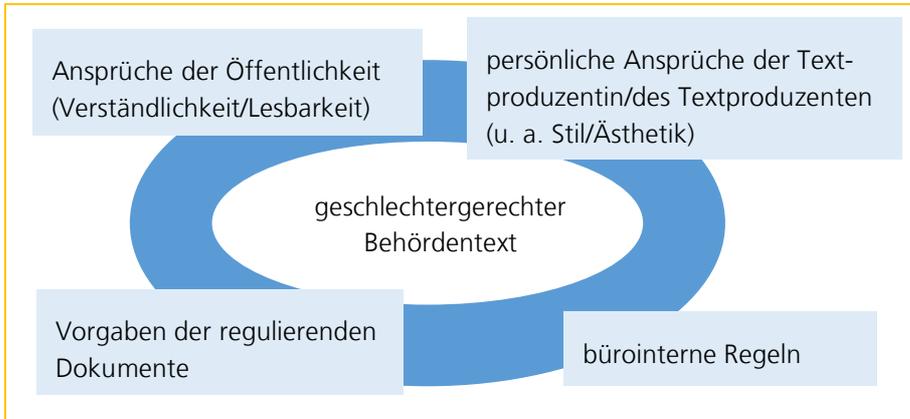


Illustration 5 – Zu berücksichtigende Ansprüche bei der geschlechtergerechten Behördentextproduktion

Wie bereits gesagt, haben die Auswertungen der Interviews deutlich gezeigt, dass die Umsetzung des Postulats in hohem Masse personenabhängig ist. Die folgenden beiden Illustrationen fassen schematisch zusammen, unter welchen Voraussetzungen nach Ansicht der Befragten gute geschlechtergerechte Texte produziert werden können (Illustration 6) bzw. wann die Textqualität bei der Umsetzung des Postulats leiden kann (Illustration 7).

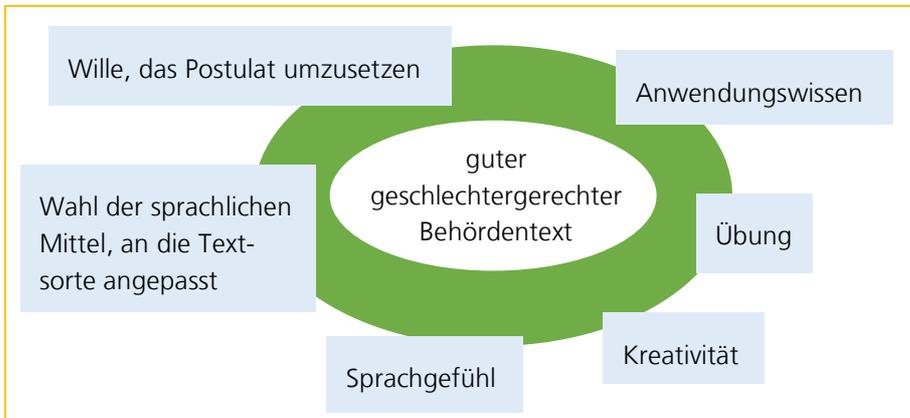


Illustration 6 – Personenabhängige Bedingungen für gute geschlechtergerechte Behördentexte

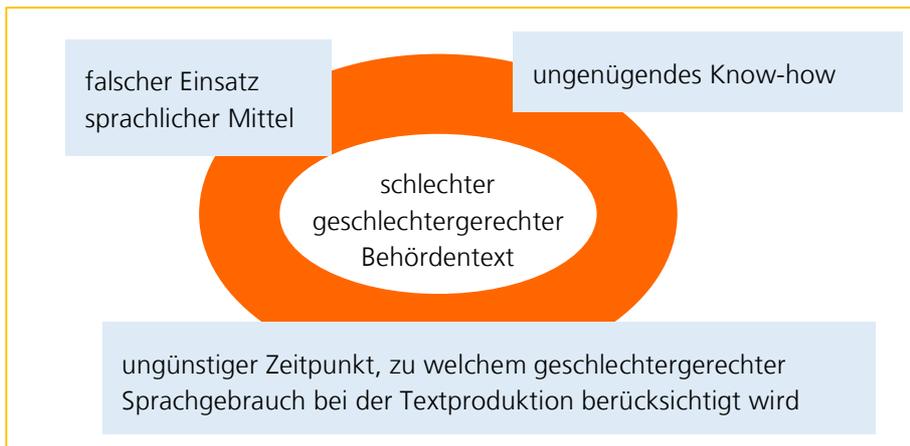


Illustration 7 – Gründe für qualitativ ungenügende geschlechtergerechte Texte

3.7.4 Evaluation der Arbeitshypothesen

Die zu Beginn dieses Kapitels vorgestellten Hypothesen (vgl. 3.1.2, Vorgehen) können abschliessend wie folgt beurteilt werden:

Im Deutschen ist das Anliegen einer «nichtsexistischen Sprache» gut akzeptiert; Einzelpersonen haben eine davon abweichende Meinung.

Der erste Teil dieser Aussage wird durch die Interviews bestätigt. Dass Einzelpersonen anderer Meinung sind, kann aufgrund der geführten Gespräche nicht bestätigt werden. Inwiefern die Antworten in dieser Hinsicht von Effekten der sozialen Erwünschtheit beeinflusst worden sind, ist unklar.

Im Französischen und Italienischen werden «sprachimmanente» Gründe gegen sprachliche Gleichbehandlung geltend gemacht; Einzelpersonen haben womöglich eine davon abweichende persönliche Meinung.

Diese Hypothese kann anhand der Interviewaussagen teilweise verifiziert werden. Einige Personen äussern Vorbehalte bezüglich der Umsetzbarkeit des Postulats in diesen beiden Sprachen. Vor allem die Gleichstellungsexpertinnen, aber auch einige Personen aus dem Redaktions- und Übersetzungsbereich betonen allerdings mehrfach, es sei auch in diesen Sprachen möglich, sinnvolle geschlechtergerechte Lösungen zu finden. Strategien wie die Verwendung von Doppelformen und geschlechtsneutralen oder geschlechtsabstrakten Personenbezeichnungen werden heute auch im Französischen und Italienischen von den meisten Befragten als mögliche Formen zur Umsetzung des Postulats erachtet.

Im Französischen und Italienischen wird das Thema sprachliche Gleichbehandlung als eine Art von Bevormundung (durch das Deutsche) wahrgenommen.

Diese Hypothese hat sich in den Interviews nicht bestätigt. Die Befragten stimmen dieser Aussage nicht zu.

In den zweisprachigen Kantonen gibt es wenig Abstimmung zwischen den Sprachen.

Diese Aussage trifft nicht zu. In den Kantonen Bern und Freiburg ist die Abstimmung zwischen den Kantonssprachen sehr hoch, in den Kantonen Wallis und Graubünden ist sie etwas weniger stark ausgeprägt.

Die Kenntnis der jeweiligen Regelungen und Leitfäden ist variabel.

Auch diese Hypothese kann aufgrund der Interviews nicht vollständig bestätigt werden. Alle Befragten sind über die Inhalte der regulierenden Dokumente und Leitfäden im Bilde. Sie attestieren jedoch anderen VerwaltungsmitarbeiterInnen weniger gute, zum Teil auch gar keine Kenntnisse dieser Dokumente. Die Interviews zeigen überdies deutlich, dass diese Kenntnisse alleine nicht ausreichen, um das Postulat sinnvoll umzusetzen: Es wird deutlich, dass geschlechtergerechtes Formulieren nicht nur eine Frage des Willens und des Wissens ist, sondern regelrecht gelernt und anschliessend geübt werden muss. Die Annahme, die Umsetzung des Postulats könne in regulativen Dokumenten angeordnet und ohne Hilfestellung für das Personal flächendeckend eingefordert werden, erweist sich als unrealistisch.

Geschlechtergerechtes Formulieren generiert mehr Fehler, ist aufwändiger, muss stärker korrigiert werden.

Diese Aussage stimmt teilweise. Sie wird in den Interviews jedoch nicht problematisiert. Die hier genannten negativen Begleiterscheinungen werden vielmehr als positive Herausforderung bezeichnet. Der Korrekturaufwand sowie allgemein der Mehraufwand, welche das Konzipieren und Produzieren geschlechtergerechter Texte mit sich bringt, werden in Kauf genommen. Da nicht alle in den Verwaltungen produzierten Texte überprüft und korrigiert werden, gibt es auch Texte mit unglücklich gewählten Formulierungen oder gar falsch verwendeten Formen.

4. Fazit und Schlussfolgerungen

4.1 Ein vielfältiges und komplexes Gesamtbild

Vergleicht man die zahlreichen Resultate, die in unserem Forschungsprojekt gewonnen worden sind, miteinander, ergibt sich ein facettenreiches Bild. Das zeigt sich bereits beim Begriff «Behördensprache», der auf den ersten Blick klar umrissen erscheint, in Wirklichkeit jedoch sehr schwer zu bestimmen ist: Was ist genau darunter zu verstehen und welche Texte bzw. Textsorten gehören dazu? So unterscheiden sich z. B. Verwaltungstexte in vielfacher Hinsicht von Gesetzestexten; die Gruppe der Verwaltungstexte umfasst ein breites Spektrum an Textsorten, die sich an unterschiedliche Empfänger richten (als interne oder externe Kommunikation) und ganz verschieden gestaltet sein können: von Formularen, Berichten und Webseiten über Pressemitteilungen bis hin zu Social-Media-Nachrichten.

Die *geschlechtergerechte Sprache*, die wir in unserem Projekt im Bereich der Behördensprache untersucht haben, lässt sich ebenfalls nicht ohne weiteres definieren: Es zeigen sich teilweise beträchtliche Unterschiede zwischen den Auffassungen, was darunter zu verstehen ist und wie sich sprachliche Gleichstellung tatsächlich umsetzen lässt. Die Interviews mit Schlüsselpersonen aus den Bereichen Gleichstellung, Redaktion, Übersetzung und Terminologie beim Bund und in den Kantonen veranschaulichen, dass das Phänomen differenziert und teilweise sehr verschieden wahrgenommen wird, je nachdem, welche Zielsetzungen im Vordergrund stehen.

Auch bezüglich der konkreten Umsetzung auf Textebene präsentiert sich ein uneinheitliches Bild: Die verschiedenen Personen(gruppen), die sich mit geschlechtergerechter Sprache befassen, haben in den Institutionen unterschiedliche Funktionen und müssen sich an Vorgaben halten, die sowohl inhaltlich als auch bezüglich ihrer Verbindlichkeit variieren. Darüber hinaus zeigt sich auch in den Amtssprachen eine teilweise beträchtliche Varianz.

Offenbar ist geschlechtergerechte Sprache nicht etwas, das entweder «umgesetzt» wird oder nicht, sondern die konkrete Ausgestaltung kann kontextuell unterschiedlich erfolgen und die Endprodukte fallen dementsprechend heterogen aus. Die Schweizer Behörden sind bei der Wahl der Strategien und Formen, die zum Einsatz kommen können, wohl weniger innovationsfreudig als andere Gruppen, welche neuere Formen wie Gender-Sternchen (*Politiker*innen*) oder mobile Unterstriche (*Bürger_innen*, *Bürg_erinnen*) propagieren. Doch auch bei der Wahl der tatsächlich verwendeten Strategien lassen sich im Verlauf der Zeit durchaus interessante Entwicklungen feststellen, die zeigen, dass sich die Techniken im Bereich der geschlechtergerechten Sprache diversifiziert haben (vgl. Kapitel 3.4).

4.2 Zusammenhänge zwischen regulierenden Texten, Textpraxis und Wahrnehmung

In unserem Projekt wurde das Thema der Gleichstellung im Bereich Sprache nicht nur auf der Ebene der von Behörden veröffentlichten Texte untersucht, sondern auch auf derjenigen der verschiedenen regulierenden Texte, die zeigen, wann und wie geschlechtergerecht formuliert werden soll. Daneben haben wir auch verschiedene Personen, die in den Behörden für die Text-

arbeit (Redaktion, Übersetzung, Terminologie) verantwortlich sind, zu ihren Erfahrungen befragt.

Unsere zu Beginn des Projekts formulierten Hypothesen haben sich bestätigt: 1. Alle drei untersuchten Aspekte (regulierende Vorgaben, Endtexte, Umsetzungspraktiken) sind äusserst vielgestaltig. 2. Die Ebenen beeinflussen sich wechselseitig.

So hat sich etwa gezeigt, dass es nicht legitim ist, von einer Vorgabe auf deren Realisierung zu schliessen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine rechtliche Vorgabe handelt (z. B. das Schweizer *Sprachengesetz*) oder um einen Leitfaden. Dass die verschiedenen regulierenden Vorgaben nicht unbedingt vollständig umgesetzt werden, scheint für das Thema geschlechtergerechte Sprache bezeichnend zu sein, da die konkrete Umsetzung von verschiedenen Faktoren abhängt, die bei der Textarbeit zusammenspielen (vgl. 3.7., Bilanzen).

Offenbar beruht die konkrete Ausgestaltung geschlechtergerechter Sprache nur bedingt auf regulierenden Massnahmen. Eine besondere Bedeutung kommt auch der persönlichen Wahrnehmung sowie der gruppeninternen Einschätzung der Vorgaben zu. Die Interviews wie auch die Korpusanalysen zeigen aber, dass sich daraus kein willkürliches Bild ergibt: Wenn sich beispielsweise eine Behörde einmal auf eine bestimmte Art der Umsetzung geeinigt hat, werden Detailanweisungen wie etwa Erlaubnisse oder «Verbote» zu einzelnen Formen offenbar ziemlich konsequent befolgt.

Anders sieht es bei offenen Vorgaben aus, wie etwa derjenigen im *Sprachengesetz* (*Die Bundesbehörden ... achten auf geschlechtergerechte Formulierungen*): Hier zeigt sich – insbesondere auch bedingt durch die unterschiedliche Interpretation in den verschiedenen Amtssprachen – ein grosser Spielraum bei der Umsetzung.

4.3 Geteilte Verantwortung und Verantwortlichkeit

Auch oder gerade in einem stark reglementierten Umfeld wie demjenigen der öffentlichen Verwaltung bleibt eine Frage weiterhin bestehen: Wer ist für die Umsetzung des Postulats, dass Sprache geschlechtergerecht sein soll, verantwortlich?

Eine einheitliche Handhabung wird bereits durch die Tatsache erschwert, dass eine grosse Anzahl von Personen direkt und indirekt daran beteiligt sind. Sie sind nicht alle gleich stark für das Thema sensibilisiert und können der Thematik gegenüber ganz unterschiedlich eingestellt sein. Neben diesen personenabhängigen Faktoren spielen aber weitere praktische Aspekte eine Rolle: So sind zahlreiche Texte inhaltlich oder formal voneinander abhängig und können nicht beliebig geändert werden. Der Umstand, dass Behörden nicht nur eigene Texte generieren, sondern sich auch auf behördenexterne Texte beziehen, spielt ebenfalls eine wichtige Rolle, ebenso wie die Tatsache, dass nicht alle Texterzeugnisse die gleichen Kontrollinstanzen durchlaufen.

Neben diesen Gründen sind beim Thema geschlechtergerechte Sprache noch andere Bedingungen für eine gewisse Uneinheitlichkeit bei der Umsetzung mitverantwortlich. Zwar wird die Grundprämisse, d. h. die Notwendigkeit, Frauen und Männer sprachlich gleichwertig zu behandeln, von niemandem ernsthaft infrage gestellt. Die praktische Umsetzung gestaltet sich dennoch insgesamt (d. h. schweizweit) uneinheitlich, besonders, wenn man die verschiedenen Amtssprachen vergleicht. In den untersuchten Behörden gibt es offenbar keine Instanzen oder Verfahren, die eine konstante und konsistente Umsetzung garantieren – wenn auch nur innerhalb einer Sprachgemeinschaft. Wird dies aus Angst vor einer zu starken Reglementierung ver-

mieden? Wohl kaum, denn auch wenn in den Gesprächen manchmal eine «Sprachpolizei» erwähnt wird, dann nur, um eine solche vehement abzulehnen.

Positiv gedeutet kann man die Varianz wohl eher als gelebte Vielfalt deuten, die einem Grundprinzip der Schweizer Demokratie entspricht, wie sie in der Präambel zur Bundesverfassung festgehalten wird: Die Rede ist dort vom Willen, «in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben», gemäss der föderalistischen und dezentralen Ausrichtung der politischen und administrativen Strukturen (vgl. dazu allgemein Werlen 2009).

Beim Thema Sprache und Gleichstellung hängt die Vielfalt bei der Umsetzung sicher auch mit der Komplexität des Themas zusammen, denn es lässt sich nicht auf einfache Regeln und Anwendungshinweise reduzieren, die dann mit einfachen Mitteln angewendet und kontrolliert werden können. Geschlechtergerechte Sprache beschränkt sich nicht nur auf den Einsatz verschiedener Strategien mit ihren jeweiligen Vorzügen und Nachteilen, sondern es spielen auch viele andere Aspekte eine Rolle: unterschiedliche Sensibilitäten gegenüber dem Thema, Textqualität, stilistische und juristische Erwägungen sowie auch sprachstrukturelle Gegebenheiten (vgl. letzter Punkt, 4.9). Dies alles führt dazu, dass das Thema ein potenziell «heisses Eisen» ist, das niemand anfassen mag, im Gegensatz zu anderen formalen Aspekten von Sprache wie etwa die Rechtschreibung und weitere Bereiche der Textoberfläche, die mit Hilfe von einfacheren Regeln zu handhaben sind. Zwar gibt es auch für die geschlechtergerechte Sprache mittlerweile ausgefeilte Leitfäden, doch selbst diese vermögen keine abschliessenden Grundsätze zu formulieren, wenn es darum geht, zwischen Maximen wie Verständlichkeit, Klarheit, Geschlechtergerechtigkeit und Lesefreundlichkeit abzuwägen. Hinzu kommt, dass manche Normen eher offener Natur sind, also keine eindeutige und allgemeingültige Richtung vorgeben (vgl. Adamzik und Alghisi 2017).

Schliesslich soll noch die Tatsache erwähnt werden, dass geschlechtergerechte Textproduktion aufgrund institutioneller Vorgaben explizit und absichtlich, zu einem gewissen Grad aber auch implizit erfolgen kann: Nicht jede Form, die als geschlechtergerecht gilt, wurde bewusst gewählt, und gewisse allgemeinsprachliche Tendenzen entziehen sich wohl einer beabsichtigten Kontrolle. Es stellt sich somit die Frage, ob sich regulierende Vorgaben und andere Entwicklungen gegenseitig verstärken oder allenfalls abschwächen.

Die korpuslinguistischen Untersuchungen im Deutschen zeigen, dass manche Strategien für geschlechtergerechte Sprache in den letzten Jahrzehnten sehr viel häufiger verwendet werden als vor der öffentlich geführten Diskussion um sprachliche Gleichstellung. Es ist aber noch zu früh um abzuschätzen, ob sich diese Entwicklungen in Zukunft weiter verstärken oder nicht. Etliche Interviewte haben darauf hingewiesen, dass Texte vor einigen Jahren, d. h. als das ganze Thema gesamtgesellschaftlich aktueller war und auch in den Medien breiter diskutiert wurde, verstärkt geschlechtergerecht gewesen seien, während dies heute wieder weniger der Fall sei. Über die Gründe einer solchen Tendenz, sollte sie sich als solche erweisen, lässt sich lediglich spekulieren: Möglich wäre, dass sich manche Strategien weniger gut bewährt haben als andere. Möglich ist auch, dass die Sensibilität für geschlechtergerechte Sprache bei der Allgemeinheit nicht mehr so ausgeprägt ist wie in den Achtziger- und Neunzigerjahren und das Interesse für das Thema zurückgegangen ist. Wie auch immer: Diese Thematik geht zwar alle an, doch fühlen sich offenbar wenige konkret dafür verantwortlich.

Trotz (oder wegen) grundlegender Unterschiede: Geschlechtergerechte Sprache ist kein aktuelles Thema.

4.4 Uneinheitliche Wahrnehmung des Themas

Auch wenn anscheinend Einigkeit darüber herrscht, dass Frauen und Männer sprachlich gleich behandelt werden sollen, bleiben bedeutende grundsätzliche Unterschiede bezüglich der Frage bestehen, wie dieses Postulat umgesetzt werden kann bzw. welche Lösungen sich dafür eignen. Dies betrifft natürlich nicht nur Institutionen wie etwa Behörden, sondern auch allgemein die theoretische Diskussion zu diesem Thema: So herrscht auch in der feministischen Theorie keineswegs Einigkeit darüber, welche Strategien am erfolgversprechendsten sind. Neben den Stimmen, die mehr Sichtbarkeit von femininen Formen fordern, gibt es auch solche, die sich für den verstärkten Gebrauch von generisch gebrauchten Formulierungen aussprechen.

Allgemein fällt auf, dass es auf Behördenebene keine Einigkeit darüber gibt, was tatsächlich als geschlechtergerechter Sprachgebrauch gilt und was nicht. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise das *Sprachengesetz* auf Bundesebene in den einzelnen Amtssprachen so unterschiedlich ausgelegt wird. Teilweise mag dies auch an der unterschiedlichen Terminologie liegen, welche dort verwendet wird: Im Deutschen ist von *geschlechtergerechter Sprache* die Rede, während es in den romanischen Sprachen um *nichtsexistischen Sprachgebrauch* geht (fr.: *formulation non sexiste*, it.: *uso non sessista*, rm.: *formulaziuns na sexistas*). Diese Bezeichnungen werden nicht definiert und es handelt sich – abgesehen vom Deutschen – in erster Linie um Negativdefinitionen und nicht um positive Handlungsanweisungen.

Hinzu kommt, dass diese Begriffe kaum neutral bewertet werden, da sie (auch) aus feministischer Perspektive diskutiert werden. Während die grundsätzliche Stossrichtung (d. h. sprachliche Gleichberechtigung bzw. Ablehnung von Sexismus) weitgehend geteilt wird, ist die Bereitschaft, Sprache aufgrund eines Postulats, das auch als feministisch wahrgenommen wird, zu ändern, offenbar weniger stark vorhanden. Es wäre sicher interessant, die Frage der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter mit anderen Sprach-Themen zu vergleichen, etwa der Verständlichkeit von Behördensprache (z. B. die sogenannte *leichte* oder *einfache Sprache*) oder der Benennung von Menschen mit Behinderung: Gibt es in diesen Bereichen mehr oder weniger Übereinstimmung zwischen einer behördlichen Auslegung und derjenigen in anderen Kreisen?

Wie wir festgestellt haben, können sich Aussagen, ob geschlechtergerechte Sprache umsetzbar ist, widersprechen oder im Verlauf der Zeit ändern. Auch die Umsetzungspraxis kann sich wandeln, und zwar teilweise grundlegend, wie am Beispiel der rätoromanischen Version der *Erläuterungen des Bundesrats* (rm. *Explicaziuns dal cussegl federal*, vgl. Elmiger 2013a) deutlich wird: Während früher wie im Französischen und Italienischen häufig generisch gebrauchte Maskulina verwendet wurden, sind diese in neueren Ausgaben weitgehend verschwunden.

Unterschiedliche Standpunkte werden auch aus den Daten des vorliegenden Projekts ersichtlich. So finden sich verschiedene und teilweise sogar gegenläufige Umsetzungsstrategien innerhalb derselben Sprache (v. a. im Französischen); Einzelpersonen können ihre persönliche Meinung und auch ihre Schreibpraxis ändern (wie z. B. im Fall einer kantonalen Redaktionsverantwortlichen) und bestimmte Personenbezeichnungen oder Formulierungsstrategien können in Sprach- und Schreibgemeinschaften allmählich Akzeptanz finden.

Grundsätzliche Fragen wie diejenigen zum Zusammenhang zwischen Sprache, mentaler Repräsentation und Gleichstellung in der Gesellschaft bleiben bestehen und werden von den Personen, die wir interviewt haben, unterschiedlich gewichtet. Auch wenn gewisse Zusammenhänge von niemandem grundsätzlich ausgeschlossen werden, herrscht keine Einigkeit darin, welche Schlussfolgerungen daraus auf der sprachlich-symbolischen Ebene abgeleitet werden sollen.

4.5 Derzeit keine Dringlichkeit

Geschlechtergerechte Sprache wird derzeit offenbar nicht als aktuelles Thema wahrgenommen, das weiterhin einer öffentlichen Diskussion bedarf: In den Behörden wird es eher als ein «Umsetzungsthema» erachtet. Zum einen liegt dies sicher daran, dass die Thematik – zumindest im deutschsprachigen Raum – schon seit einiger Zeit als weitgehend behandelt betrachtet wird. Die wichtigsten Punkte scheinen geklärt und die beschlossenen Strategien bewähren sich – zumindest für diejenigen, die sich entschieden haben, sie umzusetzen. Offenbar besteht – jedenfalls auf administrativer Ebene – kein Bedürfnis, auf neuere Diskussionen wie die Auseinandersetzung mit alternativen Geschlechteridentitäten oder auf alternative Schreibkonventionen (Gender-Gap, Schreibung mit Sternchen⁹³) einzugehen.

Dass das Thema Sprache und Gleichstellung nicht mehr als drängendes Thema wahrgenommen wird, wird auch auf den Internetseiten der verschiedenen Gleichstellungsbüros sichtbar: Heute sind Hinweise auf geschlechtergerechten Sprachgebrauch weit weniger präsent als noch vor einigen Jahren. Andere Themen wie weiterhin bestehende rechtliche und finanzielle Ungleichbehandlung von Frauen und Männern oder geschlechterspezifische Gewalt werden bedeutend prominenter behandelt als das eher symbolische Thema der Gleichstellung in der Sprache.

Kann es auch sein, dass es als unbequem wahrgenommen wird? Da geschlechtergerechte Sprache (auch) als feministisches Thema gilt, wird es bisweilen aus Vorsicht vor möglichen Gegenreaktionen weniger aktiv diskutiert als auch schon. Somit ist geschlechtergerechte Sprache für viele Sprachprofis zwar «täglich Brot», aber, wie unsere Untersuchungen zeigen, nicht für alle.

Die letzten Punkte betreffen Fragen, die mit der wissenschaftlichen Forschung zum Thema geschlechtergerechte Sprache zusammenhängen.

4.6 Alter Wein in geschlechtergerechten Schläuchen?

Nicht alles, was heute als geschlechtergerechter Sprachgebrauch gilt, ist auch tatsächlich neu. Die Arbeit mit dem *Korpus Bundesblatt* hat zwar – für das Deutsche – gezeigt, dass manche Strategien seit der öffentlichen Auseinandersetzung über Sprache und Gleichbehandlung zugenommen haben, doch es muss auch festgehalten werden, dass der Sprachgebrauch vor Beginn dieser Diskussion recht schlecht dokumentiert ist. Aus diesem Grund sind manche Entwicklungen bisher weniger bekannt. Wer hätte etwa gedacht, dass die heute als «neumodisch» erachtete Form *Studierende* schon im 19. Jahrhundert weit verbreitet war – obwohl ihrer Verwendung sicher nicht dieselbe Motivation zugrunde lag. Dies muss gerade bei dieser Bezeichnung berücksichtigt werden, waren doch Frauen bis ins 20. Jahrhundert noch weitgehend von der höheren Bildung ausgeschlossen.

Nicht nur der allgemeine Sprachgebrauch, sondern auch die Frage, welche Entwicklungen schon vor Beginn der feministischen Kritik begonnen haben, sollte in Zukunft noch besser erforscht werden. Dabei sollte auch unterschieden werden zwischen solchen Strategien, die als «geschlechtergerecht» wahrgenommen – und dementsprechend abgelehnt – werden (können) und denjenigen, die auch dann erfolgreich sind, wenn gewisse Postulate bezüglich Sprache,

⁹³ Vgl. Elmiger, Tunger & Schaeffer-Lacroix 2017.

Kognition und sozialer Wirklichkeit nicht geteilt werden. So kann man sich angesichts des Erfolgs der Bezeichnung *Person* (dt.), *personne* (fr.), *persona* (it.) bzw. *persuna* (rm.) fragen, ob diese Strategie nicht gerade deswegen in allen Sprachen so erfolgreich ist, weil sie unabhängig von der Frage, ob Maskulinformen vermieden werden sollen oder nicht, funktioniert – und nicht als erkennbar «geschlechtergerechte» Strategie gedeutet werden kann.

4.7 Konvergenz unterschiedlicher Phänomene?

Geschlechtergerechte Sprache ist nicht das einzige Thema, das den öffentlichen Sprachgebrauch in den letzten Jahrzehnten beschäftigt hat. Auch andere Themen wurden – und werden – öffentlich diskutiert, z. B. die Frage, wie Personen aus verschiedenen Kulturen bezeichnet werden sollen – beispielsweise, wenn sie sich in der Schweiz aufhalten oder dort arbeiten (Fremdarbeiter, Gastarbeiter etc.)⁹⁴. Ein anderes Beispiel sind die Bezeichnungen für Menschen mit Behinderung (vgl. Kapitel 2.3.6). Auch hier geht es um das Bezeichnen von Menschen, wobei sich die Bezeichnungen im Verlauf der Zeit geändert haben (vgl. unter anderem: *Krüppel*, *Invalide*, *Behinderte*, *Menschen mit Behinderung*). Es würde sich sicher lohnen, in Folgeuntersuchungen der Frage nachzugehen, wie sich neuere Entwicklungen (wie beispielsweise das *People-first-Prinzip*⁹⁵) im Bereich der Behinderungen in Bezug auf das Postulat der geschlechtergerechten Sprache verhalten: Stehen sie in Einklang zueinander – oder verstärken sie sich gar, wie es für das Beispiel *Menschen mit ...* (d. h. Bezeichnung mit Hilfe einer abstrakten Personenbezeichnung) anzunehmen ist?

In diesem Fall, aber auch in anderen, ist es sicher sinnvoll, nicht den Gebrauch einzelner Personenbezeichnungen nachzuzeichnen, sondern diese im Zusammenhang mit anderen möglichen Formulierungen zu betrachten, wie es hier ansatzweise mit dem Bereich Arbeit versucht worden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich nicht nur die Bezeichnungen im Verlauf der Zeit ändern können, sondern auch die Gruppenzugehörigkeiten selber (seit Annahme des Frauenstimmrechts gehören auch Frauen zum *Wahlvolk*) und die Geschlechterverhältnisse in ihnen (so gibt es heute etwa viel mehr Lehrerinnen als noch vor ein paar Jahrzehnten).

4.8 Wie sehr hängt geschlechtergerechter Sprachgebrauch mit Personenbezeichnungen zusammen – und wie gut lässt er sich korpuslinguistisch erforschen?

In dieser Studie wurde versucht, geschlechtergerechten Sprachgebrauch korpuslinguistisch zu untersuchen. Dieser Ansatz hat zu durchaus interessanten Ergebnissen geführt (vgl. Teil 2), gleichzeitig aber auch Grenzen aufgezeigt. Abgesehen von den Schwierigkeiten, Personenbezeichnungen so zu beschreiben und zu erfassen, dass sie gezielt gesucht und quantifiziert werden können (vgl. Einleitung, Kapitel 1.5), konnten bisher vor allem einfache Personenbezeichnungen untersucht werden, d. h. solche, die aus Einzelwörtern bestehen – oder allenfalls solche, die einen Bindestrich enthalten.

⁹⁴ Nicht nur bei der geschlechtergerechten Sprache, sondern auch bei anderen Themen, bei denen es um Benennungsfragen geht, wird oft das Schlagwort der *Political Correctness* bemüht (vgl. Schafroth 2001 oder Elsner-Petri 2011).

⁹⁵ Gemäss diesem Prinzip sollen etwa Menschen nicht primär über Ihre Eigenschaften definiert werden (z. B. als *Behinderte*), sondern als Menschen wahrgenommen werden (z. B. als *Menschen mit Behinderung*).

Um das Thema geschlechtergerechte Sprache umfassender zu beschreiben, wären jedoch weitere Schritte notwendig und damit zusätzliche Forschungsarbeiten. Bisher sind z. B. Mehrwortverbindungen im Bereich der Personen- oder Kollektivbezeichnungen nur schlecht erforscht, was unter anderem damit zusammenhängt, dass hier verschiedene Phänomene zusammentreffen, welche die Definition solcher Mehrwortbenennungen erschweren: Berücksichtigt werden muss einerseits die Häufigkeit von Verbindungen, andererseits auch die Frage, welche Verbindungen (terminologisch) gefestigt sind; daneben geht es auch um den Unterschied zwischen Attributen, welche die Personenbezeichnung definieren vs. solchen, die sie beschreiben, usw. Auch die Verwendung von Personenbezeichnungen in Komposita (*leser-freundlich*, *Bürger-beteiligung*) ist noch weitgehend unerforscht, sowohl in synthetischen Sprachen (wie im Deutschen) als auch in analytischen Sprachen (wie etwa den romanischen Sprachen).

Schliesslich stellen sich bei gewissen Strategien für geschlechtergerechten Sprachgebrauch auch Fragen zur Objektivierbarkeit und Erforschbarkeit mit korpuslinguistischen Methoden. Manchmal haben wir es mit komplexen semantischen Phänomenen zu tun (z. B. mit positiven oder negativen Konnotationen), während es bei anderen Strategien um den Ersatz von (generisch gebrauchten) Personenbezeichnungen durch andere Konstruktionen (abstrahierende Formen, Passivkonstruktionen, Pronominalisierung usw.) geht. Wie kann mit der «negativen Evidenz» umgegangen werden, d. h. mit der Tatsache, dass ein Text bestimmte problematische Formen zu vermeiden sucht? Hier müsste wohl versucht werden, die Konzeption, Verfassung, Überarbeitung und Übersetzung von Texten qualitativ zu untersuchen, um im Vergleich verschiedener Textfassungen die Schreibprozesse und Formulierungswechsel nachzuzeichnen.

4.9 Wie sprachstrukturell sind die Möglichkeiten geschlechtergerechter Sprache?

Eine heikle Frage, die zum Schluss noch erwähnt werden soll, betrifft den Zusammenhang zwischen formalen Strukturen von Einzelsprachen und den Möglichkeiten, in verschiedenen Sprachen die Prinzipien geschlechtergerechter Sprache umzusetzen.

In der Forschungsliteratur ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass es in Sprachen, die zwischen femininem und maskulinem Genus unterscheiden, mehr oder weniger viele Genusmarkierungen gibt, besonders im Bereich der Kongruenzphänomene (Pronomen, Adjektiv- und Partizipialformen usw.). Während beispielsweise im Englischen wenige Formen eine Genusmarkierung tragen (ausser bei gewissen Personenbezeichnungen geht es vor allem um die Pronomen *he/his* vs. *she/her*), werden in romanischen Sprachen viel mehr Formen markiert, etwa Artikel (rm. *il/la*), Adjektive (fr. *nouveau/nouvelle*) oder Partizipien (it. *lui è arrivato / lei è arrivata*). Das Deutsche scheint hier eine Art Mittelstellung einzunehmen: Es enthält weniger Genusmarkierungen als romanische oder slawische Sprachen und die Tatsache, dass im Plural sämtliche Genusunterscheidungen neutralisiert werden, erleichtert die Umsetzung geschlechtergerechter Sprache beträchtlich.

In einem Artikel zum Slowenischen, einer südslawischen Sprache mit zahlreichen Genusmarkierungen, postuliert Ursula Doleschal (2015: 85-86) Folgendes:

Das (moderne) Slowenische verfügt über Mittel, Frauen sichtbar zu machen; Symmetrie ist dagegen schwieriger herzustellen.

Die geschlechtsspezifische Bezeichnung einzelner Personen und gleichgeschlechtlicher Gruppen ist unproblematisch.

Eine geschlechtsneutrale Formulierung ist hingegen sehr schwierig bis unmöglich zu bewerkstelligen. [...]

Es stellt sich somit die Frage, wie sehr die Bereitschaft bzw. der Wille, geschlechtergerechte Sprache in die Schreibwirklichkeit umzusetzen, mit der jeweiligen Sprache zusammenhängt: Ist dies in Sprachen mit zahlreichen Genusmarkierungen schwieriger als in solchen mit weniger Markierungen? Und falls ja: In welchem Bereich liegen die Grenzen zwischen «möglich», «schwierig» und «unmöglich»? Die Gespräche mit den Gleichstellungsexpertinnen haben gezeigt, dass sie die sprachliche Gleichstellung grundsätzlich in jeder Schweizer Landessprache für umsetzbar halten. Doch in den romanischen Sprachen scheint Vereinbarkeit von Geschlechtergerechtigkeit und stilistisch überzeugenden Lösungen insgesamt schwieriger zu erreichen als etwa im Deutschen. Es wird sich weisen, ob sich hier in Zukunft neue Tendenzen abzeichnen werden als diejenigen, die im vorliegenden Projekt dargestellt worden sind.

Bilan et perspectives

1 Un aperçu varié et complexe

En comparant les nombreux résultats obtenus dans notre projet de recherche les uns avec les autres, on établit une vue d'ensemble hétéroclite, à commencer par le terme « textes administratifs », qui pourrait a priori sembler bien circonscrit, mais se révèle toutefois difficile à cerner précisément : qu'est-ce que ce terme comprend exactement, et quels textes ou genres textuels le définissent ? En effet, les textes administratifs se distinguent par exemple de textes législatifs par de multiples aspects ; ils comprennent un large spectre de genres textuels qui s'adressent à un lectorat hétérogène (en tant que communication interne ou externe) et qui peuvent être très variés : qu'il s'agisse de formulaires, de rapports et de sites Internet présentant des communications de presse ou encore de publications de médias sociaux.

Le langage non sexiste que nous avons étudié dans le domaine du langage administratif n'est pas plus simple à cerner : les conceptions relatives à la définition de ce terme et à l'application concrète de l'égalité au niveau linguistique varient en partie considérablement. Les entretiens menés auprès de personnes-clés des domaines de l'égalité, de la rédaction, de la traduction et de la terminologie au niveau de la Confédération et des cantons illustrent combien le phénomène est perçu de manière différenciée, voire franchement différente en fonction de la priorité des objectifs.

Quant à l'application concrète au niveau textuel, la vue d'ensemble paraît également disparate. Les différents groupes de personnes amenées à devoir s'exprimer au moyen de langage non sexiste remplissent des fonctions diverses au sein des institutions et doivent se tenir à des directives qui varient tant par leur contenu que par leur caractère plus ou moins obligatoire. En outre, une variance considérable caractérise également en partie les langues officielles.

La formulation non sexiste n'est pas quelque chose qui peut être manifestement appliqué ou non, mais son arrangement concret peut prendre des formes variées en fonction du contexte et les produits finaux paraissent par conséquent hétérogènes. Dans leur choix de stratégies et de formes, les autorités suisses demeurent toutefois moins novatrices que d'autres groupes qui propagent de nouvelles formes comme l'astérisque du genre (*politicien*ne*) ou le tiret bas mobile (*citoyen_ne*, *citoy_enne*). Cependant, au fil du temps, on constate aussi d'intéressants développements au niveau des stratégies effectivement employées, montrant que les techniques de formulation non sexiste se sont diversifiées (cf. chapitre 3.4).

2 Liens entre textes régulateurs, pratique textuelle et perception

Dans notre projet, la thématique de l'égalité, abordée d'un point de vue linguistique, n'a pas seulement été étudiée au niveau des textes publiés par les pouvoirs publics, mais également à celui des divers textes régulateurs qui indiquent quand et comment doit s'appliquer la formulation non sexiste. Nous avons par ailleurs également interrogé diverses personnes responsables de l'élaboration de textes (rédaction, traduction, terminologie) au niveau des administrations concernant leurs expériences.

Nos hypothèses formulées à l'initiation du projet ont été confirmées : 1. Les trois aspects étudiés (directives normatives, textes finaux, techniques d'application) sont énoncés de façon hétérogène ; 2. Les différents niveaux s'influencent mutuellement.

On peut par exemple constater qu'il n'est pas légitime d'extrapoler la mise en œuvre sur la base d'une consigne, indépendamment du fait qu'il s'agisse d'une directive juridique (p. ex. la *Loi sur les langues*) ou d'un guide. Le fait que les diverses directives concernant le langage non sexiste ne se trouvent pas entièrement appliquées semble être significatif pour ce thème-là, puisque leur mise en œuvre concrète dépend de plusieurs facteurs qui interviennent lors de l'élaboration du texte (cf. 3.7, *Bilanzen*).

La forme concrète que prend le langage non sexiste ne repose apparemment qu'en partie sur des mesures régulatrices. Une signification particulière incombe aussi aux perceptions personnelles de même qu'à la façon comment les directives sont interprétées au sein d'un groupe. Les interviews ainsi que les analyses de corpus montrent que le tableau qu'il en résulte n'est toutefois arbitraire : lorsqu'une instance s'est une fois résolue à une forme particulière de mise en pratique, les attributions détaillées autorisant – voire « interdisant » – certaines formes spécifiques semblent être suivies de manière relativement conséquente.

Il en va autrement des directives ouvertes, comme c'est le cas de celles figurant dans la *Loi sur les langues* (*Les autorités fédérales ... tiennent compte de la formulation non sexiste*) : on constate ici une ample marge de manœuvre dans la réalisation, aussi en particulier du fait des divergences d'interprétation entre les différentes langues officielles.

3 Responsabilité et compétences partagées

Une question demeure également, notamment dans un environnement fortement règlementé tel que celui de l'administration publique : qui est responsable de la mise en œuvre du postulat que la langue devrait refléter l'égalité des genres ?

Une pratique homogène se trouve déjà d'autant plus entravée qu'un grand nombre de personnes entrent d'ores et déjà en jeu, directement ou indirectement. Elles ne sont pas toutes pareillement sensibilisées à la thématique et peuvent en outre adopter des positions très variées face à ce sujet. En plus de ces facteurs d'ordre individuel, d'autres aspects pratiques jouent également un rôle : de nombreux textes dépendent les uns des autres de par leur contenu ou leur forme, et ils ne peuvent pas être modifiés n'importe comment. En particulier, le fait que les autorités ne se limitent pas qu'à générer leurs propres textes, mais qu'elles se réfèrent également à des textes externes à leur organisation est autant considérable que le fait que tous les textes produits ne passent pas par les mêmes instances de surveillance.

Outre ces raisons, d'autres conditions sont responsables d'une certaine disparité dans l'application de la formulation non sexiste. La prémisse de base qui énonce que les femmes et les hommes doivent nécessairement être traités de manière égale au niveau langagier n'est certes pas sérieusement remise en question, cependant la mise en œuvre se présente dans l'ensemble de la Suisse de manière hétérogène, en particulier lorsque l'on compare mutuellement les différentes langues officielles. Au niveau des organismes étudiés, il n'existe manifestement pas d'instance ou de procédure garantissant une application constante et consistante, même pas au sein d'une seule communauté linguistique. Cela serait-il évité de peur d'une réglementation trop coercitive ? Probablement pas, car même s'il est fait parfois mention dans les discussions d'une

soi-disant « police de la langue », celle-ci n'est mentionnée que pour être aussitôt vigoureusement récusée.

Interprétée positivement, la variation peut être plutôt appréciée en tant que diversité vécue, un principe fondamental de la démocratie helvétique figurant dans le préambule de la Constitution fédérale, où est consignée la détermination du peuple et des cantons suisses « à vivre ensemble leurs diversités dans le respect de l'autre et l'équité » selon l'orientation fédéraliste et décentralisée des structures politiques et administratives (cf. Werlen 2009).

La diversité dans la mise en œuvre de la notion d'égalité dans le langage se rapporte également à la complexité du sujet, qui ne saurait se réduire à des règles faciles et à des consignes d'utilisation pouvant être appliquées et contrôlées avec des moyens simples. La formulation non sexiste ne consiste pas seulement à employer diverses stratégies possédant chacune des avantages et des inconvénients. De nombreux autres aspects entrent en jeu : les sensibilités différentes à ce sujet, des considérations par rapport à la qualité du texte, des aspects stylistiques et juridiques ainsi que les structures linguistiques mêmes (cf. dernier point : 4.9). Toutes ces raisons contribuent à faire de cette thématique un sujet « brûlant » que personne n'aime toucher, contrairement à d'autres aspects formels du langage tels que l'orthographe et d'autres domaines textuels liés à la surface du texte qui restent gérables au moyen de règles faciles. Il existe certes désormais des guides de formulation non sexiste détaillés ; ils ne sont toutefois pas en mesure de formuler des principes définitifs lorsqu'il s'agit de faire la part des choses parmi des maximes telles que l'intelligibilité, la clarté, l'égalité des genres et la lisibilité. En outre, la nature de certaines normes est plutôt ouverte et n'implique pas explicitement une démarche universelle (cf. Adamzik et Alghisi 2017).

Mentionnons enfin que la production de textes employant une formulation non sexiste se fait d'une part de façon explicite et intentionnelle en raison de prescriptions institutionnelles, mais d'autre part aussi dans une certaine mesure implicitement : chaque forme qui respecte l'égalité des genres n'a pas forcément été délibérément sélectionnée, et certaines tendances linguistiques générales échappent au contrôle délibéré. On peut alors se demander si certaines exigences régulatrices et d'autres développements se renforcent ou le cas échéant s'atténuent réciproquement.

Les recherches de linguistique de corpus en allemand montrent que certaines stratégies de formulation non sexiste ont été bien plus fréquemment employées durant les dernières décennies qu'avant le débat public concernant l'égalité des genres. Il est cependant trop tôt pour estimer si par l'avenir, ces développements vont continuer à se renforcer ou non. Un bon nombre de personnes interviewées ont indiqué que les textes se seraient avérés davantage non sexistes il y a quelques années, à savoir lorsque la thématique de l'égalité était d'actualité dans la société en général ainsi que largement présente dans les débats médiatiques. On ne peut que spéculer quant aux raisons de cette tendance – s'il s'agit en effet d'une tendance. Une hypothèse serait que certaines stratégies ont moins fait leurs preuves que d'autres. Il est également possible que la sensibilité face au sujet de l'égalité dans le langage soit moins populaire que dans les années 1980 et 1990 et que l'intérêt porté à cette thématique se soit émoussé. Quoi qu'il en soit, le langage non sexiste concerne certes tout le monde, néanmoins peu de gens semblent se sentir concrètement responsables de sa réalisation.

Malgré les différences fondamentales – ou à cause d'elles : la formulation non sexiste n'est pas un sujet actuel.

4 Une perception disparate du sujet

Quoiqu'il soit communément admis que les femmes et les hommes doivent être considérés sur un pied d'égalité dans les formulations linguistiques, il n'en demeure pas moins des différences significatives au niveau de la mise en œuvre de ce postulat et des solutions qui s'y prêtent. Ceci ne concerne naturellement pas seulement les institutions telles que les autorités, mais également la discussion théorique qui a lieu en général à ce sujet : de même que la théorie du féminisme n'est pas davantage univoque quant aux stratégies les plus prometteuses pour la mettre en œuvre. À côté des arguments en faveur d'une visibilité accrue des formes féminines, on en trouve également qui prônent une utilisation plus soutenue de formulations à valeur générique.

Au niveau de l'administration, on constate généralement qu'il manque un consensus concernant ce qui est à considérer comme formulation non sexiste – ou non. Une des conséquences en est par exemple la diversité des interprétations relatives à la *Loi sur les langues* dans les différentes langues officielles. En partie, cela pourrait aussi être dû aux différentes terminologies employées : tandis qu'en allemand, la notion d'égalité des genres est appuyée (*geschlechtergerechte Sprache*), les langues romanes soulignent le fait que le langage ne doit pas être sexiste (fr. *formulation non sexiste*, it. *uso non sessista*, rm. *formulaziuns na sexistas*). Ces descriptions ne sont pas définies, et – excepté en allemand – il s'agit en premier lieu de définitions par la négative et non d'instructions formulées positivement.

De plus, il appert que ces termes ne peuvent guère être évalués avec neutralité, car ils se trouvent (également) discutés du point de vue féministe. Tandis que l'orientation générale de l'égalité et du refus du sexisme dans le langage est largement partagée, la disposition à modifier le langage en raison d'un postulat – perçu par ailleurs comme féministe également – est manifestement moins répandue. Il serait certainement intéressant de comparer la question de l'égalité des genres dans le langage avec d'autres thématiques linguistiques, telles que l'intelligibilité du langage administratif (par exemple les textes « en langue facile à lire ») ou les dénominations de personnes avec un handicap : trouve-t-on dans ces domaines plus ou moins d'harmonie entre l'interprétation d'une institution et celle des autres ?

Nous avons constaté que les déclarations concernant la possibilité d'application de la formulation non sexiste peuvent se contredire mutuellement ou changer au fil du temps. Le mode de mise en œuvre peut également évoluer – à savoir parfois en profondeur, ainsi qu'on peut l'observer notamment dans la version romanche des *Explications du Conseil fédéral* (*Explicaziuns dal cussegl federal*, cf. Elmiger 2013a) : tandis que les formes masculines à valeur générique étaient auparavant employées comme en français et en italien, elles ont en grande partie disparu des éditions plus récentes.

Des points de vue divergents émergent aussi à travers les données du présent projet. Ainsi trouve-t-on au sein d'une même langue (surtout en français) des stratégies de mise en œuvre diverses et parfois même contraires. Or l'opinion personnelle et la pratique rédactionnelle d'individus peuvent évoluer (comme c'est par exemple le cas d'une responsable de rédaction cantonale). En outre, certains noms communs de personne ou des stratégies de formulation peuvent graduellement être acceptées par des communautés de sujets parlants et écrivains.

Des questions fondamentales demeurent, comme celle de la relation entre langage, représentation mentale et égalité dans la société, et elles sont évaluées de façons diverses par les personnes que nous avons interviewées. Même si personne n'exclut fondamentalement certains

liens, il n'existe pas de consensus déterminant quelles conclusions peuvent en être dérivées sur le plan linguisticsymbolique.

5 Pas une priorité pour l'instant

Actuellement, le langage non sexiste n'est apparemment pas considéré comme une problématique d'actualité impliquant la prolongation du débat public : les autorités estiment plutôt qu'il s'agit d'une « question de mise en œuvre ». Cela s'explique d'abord par le fait que la question est considérée comme largement traitée depuis déjà un certain temps – surtout dans l'espace germanophone. Les points principaux semblent élucidés et les stratégies adoptées ont fait leurs preuves, du moins pour les personnes qui ont décidé de les mettre en pratique. Au niveau administratif, de nouvelles discussions concernant l'intégration d'identités de genre alternatives ou l'adoption de conventions d'écriture y relatives (*gender gap* ou graphies comprenant un astérisque⁹⁶) ne semblent pas requises.

On peut également remarquer sur les sites Internet des différents bureaux de l'égalité que la question de l'égalité dans le langage n'est plus une thématique actuelle : les notices explicatives concernant la formulation non sexiste sont de loin moins présentes qu'il y a encore quelques années. D'autres centres d'intérêt – tels que la différence de traitement entre femmes et hommes qu'il subsiste en matière de droits et de salaires, ou la violence sexospécifique – sont clairement abordés en priorité par rapport à la question plutôt symbolique de la formulation non sexiste.

Se peut-il aussi que ce sujet soit perçu comme désagréable ? Étant donné que le langage non sexiste est considéré (également) comme une problématique féministe, il arrive que le sujet soit moins activement discuté que par le passé, par crainte de possibles réactions de rejet. De ce fait, la formulation non sexiste constitue certes le quotidien de nombre de professionnel-le-s du langage – cependant pas de tou-te-s, ainsi que le montrent nos recherches.

Les derniers points concernent des questions en lien avec la recherche scientifique en matière de formulation non sexiste.

6 C'est avec du vieux qu'on fait de l'égalité ?

Tout ce qui compte aujourd'hui en tant que formulation non sexiste n'est pas forcément nouveau. L'étude du *corpus de la Feuille fédérale* a certes montré – en allemand – que certaines stratégies sont plus fréquentes depuis que la thématique de l'égalité dans la langue suscite le débat public, mais il faut garder en mémoire que l'usage linguistique en vigueur *avant* l'initiation de la controverse est plutôt mal documenté. Pour cette raison, certains développements sont encore peu connus. Qui aurait cru que la forme *Studierende* (*personnes qui étudient* ou *personnes « étudiant »* – en allemand, le participe présent neutralise tout marquage de genre au pluriel), considérée aujourd'hui comme « moderne », était déjà fortement répandue au XIX^e siècle ? Il faut toutefois prendre en considération que cet emploi n'était alors certainement pas justifié par les mêmes motifs, d'autant plus que l'accès à des études supérieures était largement refusé aux femmes jusqu'au XX^e siècle.

⁹⁶ Cf. Elmiger, Tunger & Schaeffer-Lacroix 2017.

Par l'avenir, il ne faudra pas seulement mieux étudier l'usage linguistique général, mais également les développements ayant commencé avant même l'apparition de la critique à visée féministe. Il faudra alors différencier les stratégies perçues comme « non sexistes » – pouvant donc être déniées en tant que telles – et celles qui peuvent en outre remporter du succès lorsque certains postulats relatifs à la langue, la cognition et la réalité sociale ne sont pas partagés. Ainsi, on peut observer la popularité de la désignation *personne* (all. *Person*, it. *persona*, rm. *persuna*) et se demander si cette stratégie n'obtient pas justement l'unanimité dans toutes les langues parce qu'elle fonctionne indépendamment de l'éventuel évitement de formes masculines, sans forcément devoir être interprétée comme une stratégie ouvertement « non sexiste ».

7 La convergence de phénomènes différents ?

La formulation non sexiste n'est pas la seule thématique qui a touché l'usage linguistique durant ces dernières décennies. D'autres questions ont fait – et feront – l'objet de débats publics, notamment les désignations de personnes provenant de cultures diverses – par exemple lorsqu'elles séjournent en Suisse ou y travaillent (*travailleurs/travailleuses étrangères, saisonniers*, etc.)⁹⁷. Un autre exemple est la question de la désignation de personnes avec un handicap (cf. chapitre 2.3.6) : dans ce cas, la dénomination a évolué au fil du temps (cf. notamment *estropié, invalide, handicapée, personne avec un handicap*). Cela vaudrait la peine lors de recherches ultérieures d'étudier l'évolution des développements dans le domaine du handicap (tel que le principe *People first*⁹⁸) relativement au postulat de l'égalité des genres dans le langage : les formulations s'accordent-elle à l'unisson, voire convergent-elles en se renforçant ainsi que l'on peut le supposer pour l'exemple *personnes avec...* (c.-à-d. une dénomination au moyen d'une désignation abstraite de l'individu) ?

Dans ce cas – comme également dans d'autres – il est certainement sensé de ne pas se limiter à décrire l'usage de certains noms communs de personne, mais de les considérer en comparaison à d'autres formulations possibles, ainsi que nous l'avons dans une certaine mesure tenté dans le domaine du travail. Il faut alors tenir compte que non seulement les dénominations peuvent évoluer au fil du temps, mais également les appartenances à un groupe elles-mêmes (depuis l'introduction du droit de vote des femmes, celles-ci appartiennent aussi à ce qui constitue la *population électorale*) et la proportion de femmes et d'hommes au sein de ces groupes (on trouve p. ex. actuellement dans l'enseignement beaucoup plus de femmes qu'il y a quelques décennies).

8 À quel point la formulation non sexiste est-elle liée aux noms communs de personne ? La linguistique de corpus en permet-elle une recherche efficace ?

Dans cette étude, nous avons voulu examiner la formulation non sexiste par une approche de linguistique de corpus. Cette approche a mené à des résultats absolument intéressants (cf. partie 2), tout en affichant ses limites. Mises à part les difficultés dans la définition et le répertoriage des noms communs de personne de sorte qu'ils puissent être recherchés de manière ciblée puis

⁹⁷ On mentionne souvent le mot d'ordre *Political Correctness* lorsqu'il est question de dénominations, et ce également dans des domaines qui ne concernent pas la formulation non sexiste (cf. Schafroth 2001 ou Elsner-Petri 2011).

⁹⁸ Ce principe énonce que les personnes ne devraient pas être principalement définies par leurs propriétés (p. ex. en tant que *handicap-é-e*), mais avant tout en tant que personnes (p. ex. *personnes avec un handicap*).

quantifiés (cf. introduction, chapitre 1.5), les noms communs de personne qui ont principalement pu être étudiés sont simples, en cela qu'ils ne sont constitués que d'un seul mot ou alors qu'ils contiennent un trait d'union.

Une continuation impliquant des recherches supplémentaires serait néanmoins nécessaire à une description plus étoffée de la formulation non sexiste. Les mots composés, notamment dans le domaine des noms communs de personne ou collectifs, n'ont été jusqu'à présent que mal étudiés, ce qui est entre autres dû au fait que des phénomènes variés compliquent la définition de telles dénominations composées : il faut d'une part tenir compte de la fréquence des associations lexicales et d'autres part du fait que certaines désignations complexes sont consacrées d'un point de vue terminologique. Il est question en outre de la différence entre des attributs qui définissent le nom commun de personne et ceux qui le décrivent, etc. L'utilisation de noms communs de personne en tant que parties de mots composés – notamment dans l'allemand *leser-freundlich* (agréable à lire) ou *Bürger-beteiligung* (participation citoyenne) – demeure également un sujet en grande partie inexploré, tant dans les langues synthétiques (telles que l'allemand) que dans les langues analytiques (telles que les langues romanes).

Finalement, l'objectivité et l'accessibilité à la recherche par des méthodes de linguistique de corpus peuvent être interrogées relativement à certaines stratégies concernant la formulation non sexiste. Il s'agit tantôt de phénomènes sémantiques complexes (p. ex. les connotations positives ou négatives), tantôt du remplacement de noms communs de personne (utilisées de manière générique) par d'autres constructions (formes tendant à l'abstraction, constructions passives, pronominalisation, etc.). Comment peut-on traiter l'« évidence négative », c'est-à-dire le fait qu'un texte évite l'utilisation de certaines formes problématiques ? Il faudrait bien alors tenter d'étudier de manière qualitative la conception, la rédaction, la correction et la traduction de textes, afin de pouvoir reconstituer les procédés rédactionnels et les changements de formulation en comparant diverses versions des mêmes textes.

9 À quel point les possibilités de formulation non sexiste sont-elles spécifiques à la langue ?

Une question délicate, que nous souhaitons adresser à la fin, concerne le rapport entre les structures formelles d'une langue individuelle particulière et les possibilités de réalisation des principes de formulation non sexiste dans diverses langues.

Il a été signalé à plusieurs reprises dans la littérature de recherche qu'il existe plus ou moins de marquage du genre dans les langues qui différencient les genres féminin et masculin, particulièrement dans le domaine des phénomènes de congruence (formes pronominales, adjectivales et participiales, etc.). Tandis qu'en anglais notamment, peu de formes portent un marquage du genre – à part pour certains noms communs de personne, il s'agit surtout de pronoms comme *he / his* et *she / her* – on trouve au contraire bien plus de formes marquées dans les langues romanes, telles que les articles (rm. *il / la*), les adjectifs (fr. *nouveau / nouvelle*) ou les participes (it. *lui è arrivato / lei è arrivata*). L'allemand semble alors adopter une position intermédiaire : cette langue comporte moins de marquage du genre que les langues romanes ou slaves, et le fait que toutes les différences de genre se trouvent neutralisées au pluriel facilite ainsi considérablement la mise en œuvre de la formulation non sexiste.

Dans un article concernant le slovène, une langue slave du sud comportant de nombreuses marques du genre, Ursula Doleschal (2015 : 85-86) postule que :

Das (moderne) Slowenische verfügt über Mittel, Frauen sichtbar zu machen; Symmetrie ist dagegen schwieriger herzustellen.

Die geschlechtsspezifische Bezeichnung einzelner Personen und gleichgeschlechtlicher Gruppen ist unproblematisch.

Eine geschlechtsneutrale Formulierung ist hingegen sehr schwierig bis unmöglich zu bewerkstelligen. [...] ⁹⁹

Ainsi se pose la question de savoir combien la disposition ou l'intention d'appliquer la formulation non sexiste dans la pratique rédactionnelle se rapporte aux caractéristiques d'une langue : la mise en œuvre est-elle plus ardue dans une langue affichant un fort marquage du genre ? Et si c'est le cas : dans quelle mesure s'agit-il de « possibilité », de « difficulté » ou d'« impossibilité » ? Les discussions avec les expertes de l'égalité ont montré qu'elles considèrent que l'égalité au niveau linguistique est fondamentalement applicable dans chacune des langues nationales suisses. Dans les langues romanes cependant, la compatibilité entre l'égalité des genres et des solutions convaincantes d'un point de vue stylistique semble dans l'ensemble plus difficile à atteindre que par exemple en allemand. Peut-être s'ébaucheront par l'avenir de nouvelles tendances qui n'auront pas encore été observées au moment de notre projet.

⁹⁹ Le slovène (moderne) dispose de moyens d'offrir de la visibilité aux femmes ; il est par contre plus laborieux d'établir une symétrie.

La désignation spécifique (en genre) d'un individu ou d'un groupe de personnes du même sexe ne pose pas de problème.

Au contraire, il est très difficile voire impossible de mettre en œuvre une formulation neutre (en genre).

Bilancio e prospettive

1 Un quadro vario e complesso

Analizzando i molteplici risultati ottenuti nel nostro progetto di ricerca, si delinea un quadro molto sfaccettato. Già la definizione di «linguaggio amministrativo», espressione in apparenza chiara e univoca, si rivela in realtà molto complessa: cosa significa esattamente e quali testi o generi testuali rientrano in questa categoria? I testi amministrativi, che si differenziano per molti aspetti da quelli legislativi, comprendono un ampio spettro di generi testuali indirizzati a destinatari diversi (comunicazione interna o esterna) e strutturati in maniera altrettanto diversa: formulari, rapporti, siti Internet, comunicati stampa fino ai contenuti per i media sociali.

Anche il concetto di *uso non sessista della lingua*, di cui ci siamo occupati nel nostro progetto dedicato al linguaggio amministrativo, non è facile da definire. Emergono, infatti, divergenze talvolta notevoli tra ciò che con esso intendiamo e il modo in cui possiamo attuarlo concretamente. Le interviste a persone autorevoli che lavorano nei settori delle pari opportunità e della redazione, traduzione e terminologia a livello federale e cantonale mostrano che il fenomeno è percepito in modo differente e in parte in maniera molto diversa a seconda degli obiettivi che sono posti in primo piano.

Il quadro è molto vario anche sul piano dell'attuazione concreta dei principi del pari trattamento linguistico nella redazione dei testi: le varie (categorie di) persone che si occupano di uso non sessista della lingua rivestono funzioni diverse in seno alle istituzioni e devono attenersi a direttive che variano in termini sia di contenuto sia di carattere vincolante. Questa variabilità, talvolta molto accentuata, è riscontrabile anche nelle singole lingue ufficiali.

Il linguaggio non sessista non è retto a quanto pare da una rigida dicotomia «attuato / non attuato»: la sua realizzazione concreta può variare in base al contesto, e i prodotti finali sono dunque eterogenei. Le autorità svizzere non hanno, nella scelta delle strategie e delle forme raccomandate, lo stesso spirito innovativo di altri gruppi che ricorrono a soluzioni linguistiche più creative, come per esempio l'uso, al posto della desinenza, dell'asterisco (*Politiker*innen, car*signor**) o di trattini mobili (*Bürger_innen, Bürg_erinnen*). Tuttavia, anche nella scelta delle strategie pratiche utilizzate emergono col tempo alcuni sviluppi interessanti, a dimostrazione del fatto che le tecniche per un uso non sessista della lingua si sono diversificate (v. cap. 3.4).

2 Legami tra testi normativi, prassi testuale e percezione

Nel nostro progetto abbiamo passato alla lente il tema del pari trattamento linguistico analizzando sia i testi pubblicati dalle autorità sia i vari testi normativi in cui è indicato quando e come prestare attenzione ai principi dell'uso non sessista della lingua. Inoltre, abbiamo raccolto le esperienze di varie persone responsabili dell'attività redazionale (redazione, traduzione e terminologia) in seno alle autorità.

Le ipotesi da noi formulate all'inizio del progetto sono state confermate. Prima ipotesi: i tre aspetti esaminati (direttive, testi finali, pratiche attuative) sono estremamente sfaccettati. Seconda ipotesi: i vari piani s'influenzano a vicenda.

Si è constatato per esempio che l'esistenza di una direttiva non implica automaticamente che essa sia attuata, e ciò indipendentemente che si tratti di una direttiva giuridica (p. es. la *legge fede-*

rale sulle lingue) o di linee guida. Il fatto che le varie direttive di carattere normativo non siano sempre attuate per filo e per segno sembra essere caratteristico dell'argomento trattato, poiché l'attuazione concreta dipende da molteplici fattori che entrano in gioco nella redazione dei testi (v. 3.7., *Bilanzen*).

A quanto pare, le soluzioni attuative del pari trattamento linguistico poggiano solo in misura limitata su requisiti normativi. La percezione individuale e il modo in cui il gruppo giudica le direttive svolgono al riguardo un ruolo fondamentale. Le interviste e le analisi dei testi mostrano tuttavia che non viene a crearsi un quadro arbitrario: per esempio, se un'autorità decide di adottare una certa soluzione attuativa, da quel momento in poi le istruzioni dettagliate – accettazione o «divieto» di usare determinate forme – sono rispettate in modo piuttosto sistematico.

Diversamente, nel caso di direttive aperte come quelle formulate nella *legge sulle lingue (Le autorità federali [...] provvedono inoltre a un uso non sessista della lingua)*, si nota una grande libertà nelle soluzioni attuative dovuta soprattutto alla diversa interpretazione nelle varie lingue ufficiali.

3 Responsabilità e competenze condivise

Anche, o soprattutto, in un contesto molto regolamentato come quello dell'amministrazione pubblica rimane da risolvere una questione di fondo: chi è responsabile dell'attuazione del postulato concernente l'uso non sessista della lingua?

Dare una risposta univoca è difficile già solo per il fatto che la tematica coinvolge, direttamente o indirettamente, un gran numero di persone, non tutte ugualmente sensibilizzate alla questione e con idee di fondo anche molto diverse al riguardo. Accanto a questi fattori individuali, ve ne sono altri di ordine pratico che occorre qui ricordare: molti testi sono collegati tra loro per contenuto o forma e non possono dunque essere modificati a piacimento; le autorità generano testi propri, ma usano anche fonti esterne; i testi prodotti non sono sempre controllati dalle stesse istanze.

La mancanza di uniformità nell'attuazione dei principi di un linguaggio non sessista è riconducibile, oltre ai motivi esposti sopra, anche ad altri fattori che vale la pena chiarire. Nessuno mette seriamente in discussione la premessa di base, vale a dire la necessità di garantire il pari trattamento linguistico di donne e uomini. Nel complesso però, cioè in un'ottica nazionale, la sua attuazione nella pratica è disomogenea, come risulta soprattutto da un confronto delle diverse lingue ufficiali. Nelle autorità esaminate non esistono, a quanto pare, istanze o procedure che ne garantiscano un'attuazione costante e coerente, al limite anche solo all'interno di una specifica comunità linguistica. Perché? Per paura di un'eccessiva normazione? È poco probabile, visto che anche quando si è parlato di una «polizia linguistica» nelle interviste, lo si è fatto solo per respingere l'idea con veemenza.

In chiave positiva, la variabilità va interpretata piuttosto come espressione della diversità che incarniamo, un principio fondamentale della democrazia svizzera sancito nel preambolo della Costituzione federale, che parla di determinatezza «a vivere la [...] molteplicità nell'unità, nella considerazione e nel rispetto reciproci» conformemente al modello federalistico basato sul decentramento delle strutture politiche e amministrative (cfr. al riguardo Werlen 2009).

In tema di pari trattamento linguistico, la varietà attuativa dipende sicuramente anche dalla complessità della materia, che non può essere ricondotta banalmente a un insieme di regole e

istruzioni d'uso da applicare e verificare. Il pari trattamento linguistico, dunque l'uso non sessista del linguaggio, non si riduce all'implementazione di alcune strategie – ognuna con i suoi pro e i suoi contro –, ma chiama in causa anche altri aspetti: diverse sensibilità al tema, qualità dei testi, considerazioni stilistiche e giuridiche e caratteristiche strutturali della lingua (v. ultimo punto, 4.9). L'argomento rischia dunque di diventare una «patata bollente» che nessuno osa toccare, a differenza di altri aspetti formali della lingua come l'ortografia e altri ambiti della superficie testuale, risolvibili con semplici regole. Sebbene anche sul tema dell'uso non sessista del linguaggio esistano oggi linee guida consolidate, non vi si trovano formulati principi assoluti da applicare quando si è chiamati a ponderare esigenze di comprensibilità, chiarezza, linguaggio non sessista e leggibilità. Va poi detto che alcune norme sono per natura aperte, vale a dire non indicano un'unica soluzione generalmente valida (v. Adamzik e Alghisi 2017).

Infine, va precisato che la produzione di testi non sessisti può essere sì il risultato voluto di direttive istituzionali esplicite, ma in certa misura può avvenire anche in modo implicito: non tutte le forme considerate non sessiste sono il frutto di scelte consapevoli, e alcune tendenze generali della lingua sfuggono, poi, a un controllo intenzionale. Occorre dunque chiedersi se le direttive d'indirizzo e altri sviluppi si rafforzino o al contrario si indeboliscano a vicenda.

Le analisi di linguistica dei corpora pertinenti al tedesco mostrano che negli ultimi decenni il ricorso a strategie per un uso non sessista della lingua è notevolmente aumentato rispetto a prima che si accendesse il dibattito pubblico sul pari trattamento linguistico. Tuttavia, è prematuro cercare di capire se in futuro questi sviluppi s'intensificheranno ulteriormente o meno. Tutte le persone intervistate ammettono che alcuni anni fa, vale a dire quando il tema era di estrema attualità in tutta la società e veniva ampiamente dibattuto anche nei media, i testi erano molto più attenti alla parità di genere di quanto non lo siano oggi. Sui motivi di questa tendenza – se di tendenza si potrà parlare – si può solo speculare: è possibile, per esempio, che alcune strategie si siano rivelate meno efficaci di altre, oppure che la sensibilità dell'opinione pubblica al tema dell'uso non sessista della lingua sia oggi meno spiccata che negli anni 1980 e 1990 e che l'interesse per la questione si sia affievolito. A prescindere dalle ragioni, possiamo dire che il tema riguarda tutti, ma a quanto pare solo pochi si sentono concretamente responsabili.

Nonostante le (o a causa delle) differenze di fondo, si può affermare che l'uso non sessista della lingua non è un tema di attualità.

4 Questione di percezione

Sebbene la necessità di garantire il pari trattamento linguistico di donne e uomini non sembri essere messa in discussione, permangono differenze di fondo significative su come attuare il postulato, vale a dire su quali soluzioni siano efficaci, e ciò non solo a livello istituzionale, per esempio in seno alle autorità, ma anche nelle discussioni teoriche sul tema. Persino nella teoria femminista non vi è convergenza di opinioni su quali siano le strategie più promettenti. Accanto a chi chiede maggiore visibilità delle forme femminili, vi è anche chi vuole promuovere l'uso di formulazioni generiche.

In generale si costata che in seno all'amministrazione manca un'idea condivisa di cosa sia effettivamente considerato un uso non sessista della lingua e cosa invece no. Una delle conseguenze è che la *legge federale sulle lingue* è interpretata in maniera molto diversa nelle singole lingue ufficiali, in parte forse anche per la diversa terminologia in esse utilizzata. In tedesco si parla di *geschlechtergerechte Sprache* (lett. lingua rispettosa della parità di genere), nelle lingue

romanze invece di linguaggio *non sessista* [*formulation non sexiste* (fr.), *uso non sessista* (it.), *formulaziuns na sexistas* (rm.)]. Queste designazioni, di cui la legge non fornisce una definizione, sono – tedesco a parte – formulazioni negative e non istruzioni formulate in modo positivo.

Questi termini lasciano poi poco spazio a valutazioni neutrali, dato che essi sono dibattuti (anche) nella prospettiva femminista. Ora, sebbene il principio di base (pari trattamento linguistico e rifiuto del sessismo) sia ampiamente condiviso, a quanto pare si è invece meno disposti a intervenire sulla lingua in nome di un postulato che viene anche percepito come espressione del femminismo. Sarebbe certamente interessante confrontare la questione della parità linguistica con altri temi portanti sulla lingua, come la comprensibilità del linguaggio amministrativo (p. es. i testi in *linguaggio semplice*) o i termini usati per designare le persone con disabilità. Vi è – in questi ambiti – una certa congruenza tra l'interpretazione delle autorità e quella di altre cerchie interessate?

Come abbiamo appurato, le affermazioni sull'attuabilità di un linguaggio non sessista possono essere contraddittorie o cambiare nel corso degli anni. Anche le soluzioni pratiche possono essere riviste, talvolta in modo radicale, come ci mostra l'esempio della versione romancia delle *spiegazioni del Consiglio federale* (rm. *Explicaziuns dal cussegl federal*, v. Elmiger 2013a): se in precedenza si erano usate in modo piuttosto sistematico, come in francese e in italiano, formulazioni maschili con valore generico, nelle ultime versioni non ve n'è quasi più traccia.

L'esistenza di punti di vista diversi è corroborata anche dai dati raccolti nel nostro progetto: strategie attuative differenti, talvolta persino opposte, nella stessa lingua (soprattutto in francese); opinioni personali e pratiche di scrittura individuali che possono mutare nel tempo (come nel caso di una responsabile della redazione a livello cantonale) e nomi comuni di persona o strategie di formulazione che gradualmente vengono accettate all'interno di una comunità di parlanti e scriventi.

Alcuni interrogativi di fondo, come quelli sul rapporto tra lingua, rappresentazione mentale e parità all'interno della società restano aperti e vengono considerati in maniera diversa dalle persone che abbiamo intervistato. Sebbene l'esistenza di alcune correlazioni non venga esclusa a priori, non vi è convergenza su quali conclusioni se ne debbano trarre sul piano simbolico-linguistico.

5 Una questione al momento non prioritaria

Da quanto emerge, l'uso non sessista della lingua non è oggi percepito come un tema di attualità che richiede un dibattito pubblico. In seno all'amministrazione, esso ruota piuttosto intorno a questioni legate alla sua attuazione. In parte, ciò è dovuto sicuramente al fatto che, almeno nell'area germanofona, la questione è considerata già da tempo ampiamente dibattuta. I punti principali sembrano chiariti e le strategie adottate si dimostrano efficaci, se non altro per le persone che hanno deciso di attuarle. Pare dunque che non vi sia l'esigenza, in ogni caso a livello amministrativo, di riaprire il dibattito su nuove questioni come quelle concernenti identità di genere alternative o il ricorso a convenzioni di scrittura alternative (Gender_Gap, uso dell'asterisco¹⁰⁰).

¹⁰⁰ V. Elmiger, Tunger & Schaeffer-Lacroix 2017.

Che il pari trattamento linguistico non sia più percepito come una questione prioritaria trova conferma anche nei siti Internet dei vari uffici per l'uguaglianza fra donna e uomo: le indicazioni sull'uso non sessista della lingua sono oggi molto più sporadiche che anche solo pochi anni fa e hanno lasciato il posto ad altri temi, come le persistenti disuguaglianze tra donne e uomini sul piano del trattamento giuridico e finanziario o la violenza di genere, accanto ai quali quello della parità linguistica assume un valore per lo più simbolico.

O è forse considerato un argomento scomodo? Dato che l'uso non sessista della lingua è infatti (anche) una questione femminista, esso viene meno dibattuto che in passato, anche per timore di possibili controreazioni. Conclusione: la parità linguistica è «pane quotidiano» per molte e molti specialisti della lingua, ma non per tutte o tutti, come traspare dalla nostra indagine.

Gli ultimi punti esaminati riguardano questioni inerenti alla ricerca scientifica sul tema dell'uso non sessista della lingua.

6 Vecchie idee rivestite a nuovo?

Non tutte le strategie linguistiche considerate oggi «non sessiste» sono effettivamente nuove. Se è vero che l'analisi del corpus di testi del *Foglio federale* mostra – per il tedesco – che dall'esordio del dibattito pubblico sul pari trattamento linguistico l'impiego di alcune strategie per un uso non sessista è aumentato, è altrettanto vero che *prima* di quel momento l'uso della lingua era scarsamente documentato, ragion per cui alcuni sviluppi erano sin qui meno noti. Chi avrebbe mai pensato, per esempio, che *Studierende* (lett. studenti), forma considerata oggi «all'ultima moda» in realtà era già ampiamente diffusa nel XIX secolo, anche se certamente non per gli stessi motivi, dato che come è noto, fin nel XX secolo l'istruzione superiore era in larga misura preclusa alle donne.

Sarebbe dunque opportuno studiare più a fondo non solo l'uso della lingua in generale, ma anche quali tendenze si sono profilate già prima che la critica femminista prendesse corpo e voce. A questo proposito sarebbe bene distinguere tra strategie che sono (o possono essere) percepite come «non sessiste» – e quindi essere respinte – e strategie che si rivelano efficaci anche quando non si condividono certi postulati concernenti la lingua, la cognizione e la realtà sociale. Esaminiamo per esempio il successo di *persona* (it.), *personne* (fr.), *Person* (ted.) e *persuna* (rm.): è opportuno chiedersi se la diffusione così fortunata di questo termine in tutte le lingue non si spieghi proprio per che esso può funzionare indipendentemente dalla questione di evitare o meno le forme maschili e che esso non può essere considerato una palese strategia «non sessista».

7 Convergenza di diversi fenomeni?

L'uso non sessista della lingua non è l'unico argomento su cui negli ultimi decenni si è concentrato il dibattito pubblico sul linguaggio. Altri temi sono (stati) al centro delle discussioni, per esempio come designare le persone di culture diverse che soggiornano o lavorano in Svizzera

(*Fremdarbeiter, Gastarbeiter*, in italiano *lavoratori stranieri, lavoratori ospiti*)¹⁰¹ o come designare le persone con disabilità (v. cap. 2.3.6). In questo caso specifico, i termini utilizzati per designare le persone sono cambiati nel tempo (p. es.: *storpia/o, invalida/o, disabile, persona con disabilità*). Varrebbe certamente la pena, in futuro, di esaminare come gli sviluppi più recenti (p. es. il principio *people-first*¹⁰²) riferiti alla tematica delle disabilità reagiscano al postulato dell'uso non sessista della lingua. Concordano? O tendono addirittura a rafforzarsi a vicenda, come si suppone avvenga con l'espressione *persone con...* (designazione basata su un nome comune astratto)?

In questo, come in altri casi, è opportuno non tanto copiare l'uso di singole denominazioni di persona, ma piuttosto considerarle in relazione con altre formulazioni possibili, come si è cercato di fare qui con il settore delle professioni. Al riguardo va tenuto presente che col tempo possono cambiare non solo le denominazioni, bensì anche le appartenenze ai gruppi (da quando è stato introdotto il diritto di voto per le donne, anche queste fanno parte del corpo elettorale) e gli equilibri tra i sessi (il numero delle insegnanti è notevolmente salito rispetto anche solo a un paio di decenni fa).

8 Quanto contano i nomi comuni di persona nell'uso non sessista della lingua e in che misura è possibile analizzarlo attraverso la linguistica dei corpora?

In questo studio si è cercato di analizzare l'uso non sessista della lingua nell'ottica della linguistica dei corpora. Sono emersi risultati molto interessanti (v. parte 2), ma anche i limiti dell'approccio adottato. A parte le difficoltà di descrivere e documentare i nomi comuni di persona per consentirne ricerche mirate e la quantificazione (v. introduzione, cap. 1.5), finora sono stati analizzati soprattutto nomi comuni semplici, ovvero designazioni formate da singole parole o contenenti un trattino.

Per inquadrare meglio il tema dell'uso non sessista della lingua servirebbero tuttavia nuovi approfondimenti e dunque ulteriori lavori di ricerca. Finora, per esempio, i costrutti formati da più parole per designare nomi comuni di persona o nomi collettivi sono stati poco studiati: ciò è dovuto in parte al fatto che, entrando in gioco diversi fenomeni, è più difficile definire i nomi composti. Si deve tenere conto, da un lato, della frequenza di utilizzo di questi costrutti e, dall'altro, della loro consolidazione (nella terminologia). Occorre inoltre distinguere tra attributi che definiscono il nome di persona e attributi che la descrivono. Anche l'uso di nomi comuni di persona in parole composte come *leser-freundlich* o *Bürger-beteiligung* (in tedesco; lett. *di facile lettura, partecipazione dei cittadini*) è un ambito per lo più ancora inesplorato sia nelle lingue sintetiche (come il tedesco) sia nelle lingue analitiche (come le lingue romanze).

Infine, per alcune strategie di uso non sessista del linguaggio occorre chiedersi se si prestino a essere sottoposte a, e studiate con, i metodi della linguistica dei corpora: s'intendono qui fenomeni semantici complessi (p. es. con connotazioni positive o negative) o soluzioni nelle quali i nomi comuni di persona (con uso generico) vengono sostituiti con altre costruzioni (forme astratte, forme passive, forme pronominali ecc.). Come gestire dunque l'«evidenza negativa»,

¹⁰¹ Lo slogan del *politically correct* viene scomodato di frequente non solo nel dibattito sull'uso non sessista della lingua, ma anche in altri contesti con problematiche riguardanti le designazioni (v. Schafroth 2001 o Elsner-Petri 2011).

¹⁰² Questo principio stabilisce che le persone non devono essere definite primariamente per le loro caratteristiche (p. es. *disabili*), bensì vanno considerate innanzitutto come persone (p. es. *persone con disabilità*).

cioè il fatto che un testo cerca di evitare determinate forme problematiche? Bisognerebbe cercare di esaminare dal profilo qualitativo come sono stati concepiti, redatti, rielaborati e tradotti i testi, confrontando le diverse versioni per risalire ai processi di scrittura e ai vari interventi di riformulazione.

9 In che misura le possibilità di un linguaggio non sessista dipendono dalla struttura della lingua?

Un'ultima questione delicata da menzionare in conclusione riguarda il nesso tra strutture formali delle singole lingue e possibilità di attuare i principi del pari trattamento linguistico nelle diverse lingue.

La letteratura scientifica si è ampiamente soffermata sul fatto che nelle lingue che distinguono tra genere femminile e genere maschile è più o meno frequente la marcatura del genere, in particolare nell'ambito dei meccanismi di congruenza (pronomi, forme aggettivali e participiali). Mentre in inglese le forme con marcatura del genere sono rare (se si escludono alcuni nomi comuni di persona, si tratta perlopiù dei pronomi *he/his* e *she/her*), nelle lingue romanze sono molto più diffuse: si pensi agli articoli (rm. *il/la*), agli aggettivi (fr. *nouveau/nouvelle*) e ai participi (it. *lui è arrivato / lei è arrivata*). Il tedesco sembra collocarsi in una posizione intermedia: contiene meno marcature del genere rispetto alle lingue romanze o slave e il fatto che al plurale tutte le differenze di genere siano neutralizzate semplifica notevolmente l'attuazione dei principi del linguaggio non sessista.

In un articolo sullo sloveno, una lingua slava meridionale con frequenti marcature del genere, Ursula Doleschal (2015: 85-86) afferma:

Das (moderne) Slowenische verfügt über Mittel, Frauen sichtbar zu machen; Symmetrie ist dagegen schwieriger herzustellen.

Die geschlechtsspezifische Bezeichnung einzelner Personen und gleichgeschlechtlicher Gruppen ist unproblematisch.

Eine geschlechtsneutrale Formulierung ist hingegen sehr schwierig bis unmöglich zu bewerkstelligen. [...] ¹⁰³

Occorre dunque chiedersi in che misura la disponibilità o la volontà di usare un linguaggio non sessista nella pratica dipenda dalla lingua stessa: nelle lingue con numerose marcature del genere è forse più difficile che in quelle con meno esplicitazioni del genere? E in caso affermativo: dove si situano i limiti tra «possibile», «difficile» e «impossibile»? Secondo le esperte in materia di parità intervistate, il pari trattamento linguistico è di principio realizzabile in tutte le lingue nazionali della Svizzera, ma in quelle romanze sembra in generale più difficile che in tedesco conciliare le esigenze di un linguaggio non sessista con soluzioni stilisticamente convincenti. Resta da vedere se in futuro si delineeranno nuove tendenze, diverse da quelle illustrate nel presente progetto.

¹⁰³ Lo sloveno (moderno) dispone di mezzi per rendere visibili le donne, ma la simmetria è più difficile da realizzare. La denominazione legata al genere di singole persone o gruppi dello stesso sesso non pone problemi. Una formulazione neutrale dal punto di vista del genere è invece molto difficile se non addirittura impossibile.

5. Anhang I: Porträts von Bund und Kantonen

Einleitung

Das Postulat, geschlechtergerechte Texte zu produzieren, existiert heute in der Schweiz sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Kantone. Es ist in ganz unterschiedlichen Dokumenten rechtlich mehr oder weniger verbindlich festgeschrieben, häufig in Form von Gesetzen, Reglementen oder Weisungen. Wie bei der Umsetzung des Postulats konkret vorgegangen werden soll, steht entweder in diesen Dokumenten selbst oder in Begleitdokumenten wie Leitfäden, Broschüren bzw. auf Merkblättern, welche für die jeweiligen Amtssprachen erstellt worden sind.

Die Bemühungen, geschlechtergerechten Sprachgebrauch in den Behördentexten zu implementieren, haben zu verschiedenen Zeitpunkten begonnen und sind unterschiedlich umfangreich. Sie variieren je nach Sprache und Kanton. Die folgenden Porträts stellen die Anstrengungen und Massnahmen für die im Projekt untersuchten Kantone und für die Ebene der Bundesverwaltung überblicksartig dar. Für jeden Kanton bzw. den Bund sind die offiziellen Dokumente chronologisch aufgeführt und es werden die jeweiligen Zielsetzungen und Inhalte kurz erläutert. Die parlamentarischen Vorstösse wurden nicht systematisch erhoben, sondern nur fallweise in die Porträts integriert.

1990 befasste sich das Mitteilungsblatt *LeGes* der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung (SGG) und der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL) ausführlich mit der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzes- und Verwaltungssprache. In seinem Lead-Artikel¹⁰⁴ fragte Urs Albrecht: «Ist die maskuline Rechts- und Verwaltungssprache ein Problem der Gesetzgebung?» (S. 49). Der Autor legte dar, dass in vielen Kantonen «in Sachen sprachlicher Gleichbehandlung einiges in Gang gekommen ist» (S. 51) und beleuchtete Fragen wie Legitimität, Opportunität und Lösungsmöglichkeiten des Anliegens, Verwaltungs- und Gesetzessprache geschlechtergerecht zu gestalten. Im schriftlichen *LeGes*-Forum veröffentlichte er gleichzeitig die Stellungnahmen von 11 Kantonen, aber auch von juristischer und sprachwissenschaftlicher Seite, welche sich an der Diskussion zur Frage «Brauchen wir eine neue Gesetzes- und Verwaltungssprache?» beteiligt hatten¹⁰⁵. Da sich einige dieser Stellungnahmen auch auf die im Projekt untersuchten Kantone beziehen und sie die Praxis des geschlechtergerechten Sprachgebrauchs in einer Zeit beleuchten, zu der noch keine oder nur wenige amtliche Regelungen erschienen waren, sind sie in die hier aufgeführten Porträts integriert worden.

Als Ergänzung zu den Porträts liefert die Zeitleiste (Anhang II) einen tabellarischen Überblick über die Gesamtheit der in den Schweizer Kantonen sowie auf Bundesebene erschienenen Beschlüsse, Reglemente, Leitfäden etc. zur geschlechtergerechten Sprache in den Behördentexten.

¹⁰⁴ Albrecht, Urs (1990): «Brauchen wir eine neue Gesetzes- und Verwaltungssprache? – Die Diskussion um die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter.» *LeGes* 1990/2: 49-60.

¹⁰⁵ Albrecht, Urs (1990): «Antworten auf die Frage des letzten Forums: Brauchen wir eine neue Gesetzes- und Verwaltungssprache?». *LeGes* 1990/2: 69-112.

5.1 Schweizerische Eidgenossenschaft

Confédération suisse

Confederazione Svizzera

Confederaziun svizra

- 1986 Schweizerischer Bundesrat (1986): **Bericht über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau»**, *Bundesblatt* 1/1986: 1144-1179.
Conseil national suisse (1986): **Rapport sur le programme législatif «Egalité des droits entre hommes et femmes»**, *Feuille fédérale* 1/1986: 1132-1270.

Dem Thema geschlechtergerechte Sprache ist in der Einleitung des Berichts ein eigener Punkt gewidmet: Kapitel 3 der grundsätzlichen Betrachtungen behandelt «Sprachliche Ungleichheiten» in der Gesetzessprache (S. 1152-1154). Es wird festgestellt, dass die bestehende Gesetzgebung «in den meisten Fällen auf den Mann ausgerichtet ist». Insbesondere im Bereich von Amts- und Funktionsbezeichnungen sei dies nicht mehr zeitgemäss, da «inzwischen vielfach auch Frauen entsprechende Aufgaben übernommen haben.» Weiter wird festgestellt, dass Gesetze zwar unabhängig von ihrer sprachlichen Form stets für Männer und Frauen gälten und deshalb rein rechtlich gesehen nicht umformuliert werden müssten (es liegt gemäss Bericht keine Diskriminierung vor). Allerdings bedeute dies nicht, «dass entsprechende Erlasse nicht änderungsbedürftig seien. Geschlechtsspezifische Begriffe in der Gesetzgebung tragen mit dazu bei, dass Männer und Frauen wenn nicht rechtlich, so doch faktisch auf je bestimmte Verhaltensweisen festgelegt werden.» Der Bericht schlägt deshalb vor «all jene Erlasse, die für Männer und Frauen in gleicher Weise gelten, wenn möglich so zu fassen, dass die Geschlechter auch in sprachlicher Hinsicht gleich behandelt werden.» Dieser Grundsatz soll für neue Gesetze bzw. solche, die aus «materiellen Gründen» geändert werden müssen, angewendet werden.

Der Bericht erscheint auf Deutsch und Französisch, mit gleichem Inhalt. Eine unterschiedliche Umsetzung in diesen beiden Amtssprachen wird nicht erwähnt.

- 1991 Schweizerische Bundeskanzlei (1991): ***Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache. Bericht einer interdepartementalen Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung.*** Bern: Schweizerische Bundeskanzlei (Juni 1991).
Chancellerie fédérale (1992): ***Formulation non sexiste des textes législatifs. Rapport d'un groupe de travail interdépartemental de la Confédération.*** Berne: Chancellerie fédérale (juin 1991).
Cancelleria federale (1991): ***Parità tra donna e uomo nel linguaggio normativo e amministrativo. Rapporto di un gruppo di lavoro interdipartimentale della Confederazione.*** Berna: Cancelleria federale (giugno 1991).

Im Frühling 1988 hatte der Bundesrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe beauftragt, rechtliche und linguistische Fragen im Zusammenhang mit der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter zu klären und Vorschläge für eine Vorschriften- und Verwaltungssprache auszuarbeiten, die sich an beide Geschlechter gleichermaßen richtet (vgl. S. 11, deutsche Version). Drei Jahre später legt die Gruppe einen Bericht vor, der geschlechtergerechte Lösungen für Texte der Verwaltung und Gesetzgebung präsentiert. Zielpublikum des Textes sind der Bundesrat, der Bund sowie die Öffentlichkeit.

Der Bericht gliedert sich wie folgt:

- a) Einleitung (Zielsetzung und Mandat)
- b) Analyse sprachlicher Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen Sprache und Geschlecht (allgemeine sprachliche Aspekte)
- c) Unterschiedliche Möglichkeiten zur Verwirklichung der sprachlichen Gleichbehandlung (inkl. Beurteilung dieser Möglichkeiten)
- d) Stand der Verwirklichung der sprachlichen Gleichbehandlung im Bund, in den Kantonen und im gleichsprachigen Ausland
- e) Empfehlungen und Umsetzungsvorschläge (Verwaltungssprache, Vorschriftenprache, Fachstelle, formale Totalrevisionen von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen, Sprachausbildung von Beamtinnen und Beamten u. a.)

- 1992** Schweizerische Bundeskanzlei (1992): *Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache. Bericht der parlamentarischen Redaktionskommission*. 22. September 1992. Bern: Schweizerische Bundeskanzlei.
- Chancellerie fédérale (1992): *Formulation non sexiste des textes législatifs. Rapport de la commission parlementaire de rédaction*. 22 septembre 1992. Berne: Chancellerie fédérale.
- Cancelleria federale (1992): *Formulazione non sessista dei testi legislativi. Rapporto della Commissione parlamentare di redazione*. 22 settembre 1992. Berna: Cancelleria federale.

Am 22. September 1992 erscheint der Antrag der parlamentarischen Redaktionskommission, ihrem Bericht *Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache* zuzustimmen. Es wird ausgeführt, dass die Kommission für «eine möglichst weitgehende Befolgung der Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung in der Gesetzessprache» eintritt. Bezüglich Umsetzung in den drei Amtssprachen des Bundes Deutsch, Französisch und Italienisch hält der Bericht fest:

Es scheint, dass sich die kreative Lösung im Deutschen verwirklichen lässt, ihre Umsetzung aber im Französischen und Italienischen zu unüberwindbaren Schwierigkeiten führt. (32, Würdigung)

Der Bericht schlägt vor, dass «[d]ie sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache [...] bei neuen Gesetzen sowie bei Totalrevisionen bereits bestehender Gesetze zur Anwendung gelangen [soll]», wobei letztere nicht systematisch angepasst werden müssten, (34, Vorgehen).

1993 **Beschluss des Bundesrates vom 7. Juni 1993 «Die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache».**

Der Bundesrat beschliesst, dass die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter grundsätzlich in allen drei Amtssprachen zu berücksichtigen ist, präzisiert jedoch hinsichtlich der Abfassung von Erlassen, dass die Grundsätze nur im Deutschen befolgt werden müssen (vgl. Punkt 4).

Der vollständige Beschluss lautet:

1. Bei Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sowie in Texten der Verwaltung, die sich nicht an Einzelpersonen richten (Berichte, Informationsschriften usw.), werden die

- Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Sprachmittel in allen drei Amtssprachen umgesetzt.
2. In allen drei Amtssprachen werden bei Neu- oder Nachdrucken Texte mit direktem Adressatenbezug (Ausweispapiere, Briefe, Formulare, Verfügungen usw.) persönlich oder neutral abgefasst, Vordrucke wenn nötig in für Männer und Frauen spezifischen Fassungen.
 3. Neue Erlasse werden im Deutschen von der Bundesverwaltung nach den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung vorbereitet.
 4. Die einzelnen Sprachdienste der Bundeskanzlei erarbeiten und aktualisieren jeweils für die Sprache, für die sie zuständig sind, Richtlinien und Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter.
 5. Die Bundeskanzlei erstattet dem Bundesrat Bericht, insbesondere über die Anwendbarkeit der einzelnen Grundsätze in den einzelnen Bereichen.
 6. PTT, SBB und ETH-Rat werden eingeladen, in ihrem Bereich entsprechende Massnahmen zu treffen.

1996 Schweizerische Bundeskanzlei (1996): *Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen*. Bern: Schweizerische Bundeskanzlei.

Die Sektion Deutsch der Zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei folgt als erste Abteilung der Aufforderung des bundesrätlichen Beschlusses von 1993 (Punkt 4) und publiziert den als Nachschlagewerk konzipierten *Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen*. In der Einleitung findet sich ein kurzer chronologischer Überblick über die auf Bundesebene geführte Diskussion zur sprachlichen Gleichbehandlung und die Massnahmen, die in diesem Zusammenhang getroffen worden sind. Unter «1.2 Konkrete Massnahmen» wird die Funktion des Leitfadens (als Hilfsmittel) erläutert:

Bei der Umsetzung der Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung in die Praxis verzichtete der Bundesrat auf den Erlass verbindlicher Weisungen. Er will eine geschlechtergerechte Sprache nicht von oben herab verordnen: Im Mittelpunkt sollen vielmehr Massnahmen stehen, welche die Kompetenzen der einzelnen Bediensteten der Bundesverwaltung fördern. Zentral ist dabei die Schaffung geeigneter Anleitungen: Mit diesem Leitfaden liegt ein erstes, wichtiges Hilfsmittel vor. (S. 4)

Der Leitfaden gliedert sich wie folgt:

- Einführungsteil
- Grundsätzliches zur sprachlichen Gleichbehandlung
- Möglichkeiten des geschlechtergerechten Formulierens (Paarformen, geschlechtsneutrale und geschlechtsabstrakte Ausdrücke, Umformulierungen, kreative Lösung)
- Praktischer Teil
 - o Erster Teil: fortlaufende Texte (u. a. Erlasse, Verfügungen, Botschaften, Publikumschriften, Briefe, Übersetzungen)
 - o Zweiter Teil: Verknappte Texte (u. a. Anreden, Formulare, Ausweise, Diplome, Stellenanzeigen)
- Nachschlageteil
 - o Erster Teil: Bildung von Personenbezeichnungen
 - o Zweiter Teil: Zweifelsfälle
- Literatur

Das Zielpublikum wird nicht explizit benannt. Die Leserschaft wird aber direkt angesprochen; es sind wohl in erster Linie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung gemeint.

2000 Chancellerie fédérale (2000): *Guide de formulation non sexiste des textes administratifs et législatifs de la Confédération*. Berne: Chancellerie fédérale.

En 2000, la Section française des Services linguistiques centraux de la Chancellerie fédérale publie un guide pour la langue française. L'introduction explicite le but de cette publication :

Le présent guide propose à la fois une synthèse des solutions envisageables pour la langue française, et quelques repères pour une application plus fréquente et plus ordonnée des principes de la formulation non sexiste. (p. 3, Introduction)

Le guide est censé aider à clarifier certaines incertitudes qui peuvent surgir lors de la rédaction:

Puisse ce guide, malgré ses imperfections et ses silences, répondre à certains problèmes concrets posés par la recherche d'un langage non sexiste. (p. 3, Introduction)

Le public cible n'est pas explicité. Le guide consiste en une énumération de formulations et stratégies possibles qui sont illustrées avec des exemples et des notes indiquant pour quels genres de textes elles sont applicables.

Le masculin générique est présenté comme *ultima ratio*:

À cet égard, l'ordre de présentation de la douzaine de solutions évoquées dans ce guide a son importance: l'idéal serait en effet de travailler par élimination successive, en évitant bien sûr de revenir systématiquement la dernière d'entre elles, à savoir le masculin générique. (Préface, p. 3)

Le «recours au masculin générique» figure sous «Autres procédés» (p. 24). Il n'est pas expliqué ou illustré. La remarque annexe met ce procédé en cause puisqu'il spécifie: «Ne devrait pas systématiquement remplacer toutes les autres solutions... » (p. 25).

Une autre stratégie proposée dans la rubrique «Autres procédés» est l'explication, en début de texte ou dans une note, sous forme d'une phrase comme «Pour faciliter la lecture du document, le masculin générique est utilisé pour désigner les deux sexes.» La remarque annexe précise cependant que ce procédé est déconseillé: «L'explicitation en début de texte ou dans une note est à éviter» (p. 25).

2003 Cancelleria federale (2003): *Istruzioni della Cancelleria federale per la redazione dei testi ufficiali in italiano*. Berna: Cancelleria federale.

Für das Italienische gibt es 2003 noch keinen eigenen Leitfaden. Punkt 4 des bundesrätlichen Beschlusses von 1993 (s. oben) ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht umgesetzt worden. In den Schreibweisungen der Bundeskanzlei für die italienischsprachigen Texte des Bundes («testi ufficiali in italiano») ist jedoch dem geschlechtergerechten Sprachgebrauch ein zweiseitiges Kapitel gewidmet: Kapitel 19, «Uso non discriminatorio della lingua».

Es wird darauf hingewiesen, dass die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau in den amtlichen Texten angestrebt und je nach Textsorte und Kontext flexibel umgesetzt werden soll:

Il pari trattamento linguistico di uomo e donna rientra nell'obiettivo di neutralità del linguaggio amministrativo. Esso va garantito in ogni testo ufficiale e attuato in modo flessibile a seconda della natura dei testi e delle singole circostanze (cosiddetta soluzione creativa). (Art. 19, p. 39)

Auf die Paarformen, die im deutschen Leitfaden eine wichtige Rolle spielen, soll in den italienischsprachigen normativen Texten verzichtet werden (p. 40). Auch bei Berufs- und Funktionsbezeichnungen, die nicht auf bestimmte Personen verweisen, sollen keine Doppelformen (wie im Deutschen) verwendet werden, sondern geschlechtsabstrakte bzw. geschlechtsneutrale Bezeichnungen wie «il corpo insegnante», «la clientela», «il coniuge» (statt «il marito o la moglie») oder das generische Maskulinum.

- 2007** *Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachgesetz, SpG) vom 5. Oktober 2007.* In Kraft seit 1. Januar 2010.
Loi fédérale sur les langues nationales et la compréhension entre les communautés linguistiques (Loi sur les langues, LLC) du 5 octobre 2007. Entrée en vigueur le 1er janvier 2010.
Legge federale sulle lingue nazionali e la comprensione tra le comunità linguistiche (Legge sulle lingue, LLing) del 5 ottobre 2007. Entrata in vigore 1 gennaio 2010.
Lescha federala davart las linguas naziunalas e la chapientscha tranter las cuminanzas linguisticas (Lescha da linguas, LLing) dals 5 d'october 2007. En vigur 1 schaner 2010.

Das Sprachengesetz wird 2007 beschlossen und tritt 2010 in Kraft. Es regelt unter anderem den Gebrauch der Amtssprachen durch die Bundesbehörden und existiert in allen vier Landessprachen. Das vom Bundesrat 1993 beschlossene Postulat, wonach amtliche Texte geschlechtergerecht formuliert sein sollen, erscheint im «Verständlichkeitsartikel»:

Die Bundesbehörden bemühen sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache und achten auf geschlechtergerechte Formulierungen. (SpG, Art. 7.1)

Les autorités fédérales s'efforcent d'utiliser un langage adéquat, clair et compréhensible et tiennent compte de la formulation non sexiste. (LLC, art. 7.1)

Le autorità federali si adoperano ad usare un linguaggio appropriato, chiaro e conforme alle esigenze dei destinatari; provvedono inoltre a un uso non sessista della lingua. (LLing, art. 7.1)

Las autoritads federalas sa stentan da duvrar ina lingua adequata, clera e chapavla sco er formulaziuns na sexistas. (LLing, art. 7.1)

Auf Bundesebene ist dies der einzige Text, in dem geschlechtergerechter Sprachgebrauch auch für das Rätoromanische gefordert wird.

Im Sinne einer «Qualitätssicherung» sowie «zur weiteren Verbesserung der Qualität der Texte» sollen laut Erläuterungen zur *Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV) (2010, Art. 2)* Textrevisionen organisiert werden, aber auch Weiterbildungsangebote sowie Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies sieht der zweite Absatz des «Verständlichkeitsartikels» vor, der neben anderem auch die geschlechtergerechte Sprache betrifft. Die vier Sprachversionen sind identisch. Auf Deutsch heisst es:

Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen; er sorgt insbesondere für die Aus- und Weiterbildung des Personals und für die nötigen Hilfsmittel. (SpG, Art. 7.2)

2008 Schweizerische Bundeskanzlei (2008): *Schreibweisungen. Weisungen der Bundeskanzlei zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes*. Bern (1. Auflage 2008).

Die Schreibweisungen für deutsche amtliche Texte wurden von der Bundeskanzlerin am 30. April 2007 genehmigt. Sie ersetzen die Weisungen der Bundeskanzlei vom 1. März 1969 betreffend die Schreibweise der deutschen Texte für Bundesblatt, Sammlung der eidgenössischen Gesetze und Systematische Sammlung des Bundesrechts (zuletzt nachgeführt am 1. Aug. 1983, vgl. Impressum). Im Vorwort wird, unter Verwendung von Doppelformen, der Personenkreis, an welche sich die Schreibweisungen richten, angesprochen: Schreiberin bzw. Schreiber, Redaktorin bzw. Redaktor, Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter. Die Publikation soll folgenden Zweck erfüllen:

Viele Regeln der Schreibung und der Formulierung lassen mehr oder minder grossen Freiraum: Etwas kann so oder anders formuliert werden. Amtliche Texte sollten aber möglichst einheitlich gestaltet und kohärent formuliert sein. Warum? Zum einen gehört ein einheitliches formales Erscheinungsbild der Texte zum «Corporate Design» einer öffentlichen Verwaltung. Zum andern erleichtert formale Einheitlichkeit die Kommunikation auf Seiten der Leserinnen und Leser, die nicht irritiert werden sollen durch Variationen in formalen Details, die keinerlei Funktion haben. (S. 7)

Geschlechtergerechter Sprachgebrauch wird in der Publikation dreimal thematisiert:

3. Ziffer 111 (Kapitel 1.3 «Regelwerke und Weisungen des Bundes») stellt fest, dass gemäss Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1993 in den deutschsprachigen amtlichen Texten die Regeln der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann anzuwenden sind. Es wird auf den deutschen Leitfaden der Bundeskanzlei verwiesen, dessen Neuaufgabe in Vorbereitung sei.
4. Ziffer 359 (Kapitel 3.5 «Personen- und Funktionsbezeichnungen») bezeichnet Anreden wie «sehr geehrte Damen und Herren Präsidenten/Regierungsräte» als unkorrekt, da nicht geschlechtergerecht, und verweist auf Ziffer 111 (vgl. Punkt 1.)
5. Ziffer 433 (Kapitel 4.3.7 «Deklinationendungen») hält fest, dass «geschlechtsneutrale Abkürzungen» wie «Hrsg.», «Verf.», «Prof.» «sowohl für die maskuline als auch für die feminine Form des betreffenden Wortes verwendet» werden.

2009 Schweizerische Bundeskanzlei (2009): *Geschlechtergerechte Sprache. Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen*. (Schweizerische Bundeskanzlei, in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. 2., vollständig überarbeitete Auflage). Bern: Schweizerische Bundeskanzlei.

Wie bereits sein 13 Jahre zuvor erschienener Vorgänger ist auch dieser Leitfaden als Nachschlagewerk mit modularem Aufbau konzipiert. Er richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung, «die deutschsprachige Texte geschlechtergerecht verfassen wollen oder sollen» (S. 10). Gleichzeitig soll er auch einem breiteren Publikum in Kantonen, Gemeinden und Organisationen dienen sowie «alle[n] Personen, die Hilfestellungen und Tipps für das geschlechtergerechte Formulieren wünschen» (S. 10).

Der Leitfaden gliedert sich in drei Teile, die sich gegenseitig ergänzen, und enthält ein Register:

1. Sprachliche Mittel (Vor- und Nachteile einzelner Strategien, Faustregeln und deren Verwendung)
2. Bezug zu einzelnen Textsorten und zu besondere Formen des Sprachgebrauchs (Briefe, Erlasse, Übersetzungen F-D, Stellenanzeigen)
3. Alphabetischer Nachschlageteil zu Themen, Begriffen, Wörtern (sog. Knacknüsse, darunter auch die Behandlung juristischer Personen)
4. Register (Schlagwörter und Stichwörter) sowie Glossar zu den wichtigsten Fachbegriffen

Es wird festgehalten, dass die Neuauflage die gleiche Struktur wie die 1. Auflage von 1996 hat und dieselben sprachlichen Mittel empfiehlt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der Probleme bzw. Zweifelsfälle, auf welche der Deutsche Sprachdienst der Bundeskanzlei bei der Redaktion von amtlichen Texten gestossen sei, hätten jedoch «Lücken gefüllt, überholte Inhalte aktualisiert und die Erläuterungen zu einer ganzen Reihe von Problemfällen vertieft» werden können (S. 10).

2012 Cancelleria federale (2012): *Pari trattamento linguistico. Guida al pari trattamento linguistico di donna e uomo nei testi ufficiali della Confederazione*. Berna: Cancelleria federale.

Dies ist der erste italienischsprachige Leitfaden zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch in italienischen Behördentexten des Bundes. Details zur Debatte über die sprachliche Gleichbehandlung im Italienischen auf Bundesebene sowie zur Entstehungsgeschichte der *Guida* finden sich in der Darstellung von Anna Bonetti (2012)¹⁰⁶.

Der Leitfaden enthält Empfehlungen, Tipps und Anregungen. Ziel und Zweck werden unter 1.3 «Finalità e impostazione della presente Guida» beschrieben:

La presente Guida intende proporre alcuni suggerimenti per realizzare la parità linguistica fra uomo e donna nel linguaggio dell'Amministrazione attraverso l'eliminazione di usi linguistici discriminatori e per dare maggiore visibilità alle donne. L'applicazione delle proposte contribuirà pure a rendere più uniforme e coerente il linguaggio delle unità amministrative federali e quindi a facilitare la comunicazione con il pubblico. (Introduzione, p. 16)

Die Verbindlichkeit für das Bundespersonal ist hoch, zumindest was das Bundesblatt und die Amtliche Sammlung betrifft:

In questo senso, le indicazioni contenute nella presente Guida vanno considerate come direttive di indirizzo destinate a chi redige i testi italiani nei servizi della Confederazione, e sono comunque vincolanti per la redazione dei testi pubblicati nel Foglio federale e nella Raccolta ufficiale delle leggi federali. (Premessa, p. 9)

Die in den 2003 erschienenen *Istruzioni della Cancelleria federale per la redazione dei testi ufficiali in italiano* vorhandenen Hinweise zur geschlechtergerechten Sprache werden in der *Guida* wieder aufgenommen. Im Gegensatz zum französischsprachigen *Guide de formulation non sexuelle des textes administratifs et législatifs de la Confédération* (Chancellerie fédérale 2000), der in knapper Form «des solutions envisageables pour la langue française» (p. 3) auflistet, hat der italienische Leitfaden einen größeren Umfang und besteht aus acht Kapiteln:

¹⁰⁶ Bonetti, Anna (2012): «Il pari trattamento linguistico: quasi un'odissea». *LeGes* 2012/2: 169-176.

1. Premessa
2. Introduzione
3. Vari modi per attenuare la parità linguistica
4. Il maschile inclusivo
5. Casi particolari (titoli, professioni e funzioni, termini epiceni)
6. Espressioni o termini problematici
7. Riferimenti bibliografici
8. Indice analitico

Dass die *Guida* eine deutliche sprachwissenschaftliche Grundlage hat, zeigt sich in der Präsenz eines Literaturverzeichnisses und in der Tatsache, dass in der «Premessa» (p. 9) zwei linguistischen Fachpersonen, Cecilia Robustelli und Emilio Manzotti, für ihre Beratung bei der Abfassung der Publikation gedankt wird.

- 2012 Schweizerische Bundeskanzlei (2012): *Botschaftsleitfaden. Leitfaden zum Verfassen von Botschaften des Bundesrates*. Bern (3., überarbeitete Ausgabe Januar 2012; 1. Auflage 2006).
 Chancellerie fédérale (2012): *Aide-mémoire sur la présentation des messages du Conseil fédéral*. Berne: *Chancellerie de la Confédération suisse* (2e édition; première édition 2006).
 Cancelleria federale (2013): *Guida alla redazione dei messaggi del Consiglio federale*. Berna: Cancelleria federale svizzera (3a edizione riveduta e corretta, giugno 2013)

Der Leitfaden ist ein «Arbeitsinstrument, das den Verfasserinnen und Verfassern von Botschaften Regeln und Tipps an die Hand gibt» (vgl. Website der Bundeskanzlei, deutsche Version). Geschlechtergerechte Sprache wird nicht explizit thematisiert, sondern lediglich summarisch unter Punkt A.2 «Erläuterungen zu einzelnen Artikeln» erwähnt, allerdings nur in der deutschen Version:

Sofern nötig, können Sie vor den Erläuterungen zu einzelnen Artikeln kurze allgemeine Erläuterungen anführen, die dem Verständnis des Gesamtentwurfs dienen, beispielsweise zur Struktur des Erlasses, zur Regelungsdichte, zur verwendeten Terminologie, zum Verständnis der verwendeten geschlechtergerechten Formulierung. Bei komplexen terminologischen Fragen empfiehlt sich ein Glossar. (S. 18)

Die französische und die italienische Version verweisen lediglich in ihren Anhängen auf die jeweiligen Leitfäden (Französisch: 2000, Italienisch: 2012).

5.2 Kanton Basel-Stadt

1989 Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (1989): *Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt über die formelle Gesetzestechnik und die geschlechtsneutrale Gesetzessprache vom 28. September 1982.*

Hierbei handelt es sich um die *Richtlinien über die formelle Gesetzestechnik vom 28. September 1982*, die am 17. Oktober 1989 vom Regierungsrat geändert und durch einen Abschnitt C (über die sprachliche Gleichberechtigung) erweitert wurden: «Neue Erlasse und totalrevidierte Erlasse, die für Männer und Frauen in gleicher Weise gelten, sind so zu fassen, dass die Geschlechter auch sprachlich gleich behandelt werden.» Es werden mehrere Grundsätze aufgeführt, wobei vor allem die mündliche Aussprechbarkeit geschlechtsneutraler Formulierungen hervorgehoben wird:

- Es sollen nach Möglichkeit geschlechtsneutrale Oberbegriffe verwendet werden (z. B. *Mitglied* statt *der Mensch* oder *die Person*).
- Oberbegriffe (*Grossratsmitglieder*) sind der Verwendung des männlichen und weiblichen Begriffes (*Grossräte und Grossrätinnen*) vorzuziehen.
- Binnen-I und Schrägstriche werden abgelehnt, da jeder Satz auch mündlich problemlos ausgesprochen und verstanden werden können muss.
- Grundsätzlich soll jeder geschlechtsneutral formulierte Satz dahingehend getestet werden, ob er ausgesprochen werden kann und verstanden wird.

Das Dokument richtet sich an Verfasserinnen und Verfasser von Erlassen und ist für sie verbindlich. Es wird als Weisung an die Staatskanzlei, die Departemente, das Personalamt, das Appellationsgericht und zuhanden der Gerichte verschickt. Als Empfehlung geht es an den Grossen Rat und die baselstädtischen Gemeinden. In der Einleitung gibt der Regierungsrat der Erwartung Ausdruck, «dass die Richtlinien über die formelle Gesetzestechnik auch von den Behörden der baselstädtischen Gemeinden angewendet werden.»

1990 Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (1990/2009): *Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung) vom 3. Januar 1984 (Stand 1. Januar 2009).*

Die Publikationsverordnung regelt die Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung von Erlassen. Gemäss § 1 Abs. 3 PublV werden die Erlasse auch hinsichtlich der Verwendung geschlechtergerechter Sprache geprüft:

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement überprüft gemäss den Richtlinien des Regierungsrates über die formelle Gesetzestechnik und die geschlechtsneutrale Gesetzessprache vom 28. September 1982 alle Erlasstexte, die für eine Veröffentlichung in Frage kommen, und ordnet nötigenfalls deren Publikation an. Es kann auch offensichtliche Mängel beanstanden, die ausserhalb des Bereiches der erwähnten Richtlinien liegen.

2008 Gleichstellungsbüro des Kantons Basel-Stadt (2008): *Kompetente Bewerberinnen und Bewerber finden. Tipps und Tricks für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Stelleninseraten*. Basel: Justizdepartement.

Der Leitfaden richtet sich an «Firmen, die nicht länger auf das Potenzial qualifizierter Frauen und Männer verzichten wollen [...]» (S. 6). Er gibt Ratschläge, wie geschlechtergerechte Stelleninsetrate formuliert werden können (Überschrift, Begleittext, Bildsprache), aber auch bezüglich inhaltlichen Kriterien bei der Stellenausschreibung (Anforderungsprofil, Karriere- und Berufsverläufe von Frauen u. a.).

5.3 Kanton Bern Canton de Berne

1984 *Bericht der Kommission Boehlen* im Anschluss an die Annahme des Verfassungsartikels über die gleichen Rechte von Mann und Frau (BV Art 4 Abs. 2).

«In diesem Bericht vom September 1984 wurden für den Kanton Bern erstmals konkrete Vorschläge über die geschlechtsneutrale Abfassung von Erlassen und amtlichen Publikationen gemacht.» (Stellungnahme des Kantons Bern zum *Leges*-Forum von Christian Miesch, Fürsprecher, Finanzdirektion des Kantons Bern, in: *Leges* 1990/2, S. 73)

1987 Redaktionskommission des Kantons Bern (1987): *Richtlinien über die Gleichbehandlung der weiblichen und männlichen Form bei der Gesetzgebung* (vom 22. September 1987).

Gemäss Auskunft des Zentralen Terminologiedienstes des Amtes für Sprachen und Rechtsdienste (Staatskanzlei des Kantons Bern) handelt es sich bei diesem Dokument um eine Arbeitsversion der Richtlinie, die 1992 in Kraft getreten ist: Die Richtlinie von 1987 habe als solche gar nicht existiert, sei deshalb auch nie verbindlich gewesen (E-Mail-Auskunft vom August 2013). In seiner Stellungnahme zum *Leges*-Forum 1990 bezieht sich Christian Miesch jedoch bei seiner Darstellung der kantonalen Dokumente auf diese Richtlinie, welche die kantonale Redaktionskommission erlassen habe:

Gestützt auf diese Richtlinie konnte die Stabskanzlei gegenüber den Direktionen auf eine striktere Befolgung des Grundsatzes der sprachlichen Gleichbehandlung drängen. Nach anfänglichen Widerständen innerhalb der Verwaltung hat sich mit der Zeit der Grundsatz und die Anwendung der Richtlinien durchgesetzt. (*Leges* 1990/2, 73)

1992 Redaktionskommission des Kantons Bern (1992): *Richtlinien der Redaktionskommission betreffend die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache* (vom 11. Dezember 1992).

Commission de rédaction du canton de Berne (1992): *Directives de la Commission de rédaction concernant une formulation des actes législatifs qui respecte l'égalité des sexes* (du 11 décembre 1992).

Diese bis heute verbindliche Richtlinie ist zweisprachig (Deutsch und Französisch); die beiden Sprachversionen sind inhaltlich identisch. Das Dokument richtet sich an die Verfasserinnen und Verfasser von Erlasstexten des Kantons Bern. Es regelt die Anwendung geschlechtergerechter Sprache in Erlasstexten: «Erlasse sind von Grund auf so zu gestalten, dass sie in inhaltlicher, systematischer und sprachlicher Hinsicht der Gleichberechtigung von Frau und Mann Rechnung tragen» (Punkt 1). Dies soll mithilfe der «kreativen Lösung» erreicht werden: «Die Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache soll in erster Linie durch Umformulierungen oder durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen sichergestellt werden.» (2.a) Die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter soll in den beiden Amtssprachen (Deutsch und Französisch) einheitlich umgesetzt werden. Falls dies aus sprachlichen Gründen nicht möglich ist, «[...] können im deutschen und französischen Text abweichende Lösungen getroffen werden, sofern die sinngemässe Übereinstimmung der beiden Sprachfassungen gewährleistet ist.» (4.)

Gemäss Richtlinie werden keine formellen Teilrevisionen aufgrund rein sprachlicher Gründe vorgenommen.

- 1998** Belser, Katharina (1998): *Egalikon. Stichwörter zur Gleichstellung*. Bern, Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (= Bulletin Nr. 16).
Belser, Katharina (1998): *Dico de l'égalité. Mots clés de l'égalité*. Berne: Bureau cantonal de l'égalité entre la femme et l'homme (= Bulletin No 16).

In Form von kurzen «Lexikoneinträge» fasst die Broschüre Informationen über die Verhältnisse im Kanton Bern zu unterschiedlichsten Lebensbereichen und zur Arbeit der kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zusammen. Auf den Seiten 39 und 40 (franz. Version) findet sich der Eintrag «Langue». Dort wird auf den Leitfaden *von Amtsfrau bis Zimmerin* (1998, Koordinationsstelle geschlechtergerechte Sprache der Schweiz, Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten) hingewiesen sowie auf den deutschen Leitfaden der Bundeskanzlei zur sprachlichen Gleichbehandlung (1996). Zur Behördensprache im Kanton Bern heisst es:

La Commission de rédaction du canton de Berne avait déjà rédigé des directives concernant une formulation des actes législatifs qui respecte l'égalité des sexes en 1992. Les textes de loi et autres actes législatifs doivent en principe traiter les hommes et les femmes de la même manière sur le plan linguistique au moyen de formulations neutres, de doublets, etc. Trois ans plus tard, le Grand Conseil a approuvé un postulat, qui demandait l'extension de l'égalité de traitement dans la langue à toutes les publications du canton, et a chargé le Conseil-exécutif de régler toute la question de la formulation épïcène dans les documents officiels et d'édicter des instructions dans ce sens, comme l'ont déjà fait d'autres cantons. Les directives sur la rédaction épïcène des actes législatifs, judiciaires et administratifs bernois sont en cours d'élaboration. (1998: 40)

Auf welches Dokument dieser letzte Satz verweist, ist nicht bekannt; auf Kantonsebene wurden bisher keine neuen Richtlinien/Weisungen zur geschlechtergerechten Sprache publiziert.

- 2004** Regierungsrat des Kantons Bern (2004): *Richtlinien zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Personalpolitik des Kantons Bern (Gleichstellungsrichtlinien)* (vom 16. Juni 2004).
Conseil-exécutif du canton de Berne (2004): *Directives sur l'intégration de la perspective de l'égalité dans la politique du personnel du canton de Berne (Directives sur l'égalité)* (du 16 juin 2004).

Das Dokument löst die Richtlinien zur Verbesserung der Vertretung und der beruflichen Stellung der Frauen in der Verwaltung des Kantons Bern vom 14. Juni 1995 (RRB 1559) ab, ebenso wie die Regierungsratsbeschlüsse RRB 1900 vom 25. November 1987 und RRB 3491 vom 22. September 1993 («Taten statt Worte»):

Die Richtlinien bezwecken die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann beim Arbeitgeber Kanton Bern. Ziele der Richtlinien sind eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter auf allen Hierarchiestufen und in allen Funktionen der kantonalen Verwaltung und eine partnerschaftliche Unternehmenskultur, in der Gleichstellung von Frau und Mann gelebt wird und in der sich die Potenziale der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter optimal entfalten können. (1.1)

Der Text richtet sich an alle Direktionen sowie die Staatskanzlei des Kantons Bern und ist für sie verbindlich. Diese Stellen sind auch für die Umsetzung der Richtlinien verantwortlich.

Geschlechtergerechte Sprache wird zunächst im Zusammenhang mit dem Thema «Personalgewinnung» thematisiert: «In Ausschreibungen und Anforderungsprofilen werden beide Geschlechter ausdrücklich angesprochen.» (2.1.1). Der Punkt «Kommunikation» (2.6.1) befasst sich dann ausschliesslich mit geschlechtergerechter Sprache: «Die Kommunikation der Verwaltung richtet sich gleichwertig an Frauen und Männer. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in allen Textsorten geschlechtergerechte Formulierungen.»

Die «Umsetzung» (3.) und das «Controlling» (4.) in allen im Bericht angesprochenen Bereichen sind klar geregelt:

Die Direktionen und die Staatskanzlei analysieren mit ihren Organisationseinheiten alle vier Jahre den Umsetzungsstand der Richtlinien in ihrem Verantwortungsbereich und legen für eine Periode von weiteren vier Jahren messbare Ziele (Vierjahresziele) und jährliche Teilziele (Jahresziele) mit Indikatoren, Sollwerten und Verantwortlichkeiten fest. (3.2)

Bei der Umsetzung sollen die Führungskräfte und die Personaldienste von Gleichstellungsfachleuten oder Gleichstellungsfachgruppen unterstützt und begleitet werden (vgl. 3.5).

2005 Ruf, Barbara und Katrin Hans (2005): *Geschlechtergerechte Texte und Illustrationen*.

Bern: Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern und Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

Ruf, Barbara et Katrin Hans (2004): *Textes et illustrations non sexistes*. Berne: Bureau de l'égalité entre la femme et l'homme et Direction de l'instruction publique du canton de Berne.

Das Faltblatt gibt in aller Kürze einen Überblick über die «wichtigsten Regeln» für geschlechtergerechte Kommunikation sowie einige «hilfreiche Tipps». Das Zielpublikum wird nicht namentlich erwähnt, die Leserschaft wird jedoch direkt angesprochen. Auch Anwendungs- und Geltungsbereich werden nicht genannt. Die Verbindlichkeit des Dokuments ist daher schwer einzuschätzen. Sein Zweck wird wie folgt beschrieben:

Geschlechtergerechte Kommunikation umfasst mehr als das Anhängen weiblicher beziehungsweise männlicher Formen. Sie beginnt bei der Konzeption von Texten, Illustrationen und Bildern. Dabei gilt es einige Grundregeln zu beachten. Patentrezepte gibt es indes nicht. Kreativität, Variantenreichtum, Sprachgefühl und die Vorstellung vor Augen, wer angesprochen werden soll, erleichtern die Umsetzung. Das Ergebnis ist eine klare, lebendige und zeitgemässe Kommunikation. (S. 1)

Die 11 Grundregeln werden auf Seite 2 kurz zusammengefasst. Die deutsche und die französische Version sind grösstenteils identisch, unterscheiden sich jedoch wie folgt:

- Regel Nr. 5 der deutschen Version entspricht Regel Nr. 6 der französischen Version.
- Regel Nr. 5 der französischen Version empfiehlt für manche Formulare oder Dokumente eine weibliche und eine männliche Version zu erstellen: «Pour certains formulaires ou documents récurrents, il peut être préférable d'adopter la personnalisation, c'est-à-dire de prévoir deux versions, féminine et masculine.» Diese Empfehlung kommt in der deutschen Version nicht vor.
- Regel Nr. 6 der deutschen Version empfiehlt, die direkte Rede zu nutzen: «Nutzen Sie die direkte Rede.» (z. B. «Sie sind erfahren und teamfähig», statt: «Wir suchen eine/n erfahrene/n und teamfähige/n Mitarbeiter/in»). Dieses Vorgehen wird in der französischen Version nicht erwähnt.

Das Faltblatt ist das Produkt einer Zusammenarbeit zwischen der Kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern und der Erziehungsdirektion des Kantons Bern. Es kann auf der Seite «Online-Leitfäden» der Website des Kantons Bern in der Rubrik «Schreiben fürs Web» sowie in der Rubrik «Publikationen» der Staatskanzlei und der kantonalen Fachstelle für Gleichstellung konsultiert und heruntergeladen werden (Juni 2016).

5.4 État de Fribourg Staat Freiburg

1990 *Prise de position de l'État de Fribourg* dans le forum de la revue *Leges* («Brauchen wir eine neue Gesetzes- und Verwaltungssprache?») par Kurt Estermann, Chancellerie d'État, Fribourg, in: *Leges* 1990/2: 80-82.

En 1990, au moment de cette prise de position, l'État de Fribourg ne disposait pas encore de directive officielle concernant l'usage d'un langage égalitaire. La position fait l'état de la situation en matière de langage non sexiste dans les textes administratifs et juridiques du canton de Fribourg et signale certaines difficultés:

- Équivalents pour les désignations de fonctions et de professions en allemand et en français:

Die Kantonsverwaltung Freiburg, namentlich die für die Veröffentlichung der amtlichen Texte zuständige Staatskanzlei, bemüht sich seit längerer Zeit, sprachliche Ungleichbehandlung der Geschlechter soweit als möglich zu vermeiden. Dabei ist es heute selbstverständlich, dass Frauen – im Deutschen – mit der weiblichen Form bezeichnet und angesprochen werden: z. B. Staatsrätin Crausaz, die Baudirektorin, Frau Präsidentin, Frau Grossrätin. Es scheint, dass die französische Sprache – zumindest bis heute – im Vergleich mit dem Deutschen grössere Schwierigkeiten hatte, weibliche Berufsbezeichnungen zu schaffen. So haben sich offenbar zu ‚le juge‘, ‚le professeur‘, ‚l'écrivain‘ (abgesehen von ‚femme écrivain‘), ‚le rapporteur‘ u. a. noch keine weiblichen Formen eindeutig durchsetzen können. (S. 80)

- Offres d'emploi:

Die freien Stellen stehen grundsätzlich beiden Geschlechtern offen. Sie werden im Amtsblatt des Kantons Freiburg in der Regel in sog. Sparschreibungen veröffentlicht: Dipl. Laborant(in), Sozialarbeiter(in), Bibliothekar(in) usw. Fehlt diese geschlechtsneutrale Formulierung (z. B. Chef, Direktor, Adjunkt), so ist dies fast nie auf eine Absicht, sondern vielmehr auf ein Vergessen zurückzuführen. (S. 81)

- Actes législatifs:

Heute werden alle Erlasse – sowohl im Französischen als auch im Deutschen – für beide Geschlechter stets maskulin formuliert. Das Problem der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter ist wohl hier noch schwieriger zu lösen als in anderen Texten. (S. 81)

Die Methode der Sparschreibung mit Klammer, Schrägstrich oder -In ist kaum anwendbar, da sie zu unverständlichen, unübersichtlichen Gebilden führen kann. Besser lesbar und hörbar wäre indessen die Verwendung der Paarformen, die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit würde jedoch ebenfalls sehr darunter leiden. Die Erlasstexte könnten durch eine gründliche Umstrukturierung in vielen Fällen zwar klarer und übersichtlicher gemacht werden, im zweisprachigen Kanton stossen solche Versuche jedoch noch oft auf grosse Zurückhaltung bei den weniger sensibilisierten Compatriotes. (S. 82)

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass der Gesetzgeber mit seiner eher konservativen Gesetzessprache nur dann als Promotor für neue grammatikalische Formen auftreten sollte, wenn sich diese Formen auch tatsächlich vertreten lassen. (S. 82)

- 1998 État de Fribourg (1998): *Recommandations concernant l'égalité linguistique entre femmes et hommes*. Canton de Fribourg: Chancellerie d'État et Office de législation (approuvées par le Conseil d'État le 31 mars 1998 et entrées en vigueur le 1er juillet 1998), (anciennement J 22, aujourd'hui D 3).
- Kanton Freiburg (1998): *Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann*. Kanton Freiburg: Staatskanzlei und Gesetzgebungsamt (vom Staatsrat genehmigt am 31. März 1998, in Kraft getreten am 1. Juli 1998), (früher J 22, heute D 3).

Le titre de ce document indique qu'il s'agit de recommandations aux collaboratrices et collaborateurs de l'État de Fribourg (cf. aussi 1.2, Principes généraux). Son statut oscille cependant entre la recommandation et l'obligation. Du point de vue de leur contenu, les versions allemande et française sont identiques.

Les «Principes généraux» résument:

Le Conseil d'État recommande que tous les textes émanant de l'administration soient rédigés dans un langage conforme au principe de l'égalité des sexes; cette disposition sera appliquée aussi bien en français qu'en allemand, en respectant le génie propre à chaque langue. (1.1)

Ce principe devrait être observé dès la conception d'un texte:

Les collaborateurs et collaboratrices de l'État sont invités à mettre en œuvre les méthodes qui suivent, déjà dès la première élaboration des textes. Ces derniers ne doivent pas être rédigés dans le langage «traditionnel» (c'est-à-dire l'utilisation du masculin générique) et retouchés ensuite pour satisfaire au principe de l'égalité linguistique. (1.2)

La deuxième partie recommande la solution créative: son application doit se faire en fonction de la nature du texte. Les méthodes présentées de manière plus détaillée sont la formulation neutre et/ou l'élimination de la notion de sexe (2.1), les doublets (2.2) ainsi que la définition légale (2.3). Cette dernière méthode est cependant déconseillée, car «elle peut faire obstacle à l'égalité des sexes en consolidant l'utilisation de termes génériques au masculin. Son emploi devrait donc être évité, sauf si un même terme est très souvent répété dans un texte (p. ex., le terme «collaborateur» dans la loi sur le statut du personnel de l'État)» (2.3).

Quant aux textes législatifs, le document semble plutôt avoir une valeur de recommandation:

Il est recommandé de mettre en œuvre le principe de l'égalité linguistique dans les textes législatifs à tout les niveaux, projets de lois, de décrets, de règlements, d'ordonnances et d'arrêtés.» (3.)

Pour le langage administratif (4.) le ton est plus contraignant: le document énumère quatre règles dont il convient de tenir compte. Finalement, l'utilisation d'un langage égalitaire pour les «désignations de professions, titres, fonctions ou grades» paraît être obligatoire:

Dans la désignation de professions, titres, fonctions ou grades, la forme féminine doit être utilisée en parallèle avec la forme masculine. Une liste d'équivalents féminins de noms masculins de profession, titre, fonction ou grade est annexée aux présentes recommandations [-> J 221]. (5., version française)

La version allemande (du 16.07.2013) renvoie au *Staatsratsbeschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals* (SGF 122.72.21) ainsi qu'au *Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen* (1996) de la Section allemande de la Chancellerie fédérale. La version française ne donne pas de piste pour obtenir des informations supplémentaires. La rubrique «Organes d'informations» signale seulement le Service de traduction de la Chancellerie d'État, qui s'occupe de traductions du français vers l'allemand.

1998 État de Fribourg (1998): *Égalité linguistique entre femmes et hommes. Liste de noms de profession, titre, fonction ou grade* (état: novembre 2002).

Tandis que le document allemand *Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann* (1998) réfère à une liste de désignations de fonctions de l'administration cantonale (*Staatsratsbeschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals* (SGF 122.72.21), la version française des Recommandations renvoie à un document de référence plus vaste: la *Liste de noms de profession, titre, fonction ou grade*. Cet inventaire énumère toutes les désignations de professions et non pas seulement celles utilisées au sein de l'administration cantonale.

2003 **D3: Formulation non sexiste. Directive technique du Conseil d'État concernant la formulation non sexiste.** Service de législation de l'État de Fribourg (2003).

D3: Sprachliche Gleichbehandlung. Weisungen des Staatsrates bezüglich der geschlechtergerechten Formulierung. Amt für Gesetzgebung des Kantons Freiburg (2003).

Cette directive (deux pages) fait référence aux *Recommandations concernant l'égalité linguistique entre femmes et hommes* (1998) et renforce sa validité:

Ces Recommandations sont applicables à tous les textes émanant de l'administration cantonale [→ J22-01]. Leur chiffre 3 [→ J22-07ss] concerne spécialement les actes législatifs. La présente directive présente brièvement les règles qui en résultent et apporte des réponses à quelques questions techniques se posant fréquemment dans la pratique.

Ella a pour but de clarifier la question de savoir quand et comment il faut assurer une formulation non sexiste. Par ailleurs, des «Précisions techniques» [09-14] règlementent et exemplifient les aspects suivants; elles varient selon la langue concernée:

- Ordre des genres (F): En français, les formes masculines sont mentionnées en premier.
Ex. *le collaborateur ou la collaboratrice; le ou la chef-fe*
- Reihenfolge bei Paarbildung (D): die weibliche Form steht an erster Stelle.
Bsp. *die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter*
- Graphie abrégée (F)
Lorsqu'un doublet abrégé est toléré [...], les lettres qui marquent le féminin sont distinguées par un trait d'union, au singulier comme au pluriel. La barre oblique n'est pas utilisée pour remplir cette fonction.
- Abgekürzte Schreibweisen (D)
Paarformen müssen grundsätzlich ausgeschrieben werden. Ausgenommen sind die abgekürzte Schreibweise aus Platzgründen [...] sowie die Auslassung eines gemeinsamen Bestandteils zusammengesetzter Wörter.
Bsp. *die Praktikumslehrerinnen und -lehrer*
Das Binnen-I (z. B. *LehrerInnen*) soll in Erlasstexten und Botschaften nicht verwendet werden.
Bei Aufzählungen von Funktionsbezeichnungen in Tabellenform können Paarformen mit Hilfe eines Schrägstrichs abgekürzt geschrieben werden, wenn dies aus Platzgründen nötig ist.
Bsp: *Verwaltungssachbearbeiter/in , Stellvertretende/r Dienstchef/in*
- Adjectifs, participes et pronoms en français
Au singulier, on utilise un doublet abrégé [...] pour les adjectifs et les participes, en prin-

cipe même lorsqu'il n'y a pas homophonie. Le pronom est répété pour chaque genre.

Ex. *l'auteur-e du projet est engagé-e par ...*

Au pluriel, l'adjectif ou le participe commun se met toujours au masculin. On utilise le pronom masculin pour désigner collectivement les deux genres.

Ex. *les agents et agentes concernés ... ; ils sont soumis à ...*

La directive s'adresse aux personnes responsables de textes législatifs du canton de Fribourg et a en principe un caractère obligatoire. Cependant, elle emploie des formulations comme «Il est recommandé» ou «la formulation non sexiste devrait être appliquée», ce qui peut porter à confusion concernant son statut.

2005 *Règlement sur l'élaboration des actes législatifs (REAL)*, État de Fribourg, 24 mai 2005, [122.0.21].

Reglement über die Ausarbeitung der Erlasse (AER), Kanton Freiburg, 24. Mai 2005, [122.0.21].

Ce document règle les différentes étapes que les actes législatifs doivent parcourir jusqu'à leur publication. L'article 10 concerne leur «rédaction»/«Abfassung» et mentionne entre autres l'usage d'un langage égalitaire:

La formulation respecte l'égalité des genres, en fonction du génie propre à chaque langue et du contexte rédactionnel, sans nuire à l'intelligibilité ni à la lisibilité du texte. (§ 10.3)

L'article 32 énumère les destinataires de la procédure de consultation à l'intérieur de l'administration cantonale: À côté des Directions, de la Chancellerie d'État, du Service de législation et de l'Autorité cantonale de la transparence et de la protection des données figure également le Bureau de l'égalité hommes-femmes et de la famille.

2012 *Directives de technique législative. Guide abrégé des principes de rédaction*. État de Fribourg: Service de législation.

Gesetzestechische Richtlinien. Kurzleitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen. Kanton Freiburg: Amt für Gesetzgebung.

Il s'agit d'un document «de transition» se rapportant exclusivement aux actes législatifs. Étant donné que les directives de technique législative ont été remaniées plusieurs fois, le texte répond à la demande d'un guide abrégé (cf. préface). Le chapitre 7 «Formulation non sexiste»/«Sprachliche Gleichbehandlung» se réfère aux «Recommandations/Empfehlungen» de 1998 et résume les directives du Conseil d'État (D3) de 2003.

Le document annonce la nouvelle version des techniques législatives. La nouvelle version en français est publiée – uniquement en version électronique – en 2015. Une réédition en allemand est actuellement (juin 2016) encore en cours d'élaboration.

2015 *Directives de techniques législative. Guide de rédaction*. État de Fribourg: Service de législation (état: juillet 2015).

Ce nouveau guide existe à ce jour (juin 2016) uniquement en français. Il est diffusé sous forme électronique sur la page web du Service de législation de l'État de Fribourg. Le chapitre 7 est

consacré à la «formulation non sexiste» et reproduit les règles énumérées dans la *Directive technique du Conseil d'État concernant la formulation non sexiste* de 2003.

Bureau de l'égalité hommes-femmes et de la famille BEF

Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen GFB

Le Bureau cantonal de l'égalité hommes-femmes n'a pas publié de recommandations, guide, etc. au sujet de la «rédaction épïcène»; la page web du bureau renvoie au *Guide romand d'aide à la rédaction administrative et législative épïcène* (rubrique «Publications» de la page web française) respectivement au guide «...*denn nicht jeder ist eine Frau...*» de la Fachstelle für Gleichstellung des Kantons Basellandschaft (rubrique «Publikationen» de la page allemande).

5.5 Canton de Genève

1987 *Loi sur la forme, la publication et la promulgation des actes officiels (LFPP)*, du 8 décembre 1956 (B 2 05).

En 1987, l'article 20A «Égalité entre hommes et femmes» est rajouté à cette loi qui date de 1956:

Dans la législation genevoise, toute désignation de personne, de statut ou de fonction vise indifféremment l'homme ou la femme, sous réserve des domaines liés aux différences biologiques des sexes.

1989 *Règlement relatif à l'usage de la forme féminine des noms de métier, de fonction, de grade ou de titre dans les actes officiels du 7 septembre 1988 (B 2 05.13)* (entrée en vigueur: 1er janvier 1989).

Le règlement se réfère à l'article 20A de la *Loi sur la forme, la publication et la promulgation des actes officielles* (1987), mentionnée ci-dessus. Cependant, il décrète une position contraire à celle évoquée dans cette loi. L'article 1 du Règlement énonce le principe suivant:

La forme féminine des noms de métier, de fonction, de grade ou de titre est utilisée simultanément à la forme masculine lorsque la langue française le permet.

En outre, ce règlement demande que la forme féminine soit utilisée «dans tous les cas où cela est possible». Si une forme féminine n'est pas encore disponible, elle «doit être créée selon les modèles existant dans la langue française,» la marque minimale étant la «présence d'un déterminant féminin» (Art. 2).

L'omission de formes féminines dans les actes officielles, telle que la justifie l'article 20A de la loi sur la publication (LFPP), n'est donc pas admise selon ce règlement. L'article 5 détaille le champ d'application du règlement en énumérant les genres de textes suivants:

- règlements
- circulaires, directives et instructions du Conseil d'État
- offres d'emploi et définitions de fonctions types.

Le principe doit également être appliqué «dans les documents des établissements de droit public et organismes dépendant de l'État ou placés sous son autorité.» Les départements doivent en outre veiller à ce que «les arrêtés, la correspondance ainsi que les ouvrages d'enseignement, d'orientation et de formation professionnelles et tout autre document interne ou externe emploient les formes féminine ou masculine adéquates.»

2002 Grand Conseil de la République et canton de Genève (2002): séance 60 du 20.09.2002 à 17h00. *M 1453. Proposition de motion de Jean-Michel Gros et al. pour la suppression de l'usage automatique de la forme féminine des noms de métier, de fonction, de grade ou de titre dans les actes officiels du 26 avril 2002*, 20 septembre 2002.

La motion poursuit les objectifs suivants:

- de renoncer à l'usage automatique de la forme féminine tel que le règlement B 2 05.13 (1989) le prévoit;
- de se référer pour ce faire au dictionnaire de l'Académie française, au «Larousse» ou au «Robert»;
- d'«utiliser, dès que possible, des substantifs ou des adjectifs épïcènes, de manière à ne pas heurter la langue française»;
- de «se souvenir qu'en plaçant devant les noms de métier, de fonction, de grade ou de titre le terme de ‚Madame‘ ou ‚Monsieur‘, le sexe de la personne en question ne peut souffrir d'aucune confusion ou dépréciation.»

La motion est rejetée par 42 non contre 40 oui et 2 abstentions.

2012 *Constitution de la République et canton de Genève du 14 octobre 2012* (entrée en vigueur: 1er juin 2013).

La nouvelle Constitution met en œuvre le langage non sexiste: les désignations de personnes sont notamment effectuées par l'emploi de doublets intégraux et de la désignation abstraite «personne».

2012 République et Canton de Genève, Chancellerie d'État, Direction des affaires juridiques (2012): *Directives de rédaction législatives* (version septembre 2015).

Ce document comprend 107 pages. Le point V. «Règles de rédaction – B. Aspects linguistiques» contient entre autres un bref exposé sur la «formulation non sexiste» (p. 99). Il aborde brièvement le fait que, jusqu'à présent, les directives cantonales sur l'application du langage non sexiste sont contradictoires:

La question de la formulation non sexiste des textes n'est pas réglée de manière exhaustive par la loi. L'article 20A LFPP prescrit seulement que «dans la législation genevoise, toute désignation de personne, de statut ou de fonction vise indifféremment l'homme ou la femme, sous réserve des domaines liés aux différences biologiques des sexes». Le règlement relatif à l'usage de la forme féminine des noms de métier, de fonction, de grade ou de titre dans les actes officiels, du 7 septembre 1988 (B 2 05.13; RFém), prescrit quant à lui l'usage concurrent ou additionnel, dans les règlements, des formes féminines des noms de métier, de fonction, de grade ou de titre lorsque la langue française le permet. (p. 99)

Il présente ensuite les deux «modèles principaux» pour la rédaction des actes législatifs avec une justification de l'application de chacun des modèles:

6. L'usage du masculin générique

L'usage du masculin générique est, comme vu plus haut, parfaitement conforme à la loi. Il s'agit également du modèle qui respecte le mieux l'usage de la langue. Ainsi que l'a rappelé l'Académie française en 1984, «le genre dit couramment ‚masculin‘ est le genre non marqué, qu'on peut appeler aussi extensif en ce sens qu'il a capacité à représenter à lui seul les éléments relevant de l'un et l'autre genre. [...] Son emploi signifie que, dans le cas considéré, l'opposition des sexes n'est pas pertinente et qu'on peut donc les confondre [...] Il en résulte que pour réformer le vocabulaire des métiers et mettre les hommes et les femmes sur un pied de complète égalité, on devrait recommander que, dans tous les cas non consacrés par l'usage, les termes du genre dit ‚féminin‘ – en français, genre discriminatoire au premier chef – soient évités; et que, chaque fois que le choix reste ouvert, on préfère pour les dénominations professionnelles le genre non marqué.» (p. 100)

7. L'usage du doublet intégral

L'usage du doublet intégral est également conforme à la loi; la formule est cependant plus lourde et peut occasionner des difficultés d'accord ou de coordination entre les propositions. La forme féminine ne peut cependant être utilisée que lorsque celle-ci existe, c'est-à-dire lorsqu'elle figure dans un dictionnaire général de langue française (elle peut cependant alors être utilisée même si l'usage a dans un premier temps consacré cette forme – comme pour les termes ambassadrice, ou présidente – comme désignant l'épouse du titulaire de la fonction ou du métier). (p. 100)

La directive ordonne que «[q]uelle que soit l'option choisie, elle doit être suivie tout au long de l'acte» (p. 100). On propose de «contourner le problème» en utilisant des formulations épiciènes et des tournures neutres.

Les solutions suivantes sont proscrites dans les actes législatifs (cf. p. 100):

- l'utilisation du féminin générique;
- les procédés typographiques d'intégration des deux genres (barres obliques, parenthèses, traits d'union ou lettres majuscules intercalaires).

Bureau de la promotion de l'égalité entre femmes et hommes et de prévention des violences domestiques BPEV

Le Bureau de la promotion de l'égalité entre femmes et hommes du canton de Genève n'a pas publié de recommandations, guide, etc. au sujet de la rédaction épiciène.

5.6 Kanton Graubünden Chantun Grischun Cantone dei Grigioni

1990 *Stellungnahme der Lia Rumantscha* zum Leges-Forum «Brauchen wir eine neue Gesetzes- und Verwaltungssprache?», von Bernard Cathomas, in: *Leges* 1990/2: 85-99).

Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme gibt es im Kanton Graubünden noch keine offizielle Richtlinie o. ä. bezüglich der Verwendung geschlechtergerechter Sprache; von kantonaler Seite liegt keine Erklärung vor. Die Stellungnahme von Bernard Cathomas, dem damaligen Generalsekretär der Lia Rumantscha (Dachorganisation der rätoromanischen Sprach- und Kulturvereine) betrifft die Kantonssprache Rätoromanisch. Auf den rätoromanischen Text folgt eine deutsche Zusammenfassung, aus der die folgenden Zitate stammen (S. 98-99).

- Möglichkeiten geschlechtergerechter Formulierungen im Rätoromanischen:
Grundsätzlich stehen dem Rätoromanischen die gleichen sprachlichen Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung wie den beiden anderen neolateinischen Sprachen und dem Deutschen in der Schweiz: die Legaldefinition, die Kumulation oder das Splitting, die Geschlechtsabstraktion. Die Lia Rumantscha (LR) praktiziert das Splitting oder die Kumulation der weiblichen und männlichen Form, und zwar in verschiedenen Ausprägungen und Schreibungen [...]. Die ÜbersetzerInnen übernehmen in der Regel die in den Vorlagen praktizierte Lösung. (S. 98)
- Vorgehen der Lia Rumantscha:
Die Reaktionen der Leserinnen und Leser auf diese sprachlichen Innovationen sind nicht einheitlich. In der Lia Rumantscha selber herrscht Toleranz für die verschiedenen Lösungen, doch sind sowohl Tendenzen für eine Beibehaltung der männlichen Formen als auch Anregungen für eine konsequente Feminisierung vorhanden. Um kontraproduktive Reaktionen und Entschiede zu vermeiden, praktiziert die LR ein vorsichtiges Vorgehen. (S. 98)

Laut Dazzi Gross & Caduff (2000: 51) ist für die Lia Rumantscha die sprachliche Gleichbehandlung seit Anfang der 80er-Jahre eine Selbstverständlichkeit: «Ihre seit 1983 aufgebaute linguistische Datenbank (*Pledari Grond/PG*) enthält immer auch die weibliche Form, respektive die männliche Form bei bis jetzt noch nicht sehr üblichen Berufsbezeichnungen für Männer» (S. 51).

1991 *Directivas per evitar sexissem en nossa lingua (resumaziun)*. Lia Rumantscha, Juli 1991.

1991 setzt die Dachorganisation Lia Rumantscha/LR im Hinblick auf die *Scuntrada* (Treffen) in Laax und Umgebung eine Arbeitsgruppe ein, die sich mit Fragen der sprachlichen Gleichstellung beschäftigt. Das Resultat sind Vorschläge zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs im Rätoromanischen (vgl. Dazzi Gross & Caduff 2000: 47-48). Die *Directivas per evitar sexissem en nossa lingua* werden nicht publiziert. Dem NF-Projekt liegt eine Kopie des internen Dokuments vor. Die *Directivas* fassen die Vorschläge der Lia Rumantscha für die Praxis des geschlechtergerechten Formulierens in 18 Prinzipien zusammen. Prinzip 18 beinhaltet die übergeordnete Devise: «Duvrai lingua nunsexista adina e dapertut. En texts e discurs uffizials e privats, a bucca

ed a scrit!»¹⁰⁷ Die 18 Prinzipien gehen sowohl auf die mündliche wie auf die schriftliche Kommunikation ein, auf konkrete Schreibweisen (Doppelnennungen, Splitting) sowie auf unterschiedliche Textsorten. Bei der Ausarbeitung hatte man sich auf zwei deutschsprachige Texte gestützt: Trömel-Plötz *et al.* (1980) und Häberlin *et al.* (1988).

1993 Regierung des Kantons Graubünden (1993): *Richtlinien für die Gesetzgebung* (von der Regierung erlassen am 7. Dezember 1993).

Das Dokument richtet sich an die Redaktoren und Redaktorinnen der kantonalen Gesetze. Es betrifft neue und totalrevidierte Erlasse. Punkt 3.7.2 befasst sich mit der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter:

Neue und totalrevidierter Erlasse, die für Frauen und Männer in gleicher Weise gelten, sind in der Regel so zu fassen, dass die Geschlechter auch sprachlich gleichbehandelt werden. Die Rechtssicherheit, die Verständlichkeit und die Rechtssprachlichkeit müssen aber in jedem Falle gewahrt bleiben.

Dies soll mithilfe der kreativen Lösung geschehen. Für Einzelheiten wird auf die *Richtlinien* der EDK von 1992 verwiesen, welche sich im Anhang 4 befinden. Allerdings gilt dies nur für das Deutsche:

Aus sprachlichen Gründen kann die kreative Lösung nur im Deutschen, nicht jedoch im Italienischen und Rätoromanischen angewendet werden. Probleme bereiten insbesondere Geschlechtsneutralisationen und -abstraktionen (beispielsweise die Fachkraft, die Lehrlingsschaft), weil entsprechende Begriffe in diesen Sprachen oft fehlen. Die Gesetzesredaktoren sind daher gehalten, sich mit dem Übersetzungsdienst abzusprechen, wenn sie bei der Redigierung des deutschen Erlasstextes abstrakte bzw. neutrale Begriffe kreieren. So lässt sich verhindern, dass Gesetzestexte geschaffen werden, deren Übersetzung nicht sichergestellt ist.

In der Richtlinie finden sich keine weiteren Hinweise zum Vorgehen in den beiden anderen Kantonsprachen (Rätoromanisch und Italienisch).

1999 *Beschlussprotokoll der Regierung des Kantons Graubünden, Nr. 3092 vom 21. Dezember 1999.*

Das Protokoll nimmt Bezug auf die *Richtlinien für die Gesetzgebung* von 1993. Es wird festgestellt, dass sich diese zwar grundsätzlich bewährt hätten, sich aber «nach dieser Zeit» trotzdem eine Überarbeitung aufdränge, die u. a. auch die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter in Rechtserlassen differenzierter regeln soll. Das Protokoll schliesst mit den Worten: «Die beiliegenden Richtlinien für die Rechtsetzung werden erlassen und am 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt. Die Richtlinien für die Gesetzgebung vom 7. Dezember 1993 werden auf 1. Januar 2000 aufgehoben.» Die erwähnten neuen Richtlinien liegen uns nicht vor. Die neuen «Richtlinien für die Rechtsetzung» sind erst im Jahr 2012 erschienen (vgl. unten).

¹⁰⁷ «Benutzt immer und überall nicht sexistische Sprache. In offiziellen und privaten Texten und Reden, mündlich und schriftlich.»

2002 Kanton Graubünden (2002): *Geschlechtergerechte Sprache in der kantonalen Verwaltung*, 25. März 2002. Regierung des Kantons Graubünden.

Dieser Regierungsbeschluss wird als Mitteilung an alle Departemente, die Standeskanzlei, an alle Dienststellen der Zentralverwaltung und weitere kantonale Institutionen verschickt. Das Dokument beinhaltet die folgenden Erwägungen:

- Bezugnahme auf das Beschluss-Protokoll Nr. 3092 der Regierung vom 21. 12. 1999, in welchem die sprachliche Gleichstellung von Gesetzestexten, nicht aber von Verwaltungstexten angesprochen wird.
- Erklärung, warum es eine geschlechtergerechte Sprache braucht und wie man sie umsetzen kann (es werden alternative Möglichkeiten angesprochen).
- Hinweis auf die Notwendigkeit von Hilfestellungen oder einer Empfehlung, da die Praxis in der kantonalen Verwaltung diesbezüglich unzureichend ist.
- Verweis auf den Leitfaden der Bundeskanzlei von 1996 und auf die kantonale Stabsstelle für Gleichstellungsfragen, die bei «Problemfällen für zeitgemässe und kreative Lösungen als Ansprechstelle zur Verfügung» steht.

Der Beschluss der Regierung lautet:

Von den vorliegenden Richtlinien für die sprachliche Gleichstellung in der kantonalen Verwaltung und im behördlichen Verkehr mit der Bevölkerung und den politischen Institutionen wird Kenntnis genommen.

2005 «*Wie halten Sie's mit der Sprache?*» **Brief der Leiterin der Stabsstelle für Gleichstellungsfragen** an die Mitglieder der Regierung, die Standeskanzlei, die Departementssekretäre sowie an die Dienststellenleitenden, Oktober 2005.

In diesem Brief bezieht sich die Leiterin der Stabsstelle für Gleichstellungsfragen auf ein Schreiben, das uns jedoch nicht vorliegt, mit welchem sie ein Jahr zuvor die Adressatinnen und Adressaten auf die geltende Sprachregelung in der Verwaltung aufmerksam gemacht habe. Sie schreibt, dass sie 2004 bereits ihre «Dienste als ‚Sprachwerkerin‘ angeboten» habe, dass dieses Angebot auch genutzt worden sei und lädt alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu ein, die beratenden Dienste der Stabsstelle weiterhin zu nutzen.

2010 Regierung des Kantons Graubünden (2010): **Richtlinien für die Rechtsetzung** (von der Regierung genehmigt am 10. November 2010) (Stand 16. März 2015).

Hierbei handelt es sich um eine Neufassung der *Richtlinien für die Gesetzgebung* von 1993. Abschnitt 3.4.2 «Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann» (zu 3.4 Gesetzessprache) ist ausführlicher gehalten als in der Version von 1993. Zunächst wird auf die Problematik der Umsetzung von geschlechtergerechter Sprache in der Gesetzessprache hingewiesen:

Das Postulat der sprachlichen Gleichbehandlung ist in der Gesetzessprache ungleich schwieriger umzusetzen als in der Verwaltungssprache, weil es in einem Spannungsverhältnis steht zu den für den Gesetzgebungsbereich wichtigen Prinzipien der Verständlichkeit, der Rechtssicherheit und der Rechtssprachlichkeit. Die Umsetzung des an sich unbestrittenen Postulates hat deshalb differenziert, nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen: [...].

Zur «Sicherstellung der Gleichbehandlung» werden zwei Möglichkeiten vorgeschlagen:

- a) Kreative Lösung (mit Beispielen und dem Verweis auf den deutschen Leitfaden der Bundeskanzlei);
- b) Legaldefinition mit der Standardformulierung: «Gleichstellung der Geschlechter. Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz (*dieser Verordnung*) beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes (*der Verordnung*) nicht etwas anderes ergibt.»

In einem zweiten Punkt werden diese Möglichkeiten für einzelne Textsorten konkretisiert:

- a) Neue und totalrevidierte Erlasse
 - aa) «Gesetze und grossrätliche Verordnungen: Die sprachliche Gleichstellung hat grundsätzlich nach der kreativen Lösung zu erfolgen. In Ausnahmefällen, wenn sich ein Erlass inhaltlich nicht dazu eignet oder wenn die Verständlichkeit zu stark beeinträchtigt würde, kann auf die Legaldefinition ausgewichen werden.»
 - bb) «Regierungsrätliche Verordnungen: Nach Möglichkeit ist die sprachliche Gleichstellung mit der kreativen Lösung anzustreben.»
- b) Teilrevision von Erlassen
Hier wird in der Regel die Legaldefinition verwendet. In Ausnahmefällen kann die kreative Lösung angewendet werden: «Ausnahmsweise, wenn der innere Zusammenhang des Erlasses und die Einheitlichkeit im Verhältnis zu den übrigen Erlassen des betreffenden Sachgebietes gewährleistet ist, kann die kreative Lösung angewendet werden.»

Ein dritter Punkt weist darauf hin, dass diese Grundsätze aus sprachlichen Gründen nur im Deutschen gelten. Die Gesetzesredaktoren werden angehalten, sich mit dem Übersetzungsdienst abzusprechen, «wenn sie beim Redigieren des deutschen Erlasstextes neue abstrakte oder neutrale Begriffe kreieren. Nur so lässt sich vermeiden, dass Gesetzestexte geschaffen werden, deren Übersetzung nicht sichergestellt ist.»

5.7 Cantone Ticino

2001 Repubblica e Cantone Ticino (2001): *Techniche per la redazione di atti ufficiali*. Aggiornate et parzialmente modificate, Maggio 2004. Bellinzona: Centro di formazione e sviluppo.

Die Richtlinie erscheint 2001 und wird 2004 überarbeitet und neu aufgelegt. Sie gilt für Verwaltungstexte und ist für die Texte des Regierungsrates verbindlich: «Le direttive contenute in questo fascicolo, approvate dal Cancelliere dello Stato avv. Giampiero Gianella, sono vincolanti per gli atti del Consiglio di Stato» (p. 5).

Punkt 9 ist der geschlechtergerechten Sprache «parità linguistica» gewidmet. Zunächst wird festgehalten, dass Frauen das Recht darauf haben, eindeutig bezeichnet zu werden:

Il principio della parità fra donna e uomo è sancito dalla Costituzione federale. Per tale principio si deve riconoscere alla donna il diritto di avere un termine non ambiguo, purché linguisticamente accettabile, che ne definisca la professione o la carica. (9.1)

Punkt 9.2. trägt den Titel «Regole generali» und beschreibt drei Hauptregeln, die zu befolgen empfohlen wird:

Si consiglia:

- di preferire la scrittura di un e una invece di 1
- di evitare, salvo nei termini già entrati nell'uso corrente, la formula femminile con il suffisso -essa, in quanto, spesso, viene recepita in senso spregiativo
- di usare sempre signora (mai signorina).

Punkt 9.3 besteht aus einer Liste von Funktions- und Berufsbezeichnungen (männlich – weiblich) («Elenco di alcune cariche e professioni»). Drei Bezeichnungen sind mit einem Sternchen markiert: * «Le forme medica, ministra, sindaca linguisticamente ineccepibili incontrano per ora difficile accoglienza nell'uso commune.»

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die Bibliografie von Franca Cleis, die an der Überarbeitung des Dokuments beteiligt gewesen ist, auf Anfrage bei der Beauftragten für Frauenfragen erhältlich ist: «La bibliografia degli scritti relativi alla femminilizzazione del linguaggio nelle lingue nazionali, a cura di Franca Cleis, è disponibile su richiesta, presso la Consulente per la condizione femminile» (S. 81).

Ufficio delle legislazione, delle pari opportunità e della trasparenza

Das Gleichstellungsbüro des Kantons Tessin hat keine Empfehlungen, Leitfäden etc. zum Thema geschlechtergerechte Sprache herausgegeben.

5.8 Canton de Vaud

2005 Chancellerie d'État du Canton de Vaud (2005): *DRUIDE. Directives et règles à usage interne de l'État. Chapitre 5.8 Rédaction épïcène* (version 2005).

Le chapitre 5.8 «Rédaction épïcène» fait partie d'une compilation de directives très vaste. Les directives sont censées être prises en compte par l'ensemble des collaboratrices et collaborateurs de l'administration cantonale:

La directive s'applique à toute la correspondance et à tous les documents publiés par l'État, les services, établissements ou institutions dépendant de l'État, quel que soit le support utilisé. Il s'agit notamment des textes suivants: courriers officiels, circulaires, formulaires, annonces, affiches, programmes, brochures, journaux internes, La Gazette. Journal de fonction publique. Cette liste est de nature indicative et non exhaustive.

Tout document devrait d'emblée être conceptualisé de manière à respecter l'égalité linguistique. Les auteur-e-s sont notamment tenu-e-s de respecter quatre règles de base:

8. Recourir systématiquement à la désignation *Madame* au lieu de *Mademoiselle*.
9. Féminiser ou masculiniser les désignations de personnes (p. ex. *une préfète, une demandeuse, une juge, etc.*).
10. En cas de double désignation, adopter l'ordre de présentation féminin puis masculin (ex. *la doyenne ou le doyen*); l'accord et la reprise se font au plus proche, soit au masculin.
11. Utiliser le trait d'union pour les formes contractées (p. ex. *les président-e-s sont chargé-e-s*), et non pas les parenthèses ou la barre oblique.

Quant à l'applicabilité de ces règles aux textes législatifs, la directive recommande:

Dans la mesure du possible, les textes législatifs seront rédigés de manière épïcène, en s'appuyant sur les outils de rédaction présentés par le Bureau de l'égalité (www.egalite.vd.ch).

Dans la rubrique «Rédaction égalitaire», la page web du Bureau d'égalité entre les femmes et les hommes offre plusieurs outils électroniques pour «faciliter l'application de la rédaction épïcène telle qu'elle est définie dans la directive *Druide*» (<http://www.vd.ch/guide-typo3/le-texte/rediger-pour-le-web/redaction-egalitaire/>, janvier 2017).

2007 Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes du canton de Vaud (2007): *L'égalité s'écrit. Guide de rédaction épïcène* (2e édition 2008).

Ce guide a initialement été conçu pour les collaboratrices et collaborateurs de l'administration cantonale. L'introduction de la seconde édition mentionne cependant un cercle plus vaste, qui comprend d'autres administrations de même que des entreprises et associations (p. 4). À côté des quatre «Règles de base» décrites dans les directives *DRUIDE* (2005, cf. ci-dessus), le guide donne davantage d'exemples et des recommandations pour l'application de diverses «stratégies» du langage égalitaire. En outre, il mentionne explicitement divers genres de textes comme les offres d'emploi, les formulaires ou les textes législatifs. Le masculin générique n'est pas présenté comme une option. Le guide propose plutôt des cas de figure pour le contourner, entre autres l'utilisation de «singuliers collectifs» (comme «corps enseignant, direction, personnel», etc.) ou les formes du pluriel (s'il s'agit de formes épïcènes, p. ex. «propriétaires»). En contradiction avec la règle 4 des directives *DRUIDE*, qui prévoit l'utilisation du trait d'union pour les formes contractées, ce guide recommande le point médian (*les président-e-s sont chargé-e-s*).

5.9 Canton du Valais Kanton Wallis

1993 *Constitution du Canton du Valais du 8 mars 1907*. (État au 12 juin 2008)
Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907. (Stand am 12. Juni 2008)

Afin de garantir l'égalité de traitement des hommes et des femmes dans le langage, le Canton du Valais introduit en 1993 une note légale dans l'article 3 dans sa Constitution:

Art. 3^a

1 Tous les citoyens sont égaux devant la loi.

2 Il n'y a, en Valais, aucun privilège de lieu, de naissance, de personnes ou de familles.

^a Dans la Constitution, toute désignation de personne, de statut ou de fonction vise indifféremment l'homme ou la femme.⁵

⁵ Accepté en votation populaire du 24 oct. 1993, en vigueur depuis le 1er juin 1994. Garantie de l'Ass. féd. du 12 juin 1995 (FF 1995 III 560 art. 1 ch. 5, I 957).

Art. 3^a

1 Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich.

2 Es gibt im Wallis kein Vorrecht des Ortes, der Geburt, der Personen oder Familien.

^a In der Verfassung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.⁵

⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Okt. 1993, in Kraft seit 1. Juni 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BBI 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 5 I 969).

2005 Conseil d'État du canton du Valais (2005): *Directives sur l'élaboration de la législation*, 25 mai 2005.

Staatsrat des Kantons Wallis (2005): *Gesetzestechische Richtlinien*, 25. Mai 2005.

Le but de cette directive est de fixer des principes et des règles «en vue d'obtenir des textes législatifs de qualité au terme d'un processus clair, fluide et ouvert» (Introduction). Bien qu'il s'agisse d'un document à valeur contraignante pour les rédacteurs et rédactrices de textes législatifs, certains points – dont celui qui traite de l'égalité linguistique – ont plutôt un caractère de recommandation. Ainsi, le paragraphe 2 «Rédaction épïcène» du Chapitre III (Principes) recommande:

Les textes légaux constituent l'un des éléments qui permettent de réaliser le mandat constitutionnel de pourvoir à l'égalité entre les femmes et les hommes: il est dès lors recommandé de concevoir les documents de manière à respecter l'égalité entre les sexes en appliquant les règles dégagées par la Conférence des délégué-e-s à l'égalité, telles que: féminisation des noms, emploi d'expressions génériques ou de pluriels, usage du trait d'union et d'expressions recommandées, etc.

Les versions française et allemande sont identiques et conseillent les mêmes procédés. Actuellement (juin 2016), la page web de la Conférence des délégué-e-s à l'égalité ne propose cependant plus de règles explicites au sujet de l'égalité linguistique (une recherche par mots-clés dans la rubrique «1000 liens» donne quelques résultats pour des guides de formulation non sexiste pour l'allemand et le français).

La *Directive* indique que le bureau d'égalité cantonale collabore à cette fin avec le service requérant et renvoie pour le français au *Guide romand d'aide à la rédaction administrative et législative épïcène* de 2002 ainsi qu'au «Guide fédéral de formulation non sexiste» et pour l'allemand au *Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung* de la Chancellerie fédérale, en indiquant les liens web respectifs.

Office cantonal de l'égalité et de la famille
Kantonales Amt für Gleichstellung und Familie

L'Office de l'égalité et de la famille du canton du Valais n'a pas publié de recommandations, guide, etc. au sujet de la rédaction épïcène.

5.10 Kanton Zürich

1996 Regierungsrat des Kantons Zürich (1996): *Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann (vom 24. April 1996)*. Zürich: Kanton Zürich.

Die Richtlinie ist für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung verbindlich: «Die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann ist in allen Texten der kantonalen Verwaltung zu verwirklichen» (I. Grundsatz, Art 1). Die Anwendungsbereiche werden wie folgt differenziert:

Diese Richtlinien gelten für alle neu verfassten Texte sowie für Neuauflagen von bestehenden Dokumenten. Bei Teilrevisionen ist eine formale Totalrevision im Sinn der sprachlichen Gleichbehandlung zu prüfen. Für die Gesetzgebung gelten die Richtlinien der Staatskanzlei zur Gesetzestechnik.

Artikel 3 bis 11 behandeln Möglichkeiten der Ausgestaltung sprachlicher Gleichbehandlung, erläutern, was zulässig bzw. unzulässig ist und gehen auf verschiedene Textsorten ein. Die Richtlinie soll konsequent umgesetzt werden. Verantwortlich dafür sind die Direktionen und die Staatskanzlei (III. Umsetzung, Art. 13).

1998 *Motion betreffend «sprachliche Gleichstellung der Geschlechter in sämtlichen sprachlich noch nicht angepassten Gesetzestexten»* (KR-Nr. 355/1998).

Die Motion¹⁰⁸ der Kantonsrätinnen Bettina Volland (SP, Zürich) und Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten) verlangt:

Sämtliche Gesetzestexte, die noch in der männlichen Sprachform gehalten sind, sollen bis zur Jahrtausendwende im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter sprachlich angepasst werden. Ausnahmen bilden: Gesetze, die innert 5 Jahren (das heisst bis Ende 2003) gesamthaft revidiert werden.

Als Begründung für diese Forderung wird angegeben, dass es mit der Annahme des fakultativen Referendums¹⁰⁹ möglich werde, Gesetze zu revidieren, ohne diese zwingend dem Volk vorzulegen. Da sich die Sprache modernisiert habe (z. B. Angestelltenverhältnis statt Dienstverhältnis, Ombudsperson statt Ombudsmann), «könnte mit der sprachlichen Gleichstellung auch die Modernisierung der Sprache vollzogen werden» (vgl. «Begründung»).

1999 *Stellungnahme des Regierungsrats* zur Motion 355/1998 (Auszug aus dem Protokoll vom 3. März 1999).

Der Regierungsrat beantragt, die Motion *nicht* zu überweisen. Folgende Gründe sprechen seiner Ansicht nach dagegen: Die Gesetzessprache sei nicht der geeignete Ort, um Sprachentwicklung (Modernisierung der Sprache) voranzutreiben. Ausserdem sei der administrative Aufwand viel zu gross (erhebliche Mehrbelastung des Parlaments, da die Änderungen zu vielen Diskussionen Anlass geben würden). Grosser Mehraufwand würde auch innerhalb der Verwaltung entstehen,

¹⁰⁸ Es handelt sich um die Wiederaufnahme eines Vorschlags aus der Legislatur 1995-1999. Ursprüngliche Einreicher (sic!): Christa D. Weisshaupt (SP, Uster), Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur) und Peter Förtsch (Grüne, Zürich).

¹⁰⁹ Das fakultative Gesetzesreferendum wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 1998 angenommen.

und die Umsetzung hätte aufwändige Mitarbeit der Gesetzesanwendenden zuständigen Behörden zur Folge, da man die geeignete Formulierung finden und prüfen müsste, ob aus den Anpassungen rechtliche Konsequenzen entstehen. Da für diese Arbeit nur «Personen mit spezifischen juristischen Kenntnissen in Gesetzgebungstechnik» infrage kommen, wäre es schwierig, genügend geeignete Personen zu finden, welche diese Aufgabe innert nützlicher Frist erledigen könnten.

2005 *Richtlinien der Rechtsetzung* (vom 21. Dezember 2005). Zürich: Kanton Zürich.

Die Richtlinien sind für Verfasserinnen und Verfasser von Erlassen des Kantons Zürich verbindlich. Sie regeln die formalen Aspekte bei der Abfassung von kantonalen Erlassen, die in der Gesetzessammlung publiziert werden, sowie den Aufbau von Regierungsratsbeschlüssen. Kapitel VI (Formulierung von Rechtssätzen) enthält das Unterkapitel D. «Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter». Es gilt der Grundsatz:

Sofern sich eine Norm nicht ausdrücklich an Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts richtet, sind die Geschlechter in Erlassen sprachlich gleich zu behandeln. Indessen sind folgende Ausnahmen und Einschränkungen zu beachten: [...]. Die Ausnahmen betreffen Teilrevisionen und ältere Erlasse, Titel als zusammengesetztes Wort (Lehrerpersonalgesetz), Marginalien, Feststehende Rechtsbegriffe (der Haftpflichtige), Juristische Personen. (S. 77)

Im Anschluss sind die «Möglichkeiten zur sprachlichen Gleichbehandlung» aufgelistet und erläutert (S. 78-79):

- Paarformen
- geschlechtsneutrale Ausdrücke
- geschlechtsabstrakte Ausdrücke
- Umformulierungen

Unter «Literatur» wird auf den deutschen Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren der Bundeskanzlei von 1996 verwiesen.

2009 *Merkblatt «Texte formulieren». Sprechen Sie Frauen und Männer gleichermassen an.* Personalamt des Kantons Zürich, 07.2009.

Das Merkblatt wird vom Personalamt herausgegeben und richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung. Es bezieht sich auf den Regierungsratsbeschluss von 1996 und ruft die dort aufgeführten Schreibweisen in Erinnerung. Als Anlaufstelle für weitere Fragen wird die Fachstelle für Gleichstellung des Kantons Zürich genannt.

Zunächst wird der Wille der kantonalen Verwaltung bekundet, mit ihren Texten Männer und Frauen gleichermassen anzusprechen:

Die kantonale Verwaltung will in ihren Texten Frauen und Männer einbeziehen. Das Geschlecht soll sichtbar sein. Bereits 1996 hat der Regierungsrat deshalb Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern beschlossen. Diese gelten für alle Texte der kantonalen Verwaltung, also zum Beispiel für Stelleninserate, Publikationen oder Formulare.

Es wird darauf hingewiesen, dass geschlechtergerechte Sprache noch keine Selbstverständlichkeit sei, und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aufgefordert, bei der Verwirklichung mitzuhelfen. Da auch Texte einen «wirkungsvollen Beitrag zur Gleichstellung leisten» können,

werden die Mitarbeitenden angehalten, die Qualität ihrer Arbeit durch sprachliche Gleichbehandlung zu erhöhen, denn: «Die Ansprache von Frauen und Männern ist ein Qualitätskriterium für die Dienstleistungen des Kantons Zürich.»

Es wird eine kreative Umsetzung empfohlen und es werden Möglichkeiten aufgelistet, um Frauen und Männer in der Sprache sichtbar zu machen (Paarformen, geschlechtsneutrale und geschlechtsabstrakte Begriffe, Umformulierungen). Legaldefinitionen werden als ungenügende Möglichkeit qualifiziert (mit Verweis auf die Richtlinien von 2005) und auch Kurzformen sind nur begrenzt erlaubt bzw. wenn ja, dann mit Schrägstrich.

Am Schluss steht die Aufforderung an den Adressatenkreis des Merkblattes, sich selbständig weiter zu informieren und zwar via Intranet (RRB des Kantons Zürich sowie *Richtlinien zur Rechtsetzung*) bzw. im Internet (Leitfaden der Bundeskanzlei).

Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Zürich

Die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann hat keinen eigenen Leitfaden o. ä. herausgegeben.

6. Anhang II: Zeitleiste

In der folgenden Zeitleiste sind bestimmte Ereignisse sowie die im Projekt zusammengestellten Dokumente zum Thema geschlechtergerechte Sprache in der Schweiz chronologisch angeordnet. Informationen zum Bund und den Kantonen wurden möglichst vollständig zusammengestellt; andere Dokumente (Universitäten, Hochschulen, Kirchen, weitere Institutionen) so umfassend wie möglich berücksichtigt.

Jahr	Ebene – Textsorte (Sprache); Betrifft Ereignis Zitierform
1971	Bund Einführung des Frauenstimmrechts (wirksam ab 16. März 1971).
1973	Bund – verbindliches Dokument (d & f); Verwaltungssprache Nachdem es bereits üblich geworden ist, Parlamentarierinnen mit «Frau Nationalrätin» bzw. «Frau Ständerätin» anzusprechen, empfiehlt der Bundeskanzler, die Anrede «Frau» bzw. «Madame» in der gesamten allgemeinen Bundesverwaltung zu verwenden. <i>Bundeskanzlei (1973): «Anrede 'Frau' in der allgemeinen Bundesverwaltung», Rundschreiben des Bundeskanzlers an die Herren Generalsekretäre. Bern: 23. März 1973</i>
1980	Bund – Motion; Gesetzessprache Eine Motion <i>der Kommission des Nationalrates vom 2. Mai 1980</i> beauftragt den Bundesrat, im Interesse der Gleichberechtigung von Mann und Frau verschiedene Massnahmen einzuleiten: 1) Erstellung eines Katalogs von Normen, in denen Männer und Frauen ungleich behandelt werden, 2) Ausarbeitung eines Rechtsetzungsprogramms zur Beseitigung diskriminierender Bestimmungen, 3) Ordnung des Rechtsetzungsprogramms nach sachlichen, zeitlichen und finanziellen Prioritäten.
1981	Bund – verbindliches Dokument Bundesverfassung: Verankerung der Gleichberechtigung der Geschlechter in Artikel 4 Abs. 2. (In der BV von 1999: Art. 8 Abs. 3). Es folgen verschiedene Vorstösse im Parlament, mit dem Ziel, dass die Gleichstellung nicht nur rechtlich, sondern auch sprachlich umgesetzt wird. <i>Schweizerische Eidgenossenschaft (1981): Bundesverfassung von 1874 (BV SR 101)</i>
1984	BS – verbindliches Dokument (d); Gesetzessprache Verordnung, die festlegt, dass das Justiz- und Sicherheitsdepartement alle Erlassentexte, die für eine Veröffentlichung in Frage kommen, gemäss den <i>Richtlinien des Regierungsrates über die formelle Gesetzestechnik und die geschlechtsneutrale Gesetzessprache vom 28. September 1982</i> überprüft. <i>Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (1984): Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung), 3. Januar 1984</i>
1984	Bund – anderes (div.) Wahl der ersten Frau in den Bundesrat (Elisabeth Kopp). Frage der weiblichen Funktionsbezeichnung: Der deutsche Sprachdienst der Bundeskanzlei legt die Bezeichnung <i>(Frau) Bundesrätin Kopp</i> fest.
1984	Schweizerische Journalist/inn/en-Union – Leitfaden, Empfehlung (d) <i>Schweizerische Journalist/inn/en-Union (Hg.) (1984): Die Sprache ist kein Mann, Madame. Anregungen für einen nichtsexistischen Sprachgebrauch. Zürich</i>

- 1985 **Bund** – Motion (d); Gesetzes- und Verwaltungssprache
 Motion Gurtner: «Der Bundesrat wird beauftragt, zu verfügen, dass in allen Unterlagen, Verlautbarungen, Gesetzestexten, Verordnungen und insbesondere auch bei Stellenausschreibungen, Berufsbezeichnungen und Titeln der Bundesbehörden, die weibliche Form ebenfalls eingeführt und genannt werden muss, wenn nicht ausschliesslich Männer angesprochen werden sollen.» Antwort des Bundesrates vom 12.02.1986: «Es besteht [...] die Absicht, in absehbarer Zeit in die Richtlinien der Gesetzestechnik des Bundes Anleitungen für die geschlechtsneutrale resp. an beide Geschlechter gerichtete Formulierung von Gesetzesbestimmungen aufzunehmen. Eine Ueberprüfung ist auch für den Bereich der Stellenausschreibungen des Bundes vorgesehen.» Der Nationalrat nimmt am 21. März 1986 die als Postulat umformulierte Motion an.
 1985 M 85.947 «Diskriminierung der Frau in der Amtssprache» (Barbara Gurtner; im Nationalrat eingereicht am 10.12.1985)
- 1986 **Bund** – Bericht, Dokumentation (d & f); Gesetzessprache
 Im Bericht über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» wird das Thema «Sprachliche Ungleichheiten in der Gesetzessprache» von Bund und Kantonen eingehend behandelt.
 Schweizerischer Bundesrat (1986): *Bericht über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau»*, Bundesblatt 1/1986, 1144-1179
 Conseil national suisse (1986): *Rapport sur le programme législatif «Egalité des droits entre hommes et femmes»*, Feuille fédérale 1/1986, 1132-1270
- 1987 **GE** – rechtlich verbindliches Dokument (f); Gesetzessprache
 Gesetzesänderung: Einführung eines neuen Artikels 20A «Egalité entre hommes et femmes» im Publikationsgesetz (*Loi sur la forme, la publication et la promulgation des actes officiels*): «Dans la législation genevoise, toute désignation de personne, de statut ou de fonction vise indifféremment l'homme ou la femme, sous réserve des domaines liés aux différences biologiques des sexes.»
 Conseil d'État de la République et canton de Genève (1987): *Loi sur la forme, la publication et la promulgation des actes officiels* (LFPP) (B 2 05) (loi de 1956, entrée en vigueur le 20 janvier 1957)
- 1988 **Bund** – anderes; Verwaltungssprache
 Das Berufsverzeichnis der Bundesverwaltung wird im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann revidiert (AS 1989 684) (vgl. Schweizerische Bundeskanzlei 2009: 11).
- 1988 **GE** – verbindliches Dokument (f); Gesetzes- und Verwaltungssprache
 Dokument, das insbesondere Reglemente, Kreisschreiben, Weisungen, Stellenausschreibungen betrifft.
 Conseil d'État de la République et canton de Genève (1988): *Règlement relatif à l'usage de la forme féminine des noms de métier, de fonction, de grade ou de titre dans les actes officiels du 7 septembre 1988* (B 2 05.13)
- 1988 **verschiedene Autorinnen** – Leitfaden, Empfehlung (d)
 Häberlin, Susanna, Rachel Schmid und Eva Lia Wyss (1988): Richtlinien zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs. Zürich (neu herausgegeben 1991 unter dem Titel *Übung macht die Meisterin: Ratschläge für einen nichtsexistischen Sprachgebrauch*. Zürich: Netzwerk schreibender Frauen; sowie 1992 unter demselben Titel im Verlag Frauenoffensive, München)
- 1989 **BS** – verbindliches Dokument (d); Gesetzessprache
 Richtlinien des Regierungsrats; Abschnitt C über die geschlechtsneutrale Gesetzessprache wird der Richtlinie über die formelle Gesetzestechnik von 1982 zugefügt.
 Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (1989): *Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt über die formelle Gesetzestechnik und die geschlechtsneutrale Gesetzessprache vom 28. September 1982*

- 1989 **Bund** – anderes (div.); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Der Bundesrat setzt eine sprachenübergreifende interdepartementale Arbeitsgruppe ein. Diese soll rechtliche und sprachliche Fragen bezüglich der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann klären und Vorschläge erarbeiten für eine Behördensprache, die beide Geschlechter gleichermaßen anspricht.
- 1989 **Bund** – anderes; Verwaltungssprache
Revidiertes Berufsverzeichnis der Bundesverwaltung. Stellenanzeigen richten sich von nun an explizit an beide Geschlechter (vgl. Schweizerische Bundeskanzlei 2009: 11).
- 1989 **SG** – verbindliches Dokument (d); Gesetzessprache
Redaktionskommission des Kantons St. Gallen (1989): *Sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern in st.gallischen Erlassen*. St. Gallen
- 1990 **AI** – anderes (d)
Der Kanton Appenzell Innerrhoden führt als letzter Kanton das Frauenstimmrecht ein.
- 1990 **BL** – verbindliches Dokument (d); Gesetzessprache
Regierungsrat des Kantons Basel-Land (1990): *Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann vom 13. Februar 1990*
- 1991 **Bund** – Bericht, Dokumentation (d & f & i); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Die interdepartementale Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung legt den Bericht *Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache* vor. Vorgeschlagen wird die sogenannte «kreative Lösung», eine Kombination von Paarformen, geschlechtsneutralen und geschlechtsabstrakten Ausdrücken bei gleichzeitig möglichst grossen redaktionellen Freiheiten.
Es gibt zwei italienischsprachige Berichte; einer davon enthält Beispiele (esempi).
Schweizerische Bundeskanzlei (1991): *Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache. Bericht einer interdepartementalen Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung*. Bern: Schweizerische Bundeskanzlei (Juni 1991).
Chancellerie fédérale (1991): *La formulation non sexiste des textes législatifs et administratifs. Rapport d'un groupe de travail interdépartemental de la Confédération*. Berne: Chancellerie fédérale suisse (juin 1991)
Cancelleria federale (1991): *Parità tra donna e uomo nel linguaggio normativo e amministrativo. Rapporto di un gruppo di lavoro interdipartimentale della Confederazione*. Berna: Cancelleria federale (giugno 1991)
- 1991 **GE** – Leitfaden, Empfehlung (f)
Canton de Genève, Bureau de l'égalité des droits entre hommes et femmes (1991): *Dictionnaire féminin-masculin des professions, des titres et des fonctions*. [conçu et réalisé par le Bureau de l'égalité des droits entre homme et femme de la République et canton de Genève, la Cellule informatique du département de l'économie publique de Genève et le Bureau de la condition féminine du canton du Jura]. Genève: Metropolis
- 1991 **Lia Rumantscha** – Leitfaden, Empfehlung (r)
Die Dachorganisation für die Förderung des Rätoromanischen Lia Rumantscha setzt im Hinblick auf die Scuntrada 1991 in Laax und Umgebung eine Arbeitsgruppe ein, die sich mit Fragen der sprachlichen Gleichstellung beschäftigt. Das Resultat sind Vorschläge zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs im Rätoromanischen (cf. Dazzi & Gross 2000: 47-48).
Lia Rumantscha (unveröffentlichtes Dokument) (1991): *Directivas per evitar sexissem en nossa lingua (resumaziun)*
- 1992 **BE** – verbindliches Dokument (d & f); Gesetzessprache
Redaktionskommission des Kantons Bern (1992): *Richtlinien der Redaktionskommission betreffend die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache*.

- Commission de rédaction du canton de Berne (1992): *Directives de la Commission de rédaction concernant une formulation des actes législatifs qui respecte l'égalité des sexes*
- 1992 **Bund** – Bericht, Dokumentation (d & f & i); Gesetzessprache
 Parlamentarische Redaktionskommission (1992): *Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache. Bericht der parlamentarischen Redaktionskommission vom 22.09.1992*, Bern: Bundeskanzlei (Bundesblatt 1993, 1/04: 129-134)
 Commission parlementaire (1992): *Formulation non sexiste des textes législatifs. Rapport de la commission parlementaire de rédaction*. Berne: Chancellerie fédérale suisse (Feuille fédérale 1993, 1/04: 113-117)
 Commissione parlamentare di redazione (1992): *Formulazione non sessista dei testi legislativi. Rapporto della Commissione parlamentare di redazione*. Berna: Cancelleria federale (Foglio federale 1993, 1/04: 85-89)
- 1992 **EDK** – Leitfaden, Empfehlung (d)
 EDK (1992): *Richtlinien der Erziehungsdirektorenkonferenz der deutsch- und gemischtsprachigen Kantone der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann (vom 17. September 1992)*. Bern: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
- 1992 **Gemeinde Wädenswil** – anderes (d)
 Die revidierte Gemeindeordnung im generischen Femininum wird von einer grossen Mehrheit verworfen.
- 1993 **AG** – verbindliches Dokument (d); Gesetzes- und Verwaltungssprache
 Regierungsrat des Kantons Aargau (1993): *Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau in Erlassentwürfen und in der Verwaltungssprache vom 11. August 1993*
- 1993 **Bund** – Motion, Postulat, Antrag (d & f); Gesetzes- und Verwaltungssprache
 Antrag der Schweizerischen Bundeskanzlei an den Bundesrat vom 2. Juni 1993: *Die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache*.
 Antrag der Schweizerischen Bundeskanzlei an den Bundesrat vom 2. Juni 1993: *Die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache*
- 1993 **Bund** – verbindliches Dokument (d & f & i); Gesetzes- und Verwaltungssprache
 Bundesratsbeschluss, der festlegt, dass die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung bei Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sowie in Texten der Verwaltung, die sich nicht an Einzelpersonen richten (Berichte, Informationsschriften usw.) in allen drei Amtssprachen umgesetzt werden. Neue Erlasse im Deutschen müssen fortan von der Bundesverwaltung nach den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung vorbereitet werden.
 Beschluss des Bundesrates vom 7. Juni 1993: *Die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache*
- 1993 **GR** – verbindliches Dokument (d); Gesetzessprache
 Richtlinien mit einem Passus, der die Handhabung geschlechtergerechten Sprachgebrauchs in neuen und totalrevidierten Erlassen festlegt.
 Regierung des Kantons Graubünden (1993): *Richtlinien für die Gesetzgebung (von der Regierung erlassen am 7. Dezember 1993)*
- 1993 **OW** – Leitfaden, Empfehlung (d); Gesetzessprache
 Staatskanzlei Obwalden (1993): *Anwendungsregeln für die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzessprache*. Redaktionskommission des Kantonsrates.

- 1993 **Stadt Biel/Bienne** – verbindliches Dokument (d & f); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Gemeinderat der Stadt Biel (1993): *Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann in den Texten der Stadtverwaltung Biel vom 17. September 1993*
Conseil municipal de la ville de Bienne (1993): *Directives quant au respect de l'égalité des sexes dans les textes de l'Administration municipale de Bienne du 17 septembre 1993*
- 1993 **TG** – verbindliches Dokument (d); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Regierungsrat des Kantons Thurgau (1993): *Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann. Weisungen des Regierungsrates (Beschluss vom 5. Januar 1993)*
- 1993 **UR** – verbindliches Dokument (d); Verwaltungssprache
Regierungsrat des Kantons Uri (1993): *Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann (15. März 1993, Nr. 188 R-151-11)*
- 1994 **Bund** – Motion, Postulat, Antrag (d); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Das Postulat *Lesbarkeit von amtlichen Texten und Gesetzen* fordert den Bundesrat auf, dafür zu sorgen, dass die Richtlinien im Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen, welchen die Bundeskanzlei gerade ausarbeitet, die Lesbarkeit von amtlichen Texten und Gesetzen nicht beeinträchtigen.
Das Postulat wird 1994 im Nationalrat bekämpft und 1995 vom Nationalrat angenommen.
Leu Josef (1994): Postulat 94.3267 Leu Josef «Lesbarkeit von amtlichen Texten und Gesetzen», im Nationalrat eingereicht am 16.06.1994
- 1994 **Fürstentum Liechtenstein** – verbindliches Dokument (d); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1994): *Weisungen an die Landesverwaltung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann, 25. Januar 1994*
- 1994 **JU** – verbindliches Dokument (f); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Gouvernement de la République et Canton du Jura (1994): *Directives sur la féminisation et le langage épïcène des actes législatifs, judiciaires et administratifs du 6 décembre 1994 (170.515)*
- 1994 **LU** – Leitfaden, Empfehlung (d); Verwaltungssprache
Stadt und Kanton Luzern (1994): *Sprache gemeinsam verändern: Ein Leitfaden zur sprachlichen Gleichberechtigung von Frau und Mann*. Luzern: Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
- 1994 **LU** – Leitfaden, Empfehlung (d); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Regierungsrat des Kantons Luzern (1994): *Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann* (Regierungsratsbeschluss Nr. 2855 vom 21. Oktober 1994)
- 1994 **SH** – verbindliches Dokument (d); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen (1994): *Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Verwaltungs- und Gesetzessprache vom 21. Juni 1994*
- 1994 **Stadt Bern** – verbindliches Dokument (d); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Gemeinderat der Stadt Bern (1994): *Weisung betreffend sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Schriftstücken der Stadtverwaltung, 6. Juli 1994*
- 1994 **Stadt Lausanne** – verbindliches Dokument (f); Verwaltungssprache
Mitteilung der Bürgermeisterin an die Verantwortlichen der städtischen Departemente der Stadt Lausanne mit der Weisung, ab sofort Massenbriefversände der Stadt, welche sich an Frauen richten, mit «Mme, Mlle» zu beschriften. Es handelt sich um eine Reaktion auf die Anfrage von Isabelle Zuppiger (23.09.1993) an den Gemeinderat der Stadt Lausanne: «Peut-on espérer que dans un avenir pas trop lointain toutes les employées et les employés de l'administration remplaceront enfin, le titre „Mademoiselle“ par celui de „Madame“?»
Municipalité de Lausanne (1994): *Communication N° 14 à Mmes et MM. les chefs de service*

- 1994 **Stadt Zürich** – verbindliches Dokument (d); Verwaltungssprache
Stadt Zürich (1994): *Reglement für die Sprachliche Gleichstellung. Stadtratsbeschluss vom 26. Januar 1994* (StRB Nr. 194/1994)
- 1994 **Universität Bern** – verbindliches Dokument (d)
Universität Bern (1994): *Reglement für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität Bern*. Bern: Senat der Universität Bern
- 1995 **NE** – verbindliches Dokument (f); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel (1995): *Règlement concernant la formulation non sexiste des textes officiels, 30, mai 1995*
- 1995 **Schweizer Radio International** – Bericht, Dokumentation (div.)
Mehrsprachiges Dokument mit Lösungsvorschläge für einen nichtsexistischen Sprachgebrauch im schriftlichen Verkehr und in der Radiosprache (behandelte Sprachen: Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Arabisch).
Schweizer Radio International (1995): *Die Gleichstellung der Frau in der Sprache*. Bern: Schweizer Radio International, Arbeitsgruppe Gleichstellung SRI/TR
- 1995 **TI** – verbindliches Dokument (i); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Dokument mit Hinweisen zum Gebrauch geschlechtergerechter Sprache und einer Liste von weiblichen Berufs- und Funktionsbezeichnungen.
Cantone Ticino (1995): *Tecniche per la redazione di atti ufficiali*. Bellinzona: Centro di formazione e sviluppo
- 1996 **BL** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Büro für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Basel-Landschaft (1996): *Geschlechtergerechte Sprache. Kurzanleitung mit Beispielen*. Liestal
- 1996 **BUND** – Motion, Postulat, Antrag (d); Verwaltungssprache
Nach der im selben Jahr erfolgten Publikation des deutschen Leitfadens zur sprachlichen Gleichbehandlung der Bundeskanzlei beauftragt Nationalrätin Doris Stump mit einem Postulat den Bundesrat, «die Umsetzung der sprachlichen Gleichstellung [...] in der Verwaltung sicherzustellen und die Resultate dieser Arbeit einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. [...] Im weiteren sollen Leitfäden für die sprachliche Gleichbehandlung im Französischen, Italienischen und Rätoromanischen erarbeitet werden.»
Antrag des Bundesrates vom 16.09.1996: «Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen, weist aber darauf hin, dass für das Französische, das Italienisch und das Rätoromanische besondere Lösungen gefunden werden müsse.»
Im Nationalrat wird das Postulat am 4.10.1996 von Nationalratspräsidenten Jean-François Leuba bekämpft. Er beantragt, die Diskussion zu verschieben.
Nationalrat (1996): Postulat 96.3264 Stump Doris «Massnahmen zur Umsetzung der sprachlichen Gleichstellung», im Nationalrat eingereicht am 13.06.1996
- 1996 **Bund** – Leitfaden, Empfehlung (d); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Der deutsche Sprachdienst der Bundeskanzlei publiziert seinen ersten Leitfaden.
Schweizerische Bundeskanzlei (1996): *Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen*. Bern: Schweizerische Bundeskanzlei
- 1996 **Eidgenössische Technische Hochschule ETH Zürich** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (1996): *Die zwölf Sprachregeln. Verwenden Sie die geschlechtergerechte Sprache stilsicher*. Zürich
- 1996 **LU** – verbindliches Dokument (d); Gesetzessprache
Richtlinien mit einem Abschnitt zum Thema sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann.
Staatskanzlei des Kantons Luzern (1996): *Richtlinien über die Gesetzestechnik vom 5. November 1996*

- 1996 **Stadt Winterthur** – Leitfaden, Empfehlung (d); Verwaltungssprache
Leitfaden, als Ergänzung zu den Richtlinien des Stadtrates (1995) gedacht.
Stadt Winterthur (1996): *Leitfaden zur sprachlichen Gleichstellung von Frau und Mann*. Vom Stadtrat zur Kenntnis genommen am 21. August 1996. Arbeitsgruppe für Gleichstellung der Stadt Winterthur (Hg.). Winterthur
- 1996 **Stadt Zürich** – verbindliches Dokument (d); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Reglement für die Sprachliche Gleichstellung (revidierte Fassung; erste Version 1994).
Stadt Zürich (1996): *Reglement für die Sprachliche Gleichstellung*. Stadtratsbeschluss vom 11. September 1996 (1765). (1. Version: 26. Januar 1994)
- 1996 **ZH** – verbindliches Dokument (d); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Regierungsrat des Kantons Zürich (1996): *Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann* (vom 24. April 1996)
- 1997 **BL** – verbindliches Dokument (d); Gesetzessprache
Weisung, wonach sich die Gesetzesredaktionskommission an den kantonalen Kurzleitfaden halten soll.
Landrat des Kantons Basel-Landschaft (1997): *Beschluss des Büros des Landrats vom 6. März 1997*
- 1997 **Schweizer Radio DRS** – verbindliches Dokument (d)
Brief der Direktion, Grundsatzpapier und Merkblatt zuhanden der Belegschaft.
Schweizer Radio DRS (1997): *Gleichstellung von Frauen und Männern in den Programmen von SR DRS*. Basel
- 1997 **Stadt Zug** – rechtlich verbindliches Dokument (d); Gesetzessprache
Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug im generischen Maskulinum formuliert. (Dies ist auch in der aktuellsten Version der Fall, inkraft seit 2009).
Grosser Gemeinderat Stadt Zug (1997): *Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997* (mit den ab 29. September 2009 gültigen Änderungen)
- 1997 **TG** – verbindliches Dokument (d); Gesetzessprache
Aktualisierung des Passus zur geschlechtergerechten Sprache in den Richtlinien von 1993.
Staatskanzlei des Kantons Thurgau (1997): *Richtlinien des Kantons Thurgau für die Gesetzgebung* (vom 18. März 1997)
- 1998 **BE** – Leitfaden, Empfehlung (d & f); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Informationsbroschüre zu verschiedenen Lebensbereichen, darunter auch zur Sprache.
Belser, Katharina (1998): *Egalikon. Stichwörter zur Gleichstellung*. Bern: Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (= Bulletin Nr. 16)
Belser, Katharina (1998): *Dico de l'égalité. Mots clés de l'égalité*. Berne: Bureau cantonal de l'égalité entre la femme et l'homme (= Bulletin N° 16)
- 1998 **BUND** – Motion, Postulat, Antrag (div.); Gesetzessprache
In den nationalrätlichen Debatten zur Reform der Bundesverfassung gibt es zahlreiche Wortmeldungen, bei denen es auch um die geschlechtergerechte Sprache geht.
Amtliches Bulletin der Bundesversammlung (1998): *Reform der Bundesverfassung*. Separatdruck. Bern: Parlamentsdienste

- 1998 **BUND** – anderes (f); Gesetzessprache
Stellungnahmen der Romandie im Hinblick auf die Totalrevision der Bundesverfassung: Es wird gefordert, die sprachliche Gleichstellung auch in der französischen und italienischen Version umzusetzen.
Stellungnahme des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen anlässlich der Pressekonferenz vom 9. Januar 1998; Brief von Helen Füger, Präsidentin der Gleichstellungskommission der Universität Freiburg; Pressemitteilung vom 9. Januar 1998 von Nicole Gloay, déléguée à l'égalité du canton de Vaud
- 1998 **BUND** – Motion, Postulat, Antrag (f); Verwaltungssprache
Nationalrat Jean-Michel Gros stellt sich gegen die Verwendung der weiblichen Bezeichnung «cheffe», da diese die Wortbildungsregeln der französischen Sprache verletze. Er fordert in einem Postulat: «Le Conseil fédéral est prié, dans le cadre de son organisation interne, de changer la formule définissant la responsabilité de chacun de ses membres à la tête de son département. Au lieu de „chef“ du département, il conviendrait de dire „président/présidente“, „responsable“ ou „chargé/chargée de“; ceci aurait l'avantage de permettre la féminisation du terme sans heurter le vocabulaire.» Der Bundesrat beschliesst am 15.11.1998, das Postulat entgegenzunehmen. Im Nationalrat wird der Vorstoss am 5.10.1998 von Liliane Maury Pasquier und Maria Roth-Bernasconi bekämpft. Die Diskussion wird verschoben. Am 8.3.1999 wird das Postulat nach zwei Wortmeldungen mit 52 zu 46 Stimmen überwiesen.
Gros Jean-Michel (1998): Postulat 98.3432 Gros Jean-Michel «Suppression du terme de 'chef' du département, déposé au Conseil national le 5 octobre 1998
- 1998 **FR** – verbindliches Dokument (d & f); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Kanton Freiburg (1998): *Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann, 31 mars 1998*. Kanton Freiburg: Staatskanzlei und Gesetzgebungsamt (vom Staatsrat genehmigt am 31. März 1998)
Canton de Fribourg (1998): *Recommandations concernant l'égalité linguistique entre femmes et hommes, 31 mars 1998*. Canton de Fribourg: Chancellerie d'État et Office de législation (approuvées par le Conseil d'État le 31 mars 1998 et entrées en vigueur le 1^{er} juillet 1998)
- 1998 **FR** – verbindliches Dokument (f); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Anhang mit Bezeichnungen für Berufe, Titel, Funktionen und Grade.
Canton de Fribourg (1998): *Égalité linguistique entre femmes et hommes. Liste de noms de profession, titre, fonction ou grade 31 mars 1998* (état: novembre 2002)
- 1998 **Gemeinde Köniz** – rechtlich verbindliches Dokument (d); Gesetzessprache
Das zunächst im generischen Femininum abgefasste *Geschäftsreglement des Grossen Rates* der Gemeinde Köniz wird im Laufe des Jahres in eine geschlechtergerechte Version umgeschrieben.
Gemeinde Köniz: *Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates. 14. Oktober 1996, mit Änderungen bis 7. Dezember 1998*
- 1998 **Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG** – Leitfaden, Empfehlung (d); Verwaltungssprache
Eidenbenz, Eva (1998): *Von Amtsfrau bis Zimmerin. Wörterbuch für eine geschlechtsneutrale Verwaltungssprache*. Zürich: Koordinationsstelle Geschlechtergerechte Sprache der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
- 1998 **Stadt Bern** – Leitfaden, Empfehlung (d); Verwaltungssprache
Stadt Bern (1998): *Leitfaden zur sprachlichen Gleichstellung von Frau und Mann*. Mader, Regula und Karin Müller (Hg.). Bern: Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Bern

- 1998 **ZH** – Motion, Postulat, Antrag (d); Gesetzessprache
 Motion mit der Forderung, in sämtlichen sprachlich noch nicht angepassten Gesetzestexten die sprachliche Gleichstellung vorzunehmen (wiederaufgenommener Vorstoss aus der Legislatur 1995-1999). Der Regierungsrat beantragt 1999, die Motion nicht zu überweisen.
 Zürcher Kantonsrat (1999): «Sprachliche Gleichstellung der Geschlechter in sämtlichen sprachlich noch nicht angepassten Gesetzestexten. Motion Bettina Volland (SP, Zürich) und Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten) vom 28. September 1998. KR-Nr. 355/1998, RRB-Nr. 441/3. März 1999 (Stellungnahme)». *Protokoll des Zürcher Kantonsrates*, 31. Sitzung, Montag, 20. Dezember 1999, 8.15 Uhr
- 1999 **BUND** – Motion, Postulat, Antrag (f); Gesetzes- und Verwaltungssprache
 Postulat mit der Forderung, die sprachliche Gleichbehandlung in den Botschaften aller Landessprachen umzusetzen. Der Bundesrat beantragt am 6.12.1999, das Postulat abzulehnen; der Nationalrat überweist es am 22.06.2000.
 Pasquier, Liliane (1999): *99.3522 / Postulat Maury Pasquier Liliane. Geschlechtsneutrale Formulierungen. Umsetzung der Empfehlungen / Postulat Maury Pasquier Liliane. Formulation non sexiste. Mise en oeuvre des recommandations d'application*. Berne: Chancellerie fédérale
- 1999 **HEKS/EPER** – verbindliches Dokument (d & f)
 Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz / Entraide Protestante Suisse HEKS/EPER (1999): *Principes pour l'utilisation du langage inclusif à l'EPER. Grundsätze für die sprachliche Gleichstellung im HEKS*
- 1999 **Schweizer Radio DRS** – Leitfaden, Empfehlung (d)
 Schweizer Radio DRS (1999): *Merkblatt für die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern am Radio*
- 1999 **Thérèse Moreau** – Leitfaden, Empfehlung (f)
 Neubearbeitung des *Dictionnaire féminin-masculin* von 1988.
 Moreau, Thérèse (éd.) (1999): *Le nouveau dictionnaire féminin-masculin des professions, des titres et des fonctions*. Genève: Les éditions Metropolis (nouvelle éd., entièrement remaniée)
- 1999 **ZG** – verbindliches Dokument (d); Verwaltungssprache
 Regierungsrat des Kantons Zug (1999): *Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann* (Beschluss vom 20. April 1999)
- 2000 **AR** – Leitfaden, Empfehlung (d); Verwaltungssprache
 Dokument aus dem Jahr 2000, das mit Änderungen, welche jedoch die Empfehlungen an sich nicht betreffen, 2004 oder 2005 neu herausgegeben worden ist.
 Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern des Kantons Appenzell Ausserrhoden (2000): *Empfehlungen für die sprachliche Gleichstellung von Frau und Mann*. Herisau
- 2000 **AR** – verbindliches Dokument (d); Verwaltungssprache
 Weisungen, in denen die *Empfehlungen* aus demselben Jahr als begleitend bezeichnet werden.
 Kanton Appenzell Ausserrhoden (2000): *Weisungen für Anträge an den Regierungsrat, 20. Dezember 2000*
- 2000 **Bund** – Leitfaden, Empfehlung (f); Gesetzes- und Verwaltungssprache
 Leitfaden des französischen Sprachdienstes der Bundeskanzlei.
 Chancellerie fédérale (2000): *Guide de formulation non sexiste des textes administratifs et législatifs de la Confédération*. Berne: Chancellerie fédérale
- 2000 **Frauenrat Baselland** – Leitfaden, Empfehlung (d)
 Frauenrat Baselland (2000): *Gretel und Hänsel. Leitfaden zu einer geschlechtergerechten Schule*. Liestal: Frauenrat, Fachgruppe Bildung und Kultur

- 2000 **Kaufmännischer Verband Zürich** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Kaufmännischer Verband Zürich (2000): Gesucht wird... Stelleninserate frauengerecht formuliert. Zürich: KV Zürich
- 2000 **Universität Zürich** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Universität Zürich (2000): *Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann*. Zürich: Universitätsleitung der Universität Zürich
- 2001 **BL** – Leitfaden, Empfehlung (d); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Basel-Landschaft (2001): «...denn nicht jeder ist eine Frau ...» *Geschlechtergerechte Sprache – wirkungsvolle Kommunikation. Kurzanleitung mit Beispielen*. Liestal
- 2001 **SG** – Bericht, Dokumentation (d); Gesetzessprache
Redaktionskommission des Kantons St. Gallen (2001): *Sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen in st.gallischen Erlassen. Bericht der Redaktionskommission vom 2. Februar 2001*
- 2001 **Stadt Schaffhausen** – verbindliches Dokument (d); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Stadt Schaffhausen (2001): *Richtlinien des Stadtrates über die sprachliche Gleichbehandlung vom 6. März 2001*
- 2001 **Suisse Romande** – Leitfaden, Empfehlung (f); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Die *Conférence latine des déléguées à l'égalité* veröffentlicht zusammen mit dem Kanton Genf einen Leitfaden, verfasst von Thérèse Moreau.
Moreau, Thérèse (2001): *Écrire les genres. Guide romand d'aide à la rédaction administrative et législative épïcène*. Conférence latine des déléguées à l'égalité (éd.). Genève: État de Genève
- 2001 **TI** – verbindliches Dokument (i); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Dokument mit kurzem Hinweis zum Gebrauch geschlechtergerechter Sprache und einer Liste von weiblichen Berufs- und Funktionsbezeichnungen.
Cantone Ticino (2001): *Tecniche di redazione*. Bellinzona: Ufficio per il perfezionamento professionale degli impiegati
- 2002 **BUND** – Motion, Postulat, Antrag (div.); Gesetzessprache
Bei den Beratungen im Nationalrat zum Bundesgesetz über die politischen Rechte wird in verschiedenen Voten darüber gesprochen, wie geschlechtergerecht formuliert werden soll.
Conseil national (2002): *Droits politiques. Loi fédérale. Septième séance, 11.06.02. Les procès-verbaux du Conseil national. Bulletin officiel*
- 2002 **GE** – Motion, Postulat, Antrag (f); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Motion gegen geschlechtergerechte Texte, die im Kantonsparlament knapp abgewiesen wird.
Grand Conseil de la République et canton de Genève (2002): *Séance 60 du 20.09.2002 à 17h00. M 1453. Proposition de motion de Mmes et MM. Jean-Michel Gros [...]*
- 2002 **GR** – Leitfaden, Empfehlung (d); Verwaltungssprache
Kanton Graubünden (2002): *Geschlechtergerechte Sprache in der kantonalen Verwaltung*, 25. März 2002. Chur: Regierung des Kantons Graubünden

- 2002 **VD** – Motion, Postulat, Antrag (f); Gesetzes- und Verwaltungssprache
 Postulat: «Vu ce qui précède et en application de l'article 131 de la loi sur le Grand Conseil, nous demandons par voix du postulat que les textes émanant du législatif et de l'administration cantonale, respectent la loi sur l'égalité, en utilisant le genre épïcène, formulation non sexiste du langage.» Das Postulat wird vom Grossen Rat am 11.02.2002 an eine Untersuchungskommission weitergegeben. Am 20.04.2002 wird im Kantonsrat darüber Bericht erstattet: Eine Mehrheit der Untersuchungskommission habe das Postulat an den Regierungsrat zurück überwiesen, der Kantonsrat wird gebeten, dies ebenfalls zu tun. Das Parlament entscheidet sich jedoch am 2. Juli 2002, nicht auf das Postulat einzutreten.
 Grand Conseil du canton de Vaud (2002): «Séance du 11 février 2002. Postulat Mariela Muri-Guirales et consorts pour une parité linguistique au sein de l'administration vaudoise». *Bulletin des séances du Grand Conseil du Canton de Vaud* N° 60, 8725-8727
 Grand Conseil du canton de Vaud (2002): «Séance de l'après-midi du 2 juillet 2002. Postulat Mariela Muri-Guirales et consorts pour une parité linguistique au sein de l'administration vaudoise (Rapport de la commission)». *Bulletin des séances du Grand Conseil du Canton de Vaud* N° 17, 2263-2274
- 2003 **BL** – Motion, Postulat, Antrag (d); Gesetzes- und Verwaltungssprache
 Interpellation, u. a. zur Frage: «Wann und wie gedenkt der Regierungsrat den amtlichen Sprachregelungen der Dudenredaktion von 1996 (gültig für Deutschland, Österreich und die Schweiz) und seinem RRB über die sprachliche Gleichbehandlung vom 13. Februar 1990 endlich Nachachtung zu verschaffen und damit die fragwürdige Schreibweise mit den grossen I in der Kantonalen Verwaltung zu unterbinden?» Der Regierungsrat antwortet, dass die Verwendung des Binnen-I in der nächsten Auflage des Leitfadens der Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann weiter präzisiert werde.
 Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (2003): *Vorlage an den Landrat betreffend Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Heinz Mattmüller betreffend Gleichstellung von Mann und Frau; eingereicht am 27. März 2003* (Geschäftsnummer 2003/038)
- 2003 **Bund** – Leitfaden, Empfehlung (i); Gesetzessprache
 Text mit einem Hinweis auf einen «uso non discriminatorio della lingua».
 Cancelleria federale (2003): *Istruzioni della Cancelleria federale per la redazione die testi ufficiali in italiano*. Berna: Cancelleria federale
- 2003 **FR** – verbindliches Dokument (d & f); Gesetzessprache
 Amt für Gesetzgebung des Kantons Freiburg (2003): «D3: Sprachliche Gleichbehandlung». *GTR. Gesetzestechnik. Richtlinien und Informationen*
 Service de législation de l'État de Fribourg (2003): «D3: Formulation non sexiste». *DTL. Techniques législatives. Directives et informations*
- 2003 **Universität Genf** – verbindliches Dokument (f)
 Rectorat de l'Université de Genève (2003): *Directive d'application du «Règlement relatif à l'usage de la forme féminine (...) dans les actes officiels»* (B 2 05.13), 12 mai 2003
- 2003 **ZH, Kirche** – Leitfaden, Empfehlung (d)
 Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (2003): *Leitfaden zur Umsetzung der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter*. Zürich: Kirchlicher Informationsdienst kid

- 2004 **BE** – verbindliches Dokument (d & f); Verwaltungssprache
Dokument mit Hinweisen auf geschlechtergerechte Sprache.
Regierungsrat des Kantons Bern (2004): *Richtlinien zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Personalpolitik des Kantons Bern (Gleichstellungsrichtlinien)*, 16. Juni 2004. Bern.
Conseil-exécutif du canton de Berne (2004): *Directives sur l'intégration de la perspective de l'égalité dans la politique du personnel du canton de Berne (Directives sur l'égalité)*, 16 juin 2004. Berne
- 2004 **Berufsschule für Detailhandel Zürich** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Berufsschule für Detailhandel Zürich (2004): *Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann. Richtlinien der Berufsschule für Detailhandel Zürich*
- 2004 **Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Fachhochschule Nordwestschweiz (2004): *Leitfaden für die sprachliche Gleichstellung*. Brugg (2. Auflage 2006; 3. Auflage 2013)
- 2004 **GR** – Leitfaden, Empfehlung (d); Verwaltungssprache
Stabsstelle für Gleichstellungsfragen des Kantons Graubünden: *Empfehlungen der Stabsstelle für Gleichstellungsfragen des Kantons Graubünden (vom 5. Oktober 2004)*
- 2004 **Gymnasium Münchenstein** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Für das Gymnasium Münchenstein angepasste „Sprachregeln“ der ETH Zürich (1996).
Gymnasium Münchenstein (2004): *Gleichstellung und sprachliche Gleichbehandlung am Gymnasium Münchenstein. 13 Sprachregeln für eine geschlechtergerechte Sprache*. Münchenstein: AG Gender
- 2004 **Hochschule Luzern** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Hochschule Luzern (2004): *Die 13 Sprachregeln. Ein Leitfaden*. Luzern
- 2004 **SZ** – verbindliches Dokument (d); Gesetzessprache
Richtlinien mit Anleitungen zur Handhabung der geschlechtergerechten Sprache.
Regierungsrat des Kantons Schwyz (2004): *Richtlinien für die Rechtsetzung (vom 14. April 2004)*
- 2004 **TG** – verbindliches Dokument (d); Gesetzessprache
Neufassung der Richtlinien von 1993 inkl. Regeln zur Anwendung geschlechtergerechter Sprache.
Staatskanzlei des Kantons Thurgau (2004): *Richtlinien des Kantons Thurgau für die Gesetzgebung*
- 2004 **TI** – Leitfaden, Empfehlung (i); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Dokument mit kurzem Hinweis zum Gebrauch geschlechtergerechter Sprache und einer Liste von weiblichen Berufs- und Funktionsbezeichnungen.
Cantone Ticino (2004): *Tecniche per la redazione di atti ufficiali. Aggiornate e parzialmente modificate, maggio 2004*. Bellinzona: Ufficio per il perfezionamento professionale degli impiegati
- 2005 **AG** – verbindliches Dokument (d); Verwaltungssprache
Neufassung der *Richtlinien* von 1993.
Regierungsrat des Kantons Aargau (2005): *Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Verwaltungssprache*
- 2005 **BE** – Leitfaden, Empfehlung (d & f); Verwaltungssprache
Ruf, Barbara und Katrin Hans (2005): *Geschlechtergerechte Texte und Illustrationen*. Bern:
Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern und Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Ruf, Barbara et Katrin Hans (2005): *Textes et illustrations non sexistes*. Berne: Bureau de l'égalité entre la femme et l'homme et Direction de l'instruction publique du canton de Berne

- 2005 **Fachhochschule Zentralschweiz** – Leitfaden, Empfehlung (d)
 Fachhochschule Zentralschweiz (2005): *Die 13 Sprachregeln der FHZ*. Luzern
- 2005 **Fachhochschule St. Gallen** – Leitfaden, Empfehlung (d)
 FHS St. Gallen (2005): *Leitfaden für die sprachliche Gleichstellung*. St. Gallen: Hochschule für Angewandte Wissenschaften
 Fachhochschule St. Gallen (2005): *Sprachleitfaden. Tipps für eine geschlechterbewusste Sprache*. St. Gallen: Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- 2005 **FR** – verbindliches Dokument (d & f); Gesetzessprache
 Reglement mit einem Absatz zur sprachlichen Gleichbehandlung.
 Kanton Freiburg (2005): *Reglement vom 24. Mai 2005 über die Ausarbeitung der Erlasse (AER)* [122.0.21]
 Canton de Fribourg (2005): *Règlement du 25 mai 2005 sur l'élaboration des actes législatifs (REAL)* [122.0.21]
- 2005 **GR** – anderes; Verwaltungssprache
 Brief der Leiterin der Stabsstelle für Gleichstellungsfragen an die Mitglieder der Regierung, die Standeskanzlei, die Departementssekretäre und Dienststellenleitenden mit der Aufforderung, geschlechtergerecht zu formulieren und sich bei Fragen an die Stabsstelle zu wenden.
 Stabsstelle für Gleichstellungsfragen des Kantons Graubünden (2005): *Wie halten Sie's mit der Sprache?*, Brief der Leiterin der Stabsstelle, Oktober 2005. Chur
- 2005 **Hochschule für Technik HSR Rapperswil** – Leitfaden, Empfehlung (d)
 Hochschule für Technik Rapperswil (2005): *Leitfaden für die sprachliche Gleichstellung*.
 Rapperswil: HSR Hochschule für Technik Rapperswil
- 2005 **Stadt Genf** – verbindliches Dokument (f); Gesetzessprache
 Das neue Reglement des Genfer Stadtparlaments ist geschlechtergerecht formuliert.
 Ville de Genève (2005): *Règlement du Conseil municipal de la Ville de Genève LC 21 111 (entré en vigueur le 23 juin 2005)*
- 2005 **Stadt Winterthur** – Leitfaden, Empfehlung (d); Verwaltungssprache
 Stadt Winterthur (2005): *Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann. 12 Sprachregeln*. Winterthur: Stadtverwaltung Winterthur
- 2005 **Stadt Winterthur** – verbindliches Dokument (d); Verwaltungssprache
 Stadt Winterthur (2005): *Richtlinien zur sprachlichen Gleichstellung von Frau und Mann vom 8. Juni 2005*
- 2005 **TG** – Leitfaden, Empfehlung (d); Verwaltungssprache
 Staatskanzlei des Kantons Thurgau (2005): *Weisungen zum Briefverkehr und Sprachgebrauch in der Verwaltung und zur sprachlichen Gleichbehandlung*
- 2005 **VD** – verbindliches Dokument (f); Verwaltungssprache
 Canton de Vaud, Chancellerie d'État (2005): *Directives et règles à usage interne de l'État*. (5.8. Rédaction épïcène)
- 2005 **VS** – verbindliches Dokument (d & f); Gesetzessprache
 Staatsrat des Kantons Wallis (2005): *Gesetzestechische Richtlinien*. 25. Mai 2005.
 Conseil d'État du canton du Valais (2005): *Directives sur l'élaboration de la législation*, 25 mai 2005
- 2005 **ZH** – verbindliches Dokument (d); Gesetzessprache
 Regierungsrat des Kantons Zürich (2005): *Richtlinien der Rechtsetzung* (vom 21. Dezember 2005)

- 2005 **Zürcher Fachhochschule ZFH** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Zürcher Fachhochschule ZFH (2005): *der die das. Kurzer Leitfaden für die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann*. Zürich: Kommission für Chancengleichheit Zürcher Fachhochschule ZFH, mit Unterstützung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT
- 2006 **Haute École Valaisanne HEVs** – Leitfaden, Empfehlung (f)
Haute École Valaisanne / Hochschule Wallis (2006): *Écrire les genres avec le langage épïcène*. Sierre
- 2006 **Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Hochschule für Technik und Wirtschaft (2006): *Leitfaden für die sprachliche Gleichstellung*. Chur: HTW Chur
- 2006 **VD** – Motion, Postulat, Antrag (f); Verwaltungssprache
Interpellation von Thierry de Haller «sur le problème de la grammaire épïcène». Der Autor nimmt Bezug auf das vom Kantonsparlament am 02.07.2002 abgewiesene Postulat von Mariela Muri-Guirales, welche die Umsetzung geschlechtergerechter Sprache in der kantonalen Verwaltung forderte und fragt: «Comment se fait-il que, malgré un refus du Grand Conseil d'adopter une grammaire épïcène, le Conseil d'Etat et l'Administration cantonale y ont recours de manière quasi systématique? Quelles sont les intentions du Conseil d'Etat pour mettre fin à cette situation, refusée par le Grand Conseil et qui a pour effet d'alourdir les textes et de défigurer de manière grave la langue française, pourtant connue comme étant l'une des plus belle et des plus légère?» In seiner Antwort vom 20.12.2006 präzisiert der Regierungsrat, dass er kein «refus au fond» zur Anwendung geschlechtergerechter Sprache ausgesprochen habe. «Le Conseil d'Etat n'entend pas mettre fin à ce qu'il considère être une mesure contribuant à la réalisation de l'égalité entre femmes et hommes. »
Unzufrieden mit dieser Antwort, bringt der Autor der Interpellation in der selben Sitzung folgende Résolution ins Parlament: «Le Conseil d'Etat est invité à respecter ses compétences constitutionnelles et à renoncer sans délai à régler l'utilisation de la grammaire épïcène dans les textes qui émanent de lui ou de ses services.» Sie wird jedoch vom Regierungsrat abgelehnt.
Grand Conseil du canton de Vaud (2002): «Séance du 9 mai 2006. Interpellation Thierry de Haller et consorts sur le problème de la grammaire épïcène». *Bulletin des séances du Grand Conseil du Canton de Vaud* n° 2: 132-133
Grand Conseil du canton de Vaud (2002): «Séance du 20 décembre 2006. Réponse du Conseil d'Etat à l'interpellation Thierry de Haller et consorts sur le problème de la grammaire épïcène». *Bulletin des séances du Grand Conseil du Canton de Vaud* n° 57, 7221-7230
- 2007 **BE-JU-SO, Kirche** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (2007): *Sichtbar und hörbar gleichgestellt. Leitfaden für die Anwendung der geschlechtergerechten Sprache in den gesamtkirchlichen Diensten*. Bern: Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (2. Aufl. 2009)
- 2007 **Haute école spécialisée bernoise HES-BE** – Leitfaden, Empfehlung (f)
Haute école spécialisée bernoise (2007): *Fil rouge pour une communication épïcène*. Berne
- 2007 **JU** – verbindliches Dokument (f); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Gouvernement de la République et Canton du Jura (2007): *Directives concernant la féminisation et le langage épïcène des actes législatifs, judiciaires et administratifs du 20 mars 2007*
- 2007 **Jugendverbände (SAJV, CSAJ)** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (2007): *Leitfaden zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch*. SAJV Frauenkommission

- 2007 **LU** – Leitfaden, Empfehlung (d); Verwaltungssprache
Büro für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Luzern (2007): *Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann. 12 Sprachregeln*. Luzern: Fachstelle Gesellschaftsfragen
- 2007 **Pädagogische Hochschule Bern** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Pädagogische Hochschule Bern (2007): *Geschlechtergerecht sprechen und schreiben. 7 Tipps für den Berufs- und Studienalltag*. Bern (aktualisierte Ausgabe: 2010)
- 2007 **VD** – Leitfaden, Empfehlung (f); Verwaltungssprache
Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes du canton de Vaud (2007): *L'égalité s'écrit. Guide de rédaction épïcène*. Lausanne
- 2008 **AG, Kirche** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Reformierte Landeskirche Aargau (2008): *Leitfaden zur sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter*. Aarau
- 2008 **BS** – Leitfaden, Empfehlung (d); Verwaltungssprache
Gleichstellungsbüro des Kantons Basel-Stadt (2008): *Kompetente Bewerberinnen und Bewerber finden. Tipps und Tricks für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Stelleninseraten*. Basel: Justizdepartement
- 2008 **Bund** – verbindliches Dokument (d); Verwaltungssprache
Schreibweisungen der Bundeskanzlei für deutsche amtliche Texte mit einem kurzen Hinweis auf geschlechtergerechte Sprache und einem Verweis auf den Leitfaden der Bundeskanzlei.
Schweizerische Bundeskanzlei (2008): *Schreibweisungen. Weisungen der Bundeskanzlei zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes*. Bern (1. Auflage 2008)
- 2008 **NE** – Bericht, Dokumentation (f); Gesetzessprache
Der Bericht einer Arbeitsgruppe beleuchtet das Reglement aus dem Jahr 1995 und schlägt eine neue Richtlinie vor, die 2009 vom Kantonsparlament angenommen wird.
Grand Conseil du Canton de Neuchâtel (2008): *Formulation non sexiste des textes législatifs. 08.020. Rapport de la commission législative au Grand Conseil à l'appui d'un projet de décret portant approbation des directives concernant une formulation des actes législatifs qui respecte l'égalité des sexes (du 13 juin 2008)*
- 2008 **Schweizer Radio DRS** – verbindliches Dokument (d)
Grundsatzpapier mit gleichem Inhalt wie 1997.
Schweizer Radio DRS (2008): *Gleichstellung von Frauen und Männern in den Programmen von SR DRS*. Zürich
- 2008 **Stadt Bern** – anderes (d & f)
Aktionsplan, in dem geschlechtergerechte Sprache im Schwerpunkt 5 (Ziel 9) behandelt wird.
Gemeinderat der Stadt Bern (2008): *Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2009-2012. Schwerpunkte, Ziele, Massnahmen*. Bern: Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann
Gemeinderat der Stadt Bern (2008): *Plan d'action pour l'égalité entre femmes et hommes 2009-2012. Axes stratégiques, objectifs, mesures*. Bern: Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann
- 2008 **Stadt Luzern** – Leitfaden, Empfehlung (d); Verwaltungssprache
Personalamt der Stadt Luzern (2008): *Leitfaden zur sprachlichen Gleichstellung von Frau und Mann*. Luzern

- 2008 **Universität Bern** – verbindliches Dokument (d)
Universität Bern (2008): *Geschlechtergerechte Sprache*. Bern: Abteilung für Gleichstellung, Universität Bern
- 2008 **VD** – Leitfaden, Empfehlung (f); Verwaltungssprache
Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes du canton de Vaud (2007): *L'égalité s'écrit. Guide de rédaction épiciène* (2^e édition 2008). Lausanne
- 2008 **Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (2008?): *Leitfaden Gendergerechte Sprache*. Winterthur
- 2009 **Bund** – Leitfaden, Empfehlung (d); Verwaltungssprache
Zweite, vollständig überarbeitete Version des deutschen Leitfadens der Bundeskanzlei.
Schweizerische Bundeskanzlei (2009): *Geschlechtergerechte Sprache. Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen*. (Schweizerische Bundeskanzlei, in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. 2., vollständig überarbeitete Auflage). Bern: Schweizerische Bundeskanzlei
- 2009 **Bund** – Motion, Postulat, Antrag (d); Gesetzessprache
Die Motion *Geschlechtsneutrale Schreibweise der Gesetzestexte* fordert, den bundesrätlichen Beschluss von 1993 insofern zu ergänzen, «dass Revisionen von Gesetzestexten zum Anlass genommen werden, das jeweilige ganze Gesetz in geschlechtsneutraler bzw. nichtdiskriminierender Sprache zu verfassen.» Der Bundesrat beantragt am 26.08.2009 die Ablehnung der Motion. Sie wird am 17.06.2011 abgeschrieben, da sie seit mehr als zwei Jahren hängig ist.
Prelicz-Huber, Katharina (2009): *Motion 09.3653 Prelicz-Huber Katharina «Geschlechtsneutrale Schreibweise der Gesetzestexte»*, im Nationalrat eingereicht am 12.06.2009
- 2009 **LU, Kirche** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Reformierte Kirche Kanton Luzern (2009): *Leitfaden für die Anwendung der geschlechtergerechten Sprache*. Luzern: Synodalsekretariat der Reformierten Kirche Kanton Luzern
- 2009 **NE** – verbindliches Dokument (f); Gesetzessprache
Grand Conseil du Canton de Neuchâtel (2009): *Décret portant approbation des directives de la commission législative du Grand Conseil concernant une formulation des actes législatifs qui respecte l'égalité des sexes*
- 2009 **Stadt Zürich** – Bericht, Dokumentation (d); Verwaltungssprache
Im Gleichstellungsbericht der Stadt Zürich wird geschlechtergerechter Sprachgebrauch im Kapitel «Öffentlichkeit» evaluiert.
Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich (2009): *Gleichstellungsbericht Stadt Zürich. Entwicklungen, Erreichtes, Herausforderungen*. Zürich: Stadt Zürich
- 2009 **ZH** – Leitfaden, Empfehlung (d); Verwaltungssprache
Personalamt des Kantons Zürich (2009): *Merkblatt Texte formulieren. Sprechen Sie Frauen und Männer gleichermassen an*. Zürich: Stadt Zürich
- 2010 **Bund** – rechtlich verbindliches Dokument (div.)
Das *Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)* tritt in Kraft. Im Verständlichkeitsartikel (Artikel 7) wird auch die geschlechtergerechte Sprache thematisiert.
Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG) vom 5. Oktober 2007 (SR 441.1)
Loi fédérale sur les langues nationales et la compréhension entre les communautés linguistiques (Loi sur les langues, LCC) du 5 octobre 2007 (SR 441.1)
Legge federale sulle lingue nazionali e la comprensione tra le comunità linguistiche (Legge sulle lingue, LLing) del 5 ottobre 2007 (SR 441.1)

- Lescha federala davart la linguas naziunalas e la chapientscha tranter las cuminanzas linguisticas (lescha da linguas, LLing) dals 5 d'october 2007 (SR 441.1)*
Verordnung über die Landessprache und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpV) vom 4. Juni 2010 (SR 441.11)
Ordonnance sur les langues nationales et la compréhension entre les communautés linguistiques (Ordonnance sur le langues, OLAN) du 4 juin 2010 (SR 441.11)
Ordinanza sulle lingue nazionali e la comprensione tra le comunità linguistiche (Ordinanza sulle lingue, OLing) del 4 giugno 2010 (SR 441.11)
Ordinaziun davart las linguas naziunalas e la chapientscha tranter las cuminanzas linguisticas (Ordinaziun da linguas, OLing) dals 4 da zercladur 2010 (SR 441.11)
- 2010 **Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB** – Leitfaden, Empfehlung (d)
 Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB (2010): *Leitfaden für gendergerechte Texte am EHB* (überarbeitete Fassung 2013)
- 2010 **GR** – Leitfaden, Empfehlung (d); Gesetzessprache
 Neufassung der Richtlinien von 1993, in der auch der Passus zur geschlechtergerechten Sprache leicht verändert wurde.
 Regierung des Kantons Graubünden (2010): *Richtlinien für die Gesetzgebung (von der Regierung genehmigt am 10. November 2010)*.
- 2010 **Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle IFFP** – Leitfaden, Empfehlung (f)
 Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle IFFP (2010): *Guide de rédaction épïcène – IFFP* (dernière réédition 2016)
- 2010 **Istituto universitario federale per la formazione professionale IUFPF** – Leitfaden, Empfehlung (i)
 Istituto universitario federale per la formazione professionale (2010): *Guida per una redazione rispettosa della parità di genere – IUFPF* (ultima riedizione 2016)
- 2010 **Stadt Bern** – Leitfaden, Empfehlung (d); Verwaltungssprache
 Stadt Bern (2010): *Geschlechtergerecht formulieren. Der Sprachleitfaden für die Stadtverwaltung*. Bern: Stadtkanzlei
- 2010 **Universität Bern** – Leitfaden, Empfehlung (d)
 StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB) (2010): *Merkblatt der SUB für die Anwendung geschlechtergerechter Sprache im Lehrbetrieb an der Universität Bern*. Bern
- 2010 **Universität St. Gallen** – Leitfaden, Empfehlung (d)
 Universität St. Gallen (2010): *Sprachliche Gleichbehandlung. Anregungen und Empfehlungen*. St. Gallen: Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Frauenkommission
- 2011 **AG** – verbindliches Dokument (d); Gesetzessprache
 Regelungen zur Handhabung von geschlechtergerechter Sprache in Erlass-texten.
 Kanton Aargau. Forum für Rechtssetzung (2011): *Formalien der Rechtssetzung vom 6. Dezember 2011*
- 2011 **Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt** – Leitfaden, Empfehlung (d)
 Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (2011): *Geschlechtergerechte Sprache – Wirkungsvolle Kommunikation*. Basel-Stadt
- 2011 **Fachhochschule Kalaidos** – Leitfaden, Empfehlung (d)
 Kalaidos Fachhochschule Schweiz (2011): *Leitfaden für eine geschlechtergerechte Sprache*. Zürich: Kalaidos, Büro für Chancengleichheit
- 2011 **Hochschule Luzern** – Leitfaden, Empfehlung (d)
 Hochschule Luzern (2011): *Sprache & Bild. Ein Leitfaden zur Gleichbehandlung von Frau und Mann in Sprache und Bild. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende und Dozierende auf dem Hochschulplatz Luzern*. Luzern

- 2012 **Bund** – Leitfaden, Empfehlung (d); Verwaltungssprache
Der deutschsprachige *Botschaftsleitfaden* der Bundeskanzlei (3. Auflage) enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit, Artikeln generelle Erklärungen (u. a. bezüglich geschlechtergerechter Sprache voranzustellen (S. 18).
Schweizerische Bundeskanzlei (2012): *Botschaftsleitfaden. Leitfaden zum Verfassen von Botschaften des Bundesrates*. Bern (3., überarbeitete Ausgabe Januar 2012; 1. Auflage 2006
- 2012 **Bund** – Leitfaden, Empfehlung (i); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Erster italienischsprachiger Leitfaden der Bundeskanzlei.
Cancelleria federale (2012): *Pari trattamento linguistico. Guida al pari trattamento linguistico di donna e uomo nei testi ufficiali della Confederazione*. Berna: Cancelleria federale
- 2012 **FR** – Leitfaden, Empfehlung (d & f); Gesetzessprache
Kapitel 7 der *Gesetzestechnischen Richtlinien* bezieht sich auf die geschlechtergerechte Sprache und die im Kanton FR vorgängig dazu publizierten Weisungen und Reglemente.
Kanton Freiburg (Amt für Gesetzgebung) (2012): *Gesetzestechnische Richtlinien. Kurzleitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen*
Canton de Fribourg (Service de législation) (2012): Directives de technique législative. Guide abrégé des principes de rédaction
- 2012 **GE** – verbindliches Dokument (f); Gesetzessprache
Dokument mit dem Hinweis, dass im Kanton Genf die Anwendung geschlechtergerechter Sprache rechtlich nicht abschliessend geregelt ist. Die Verwendung sowohl des generischen Maskulinums als auch von Paarformen seien gesetzeskonform.
République et Canton de Genève (2012): *Directives de rédaction législatives*. Genève: Chancellerie d'État, Direction des affaires juridiques
- 2012 **Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana SUPSI** – Leitfaden, Empfehlung (I)
Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI) (2012): *CHECKLIST – Misure per redigere documenti tenendo conto del genere femminile e del genere maschile*. Manno: Servizio Gender SUPSI
- 2012 **TG** – Motion, Postulat, Antrag (d); Gesetzes- und Verwaltungssprache
Eine Motion fordert, die Bezeichnung «Gemeindeammann» für das Oberhaupt der politischen Gemeinden des Kantons TG durch «Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin» bzw. «Stadtpräsident/Stadtpäsidentin» zu ersetzen. Der Regierungsrat unterstützt in seiner Beantwortung vom 14.07.2012 die Motion. Sie wird daraufhin vom Grossen Rat am 01.10.2012 als erheblich erklärt.
Grosser Rat des Kantons Thurgau (2012): *Motion von Silvia Schwyter vom 25. Januar 2012 «Änderung des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999» (08/MO 53/403) Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung*. Protokoll Nr. 7 vom 01. Oktober 2012, 8-18
- 2013 **FHNW** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Fachhochschule Nordwestschweiz (2004): *Leitfaden für die sprachliche Gleichstellung*. Brugg (2. Auflage 2006; unveränderte 2. Auflage 2008; 3. Auflage 2013)
- 2013 **Pädagogische Hochschule Zug** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Pädagogische Hochschule Zug (2013): *Fräulein und Herrlein – Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen*. Zug
- 2013 **Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Leonarz, Martina (Hg.) (2013): *Frauenbilder – Männersprache? Weg mit den Klischees! Leitfaden zu einer gendergerechten Berichterstattung in den Medien*. SSM – Schweizer Syndikat Medienschaffender; syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation; Impressum – die Schweizer JournalistInnen

- 2014 **Haute École spécialisée de Suisse occidentale HES-SO** – Leitfaden, Empfehlung (f)
Haute École spécialisée de Suisse occidentale (2014): *Recommandations HES-SO pour une communication épïcène*. Delémont: HES-SO Rectorat – Égalité & Diversité
- 2014 **Staatssekretariat für Wirtschaft SECO** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2014): «Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann / Gender Mainstreaming im Vollzug». *AVIG-Praxis ALE*. Bern: Direktion für Arbeit: E109-E110
- 2014 **SRG SSR** – verbindliches Dokument (d)
Leitfaden mit Richtlinien zur Handhabung geschlechtergerechter Sprache bei der SRG SSR. Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (2014): *Unternehmenssprache/Corporate Language*. Bern: SRG Generaldirektion, Unternehmenskommunikation
Société suisse de radiodiffusion et télévision (2014): *Langage institutionnel*. Berne: SSR Direction générale, Service linguistique
Società svizzera di radiotelevisione (2014): *Linguaggio aziendale*. Berna: Direzione generale, Comunicazione aziendale
- 2015 **NE** – Bericht, Dokumentation (f); Gesetzessprache
Bericht der *Commission législative* mit dem Vorschlag, die Richtlinie von 2008/9 (*Formulation des actes législatifs qui respecte l'égalité des sexes*) zu ändern.
Grand Conseil du Canton de Neuchâtel (2015): *Rapport de la commission législative au Grand Conseil à l'appui d'un projet de décret portant approbation des modifications aux directives de la commission législative du Grand Conseil concernant une formulation des actes législatifs qui respecte l'égalité des sexes (Langage épïcène) du 5 mai 2015*
Grand Conseil du Canton de Neuchâtel (2015): *Décret portant approbation des modifications aux directives de la commission législative du Grand Conseil concernant une formulation des actes législatifs qui respecte l'égalité des sexes (Langage épïcène)*
- 2015 **Universität Lausanne** – Leitfaden, Empfehlung (f)
Université de Lausanne (2015): *Guide de rédaction épïcène du CHUV et de la FBM*. Lausanne: Université de Lausanne; CHUV
- 2015 **Zürcher Fachhochschule ZFH** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Gemeinsamer Leitfaden von ZHAW, ZHdK, PHZH und HWZ.
Zürcher Fachhochschule ZFH (2015): *Leitfaden Geschlechtergerechte Sprache*. Zürich: Erfa Chancengleichheit ZFH
- 2015 **Sindicato svizzero dei mass media / Syndicom / I giornalisti svizzeri** – Leitfaden, Empfehlung (i)
Sindicato svizzero dei mass media / Syndicom / I giornalisti svizzeri (2015): *Immagini di donne – linguaggio da uomini? Basta con i cliché!*
- 2015 **FR** – verbindliches Dokument (f); Gesetzessprache
Neuaufgabe der *Directives de technique législative* für das Französische. (Hinsichtlich geschlechtergerechter Sprache keine Änderungen gegenüber der Version von 2003, D3).
Service de législation de l'État de Fribourg (2003): *Directives de technique législative. Guide de rédaction*
- 2016 **Fachhochschule Ostschweiz** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Fachhochschule Ostschweiz (2016): *Leitfaden für eine geschlechtersensible Sprache*. Rapperswil: Institut für Gender und Diversity IGD-FHO
- 2016 **Universität Bern** – Leitfaden, Empfehlung (d)
Universität Bern (2016): *Geschlechtergerechte Sprache*. Bern: Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern

7. Bibliografie

- Adamzik, Kirsten (2016a): *Textlinguistik. Grundlagen, Kontroversen, Perspektiven*. Berlin; Boston: de Gruyter
- Adamzik, Kirsten (2016b): «Alltag und öffentliche Verwaltung». *Schrifttexte im Kommunikationsbereich Alltag*. Pohl, Inge und Ehrhardt Horst (Hg.). Frankfurt a. M. et al.: Peter Lang
- Adamzik, Kirsten und Alessandra Alghisi (2015): «Normen für den behördlichen Sprachgebrauch in der Schweiz». *Bulletin suisse de linguistique appliquée (Bulletin VALS/ASLA) numéro spécial 2015*, vol. 3: 119-135
- Adamzik, Kirsten und Alessandra Alghisi (2017): «Instanzen der Sprachnormierung. Standardvarietäten und Verwaltungssprache im Vergleich». *Studies on Language Norms in Context. Selected Papers*. Christopher, Sabine, Johanna Miecznikowski, Elena Maria Pandolfi und Alain Kamber (Hg.). Bern et al.: Lang: 37-72 (= Duisburger Arbeiten zur Sprach- und Kulturwissenschaft)
- Aebischer, Verena und Claire A. Forel (1979): «Beiträge zum Thema Frauensprache aus der Schweiz und aus Frankreich». *Sprache und Geschlecht, Bd. I*. Andresen, Helga, Helmut Glück und Sigrid Markmann (Hg.). Osnabrück (= Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie; 8): 88-92
- Albrecht, Urs (1990a): «Brauchen wir eine neue Gesetzes- und Verwaltungssprache? – Die Diskussion um die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter». *Gesetzgebung heute. Législation d'aujourd'hui. Legislazione d'oggi 1/1990*: 49-60
- Albrecht, Urs (1990b): «Antworten auf die Frage des letzten Forums: Brauchen wir eine neue Gesetzes- und Verwaltungssprache?». *LeGes 1990/2*: 69-112
- Albrecht, Urs (1993): «Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache». *Gesetzgebung heute. Législation d'aujourd'hui. Legislazione d'oggi 2/1993*: 75-78
- Albrecht, Urs (1994): «Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen». *Gesetzgebung heute. Législation d'aujourd'hui. Legislazione d'oggi 1/1994*: 123-134
- Albrecht, Urs (2000): «„Unsere Sprache ist verbildet durch einen Maskulinismus.“ Die deutsche Schweiz auf dem Weg zu einer geschlechtergerechten Sprache». *Bulletin suisse de linguistique appliquée (Bulletin VALS/ASLA) 72*: 11-46
- Albrecht, Urs (2001): «Die mehrsprachige Redaktion in der Bundesverwaltung». *LeGes 2001/3*: 99-114
- Alghisi, Alessandra (in Vorbereitung): *Verwaltungssprache im digitalen Zeitalter. Textlinguistische Analysen deutsch- und italienischsprachiger Behördentexte der Schweiz* (Projekttitle der Dissertation). Universität Genf
- Alghisi, Alessandra, Daniel Elmiger, Eva Schaeffer-Lacroix und Verena Tunger (eingereicht): «„KünstlerInnen“, „Mitarbeiter(innen)“ und „Vertreter/-innen“: Sprachnormabweichende Formen in Schweizer Behördentexten». *Actes du colloque 'Processus de différenciation: des pratiques langagières à leur interprétation sociale'*. Université de Genève, 20-22 janvier 2016

Arbeitsgruppe Rechtssprache (1990): *Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache. Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990*. Bonn (= Bundestagsdrucksache Bonn, 12/1041 vom 7.8.1991)

Arbour, Marie-Ève et Hélène de Nayves (2014): «Féminisation linguistique: étude comparative de l'implantation de variantes féminines marquées au Canada et en Europe». *Langage et société* 148. Greco, Luca (éd.) («Recherches linguistiques sur le genre: bilan et perspectives»): 31-51

Béguelin, Marie-José et Daniel Elmiger (2000): «Les consignes de «féminisation» du lexique et du discours: l'exemple de la Suisse romande». *O Feminino nas Línguas, Culturas e Literaturas*. Almeida, Maria Elisete & Michel Maillard (ed.). Funchal: Centro Metagram: 37-49

Belser, Katharina, Marianne Schmid und Ursula von Wurstemberger (1991): *Darf's auch eine Frau sein? Eine Untersuchung zur geschlechtsspezifischen Ausschreibung von Stelleninseraten*. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Hg.). Bern: EDMZ

Bogner, Alexander, Beate Littig und Wolfgang Menz (Hg.) (2005) *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (2. Auflage)

Bonetti, Anna (2012): «Il pari trattamento linguistico: quasi un'odissea». *LeGes* 2012/2: 169-176

Bratschi, Rebekka (2009): «„Frau im Sinne dieser Badeordnung ist auch der Bademeister“. Legaldefinitionen aus redaktioneller Sicht». *LeGes* 2009/2: 191-213

Braun, Friederike, Susanne Oelkers, Karin Rogalski, Janine Bosak et al. (2007): «„Aus Gründen der Verständlichkeit ...“: Der Einfluss generisch maskuliner und alternativer Personenbezeichnungen auf die kognitive Verarbeitung von Texten». *Psychologische Rundschau* 58, 3: 183-189

Bubenhofer, Noah und Joachim Scharloth (2014): «Korpuspragmatische Methoden für kulturanalytische Fragestellungen». *Linguistik als Kulturwissenschaft: Korpus – Kommunikation – Kultur, Giessen Contributions to the Study of Culture*. Trier: WVT Wissenschaftlicher Verlag: 47-66

Bureau de l'égalité entre homme et femme (1990): *Dictionnaire féminin-masculin des professions, titres et fonctions électives*. Genève: Bureau de l'égalité entre homme et femme

Cancelleria federale (1991): *Parità tra donna e uomo nel linguaggio normativo e amministrativo. Rapporto di un gruppo di lavoro interdipartimentale della Confederazione*. Berna: Cancelleria federale (giugno 1991). (Von diesem Bericht existiert auch eine Fassung mit Beispielen (Esempi).)

Cancelleria federale (2012): *Pari trattamento linguistico. Guida al pari trattamento linguistico di donna e uomo nei testi ufficiali della Confederazione*. Berna: Cancelleria federale

Caussignac, Gérard et Daniel Kettiger (1993): «Rédaction parallèle au Canton de Berne/Koredaktion im Kanton Bern». *Gesetzgebung heute* 1/1993: 77-87

Caussignac, Gérard (1993): «Formulation non sexiste des actes législatifs au canton de Berne». *Gesetzgebung heute. Législation d'aujourd'hui. Legislazione d'oggi* 1/1993. Berne: Chancellerie fédérale suisse: 103-108

Caussignac, Gérard (2001): «La rédaction législative bilingue dans le canton de Berne». *LeGes* 2001/3: 59-76

Chancellerie fédérale (1991): *La formulation non sexiste des textes législatifs et administratifs. Rapport d'un groupe de travail interdépartemental de la Confédération*. Berne: Chancellerie fédérale suisse (juin 1991)

Chancellerie fédérale (1993): *Formulation non sexiste des textes de l'administration fédérale*. Berne: Chancellerie de la Confédération suisse

- Chancellerie fédérale (1993): *Formulation non sexiste: circulaire de la Chancellerie fédérale du 19 août 1993*. Berne: Chancellerie fédérale, Services linguistiques centraux, Section française
- Chancellerie fédérale (2000): *Guide de formulation non sexiste des textes administratifs et législatifs de la Confédération*. Berne: Chancellerie fédérale
- Christen, Helen (2004): «Leitfäden zur sprachlichen Gleichbehandlung: Zum terminologischen Austausch zwischen Linguistik und Alltagswelt». *Zeitschrift für Angewandte Linguistik* 40: 19-36
- Cleis, Franca (2000): «„Anche la mia capa è stata apprendista.“ La sessuazione del discorso: lingua italiana e Canton Ticino». *Bulletin suisse de linguistique appliquée (Bulletin VALS/ASLA)* 72: 81-106
- Dazzi Gross, Anna-Alice und Ester Caduff (2000): «„La directura curaschusa...“ oder Die sprachliche Gleichberechtigung im Rätoromanischen». *Bulletin suisse de linguistique appliquée (Bulletin VALS/ASLA)* 72: 47-61
- De Pietro, Jean-François et Marie-José Béguelin (1999): «La Suisse romande. Le féminin dans la langue: un espace de variation et de réflexion». *Français & Société* 10: 30-44
- Dister, Anne et Marie-Louise Moreau (2009): *Féminiser? Vraiment pas sorcier! La féminisation des noms de métiers, fonctions, grades et titres*. Bruxelles: De Boeck
- Doleschal, Ursula (2015): «Genderlinguistik im Slowenischen. Möglichkeiten und Grenzen einer genderfairen Sprache». *New Approaches to Gender and Queer Research in Slavonic Studies*. Scheller-Boltz, Dennis. München: Otto Sagner
- Durrer, Sylvie (2000): «La presse romande est-elle sexiste? Oui!». *Bulletin suisse de linguistique appliquée (Bulletin VALS/ASLA)* 72: 107-123
- EDK (1992): *Richtlinien der Erziehungsdirektorenkonferenz der deutsch- und gemischtsprachigen Kantone der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann (vom 17. September 1992)*. Bern: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
- Eichhoff-Cyrus, Karin M. (2008): «Rechtssprache im Wandel. Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Rechtstexten von Bund und Ländern». *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Eichhoff-Cyrus, Karin M. und Gerd Antos (Hg.). Mannheim et al.: Bibliographisches Institut (= Thema Deutsch; 9): 344-360
- Eidenbenz, Eva (1998): *Von Amtsfrau bis Zimmerin. Wörterbuch für eine geschlechtsneutrale Verwaltungssprache*. Zürich: Koordinationsstelle „Geschlechtergerechte Sprache“ der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
- Elmiger, Daniel und Eva Lia Wyss (Hg.) (2000): *Bulletin suisse de linguistique appliquée (Bulletin VALS/ASLA)* 72 (Sprachliche Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz. Ein Überblick und neue Perspektiven / La féminisation de la langue en Suisse. Bilan et perspectives / La femminilizzazione della lingua in Svizzera. Bilancio e prospettive / L'egualità linguistica da dunna ed um en Svizra. Bilantscha e perspectivas)
- Elmiger, Daniel (2000): «Les guides de féminisation allemands et français: La Suisse au carrefour d'influences différentes». *Bulletin suisse de linguistique appliquée (Bulletin VALS/ASLA)* 72: 211-225
- Elmiger, Daniel (2008): *La féminisation de la langue en français et en allemand. Querelle entre spécialistes et réception par le grand public*. Paris: Honoré Champion
- Elmiger, Daniel (2009): «Féminisation de par la loi: la nouvelle «Loi sur les langues» suisse et la formulation non sexiste». *LeGes* 2009/1: 57-70

- Elmiger, Daniel (2009): «Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann: eine korpusgestützte Untersuchung über den Sprachwandel in der Schweiz». *Linguistik online* 39, 3/2009 (Fortschritte in Sprach- und Textkorpusdesign und linguistischer Korpusanalyse II / Proceedings in Language and Text Corpus Design and Linguistic Corpus Analysis II. Hg. Annelies Häcki Buhofer): 61-73
- Elmiger, Daniel (2011a): «Chapitre 4. Féminisation de la langue française: une brève histoire des positions politiques et du positionnement linguistique». *Langage, genre et sexualité*. Duchêne, Alexandre et Claudine Moïse (éd.). Québec: Éditions Nota bene: 71-89
- Elmiger, Daniel (2011b): «Von Dozierenden und Emeritierenden: substantivierte Partizip-I-Formen im heutigen Deutsch». *Travaux Neuchâtelois de Linguistique (TRANEL)* 55: 163-179
- Elmiger, Daniel (2012): «Quelle évolution dans le domaine de la féminisation de la langue? Constitution d'un corpus pour la description diachronique et synchronique des usages». *Intersexion. Langues romanes, langues et genre*. Baidier, Fabienne H. et Daniel Elmiger (éd.). München: Lincom (= Studies in Sociolinguistics; 12): 97-105
- Elmiger, Daniel (2013a): «The government in contact with its citizens: Translations of federal information in multilingual Swiss administration». *Gender & Language* 7, 1: 59-74
- Elmiger, Daniel (2013b): «La longue vie de Mademoiselle». *Langues et cité. Féminin, masculin: la langue et le genre* 24: 8
- Elmiger, Daniel (2014): «Cachez ces doublons que je ne saurais voir: les doubles formes féminine et masculine dans le langage administratif suisse». *Cahiers de linguistique* 40, 1 (= Genres, Langues et Pouvoirs): 155-170
- Elmiger, Daniel (2015a): «La répétition de noms communs de personnes pour éviter le masculin à valeur générique». *Le discours et la langue* 7, 2. Magri-Mourgues, Véronique et Alain Rabatel (éd.) («La répétition et les genres»): 97-112
- Elmiger, Daniel (2015b): «Masculin, féminin: et le neutre? Le statut du genre neutre en français contemporain et les propositions de «neutralisation» de la langue». *Implications philosophiques* 29 juin 2015.
- Elmiger, Daniel (2015c): *Die Korpora Bundesblatt / Feuille fédérale / Foglio federale. V. 1.2*. Genève
- Elmiger, Daniel (2015d): *Les corpus Bundesblatt / Feuille fédérale / Foglio federale. V. 1.2*. Genève
- Elmiger, Daniel, Verena Tunger et Alessandra Alghisi (2014): «Les consignes de rédaction non sexiste françaises et italiennes. Quelle attitude face à la généricité du masculin?». *Synergies Italie* 10 (Les discours institutionnels au prisme du «genre»: perspectives italo-françaises): 49-60
- Elmiger, Daniel et Alain Kamber (2016): «Du dictionnaire de fréquence au lexique pour les apprenant-e-s de FLE: l'exemple des adjectifs/noms communs de personnes». *Linguistik Online* 78, 4/2016 (Corpus, grammaire et français langue étrangère: une concordance nécessaire): 55-74
- Elmiger, Daniel, Verena Tunger und Eva Schaeffer-Lacroix (2017): «Geschlechtergerechte Sprache in Schweizer Behördentexten: Möglichkeiten und Grenzen einer mehrsprachigen Umsetzung». *OBST Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie* 90: 61-90
- Elsner-Petri, Sabine (2015): *Political Correctness im Duden-Universalwörterbuch. Eine diskurslinguistische Analyse*. Bremen: Hempen Verlag
- Fausto-Sterling, Anne (2000): *Sexing the Body. Gender Politics and the Construction of Sexuality*. New York: Basic Books

- Gémar, Jean-Claude (2001): «Le discours du législateur en situation multilingue: Traduire ou corédiger les lois?». *LeGes* 2001/3: 13-32
- Grüter, Barbara (2012): *Sprachideologien in der mehrsprachigen Bundesverwaltung*. Freiburg: Universität Freiburg (= Seminararbeit im Studienbereich Mehrsprachigkeitsforschung und -didaktik)
- Gygax, Pascal, Oriane Sarrasin, Arik Lévy et Sayaka Sato *et al.* (2013): «La représentation mentale du genre pendant la lecture: état actuel de la recherche francophone en psycholinguistique». *French Language Studies* 23: 243-257
- Häberlin, Susanna, Rachel Schmid und Eva Lia Wyss (1988): *Richtlinien zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs*. Zürich
- Häberlin, Susanna, Rachel Schmid und Eva Lia Wyss (1991): *Übung macht die Meisterin: Ratschläge für einen nichtsexistischen Sprachgebrauch*. Zürich: Netzwerk schreibender Frauen (auch 1992; München: Verlag Frauenoffensive)
- Hardie, Andrew (2012): «CQPweb — combining power, flexibility and usability in a corpus analysis tool». *International Journal of Corpus Linguistics* 17, 3: 380-409
- Haß-Zumkehr, Ulrike (2003): «Hat die Frauenbewegung Wortschatzgeschichte geschrieben? Chancen und Probleme korpuslinguistischer Analysen». *Sprachgeschichte nach 1945. Vorträge des Kolloquiums zum 65. Geburtstag Georg Stötzels*. Wengeler, Martin (Hg.). Hildesheim: Germanistische Linguistik: 161-179
- Hergenhan, Jutta (2008): «La féminisation des noms de métier au Québec, en Suisse Romande, Belgique francophone et en France. Enjeux politiques et arrière plans historiques». *Séméion* 6: 91-99
- Irmen, Lisa und Vera Steiger (2005): «Zur Geschichte des Generischen Maskulinums: Sprachphilosophische, sprachwissenschaftliche und psychologische Aspekte im historischen Diskurs». *Zeitschrift für germanistische Linguistik ZGL* 33: 212-235
- Klein, Wolfgang und Alexandrer Geyken (2010): «Das Digitale Wörterbuch der Deutschen Sprache (DWDS)». *Lexikographica*. Heid, Ulrich, Stefan Schierholz, Wolfgang Schweickard, Herbert Ernst Wiegand, Rufus H. Gouws und Werner Wolski (Hg.). Berlin; New York: de Gruyter: 79-93
- Klöti, Ulrich, Peter Knoepfel, Hanspeter Kriesi und Wolf Linder *et al.* (2006): *Handbuch der Schweizer Politik*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung (4., vollständig überarbeitete Auflage)
- Kuebler, Sandra (2014): *Corpus Linguistics and Linguistically Annotated Corpora*. London, New Delhi, New York, Sydney: Bloomsbury
- Ladner, Andreas, Jean-Loup Chappelet, Yves Emery und Luzius Knoepfel *et al.* (Hg.) (2013): *Handbuch der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung
- Lamb, Victoria and Filippo Nereo (2012): «„Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern“? A Study of How the German Basic Law and the German version of the Swiss Constitution Exhibit and Avoid Sexist Language». *German Life and Letters* 65, 1: 109-126
- Larivière, Louise (2011): «Appellations d'emploi et variations diatopiques dans la francophonie». *Cahiers de l'Association for French Language Studies* 16, 1: 23-67
- Lobin, Antje (2015): «Geschlechtergerechte Sprache zwischen „Viersprachenparallelismus“ und exonormativem Standard». *Bulletin suisse de linguistique appliquée (Bulletin VALS/ASLA) numéro spécial* 2015, vol. 3: 137-149
- Lüdi, Georges, Iwar Werlen *et al.* (1997): *Die Sprachenlandschaft Schweiz. Eine Auswertung der Sprachenfragen der Eidgenössischen Volkszählung*. Bern: Bundesamt für Statistik

- Mader, Rolf (2001): «Die mehrsprachige Gesetzesredaktion: Last oder Gewinn?». *LeGes* 2001/3: 9-10
- Matthey, Marinette (2000): «Féminisation du lexique et du discours en Suisse Romande: un état des lieux». *Bulletin suisse de linguistique appliquée (Bulletin VALS/ASLA)* 72: 63-80
- Moreau, Thérèse (1991): *Le langage n'est pas neutre: Réflexions sur les discriminations touchant les femmes et les hommes dans l'information professionnelle / et / guide de rédaction non discriminatoire*. Lausanne: Association suisse pour l'orientation scolaire et professionnelle (en collaboration avec la commission ARCOSP «Un avenir différent»)
- Moreau, Thérèse (1994): *Pour une éducation épïcène*. Lausanne: Editions Réalités sociales
- Moreau, Thérèse (éd.) (1999): *Le nouveau dictionnaire féminin-masculin des professions, des titres et des fonctions*. Genève: Les éditions Metropolis (nouvelle éd., entièrement remaniée)
- Moreau, Thérèse (2001): *Écrire les genres. Guide romand d'aide à la rédaction administrative et législative épïcène*. Conférence latine des déléguées à l'égalité (éd.). Genève: État de Genève
- Pescia, Lorenza (2010): «Il maschile e il femminile nella stampa scritta del Cantone Ticino (Svizzera) e dell'Italia». *Che genere di lingua? Sessismo e potere discriminatorio delle parole*. Sapegno, Maria Serena (a cura di). Roma: Carocci (Biblioteca di testi e studi; 613): 57-74
- Pescia, Lorenza e Nadia Nocchi (2011): «„Lo ha detto la cancelliera Angela Merkel“. La femminilizzazione di titoli, cariche e nomi di mestiere nei quotidiani del Canton Ticino: tra italiano d'Italia e influsso elvetico». *Luoghi della traduzione: le interfacce: atti del XLIII Congresso internazionale di studi della Società di linguistica Italiana (SLI), Verona, 24-26 settembre 2009*. Roma: Bulzoni: 515-531
- Pettersson, Magnus (2010): «Generisch und geschlechtsübergreifend – einige terminologisch-begriffliche Bemerkungen». *Sprache – Literatur – Kultur. Text im Kontext. Beiträge zur 8. Arbeitstagung schwedischer Germanisten in Uppsala, 10.-11.10.2008*. Andersson, Bo, Gernot Müller und Dessislava Stoeva-Holm (Hg.). Uppsala: Acta Universitatis Upsaliensis: 129-140
- Pettersson, Magnus (2011): *Geschlechtsübergreifende Personenbezeichnungen. Eine Referenz- und Relevanzanalyse an Texten*. Tübingen: Narr Verlag (= Europäische Studien zur Textlinguistik; 11)
- Peyer, Ann und Ruth Groth (1996): *Sprache und Geschlecht*. Heidelberg: Julius Groos Verlag (= Studienbibliographien Sprachwissenschaft; 15)
- Peyer, Ann und Eva Lia Wyss (1998): «„JazzmusikerInnen – weder Asketen noch Müsli-Fifis“ – Feministische Sprachkritik in der Schweiz, ein Überblick». *Germanistische Linguistik* 139-140. Schoenthal, Gisela (Hg.). Hildesheim; Zürich; New York: Georg Olms Verlag (Feministische Linguistik – Linguistische Geschlechterforschung. Ergebnisse, Konsequenzen, Perspektiven): 117-154
- Pfadenhauer, Michaela (2005): «Auf gleicher Augenhöhe reden. Das Experteninterview – ein Gespräch zwischen Experte und Quasi-Experte». *Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung*. Bogner, Alexander et al. (Hg.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (2. Auflage): 113-130
- Pleško, Martin (2015): *Les femmes, le français et la francophonie. La féminisation linguistique en Belgique, en France, au Québec et en Suisse*. Olomouc: Université Palacký d'Olomouc
- Rothenhäusler, Klaus (2014): *Korpusbau für das Personenbezeichnungen-Projekt*. Enthalten in: Elmiger (2015b)
- Schaeffer-Lacroix, Eva (2016). «Mais où sont donc les femmes? À la recherche de formes doubles dans un corpus de textes administratifs suisses». *Lexicometria. Actes du colloque JADT (Journées internationales d'Analyse statistique des Données Textuelles) 2016*

- Schafroth, Elmar (2001): «Zwischen Tradition und *political correctness*. Zum Problem der femininen Berufsbezeichnungen in französischsprachigen Ländern». *Gender, Genre, Geschlecht: sprach- und literaturwissenschaftliche Beiträge zur Gender-Forschung*. Neumann-Holzschuh, Ingrid (Hg.). Tübingen: Stauffenburg-Verlag (= Stauffenburg-Colloquium; 57): 125-150
- Scheidegger (2008): *Rahmenbedingungen für die Entstehung und Weiterexistenz von kantonalen Fachstellen für Gleichstellung zwischen 1990 und 2005. Ein Quervergleich*. Freiburg: Universität Freiburg, Uniprint (Lizentiatsarbeit im Fach Politologie)
- Schendera, Christian F. G. (2000): «Die Verständlichkeit normativer Texte: eine kritische Darstellung der Forschungslage». *LeGes* 2001/3: 99-134
- Schiedt, Margret und Isabel Kamber (2004): «Sprachliche Gleichbehandlung in der Schweizer Gesetzgebung: Das Parlament macht's möglich, die Verwaltung tut es». *Adam, Eva und die Sprache. Beiträge zur Geschlechterforschung*. Eichhoff-Cyrus, Karin M. (Hg.). Mannheim et al.: Dudenverlag (= Thema Deutsch; 5): 332-348
- Schlichting, Dieter (1997): «Nicht-sexistischer Sprachgebrauch. Über Sprachratgeber für kommunikative Zwickmühlen». *Sprachreport* 2/1997: 6-11
- Schmid, Helmut and Florian Laws (2008): «Estimation of Conditional Probabilities with Decision Trees and an Application to Fine-Grained POS Tagging». *COLING 2008, Manchester, Angleterre*
- Schnyder, Bernhard (2001): «Zur Mehrsprachigkeit der schweizerischen Gesetzgebung im Allgemeinen». *LeGes* 2001/3: 33-48
- Schubarth, Martin (2001): «Die Bedeutung der Mehrsprachigkeit der schweizerischen Gesetze für die höchstrichterliche Rechtsprechung». *LeGes* 2001/3: 33-48
- Schwarze, Brigitte (2000): «Formale Durchsichtigkeit und semantische Nutzung der Genusklassifikation. Eine kontrastive Darstellung des Spanischen, Französischen und Deutschen». *Vox Romanica* 59: 40-76
- Schweiger, Rolf (2001): «Die mehrsprachige Redaktion in der Bundesverwaltung aus der Sicht des Parlaments». *LeGes* 2001/3: 95-98
- Schweizerische Bundeskanzlei (1991): *Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache. Bericht einer interdepartementalen Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung*. Bern: Schweizerische Bundeskanzlei (juin 1991)
- Schweizerische Bundeskanzlei (1993): *Die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache*. Bern: Bundeskanzlei (2. Juni: An den Bundesrat)
- Schweizerische Bundeskanzlei (1996): *Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen*. Bern: Schweizerische Bundeskanzlei
- Schweizerische Bundeskanzlei (2009): *Geschlechtergerechte Sprache. Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen*. (Schweizerische Bundeskanzlei, in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. 2., vollständig überarbeitete Auflage). Bern: Schweizerische Bundeskanzlei (1. Auflage 1996)
- Schweizerischer Bundesrat (1993): *Die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache*. Bern: Schweizerischer Bundesrat (7. Juni: Beschluss)
- Schweizerische Journalist/inn/en-Union (Hg.) (1984): *Die Sprache ist kein Mann, Madame. Anregungen für einen nichtsexistischen Sprachgebrauch*. Zürich

- Sczesny, Sabine, Franziska Moser and Wendy Wood (2015): «Beyond Sexist Beliefs: How Do People Decide to Use Gender-Inclusive Language?». *Personality and Social Psychology Bulletin* 41, 7: 943-954
- Solis, Alicia (2011): «„Die Schweizerinnen sind keine Schweizer“. Der öffentliche Diskurs über sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Schweiz. Eine diskurslinguistische Analyse». *Germanistik in der Schweiz. Zeitschrift der Schweizerischen Akademischen Gesellschaft für Germanistik* 8/2011: 163-209
- Steiger, Vera (2008): «Generisch maskuline Personenbezeichnungen und deren Alternativen in juristischen Texten». *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Eichhoff-Cyrus, Karin M. und Gerd Antos (Hg.). Mannheim et al.: Bibliographisches Institut (= Thema Deutsch; 9): 361-370
- Steiger, Vera (2011): «Recht verständlich und „gender-fair“: Wie sollen Personen in amtlichen Texten bezeichnet werden? Ein Vergleich verschiedener Rezipientengruppen zur Akzeptanz geschlechtergerechter Rechtssprache». *Linguistische Berichte* 227: 297-322
- Steiger-Loerbroks, Vera and Lisa von Stockhausen (2014): «Sprache und Recht – Mental representations of gender-fair nouns in German legal language: An eye-movement and questionnaire-based study». *Linguistische Berichte* 237: 57-80
- Storjohann, Petra (2004): «*frau* auf dem linguistischen Prüfstand: Eine korpusgestützte Gebrauchsanalyse feministischer Indefinitpronomen». *German Life and Letters* 57, 3: 309-326
- Stroun, Michèle (éd.) (1991): *Dictionnaire féminin-masculin des professions, des titres et des fonctions électives*. Genève: Les éditions Métropolis
- Studer, Thérèse (2001): «L'invention d'un langage non sexiste pour l'administration fédérale suisse: le *Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung* (Chancellerie fédérale suisse, 1996)». *Nature, langue, discours* 2/1989. Lyon: Presses universitaires de Lyon (= Cahiers Masculin/féminin; 1): 79-93
- Trömel-Plötz, Senta, Ingrid Guentherodt, Marlis Hellinger und Luise F. Pusch (1980): «Richtlinien zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs». *Linguistische Berichte* 69 (Sprache, Geschlecht und Macht I): 15-22
- Tunger, Verena (2015): *Geschlechtergerechte Kurznachrichten? Personenbezeichnungen in Twitter- und Facebook-Meldungen von Bund und Kantonen*. (Arbeitspapier des SNF-Projekts N° 143585 «Sprachpolitik und Sprachgebrauch in der mehrsprachigen Schweiz: Personenbezeichnungen in der Behördensprache»).
- Ufficio per il perfezionamento professionale degli impiegati (ed.) (1995): *Tecniche di redazione*. Bellinzona: Cancelleria dello Stato
- Werlen, Iwar (2009): «Verbinden oder Trennen? Schweizer Mehrsprachigkeit im Widerspruch zwischen Einheit und Vielfalt». *Figurationen. Gender – Literatur – Kultur* 10, 1-2: 103-125
- Widmer, Jean, Renata Coray, Dunya Acklin Muji et Eric Godel (2004): *Die Schweizer Sprachenvielfalt im öffentlichen Diskurs: eine sozialhistorische Analyse der Transformationen der Sprachenordnung von 1848 bis 2000 / La diversité des langues en Suisse dans le débat public: une analyse socio-historique des transformations de l'ordre constitutionnel des langues de 1848 à 2000*. Bern: Peter Lang (2. Auflage 2005)
- Wittemöller, Regina (1988): *Weibliche Berufsbezeichnungen im gegenwärtigen Deutsch. Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Schweiz im Vergleich*. Frankfurt et al.: Lang (= Europäische Hochschulschriften. Reihe I. Deutsche Sprache und Literatur, Bd. 1083)

Wyler, Siegfried (2000): «Sprachliche Gleichstellung der Geschlechter im neuen Scheidungsrecht». *LeGes* 2000/1: 93-98

Zufferey, Jean-Pierre (2001): «La rédaction législative bilingue dans le canton du Valais». *LeGes* 2001/3: 91-94

Korpora und Internetressourcen

Chancellerie fédérale (1849-2014): *Bundesblatt* [feuille fédérale].
<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/bundesblatt.html> (Juni 2016)

Chancellerie fédérale (2015): *Explications concernant la feuille fédérale*.
<https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/droit-federal/feuille-federale/explications-concernant-la-feuille-federale.html> (juin 2016)

Commission fédérale pour les questions féminines CFQF (nd): «Femmes et égalité en général». <http://www.ekf.admin.ch/themen/00503/index.html?lang=fr> (juin 2016)

Commission fédérale pour les questions féminines CFQF (2009): «Femmes Pouvoir Histoire 1848-2000». <http://www.ekf.admin.ch/dokumentation/00444/00517/index.html?lang=fr> (juin 2016)

Evert, Stefan (2010): *CQPweb*. Système de gestion de corpus.
<http://cwb.sourceforge.net/cqpweb.php>

Institut für Deutsche Sprache Mannheim (nd): *ProGr@mm (die Propädeutische Grammatik)*.
http://hypermedia.ids-mannheim.de/call/public/gruwi.ansicht?v_typ=p&v_id=1624

Schmid, Helmut (1994): *Treetagger*. Korpusannotierungswerkzeug. <http://www.cis.uni-muenchen.de/~schmid/tools/TreeTagger/> (Juni 2016)

Schiller, Anne, Christine Thielen, Simone Teufel and Christine Stöckert (1999): *Guidelines für das Tagging deutscher Textcorpora mit STTS (Kleines und großes Tagset)*. <http://www.ims.uni-stuttgart.de/projekte/corplex/TagSets/stts-table.html> (Juni 2016)

SurveyMonkey (1999-2016): «Stichprobengrösse für Ihre Umfrage». Kommerzieller Onlineservice.
<https://fr.surveymonkey.com/mp/sample-size/> (Juni 2016)

Wie wird die sprachpolitische Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung von Mann und Frau in amtlichen Texten umgesetzt? Dieser Bericht präsentiert Ergebnisse des Forschungsprojekts **Sprachpolitik und Sprachgebrauch in der mehrsprachigen Schweiz: Personenbezeichnungen in der Behördensprache**. Er gibt eine Einführung zur sprachpolitischen Situation der Schweiz in Bezug auf geschlechtergerechte Sprache, stellt die Resultate der Korpusarbeit vor, die sich mit den zwischen 1849 und 2014 im Bundesblatt veröffentlichten Texten beschäftigt hat, fasst Aussagen

von Behördenvertreterinnen und -vertretern zur praktischen Umsetzung zusammen und diskutiert die wichtigsten Befunde.

Zwei umfangreiche Anhänge dokumentieren, wie das Thema beim Bund und in ausgewählten Kantonen bislang behandelt worden ist und welche regulierenden Dokumente dazu in den letzten mehr als dreissig Jahren schweizweit erschienen sind.

Ce rapport est issu du projet de recherche **Politique linguistique et usage de la langue dans la Suisse plurilingue: noms communs de personne dans le langage administratif**. Il contient notamment les résultats de l'analyse de la Feuille fédérale et ceux des entretiens menés avec différentes personnes représentant les administrations cantonales et fédérale. Deux annexes présentent d'une part les portraits des administrations étudiées et d'autre part une chronologie suisse en matière de langage non sexiste.

La partie principale de ce rapport est rédigée en allemand. Les indications concernant la structure du rapport et la méthodologie ainsi que la conclusion générale du rapport sont traduites en français.

Questo rapporto è il frutto del progetto di ricerca **Politica linguistica e uso del linguaggio nella Svizzera plurilingue: nomi comuni di persona nel linguaggio amministrativo**. Presenta i risultati dell'analisi del Foglio federale e quelli delle interviste realizzate a rappresentanti delle autorità federali e cantonali. I due allegati contengono una breve descrizione delle autorità analizzate e una panoramica cronologica dell'uso non sessista della lingua in Svizzera.

Il corpo centrale del rapporto è redatto in tedesco. Sono state tradotte le note esplicative concernenti la struttura del rapporto e la metodologia e le conclusioni generali alla fine del rapporto.



UNIVERSITÉ
DE GENÈVE

ISBN 978-1-365-70544-1

